

Werk

Titel: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

Ort: Tübingen

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0050|log73

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister **F. ADICKES** in Frankfurt a./M., Präsident **A. BUCHENBERGER** in Karlsruhe, Prof. Dr **K. BÜCHER** in Leipzig, Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Prof. Dr **K. V. FRICKER** in Leipzig, Landger.Rat Dr **L. GAUPP** in Tübingen, Oberbürgermeister Dr v. **HACK** in Stuttgart, Geh.Reg.Rat Prof. Dr **G. HANSEN** in Göttingen, Prof. Dr **L. v. JOLLY** in Tübingen, Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Tübingen, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Dr **G. v. MAYR** in Strassburg, Prof. Dr **Fr. J. NEUMANN** in Tübingen, Geh.Rat Prof. Dr **W. ROSCHER** in Leipzig, Dr **G. RUHLAND** in Zürich, Geh. Ob.Reg.Rat. Dr **K. SCHENKEL** in Karlsruhe, Prof. Dr **G. v. SCHÖNBERG** in Tübingen, Dr **A. VOIGT** in Karlsruhe, Geh.Reg.Rat. Prof. Dr **A. WAGNER** in Berlin, Freiherr **von WEICHS** bei d. Generaldir. d. k. k. Staatsbahnen in Wien, Ober.-Reg.Rat. Dr **Fr. WÖRISHOFFER** in Karlsruhe

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr A. SCHÄFFLE
K. K. MINISTER A. D.

(JUBILÆUMSBAND)

Fünfzigster Jahrgang

DRITTES HEFT

TÜBINGEN 1894
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen.

	Seite
<i>Fricker, Prof. Dr.</i> , Gesetz und Budget	381
<i>Adickes, F.</i> , Ueber die weitere Entwicklung des Gemeinde- steuerwesens auf Grund des preuss. Kommunalabgabenge- setzes von 14. Juli 1893	410
<i>Schäffle, Dr. A.</i> , Zur Errichtung der Handwerks- und der Land- wirtschaftskammern	453
<i>Wirrer, Dr. L.</i> , Die selbständige Entstehung des deutschen Konsulates	483
<i>von Schubert-Soldern</i> , Nochmals zu Marx' Werttheorie	510

II. Miscellen.

Die Bewegung für politische und handelspolitische Föderation des britischen Weltreichs	521
---	-----

III. Litteratur.

Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik 541. — von der Leyen, Die Finanz und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnkrise 549. — Ulrich, Staffeltarife und Wasserstrassen 550. — Schanz, Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main 552. — G. von Mayr, Allgemeines statistisches Archiv III. 1. 554. — Mischler, Handbuch der Verwaltungs-Statistik I. Band 555. — Ratzel, Politische Geographie der Vereinigten Staaten von Amerika 555. — Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? 559. — v. Gans-Ludassy, Die wirtschaftliche Energie I. Teil 560. — Sattler, Das Schuldenwesen des preussischen Staates und des deutschen Reiches 560. — Rabbeno, Protezionismo Americano 563. — Funk-Brentano, La Politique, Principes, Critiques, Réformes 563. — Schneider, Das Wohnungsmietrecht und seine soziale Reform 563. — Herrmann, Wirtschaftliche Fragen und Probleme der Gegenwart 565. — Hückinghaus, Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke 567. — Faulhaber, Drei soziale Fragen unser Landvolk betreffend 567. — v. Overbergh, Les inspecteurs du travail dans les fabriques et les ateliers, études d'économie sociales 567. — Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien während der letzten Jahrzehnte 568. — Gray, Die Stellung der privaten Beleuchtungsgesellschaften zu Stadt und Staat 569. — Revue sociale et politique, publiée par la Société d'Etudes sociales et politiques 571. — Neeffe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 571. — Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik 571. — Revue Internationale de Sociologie 571. —

ZEITSCHRIFT
FÜR DIE GESAMTE
STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister **F. ADICKES** in Frankfurt a./M., Präsident **A. BUCHENBERGER** in Karlsruhe, Prof. Dr **K. BÜCHER** in Leipzig, Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Prof. Dr **K. V. FRICKER** in Leipzig, Landger.Rat Dr **L. GAUPP** in Tübingen, Oberbürgermeister Dr v. **HACK** in Stuttgart, Geh.Reg.Rat Prof. Dr **G. HANSEN** in Göttingen, Prof. Dr **L. v. JOLLY** in Tübingen, Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Tübingen, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Dr **G. v. MAYR** in Strassburg, Prof. Dr **Fr. J. NEUMANN** in Tübingen, Geh.Rat Prof. Dr **W. ROSCHER** in Leipzig, Dr **G. RUHLAND** in Zürich, Geh. Ob.Reg.Rat. Dr **K. SCHENKEL** in Karlsruhe, Prof. Dr **G. v. SCHÖNBERG** in Tübingen, Dr **A. VOIGT** in Karlsruhe, Geh.Reg.Rat. Prof. Dr **A. WAGNER** in Berlin, Freiherr **von WEICHS** bei d. Generaldir. d. k. k. Staatsbahnen in Wien, Ober.-Reg.Rat. Dr **Fr. WÖRISHOFFER** in Karlsruhe

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr A. SCHÄFFLE
K. K. MINISTER A. D.

(JUBILÆUMSBAND)

Fünfzigster Jahrgang

DRITTES HEFT

TÜBINGEN 1894
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

DRUCK VON H. LAUPP JR. IN TÜBINGEN.

I. ABHANDLUNGEN.

GESETZ UND BUDGET.

VON

PROF. DR. FRICKER.

I. Gesetz.

I. Man kann sich den Inhalt aller Gesetze eines Staates als das eine, ganze, Gesetz dieses Staates vorstellen; es kann sogar eine Einrichtung getroffen sein, welche dieser Auffassung einen offiziellen geschäftsmässigen Ausdruck giebt. Dieses eine Gesetz ist also nichts anderes, als das ganze bestehende Gesetzesrecht, das dann durch jedes weitere Einzelgesetz eine Aenderung erfährt. Hier soll nur vom Einzelgesetz die Rede sein.

Jedes Einzelgesetz wird durch dieselbe Eingangsformel zusammengehalten (mag diese auch weitere unwesentliche Elemente in sich aufzunehmen im Stande sein). Ein Gesetz ist also die Summe der durch dieselbe konkrete Anwendung der Gesetzesformel zusammengefassten Sätze. Jedes Gesetz ist sonach ein Gesetzes-Individuum, das äusserlich abgeschlossen und dadurch von allen andern Gesetzen unterschieden ist. Es beruht auf einem einzigen gesetzgeberischen Willensakt, der alle seine Sätze, aber nur sie, begreift.

Man kann dies die äussere Einheit des Gesetzes nennen im Gegensatz gegen die innere Einheit, den inneren Zusammenhang, nach welchem jeder Satz das Glied eines einheitlichen Systemes ist, das alle Sätze des Gesetzes logisch gegliedert enthält.

Man kann sagen, dass in der inneren Einheit des Gesetzes die Rechtfertigung der äusseren Einheit gelegen ist. Aber doch nur im Sinn einer allgemeinen Erklärung. Wie überall, so erweist

sich auch hier die äussere Form oder besser gesagt die Thatsächlichkeit als etwas Selbständiges, auch gegenüber ihrer eigenen inneren Begründung. Was äusserlich als Gesetz erscheint, das ist das Gesetz in seiner äusseren Einheit, mag es mit der inneren Einheit so oder so stehen. Wenn der Gesetzgeber, wie dies schon vorgekommen ist, die Gelegenheit eines innerlich zusammenhängenden Gesetzes benützt, um einen nicht damit im innern Zusammenhang stehenden weiteren Satz unterzubringen, so gehört auch dieser zu diesem Gesetz, ist ein Teil dieses Gesetzesganzen. Es kann auch sein, dass ein Gesetz eben gerade dazu bestimmt ist, eine Menge von Einzelsätzen, die unter sich in keinem Bedingungsverhältnis stehen, zusammenzufassen, um sie einer vagierenden Einzelexistenz zu entreissen. Auch kann an die Gesetzesnovellen erinnert werden, deren einzelne Sätze vielleicht unter sich in keinem sichtbaren Zusammenhang stehen, sondern diesen nur durch die Vermittlung des Hauptgesetzes finden. Jede Gesetzesnovelle und überhaupt jede Aenderung eines bestehenden Gesetzes bildet ein Gesetz für sich, das aber die Aenderung des Inhaltes eines andern Gesetzes zum Zweck hat.

Auf die Verschiedenheit des Inhalts des Gesetzes kommt es hiebei gar nicht an. Jeder Gesetzesinhalt ist Gesetz, und jeder Rechtsinhalt, der nicht Gesetzesinhalt ist, ist nicht Gesetz. Die Unterscheidung von Gesetzen im formellen und materiellen Sinn, deren Klärung wir den durchschlagenden Darlegungen Hänel's verdanken, ist (vorbehaltlich des sog. Budgetgesetzes) staatsrechtlich ohne Bedeutung, Jeder Rechtsinhalt in der Form des Gesetzes ist Gesetz im formellen und materiellen Sinn und jeder andere Rechtsinhalt ist nicht Gesetz, weder im formellen noch im materiellen Sinn. Die Unterscheidung ist also überflüssig für den Gesetzesinhalt, unrichtig für jeden anderen Rechtsinhalt. Man darf einfach nur vom Gesetz reden.

Eine ganz andere Frage ist es, ob man nicht thatsächlich zwischen einem regelmässigen und einem ausnahmsweisen Gesetzesinhalt unterscheiden kann. Jedes Verfahren ist auf einen bestimmten Zweck zugeschnitten. Das schliesst aber nicht notwendig aus, dass es nicht auch einem andern Zweck nebenbei dienen kann, und dass nicht sogar ein anderer Zweck, wenn er überhaupt verwirklicht werden soll, auf dieses Verfahren angewiesen ist.

Diese andere Frage führt zum Verhältnisse der Begriffe Gesetz und objektives Recht.

Nichts ist gewisser, als dass objektives und subjektives Recht korrele Begriffe sind. Es giebt kein objektives Recht, dem nicht subjektives, kein subjektives, dem nicht objektives entspricht. Im objektiven Recht wird das Recht in seinem Ursprung im Willen der Gemeinschaft erfasst, im subjektiven Recht in seiner Wirksamkeit am Subjekt. Objektives Recht, dem kein subjektives entspricht, ist ein Recht ohne Wirksamkeit, also kein Recht. Subjektives Recht, dem kein objektives entspricht, ist eine nicht gerechtfertigte Forderung, also auch kein Recht. Selbst der absolute Monarch kann sein unbegrenztes subjektives Recht nur auf objektives Recht stützen. Auch hier muss ein von dem subjektiven Willen des Monarchen unterschiedener objektiver Wille des Staats gedacht werden. Ein absoluter Monarch, der seine Gewalt nur auf seine individuelle Willkür stützen könnte, wäre überhaupt nicht Monarch, nicht Staatsoberhaupt, sondern ein des Rechtes darbender Tyrann.

Dieser Begriff des objektiven Rechts hat zum Gesetz keine spezifische Beziehung, so richtig er auch ist und so gewiss er auch das Gesetz begreift. Dass die Verordnung selber eine subjektive Ermächtigung zur Grundlage hat und dass diese im Gesetz wurzelt, ist für die Korrelation objektives und subjektives Recht ohne Bedeutung. Das in einer Verordnung enthaltene Verbot z. B. ist für den, an den es sich richtet, objektives Recht und bewirkt seine subjektive Pflicht. Es muss gesetzmässig sein, ist aber darum doch nicht Gesetzesverbot, sondern eben nur Verordnungsverbot. Auch das Gesetz entspringt aus einer subjektiven Ermächtigung, nämlich der Ermächtigung des Gesetzgebers durch die Verfassung. Das Gesetzesverbot muss verfassungsmässig sein, ist aber darum doch nicht Verfassungsverbot.

Nun giebt es aber einen andern engeren Begriff des objektiven Rechts, der zum Gesetz eine ganz spezifische Beziehung hat, indem er nämlich einfach identisch ist mit Gesetzesrecht. In diesem Sinne bildet also der Rechtsinhalt der Gesetze das objektive Recht. Von Gewohnheitsrecht sehen wir ab, das Gesetz ist die spezifische Form, in welcher der konstitutionelle Staat neues objektives Recht in bewusster Arbeit herstellt. Dass das Gesetzesrecht von jedem anders festgestellten Rechtsinhalt unterschieden wird, hat einen guten Sinn; es ist im Wesen des konstitutionellen Staats begründet. Auch der Ausdruck objektives Recht bekommt dadurch eine besondere Rechtfertigung. Denn das vermag eben der konstitu-

tionelle Staat zu leisten, dass sich vom subjektiven Willen des Gesetzgebers das Gesetz als etwas Objektives ablöst. Und deshalb erblickt der Konstitutionalismus im Gesetz den Willen des Staates im Gegensatz gegen den Willen eines staatlichen Organs. Gesetzgeber der konstitutionellen Monarchie ist der Monarch. Er unterscheidet sich von jedem andern Organ des Staates dadurch, dass sein Recht zur Ausübung der Staatsgewalt in der Verfassung wurzelt, nicht aber in dem Willen eines anderen Organs. Jedes andere Organ dagegen leitet sein Recht vom Monarchen ab, dem es untergeordnet ist und in der Ausübung der Staatsgewalt dient und in dessen Willen die ganze Staatsgewalt als eingeschlossen gedacht wird. Wenn dies von der Monarchie überhaupt gilt, so kommt in der konstitutionellen Monarchie hinzu, dass der Monarch als Gesetzgeber an die Mitwirkung und Zustimmung der Volksrepräsentation gebunden ist. Materiell erlangt dadurch das Gesetz den Wert eines unmittelbar aus dem Ganzen, der Gemeinschaft hervorgehenden Rechtsinhalts; formell wird durch diese Mitwirkung, die auch zur Abänderung des Gesetzes notwendig ist, das einmal geschaffene Gesetz unabhängig vom fortdauernden Willen des Gesetzgebers, d. h. des Monarchen, und kann daher in einem andern Sinn als sonstige Willensakte staatlicher Organe als reiner unmittelbarer Staatswille aufgefasst werden.

Der Rechtsinhalt des Gesetzes ist unbedingt Recht. Zwar an die Verfassung ist der Gesetzgeber gebunden und seine Kompetenz kann durch die Verfassung eingeschränkt sein; aber die Verfassung selbst ist seiner Kompetenz nicht entzogen. Die Verfassungsänderung durch den Gesetzgeber ist an besondere Vorschriften gebunden; in dieser Form aber ist sie unbegrenzt zulässig. Im Hinblick auf diese Kompetenz kann man also sagen, dass die Gesetzgebung hinsichtlich des Gesetzesinhalts keine Schranke hat und dass der Gesetzgeber in jedem einzelnen Falle seine Kompetenz selbst bestimmt. Wenn man also von der Gesetzeskompetenz redet, so fragt man nicht, zu was der Gesetzgeber zuständig ist, sondern zu was nur er zuständig ist; nicht von der Beschränkung seiner Kompetenz, sondern von der der andern Organe handelt es sich.

Jeder Rechtsinhalt, jede Bestimmung von der Bedeutung einer rechtlichen Forderung, jeder Inhalt, von dem man sagen kann, das soll Recht sein, ist auch möglicher Gesetzesinhalt, für den es nur politische, ausschliesslich zur Erwägung des Gesetzgebers

stehende, nicht rechtliche Grenzen giebt. So können subjektive Rechte unmittelbar durch Gesetz begründet werden; es braucht dann keines Rechtsgeschäftes hiefür. Auch richterliche Urteile können durch Gesetz überflüssig gemacht werden, indem an ihre Stelle die konkrete Ordnung des Gegenstandes durch Gesetz tritt. Nicht bloss im Verhältnis der Einzelnen zu einander und zum Staat, sondern auch im Verhältnis der Organe des Staats zu einander, kann jede Aenderung vom Gesetzgeber getroffen werden; selbst was sonst der Instruktion vorbehalten ist, könnte der Gesetzgeber bestimmen und insoweit die Instruktion ausschliessen. Aenderungen, die nach bestehendem Recht der Verordnung reserviert sind, kann das Gesetz aufnehmen und dadurch die Verordnung ausschliessen. Selbst den Inhalt schon bestehender Verordnungen kann es sich aneignen und dadurch diese Verordnungen in soweit beseitigen. Es giebt überhaupt keine den Gesetzgeber beschränkende Grenze gegen die Verordnung; ob er sich auf die Aufstellung der Hauptgrundsätze beschränken will, jede weitere Bestimmung der Verordnung überlassend, ob er selber die näheren Vorschriften geben, ob er bis ins Detail gehen und der Verordnung nichts überlassen will, ist seine Sache. Aber in allen diesen Fällen ist das Gesetz Gesetz und nur Gesetz; es wird nicht zum Rechtsgeschäft, zum Urteil, zur Instruktion, zur Verordnung.

Wenn es sich nun weiter fragt, welcher Rechtsinhalt zur ausschliesslichen Kompetenz des Gesetzgebers gehört, also nur im Weg der Gesetzgebung hergestellt werden kann, so kann diese Frage in ihrer Allgemeinheit nur aus dem Wesen der konstitutionellen Verfassung beantwortet werden, der das Gesetz in seiner spezifischen Bedeutung allein angehört. Der konstitutionelle Staat will Rechtsstaat sein und zwar in dem besonderen Sinn der Ausschliessung jeder Willkür im Gebiet des Rechts. Die Sicherung dieser Forderung findet die konstitutionelle Verfassung eben in der entscheidenden Mitwirkung der Volksrepräsentation bei der Gesetzgebung. Daraus folgt dann, dass jede Vorschrift, jede Forderung Einzelner oder öffentlicher Organe, jede Veränderung thatsächlicher Verhältnisse als Wirkung menschlichen Willens, sofern ihnen die Kraft und Autorität des Rechtes zukommen soll, im Gesetz begründet sein müssen. Soll also dergleichen eintreten, ohne in der bestehenden Gesetzgebung schon seine Begründung zu finden, so ist ein neues Gesetz notwendig. Dahin gehört also jede neue, auf die bestehende Gesetzgebung nicht zurückführbare

Rechtsregel, die Nichtanwendung des Gesetzes im einzelnen Fall, die rechtliche Ordnung eines konkreten Verhältnisses, die aus der bestehenden Gesetzgebung nicht abgeleitet werden kann u. s. f. Jeder Rechtsinhalt muss also entweder selbst Gesetzesinhalt oder aus dem Gesetz ableitbar sein.

Dieser allgemeine Gedanke stösst allerdings in der logischen Durchführung und in der thatsächlichen Verwirklichung auf gewisse Schwierigkeiten, die übrigens nicht unüberwindlich sind. Namentlich geht neben der konstitutionellen Gesetzgebung ein anderes gleichwertiges, also in demselben Sinn objektives Recht her, durch dessen ergänzendes Hinzutreten jene Schwierigkeiten zu heben sind. Seine Beseitigung gehört der allmählichen Entwicklung an. Wenn schon in dem Augenblick, da eine konstitutionelle Verfassung entsteht, alles Recht auf der konstitutionellen Gesetzgebung begründet sein müsste, so müsste es ja zunächst überhaupt aufhören, da eine solche, von der Verfassungsurkunde selber abgesehen, noch nicht bestehen kann. Auch heute noch bestehen solche Oasen nicht konstitutionell-gesetzlichen Rechts, insbesondere in der Form von herkömmlichen Ermächtigungen öffentlicher Organe; doch auch für sie kommt die Zeit, wo sie in eine neue Gesetzgebung aufgenommen werden.

Endlich aber verengt sich der Begriff des objektiven Rechtes noch einmal, indem darunter nur derjenige Gesetzesinhalt begriffen wird, der die Bedeutung allgemeiner dauernder abstrakter Rechtsregeln hat. Man wird zugeben müssen, dass der Ausdruck objektives Recht in dieser Bedeutung ganz besonders gebraucht wird. Den Gegensatz hiez zu bilden dann einerseits diejenigen allgemeinen Rechtsregeln, welche nicht im Gesetz enthalten sind, andererseits die rechtliche Bestimmung und Ordnung konkreter Verhältnisse.

Dieser Begriff des objektiven Rechtes ist wertvoll und man muss ihn haben; ob es zweckmässig ist, ihm den Namen objektives Recht zu geben, ist eine untergeordnete Frage; doch dürfte diese Bezeichnung wohl begründet sein. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Inhalt der konstitutionellen Gesetze in der That meist aus solchen Rechtsregeln besteht, neben denen ein anderer Inhalt wie eine Ausnahme erscheint. Die Anwendung des Ausdrucks »abstrakte Rechtssätze« auf diese Rechtsregeln ist nicht zu tadeln, sie steht nicht im Widerspruch mit der lebendigen Kraft des Rechtes, bezeichnet aber ganz zutreffend die Sache

selbst. Denn darin besteht gerade das Wesen und der Wert der Regeln, dass durch sie kein konkretes Verhältnis unmittelbar geordnet wird. Sie gehen aus dem Leben hervor und sind für das Leben bestimmt, werden aber durch Abstraktion geschaffen. Aus der Vorstellung der unendlich verschiedenen Möglichkeit konkreter Gestaltung wird ein bestimmter wesentlicher Thatbestand durch Abstraktion herausgefunden, an welchen bestimmte Rechtswirkungen geknüpft werden, so dass diese zutreffen, wo immer jener Thatbestand da ist. Die Regel ist daher anzuwenden auf jeden einzelnen Fall; diese Anwendung bedeutet aber nicht eine Teilung der Regel, einen allmählichen Aufbrauch derselben; vielmehr wird sie auch durch noch so viele Anwendungen nicht erschöpft, überhaupt nicht verändert. Die Regel schwebt also allerdings über der Wirklichkeit, aber nicht als blosses Gedanken Ding, sondern als eine stets gespannte Energie, immer parat, sich auf die Wirklichkeit herabzulassen und in ihr wirksam zu werden. So sind die Rechtsregeln selbst eine Wirklichkeit; sie meint man, wenn man von dem Rechte eines bestimmten Staates redet; an ihrer Abstraktheit hängt die Gerechtigkeit und die Sicherheit des Rechts. Müsste das Recht immer erst für den einzelnen Fall und für das konkrete Verhältnis geschaffen werden, so wäre es mit seiner Objektivität, mit der Blindheit der Gerechtigkeit für das subjektive Interesse, übel bestellt, möchte der Schöpfer ein Harun al Raschid oder die Gesamtheit des Volkes sein. Die abstrakten Rechtsregeln des Gesetzes geben dem Staat sein festes Gepräge und dem Einzelnen den festen Rahmen, innerhalb dessen sich sein individuelles Leben vollzieht, auf den er bauen, mit dem er rechnen kann. Sie sind die Vollendung des Gedankens des objektiven Rechts im Sinn des Gesetzesrechts. Ist das Gesetz überhaupt der starke Schild, der jeden schützt, jedem gehört, von jedem jedem entgegengehalten werden kann, der sichere Boden, auf dem jeder in gleicher Höhe dem andern gegenüber steht, so wird dieses Gut zur vollen Wahrheit erst durch die abstrakte Rechtsregel des Gesetzes.

Kein Wunder also, wenn sich die Vorstellung der Rechtsregel ganz besonders mit dem Begriff des Gesetzes und des objektiven Rechtes verbindet. Das Ideal des konstitutionellen Gedankens wäre also Verwirklichung des gesamten Rechts in der Form der Anwendung abstrakter Gesetzesregeln. Wenn zwischen das Gesetz und seine Anwendung im einzelnen Fall noch allge-

meine Ausführungsverordnungen treten, so widerspricht dies dem Ideal nicht. Sie sind selbst Rechtsregeln und werden getragen durch das Gesetz. Allgemeine Ermächtigungen zu Anordnungen, die nicht als Ausführung materieller Rechtsgrundsätze des Gesetzes erscheinen, vielmehr solche ohne diese Grundlage erst aus dem Willen des ermächtigten Organs hervorgehen lassen, würden dem Ideal nicht entsprechen, wenn sie gleich formell durch das Gesetz gedeckt wären. Wo dergleichen vorhanden, ist es Aufgabe der Gesetzgebung, die materielle Rechtsregel, beschränke sie sich auch nur auf die Hauptgrundsätze, an die Stelle zu setzen. Den eigentlichen Gegensatz gegen das Ideal würde es aber bezeichnen, wenn der Gesetzgeber den einzelnen Fall, das konkrete Verhältnis ordnet, unmittelbar subjektive Rechte bestimmter Personen schafft. Dass auch in diesem Fall das Gesetz als Staatswille objektives Recht und das durch dasselbe geschaffene subjektive Recht seine Wirkung ist, kommt für den Wert der Rechtsregel natürlich nicht in Betracht. Wollte man aber ein solches Gesetz, das ad hoc dieselbe Wirkung hat, wie die Rechtsregel, eben darum selbst als Rechtsregel ansehen, so wäre das schwerlich logisch richtig, nicht einmal da, wo ein Spezialgesetz eine vorhandene Rechtsregel im einzelnen Fall ausser Anwendung setzt. Eine Regel für den konkreten Fall geben oder aufheben ist ein widerspruchsvoller Ausdruck, und die Nichtanwendung einer Regel ist keine Aufhebung derselben; sie bleibt als Regel unverändert.

Dass auch für einen solchen Inhalt das Gesetz notwendig werden kann, wurde bereits zugegeben. In diesem Fall muss es dann aber gestattet sein, einen solchen Gesetzesinhalt als ausnahmsweisen anzusehen, und zu sagen, dass hier die Form des Gesetzes angewendet wurde (bezw. werden musste) für einen Inhalt, der sonst und nach der regulären Bestimmung des Gesetzes nicht durch das Gesetz selbst, sondern in Anwendung eines Gesetzes herzustellen gewesen wäre. Aber auch ein solches Gesetz ist wie jedes Gesetz Gesetz im formellen und im materiellen Sinn; sein Inhalt ist berechtigter Gesetzesinhalt.

II. Die äussere Einheit des Gesetzes macht sich im ganzen Gesetzgebungsvorgang geltend und äussert charakteristische Wirkungen.

Die nachstehende Untersuchung beschränkt sich auf die deutsche Monarchie mit dem Zweikammersystem und die Gesetzgebungsinitiative der Regierung.

Die Regierung legt den Entwurf des Gesetzes der Ständeversammlung vor; sie bringt ihn an die Kammer A, damit diese, nachdem sie ihn beraten und ihren Beschluss darüber gefasst hat, ihn an die Kammer B bringe. Diese Mitteilung des Entwurfs an die Stände hat den Zweck, sie zur Gewährung ihrer zum Zustandekommen des Gesetzes notwendigen verfassungsmässigen Zustimmung zu veranlassen. Darin ist die Erklärung der Regierung enthalten, dass der Gegenstand des Gesetzes eine rechtliche Ordnung im Gesetzgebungsweg finden solle, dass diese Ordnung nach Ansicht der Regierung am besten gerade in der durch den Entwurf proponierten Weise und in diesem äusseren Abschluss hergestellt werde und dass daher die Regierung auf Grund ihrer jetzt vorhandenen Ueberzeugung willens sei, ein Gesetz in dieser Form und mit diesem Inhalt zu erlassen, wenn sie hiefür die Zustimmung der Stände erhalte. Eine Vertragsproposition ist dies ersichtlich nicht. Da die Stände verfassungsmässig ein Aenderungsrecht haben, so muss sich die Regierung namentlich die Aenderung ihrer jetzigen Ueberzeugung auf Grund der zu erwartenden ständischen Vorschläge vorbehalten. Doch ist dies nicht so zu verstehen, als ob die Regierung ihre eigene Ansicht und Absicht in dem Entwurf noch gar nicht zum Ausdruck gebracht habe, sondern dies erst nach Anhörung der Stände zu thun gedenke. Eine solche Indifferenz der Regierung ihrem eigenen Entwurf gegenüber wäre nicht zu verstehen. Andererseits ist aber die Vorlegung des Entwurfs an die Stände auch nicht eine bedingte Erklärung desselben zum Gesetz. Sie drückt nur eine Absicht, aber eine ernste Absicht aus.

Der Entwurf wird den Ständen zur Genehmigung vorgelegt. Für die Mehrzahl der deutschen Monarchien steht dies nach dem Ausdruck der Verfassungsurkunden fest. In Beziehung auf Preussen wird es bezweifelt unter der sehr gewichtigen Berufung auf den Wortlaut der Verfassung. Dass aber dieser unbedingt die Gleichstellung der Gesetzgebungsfaktoren ausspreche und den Begriff einer ständischen Genehmigung ausschliesse, lässt sich doch nicht behaupten; die ernstliche Verneinung dieses Begriffs würde nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als die Behauptung, der König von Preussen sei nicht ausschliesslicher Gesetzgeber, vielmehr komme das Gesetzgebungsrecht in Preussen auch den Ständen ganz in derselben Weise zu wie dem König. Dass dies nicht der Sinn der Verfassung ist, wird sich erweisen lassen. Die preussische

Gesetzesformel stellt sich auch ohne weiteres auf den Standpunkt der Genehmigung. Die Gleichstellung beider Faktoren in Beziehung auf die Findung des Gesetzesinhalts berührt unsere Frage gar nicht. Es handelt sich lediglich darum, wem die staatliche Gesetzgebungsgewalt zur Ausübung zusteht, wer sie im Sinn einer Aktivität gegenüber den Unterthanen besitzt. Dies ist auch in Preussen nur der König. Der höchste Grad der Teilnahme eines Subjekts an der Leistung eines andern, aus dessen ausschliesslicher Aktivität diese Leistung hervorgeht, ist das Veto. Die ständische Genehmigung oder Zustimmung in der Gesetzgebung ist die Erklärung, in Beziehung auf ein bestimmt formuliertes Gesetz dem gesetzgeberischen Willen die Bahn offen zu lassen, sie nicht durch das den Ständen rechtlich zustehende Veto zu verschliessen. Die Ablehnung des Gesetzesentwurfs durch die Stände ist das Veto. Die Amendierung bedeutet das Veto gegenüber dem eingebrachten Gesetzesentwurf, aber die Nichtverhinderung des der Amendierung entsprechenden Gesetzes. Die Kraft des gesetzgebenden Willens wird durch die ständische Genehmigung nicht verstärkt; in ihm allein ruht sie.

Allerdings arbeiten die Stände positiv an der Gesetzgebung mit, indem sie den Entwurf materiell prüfen und selber positive Vorschläge machen. Der materielle Wert dieser Arbeit ist ausser Frage. Aber rechtlich kommt es doch nur auf ihr Ja oder Nein an und dieses kann, wenn der Monarch allein der Gesetzgeber ist, doch nur die bemerkte Bedeutung haben.

Das Veto der Stände bildet ihr Recht. Sie können davon Gebrauch machen oder nicht, Nein oder Ja sagen. Allerdings üben sie einen öffentlichen Beruf aus, der Willkür ausschliesst. Sie sind verpflichtet, das Gesetz zu prüfen, den gut erfundenen Entwurf zu genehmigen, den schlechten abzulehnen oder seine Verbesserung vorzuschlagen. Aber nur sie selber haben die Entscheidung. Das materielle Urteil und das formelle Ja oder Nein fallen nicht auseinander, können also nicht in Widerspruch stehen; jenes kommt durch dieses allein zum offiziellen Ausdruck. Das Ja oder Nein der Stände kann also niemals von dem materiellen Urteil eines andern Subjektes aus korrigiert oder als pflichtwidrig dargestellt werden.

III. Die Kammer A hat den Gesetzesentwurf durchzuberaten und ihr Urteil über denselben in Einzelbeschlüssen, die zugleich die Amendierungen enthalten, festzustellen. Zuletzt folgt die Schluss-

abstimmung, gerichtet auf Annahme oder Nichtannahme des Entwurfes, wie er aus diesen Einzelbeschlüssen hervorgegangen ist. Die Nichtannahme heisst auch Ablehnung oder Verwerfung. Die Schlussabstimmung ist völlig frei und durch die Einzelbeschlüsse nicht gebunden. Es kann daher sehr wohl sein, dass die Einzelberatungen ein positives Ergebnis haben und dennoch in der Schlussabstimmung die Kammer Nein sagt. Die Einzelbeschlüsse sind wie die Hauptbeschlüsse Majoritätsbeschlüsse. Wenn nun der eine Teil der Kammer um dieses, ein anderer um jenes Einzelbeschlusses willen, denen sie nicht zugestimmt haben, das ganze Gesetz nicht mehr annehmbar finden, so fällt dasselbe, falls sie zusammen die Majorität ausmachen. Das einzelne Mitglied ist frei in seiner Abstimmung und der Beschluss der Kammer ergibt sich aus den Stimmen der einzelnen Mitglieder in mathematischer Weise.

Das Verhältnis der Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf hängt von den Einzelbeschlüssen ab. Enthalten diese keine Veränderungen des Entwurfs, sondern nur Annahme oder Ablehnung aller seiner Sätze, so kann in der Schlussabstimmung nur der Regierungsentwurf in Frage gestellt werden. Ist aber dieser Entwurf durch die Einzelbeschlüsse abgeändert worden, wozu auch die einfache Streichung einzelner Teile gehört, so ist in der Schlussabstimmung der Regierungsentwurf gar nicht in Frage; die Vorlage ist nun eine andere geworden. Wird der Entwurf in dieser neuen Gestalt angenommen, so ist der Regierungsentwurf als Ganzes damit abgelehnt; wird er nicht angenommen, so ist das Gesetz von dieser Kammer (vorbehältlich der verfassungsmässig zulässigen Aenderung dieses Beschlusses) überhaupt abgelehnt, also auch der Regierungsentwurf. Die Abstimmung giebt der Wahl zwischen dem ursprünglichen und dem durch die Einzelbeschlüsse neu gestalteten Entwurf keinen Platz.

In der Schlussabstimmung behauptet sich also die äussere Einheit des Gesetzes. Der Entwurf kann nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Eine Auslese auf Grund der Einzelbeschlüsse ist ausgeschlossen. Die Einzelbeschlüsse haben nur die Bedeutung, die Vorlage für die Schlussabstimmung zu bestimmen, über die als ein Ganzes nun abzustimmen ist.

Der Fall, wo der Entwurf ohne Einzelberatung unverändert angenommen wird, bedarf keiner besonderen Ausführung.

IV. Nun gelangt der Entwurf an die Kammer B, wo er in

derselben Weise zu behandeln ist. Was ist nun die Vorlage für die Einzelberatung der Kammer B? Wenn die Schlussabstimmung der Kammer A ein positives Ergebnis gebracht hat, so ist nun zu unterscheiden. Lag für die Schlussabstimmung der Kammer A nur der Regierungsentwurf vor, so kann auch der Kammer B für die Einzelberatung nur der Regierungsentwurf vorliegen. Umgekehrt: lag für die Schlussabstimmung der Kammer A der aus ihren Einzelbeschlüssen hervorgegangene geänderte Entwurf vor, so muss dieser die Vorlage für die Einzelberatung der Kammer B bilden. Dies ergibt sich mit Notwendigkeit aus dem Zweck. Denn die beiden Kammern sind nicht ohne Zusammenhang; sie kommen nur als die beiden Glieder der Ständeversammlung in Betracht. Es kann kein Gesetz zu Stand kommen, wenn sie nicht übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung bedeutet nicht die zufällige Thatsache gleicher Beschlüsse, sondern das aus wechselseitiger Einwirkung auf einander hervorgegangene Einverständnis. Somit muss sich die Kammer B über die Beschlüsse der Kammer A schlüssig machen. Natürlich prüft dabei die Kammer B die Sätze und Motive des Regierungsentwurfs nicht minder als die des Entwurfs der Kammer A. Die entscheidende Bedeutung ihrer Beschlüsse ist aber Beitritt oder Nichtbeitritt zu den Sätzen des letzteren, mögen diese aus dem Regierungsentwurfen stammen oder nicht. Der Nichtbeitritt ist einfache Streichung oder Veränderung; zu der letzteren gehört auch die Rückkehr zu den von der Kammer A gestrichenen oder veränderten Sätzen der Regierung. So entsteht wiederum aus den Beschlüssen der Kammer B ein vollständiger Gesetzesentwurf, nicht bloss eine Summe einzelner Beschlüsse. Endlich folgt die Schlussabstimmung der Kammer B eben über diesen Entwurf als Ganzes. Auch hier ist nur entweder Annahme oder Nichtannahme desselben zulässig. Die Nichtannahme lässt gar nichts übrig; sowohl der Entwurf der Regierung, als der der Kammer A ist abgelehnt, ein anderer nicht an die Stelle gesetzt. Ist er angenommen und differiert er vom Entwurf der Kammer A, so ist dieser zunächst, so wie er ist, im ganzen abgelehnt.

V. Das Resultat der Schlussabstimmungen der beiden Kammern ist nun entweder 1) übereinstimmende Annahme des Regierungsentwurfs, oder 2) Vereinigung über einen neuen Entwurf unter Ablehnung des Regierungsentwurfs so wie er ist, oder 3) zwei neue, von einander differierende Entwürfe der beiden

Kammern, oder 4) Annahme des Regierungsentwurfs durch die eine, eines neuen Entwurfs durch die andere Kammer.

Ob auch das Resultat eines negativen Beschlusses der Kammer A, eines positiven der Kammer B oder eines negativen Beschlusses beider Kammern immer möglich sei, ist für verschiedene Staaten verschieden zu beantworten (in Z. IV wurden die Eventualitäten negativer Beschlüsse absichtlich nicht weiter verfolgt). Es kann die Einrichtung die sein, dass wenn die Kammer A zu einem negativen Beschluss gekommen ist, damit die Gesetzesarbeit für diesmal bereits ihr Ende findet, die andere Kammer also gar nicht zu beraten hat. Es kann aber auch sein, dass die Kammer B noch das Gesetz zu beraten und darüber zu beschliessen hat. In diesem Fall kann nur der Regierungsentwurf die formelle Vorlage für die Kammer B abgeben. Die Kammer B kann dann entweder diesen Entwurf annehmen oder einen neuen feststellen oder einen negativen Beschluss fassen. Aber auch wenn die Kammer A einen positiven Beschluss gefasst hat, kann durch negative Beschlussfassung der Kammer B das Resultat eines positiven und eines negativen Beschlusses sich ergeben.

Somit reiht sich den 4 oben bemerkten Möglichkeiten weiter an 5) Annahme des Regierungsentwurfs durch die eine Kammer, negativer Beschluss der andern oder 6) Herstellung eines neuen Entwurfs durch die eine Kammer, negativer Beschluss der andern, oder endlich 7) negativer Beschluss beider Kammern.

Zu 7) ist nun die Gesetzesarbeit ad hoc jedenfalls zu Ende; auch zu 5) und 6) kann sie zu Ende sein; es hängt dies von den Verfassungsvorschriften ab. Im Falle 1) ist nun wenigstens die Arbeit der beiden Kammern beendet. Im Falle 2) ist sie vorerst beendet; der weitere Fortgang hängt von der Regierung ab. In den Fällen 3), 4) und bezw. 5), 6), (wenn in diesen nicht nach der betreffenden Einrichtung das Ende des Verfahrens eintritt), ist zunächst die Bemühung, eine Vereinigung der beiden Kammern herbeizuführen, fortzusetzen. Dies kann nach den bestehenden Einrichtungen in verschiedener Weise geschehen, was hier nicht weiter verfolgt werden soll.

Das Schlussergebnis kann nicht über die obigen 7 Möglichkeiten hinausführen; es findet sich immer unter ihnen. Nur zwei derselben (1 und 2) enthalten einen positiven Ständebeschluss, an den sich das weitere Gesetzesverfahren anschliesst. In den Fällen 3—7 ist ein Ständebeschluss nicht zu Stand gekommen (ob man den negativen

Beschluss beider Kammern als negativen Ständebeschluss auffassen will, ist ohne Relevanz). Was aber auch das Resultat der Kammerberatungen sein mag, so ist jedenfalls der Regierung Nachricht zu geben.

VI. Nun steht die Regierung dem Resultat der ständischen Beratung und Beschlussfassung gegenüber. In den Fällen oben Z. V, 3—7 kann die Einbringung eines neuen Gesetzentwurfs in Frage sein; zu dem bisherigen ist die ständische Genehmigung nicht zu erreichen gewesen und über einen andern haben sich die Stände nicht geeinigt. Von der Einbringung eines neuen Regierungsentwurfs ist hier natürlich nicht zu reden, sondern nur von der Fortsetzung und Beendigung des bereits begonnenen und bis zur definitiven Beschlussfassung der Kammern gediehenen Verfahrens, also nur von den Fällen 1 und 2. Was zunächst den Fall 2 betrifft, wo also die Stände sich über einen vom Regierungsentwurf abweichenden neuen Entwurf geeinigt haben, so kann die Regierung diesem Entwurf ihre Zustimmung erteilen. Da die ständische Mitteilung dieses Entwurfs an die Regierung nichts anderes ist, als die Erteilung der verfassungsmässigen ständischen Genehmigung für einen Regierungsentwurf von der Form und dem Inhalt des von den Ständen proponierten, so wird der letztere durch seine Annahme von seiten der Regierung zum von den Ständen genehmigten Regierungsentwurf. Ein Gesetz kann also überhaupt nur als ein von den Ständen genehmigter Regierungsentwurf zu Stand kommen (ob die ständische Initiative eine Ausnahme macht, wird hier unentschieden gelassen, da sie überhaupt ausser Betracht bleibt). Der Fall der Z. 2 löst sich mit Annahme der ständischen Gesetzesformulierung durch die Regierung in den Fall 1 auf. Die Regierung kann aber auch im Fall 2 den Versuch machen, die Stände für eine neue Fassung zu gewinnen. Auch dieser Versuch muss aber, wenn er überhaupt zu einem Gesetz soll führen können, mit der ständischen Genehmigung eines Regierungsentwurfs abschliessen. Will die Regierung diesen weiteren Versuch nicht machen und auch die ständische Gesetzesformulierung nicht acceptieren, so ist die Sache aus. Denn die Erklärung der Stände durch Mitteilung ihres Entwurfs enthält die Nichtgenehmigung des Regierungsentwurfs. Ganz ausgeschlossen ist es aber, dass die Regierung den ständischen Entwurf zerlegt und die ihr genehmen oder ihrem eigenen Entwürfe entsprechenden Teile als von den Ständen genehmigt zum

Gesetz erhebt. Selbst wo der innere Zusammenhang eine solche Teilung zulassen würde, ist sie rechtlich nicht möglich. Die Stände haben ihren Entwurf als Ganzes in der Schlussabstimmung hergestellt und nur als Ganzes kann er von der Regierung acceptiert oder verworfen werden.

Ist nun also diese Lage eingetreten — ein von den Ständen verfassungsmässig genehmigter Regierungsentwurf — so kann dieser Entwurf, so wie er ist, unverändert ohne Zusatz und ohne Abstrich, als Gesetz erlassen werden.

Dazu gehört nach der herrschenden Lehre des deutschen Staatsrechts zunächst die Sanktion des Gesetzes durch den Monarchen, die in allen Fällen, auch bei der reinen ständischen Zustimmung zum ursprünglichen Regierungsentwurf, für nötig erachtet und als ein freier Akt des Monarchen angesehen wird. Der Sanktion muss dann noch, soll das Gesetz zu Stand kommen, die Publikation folgen, die gleichfalls als freier, durch die Sanktion bedingter, aber nicht von ihr notwendig verursachter Akt des Monarchen erscheint.

Die Verfassungen selbst heben die Verkündigung der Gesetze in der Regel besonders hervor, vielfach aber auch die Sanktion: sanktionieren und bekanntmachen, sanktionieren und verkündigen, sanktionieren und erlassen, erlassen und promulgieren, erlassen und verkündigen, bestätigen und promulgieren; oder sie reden auch nur von erlassen. Die Begriffe selbst werden nicht weiter definiert. Die Freiheit der Sanktion und Publikation wird nicht ausdrücklich hervorgehoben.

Die herrschende Lehre wurde für die neuere Zeit hauptsächlich durch *Zöpfl* (D. St.R. 5. Aufl. II, § 373) formuliert, »sowohl nach der Grundidee der repräsentativen Monarchie überhaupt, als auch nach den . . bestehenden Verfassungen«, offenbar mehr nach der erstern. Dabei ist *Zöpfl* inkonsequent, sofern er die Sanktion erst als die Genehmigung ständischer Beschlüsse bezeichnet, weiterhin aber ihre Notwendigkeit und Freiheit behauptet, »völlig gleichgültig, ob der Gesetzesentwurf etwa von der Krone selbst ausgegangen ist und die Zustimmung der Stände ohne alle Modifikation erhalten hat oder nicht«. Nichts kann verkehrter sein, als die ständische Genehmigung eines Regierungsvorschlags zur Regierungsgenehmigung eines ständischen Vorschlags zu machen.

Dass mehrere Verfassungen wirklich die Sanktion als Regierungsgenehmigung zum ständischen Beschluss auffassen, ist nicht

zu leugnen. Auf diesem Standpunkt kann dann aber konsequenterweise bei reiner unveränderter Annahme des Regierungsentwurfs durch die Stände von Sanktion nicht die Rede sein. Wenn man auch in diesem Fall der Logik zuwider an der Sanktion festhält, so beweist das nur, dass man bewusst oder unbewusst doch noch einen andern Gedanken damit verbindet.

Die Vereinbarungstheorie, welche im Anschluss an die Preussische Verfassung aus der Uebereinstimmung beider Gesetzgebungsfaktoren über Form und Inhalt des Gesetzes dasselbe fertig, d. h. reif zur Publikation hervorgehen lässt, versteht unter Sanktion den Regierungswillen als Komponent dieser Uebereinstimmung. Regierung und Stände sind beide nach dieser Auffassung Gesetzgebungsfaktoren in demselben Sinn; die Uebereinstimmung besteht darin, dass beide das Gesetz in gleicher Weise wollen. Warum soll dann aber die Sanktion nicht auch den Ständen zukommen? Wenn diese Theorie dennoch immer die Sanktion nur der Regierung zuschreibt, und um dies thun zu können, dieselbe immer, auch in dem Fall, wo die Stände den Regierungsentwurf unverändert angenommen haben, an das Ende des Verfahrens stellt, so beweist das eben nur, dass jene Theorie nicht durchführbar ist. Wollte man in diesem Fall unter Sanktion nur den Regierungsakt verstehen, durch welchen die Uebereinstimmung der Stände konstatiert wird, so muss doch der Regierungswille, auf den sich diese Uebereinstimmung bezieht, schon vorher vorhanden sein. Wollte man aber umgekehrt in dem Regierungsentwurf noch nicht das Wollen dieses Gesetzes von seiten der Regierung verstehen, sondern nur die Veranlassung der Thätigkeit der Stände, so wäre das vom Standpunkt dieser Theorie aus eine sehr willkürliche Annahme. Es ist doch höchst unnatürlich, auch in dem Fall, wo die Stände dem Regierungsentwurf zustimmen, den Vorgang als Zustimmung der Regierung zu dem von den Ständen gewollten Gesetz zu deuten.

Ganz anders, wenn man von dem hier vertretenen Standpunkt ausgeht, dass im Sinn der Verfassungen der Monarch allein Gesetzgeber ist, und den Ständen nur ein Vetorecht zusteht, in welchem ihre Genehmigung wurzelt. Dass dann die Sanktion nur der Regierung zustehen kann, ist einfache logische Konsequenz. Und dass sie etwas besonderes, von der Uebereinstimmung der Faktoren verschiedenes, über dieselbe hinausliegendes, ihr nachfolgendes ist, ergibt sich in natürlichster Weise.

Die Mitwirkung der Stände, die durch die Einbringung des Gesetzes veranlasst wird, hat danach die Bedeutung, das Veto der Stände hinwegzuräumen und dadurch dem Gesetzgeber die Bahn frei zu machen. Die Mitwirkung der Stände ist also zwar ein rechtlich wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens im w. S., es ist aber noch nicht der Gesetzgebungsakt; sie muss diesem vorausgehen; das Gesetz kann erst gegeben werden, wenn die ständische Genehmigung erteilt ist. Die Einbringung des Entwurfs bei den Ständen enthält noch nicht das *sic volo* des Gesetzgebers gegenüber den Unterthanen, auch nicht in bedingter Weise. Sie erklärt nur die Absicht der Regierung, dieses Gesetz geben zu wollen, und sucht die für die Ausführung dieser Absicht verfassungsmässig notwendige ständische Genehmigung. Sie spricht ausschliesslich nur zu den Ständen. Diese Erklärung der Absicht der Regierung muss vernünftigerweise ernstlich gemeint sein; aber sie ist doch nicht mehr als die Erklärung der Absicht. Geben die Stände ihre Genehmigung, so ist dadurch im Regierungswillen nichts geändert worden; er befindet sich immer noch im Stadium der Absicht. Selbst wenn die Stände den Entwurf verändern, so enthält die Acceptierung ihres Entwurfs von seiten der Regierung für sich allein noch nicht die Sanktion, führt noch nicht notwendig über das Stadium der Absicht hinaus. Die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs durch die Stände sagt: wenn die Regierung ihre Absicht verwirklichen will, so steht unsrerseits nichts im Weg; die Amendierung des Regierungsentwurfs durch die Stände sagt: wenn die Regierung ihre Absicht in der von uns vorgeschlagenen Weise verwirklichen will, so steht unsrerseits nichts im Weg. Ist so die Regierung versichert, dass sie das Gesetz geben kann, dann folgt erst die Gesetzgebung selbst, und ihr gehört die Sanktion an. Die Sanktion ist die einseitige Erklärung des Gesetzentwurfs zum Gesetz durch den Monarchen.

Die Freiheit der Sanktion ergibt sich bei dieser Auffassung als etwas ganz selbstverständliches. Der Vertragsstandpunkt ist ganz überwunden und in dem ganzen Vorgang der sog. Verabschiedung ist nirgends ein Versprechen der Regierung anzubringen. Nur eine nachweisbare Verfassungsbestimmung könnte eine Pflicht der Regierung zur Sanktionierung des verabschiedeten Gesetzes begründen.

Der Sanktion muss noch die Publikation des Gesetzes durch die Regierung folgen, soll das Gesetz überhaupt zu Stand kommen.

Erst durch die Publikation tritt das Gesetz aus dem inneren Vorgang zu selbständiger objektiver Existenz heraus. Ohne hinzukommende Publikation ist die Sanktion unwirksam. Mit der Publikation, aber erst mit ihr, löst sich das sanktionierte Gesetz von der Subjektivität des Gesetzgebers ab und wird objektiv, auch dem Gesetzgeber selbst gegenüber, Gesetz. Eben darum ist auch die Publikation freie That des gesetzgebenden Monarchen, wenn die Verfassung nichts anderes bestimmt. Denn wenn die Sanktion frei ist, so muss es auch die Publikation sein, weil nichts in der Mitte zwischen beiden ist, was eine Verpflichtung zur letzteren begründen könnte, wenn man nicht eine rechtliche Selbstverpflichtung durch einseitigen Akt für möglich halten will. Die Publikation ist nur die Vollendung der Sanktion.

Die Publikation ist eine bestimmte Aeusserlichkeit. Wo aber haben wir die Sanktion zu suchen? Wenn sie als besonderer äusserer Akt erscheinen soll, so kann dies nur die Unterzeichnung durch den Monarchen sein. So viel ist gewiss, dass ein Gesetz ohne eine solche äussere Beglaubigung durch den Monarchen keine Gültigkeit hat. Die Unterzeichnung des Gesetzes durch den Monarchen ist ganz allgemein als wesentliche Form des Gesetzes anzusehen, wenn sie gleich nur selten in den Verfassungen ausdrücklich gefordert ist. Sie ergibt sich schon aus den Bestimmungen über die Ministerkontrasignatur. Die Unterzeichnung hat aber nur dann diese Bedeutung, wenn sie wirklich den aktuellen Gesetzgebungswillen enthält. Ob sie immer diese Bedeutung hat, liesse sich fragen; doch kommt wenig darauf an. Denn wenn man sich fragt, wem denn die in der Unterzeichnung enthaltene Erklärung gegeben werde, so können nur die Unterthanen als dieses Subjekt bezeichnet werden. Man möchte ja vielleicht an die Minister denken; aber mit Unrecht; ihnen gegenüber spricht der Monarch nicht sein gesetzgeberisches *sic volo* aus. Der Wille des Ministers kann nicht den Willen des Monarchen erfassen und binden; er ordnet sich demselben unter und tritt in der Kontrasignatur hinzu, so dass die Unterzeichnung erst durch diesen Hinzutritt kräftig wird. Er ist also ein Bestandteil der Sanktion, nicht ein ihr gegenüberstehender, sie entgegennehmender Wille. Nur die Unterthanen sind es also, an welche sich die Unterzeichnung des Gesetzes durch den Monarchen richtet. Aber gerade ihnen gegenüber wird diese Erklärung erst durch die Publikation wirklich. Bis dahin ist die Sanktion eine *res*

interna ohne Wirkung nach aussen und deshalb ohne bindende Kraft, daher auch der Rücknahme oder Nichtvollendung ausgesetzt.

Der eigentliche Gesetzgebungsakt ist die Publikation, das wirkliche vernehmbare *sic volo* des Gesetzgebers, mit welchem derselbe seine Gesetzesarbeit vollendet und das Gesetz zur Existenz bringt. Sie schliesst die Sanktion in sich, die erst vermöge der Publikation endgiltig und zweifellos in der Welt steht. Die bisherige Untersuchung giebt jedoch nur für den monarchischen Einheitsstaat das Recht zu dieser Behauptung. Die merkwürdige Betonung der Sanktion rührt davon her, dass man die psychologische Analyse des Gesetzgebungsvorgangs in die Aeusserlichkeit übertragen hat. Die Publikation nach Zustimmung der Stände als Willenserklärung des Monarchen gegenüber den Unterthanen, ausgedrückt durch seine Unterschrift und mit der Gegenzeichnung des Ministers ist der Gesetzgebungsakt. Es ist daher sehr wohl erklärlich, wenn manche Verfassungen die Sanktion gar nicht hervorheben, sondern nur die Publikation.

Oben wurde gesagt, dass eine Verpflichtung des Monarchen zur Sanktion und Publikation des verabschiedeten Gesetzes durch die Verfassung möglich sei. Natürlich nur zu beidem zumal, oder sagen wir jetzt einfach zur Publikation, da in ihr die Sanktion eingeschlossen ist. Vom Standpunkt der Vereinbarungstheorie aus müsste diese Verpflichtung als logische Konsequenz eintreten; denn die freie Publikation hebt diese Theorie einfach wieder auf. Aus dem Satz, dass die Freiheit der Publikation nur möglich ist, wo der Monarch der alleinige Gesetzgeber ist, darf nicht der umgekehrte gefolgert werden, dass, wo der Monarch der alleinige Gesetzgeber ist, nur die Freiheit der Publikation möglich sei. Denn auch dann, wenn der Monarch zur Verkündung seines von den Ständen genehmigten Entwurfs verpflichtet wäre, wäre der Verkündigungsakt doch ausschliesslich sein Akt und würde er nichts anderes verkündigen als sein Gesetz, das er selber ursprünglich formuliert oder den ständischen Beschlüssen entsprechend in seinen Willen frei aufgenommen hat.

Wenn der Monarch das verabschiedete Gesetz nicht publiziert (wo er nicht etwa zur Publikation nach den eben gemachten Bemerkungen verpflichtet ist), so bleibt alles wie es war. Wenn die Verfassung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, so hat der Monarch das Recht, die Publikation so weit hinauszuschieben, als es ihm beliebt. Will er das Gesetz aufgeben und demnach

nicht publizieren, so ist sein hierauf gerichteter Beschluss rechtlich nicht bindend. Bis zur Publikation kann also ein Zustand des Zweifels darüber, ob das Gesetz noch in Aussicht steht oder nicht, eintreten. Dies ist kein guter Zustand, und einzelne Verfassungen sind daher bemüht, durch Zeitbestimmungen Abhilfe zu schaffen. Jedenfalls sollte die Regierung, wenn sie zu dem Entschlusse gelangt, das Gesetz nicht werden zu lassen, gehalten sein, davon den Ständen Mitteilung zu machen, womit dann ihr Beschluss unwiderruflich werden müsste.

Wenn die Stände den Regierungsentwurf ablehnen oder der Monarch den von den Ständen amendierten Entwurf nicht in seinen Willen aufnimmt, wenn also eine Verabschiedung überhaupt nicht zu Stande kommt, so bleibt gleichfalls alles wie es war. Der Monarch kann also, wie schon früher bemerkt wurde, seinen Entwurf nicht unter der Behauptung, dass die Stände durch die Verwerfung desselben ihre Berufspflicht verletzt haben, publizieren; er kann aber auch nicht Teile desselben, auch nicht die den Einzelbeschlüssen der Kammern entsprechenden Teile, alle zusammen oder einzelne derselben, verkündigen. Nun muss aber doch die Frage entstehen, ob der Monarch, wenn er überzeugt ist, dass eine zur Gesetzgebungskompetenz gehörende Anordnung, für die er die Zustimmung der Stände nicht erlangen kann, vom Staatswohl durchaus geboten ist, kein rechtliches Mittel hat, dem Staat zu geben, was er bedarf. Ob es über die Verfassung hinaus liegende Mittel dieser Art giebt, ist hier nicht in Betracht zu ziehen. Unsere Verfassungen kennen nur die Notverordnung, an die etwa zu denken wäre. Die deutschen Verfassungen schliessen die Anwendung des Notverordnungsrechts nirgends in Beziehung auf den Inhalt von den Ständen abgelehnter Gesetzesentwürfe ausdrücklich aus. Für die Ausschliessung spricht aber im allgemeinen, dass wenn die Stände einem Gesetzesentwurf nicht zugestimmt haben, sie dadurch eben erklärten, dass sie die dringende Notwendigkeit des Gesetzes nicht anerkennen. Andererseits ist aber darauf hinzuweisen, dass das Nichtzustandekommen des Gesetzes nach den obigen Ausführungen ein Moment des Zufälligen in sich schliesst. Dass eine bestimmte Gestalt des Gesetzes nicht gefunden werden konnte, ist also doch nicht gleichbedeutend mit der Erklärung, eine gesetzliche Aenderung des betreffenden Gegenstands sei kein Bedürfnis. Dauert dieses Bedürfnis fort, so ist es jeden Augenblick aufs neue vorhanden. Wie dem aber

auch sein möge, so dürfte die Notverordnung nicht als ausserordentliche Form der Vollendung der begonnenen Gesetzgebungsarbeit angesehen werden. Die Notverordnung gehört nicht zum verfassungsmässigen Gesetzgebungsverfahren. In dem von uns vorausgesetzten Fall wäre das letztere vielmehr beendet und zwar ohne Erfolg.

II. Budget.

I. Nach der Preussischen Verfassung, der einige andere Landesverfassungen gefolgt sind, wird das Budget durch Gesetz hergestellt. Man kann das nur so verstehen, dass das Budget selbst Gesetz ist bzw. zum Inhalt des Budgetgesetzes gehört. Nach andern deutschen Verfassungen wird das Budget mit Bewilligung der Stände geschaffen (ohne Anwendung des Gesetzgebungswegs). In den Staaten, wo dies geschieht, fehlt jedoch grossenteils das Budgetgesetz dennoch nicht; nur nimmt das Budget nicht am Budgetgesetz Teil. Doch ist dies eine recht unklare Einrichtung, und es wäre richtiger, hier auf das Budgetgesetz überhaupt zu verzichten, wie denn auch in mehreren Staaten das Budgetgesetz nicht auf der Verfassung, sondern auf dem Herkommen beruht. Es fragt sich namentlich, ob da, wo das Budgetgesetz neben dem Budget besteht, das Budgetgesetz selbständig entsteht und von seinem Entstehen das Zustandekommen des Budgets abhängt. Aber zum Gesetzesinhalt wird hier das Gesetz doch nicht.

Nach dem zweiten System sind also Budget und Budgetgesetz rechtlich von einander zu unterscheiden. Nach dem Preussischen System ist das Budget Teil des Budgetgesetzes. Gleichwohl ist es auch hier in sich abgeschlossen; es tritt als Anlage des Gesetzes auf und ist nicht unmittelbar in das Budgetgesetz aufgenommen; merkwürdigerweise erscheint es sogar als besonderer Staatsakt für sich, indem es vom König vollzogen, vom Ministerium kontrasiert ist. Dass das Budget immer als in sich abgeschlossenes besonderes Ding erscheinen und sich vom sonstigen Inhalt des Budgetgesetzes dadurch abscheiden muss, liegt in der Natur der Sache; denn das Budget ist der aus Rubriken und Zahlen bestehende Wirtschaftsplan für eine Wirtschaftsperiode. Als ein solches systematisches und vollständiges Zahlenwerk muss das Budget in sich abgeschlossen und von allem anderen Rechtsinhalt äusserlich geschieden sein, ganz einerlei, ob es nun weiterhin in ein Gesetz aufgenommen wird oder für sich allein schon

rechtliche Bedeutung erhält. Wo im Nachfolgenden der Ausdruck Budget gebraucht wird, da ist er immer zu verstehen als dieses Zahlenwerk, gleichgiltig ob Preussisches oder anderes System. Dass im Anschluss an die geschichtliche Entwicklung den Ständen vielfach nur ein Steuerbewilligungsrecht, nicht ein Budgetbewilligungsrecht erteilt wird, darauf soll hier nicht weiter Rücksicht genommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese der alten Verfassung angehörende und angemessene Unterscheidung sich im jetzigen Staat nicht mehr festhalten lässt, dass vielmehr in Wahrheit das ganze Budget der ständischen Bewilligung unterstellt ist, und durch sie auf Grund des objektiven Rechtssatzes der Verfassung rechtliche Bedeutung erhält.

Wenn es sich nun fragt, was die rechtliche Bedeutung des Budgets sei, so ist zunächst von Wichtigkeit, dass die Begriffe, Haushalts- und Wirtschaftsplan, Einnahmen, Ausgaben gar keine Rechtsbegriffe sind. Der Wirtschaftsplan gehört zu den Bedingungen des guten Wirtschaftens, indem er dem Wirtschaftsherrn eine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben giebt. Er macht diesen Plan selbst und für sich selbst. Weder ihm selbst noch andern erwachsen aus dem Wirtschaftsplan Rechte oder Rechtspflichten; er ist namentlich nicht gebunden an den Plan. Dagegen muss sich der Wirtschaftsplan innerhalb des Rechtes halten; thut er das nicht, so verletzt er zwar weder das Recht noch ein Recht, aber er hört auf, ein wirklicher ernstlicher Wirtschaftsplan zu sein. Der Wirtschaftsplan des Staats erhält seine Rechtsbeziehungen erst durch die verfassungsmässige Notwendigkeit der Herstellung durch Gesetz oder ständische Bewilligung. Die Verschiedenheit dieser beiden Wege macht einen Unterschied in den dadurch entstehenden Rechtswirkungen nicht aus. Man wird dies dahin deuten dürfen, dass nicht sowohl die Bewilligung die Rechtswirkung des Gesetzes hat, sondern umgekehrt der Anwendung der Gesetzesform auf das Budget die Wirkung der Bewilligung zukommt. Als die angemessenere Form für Herstellung des Budgets erscheint also die Bewilligung.

Dass das Budget, wenn es durch Gesetz hergestellt wird, eben nicht mehr Verwaltungsakt ist, sondern Gesetz, das ist nicht zu leugnen. Aber eben das ist unangemessen, weil es seinem Wesen nach Verwaltungsakt ist. Im Begriff des Budgets liegt nicht die Forderung der Gesetzesform, und die allgemeinen Grundsätze der Gesetzeskompetenz führen nicht zur Anwendung dieser

Form auf das Budget. Das Budget gehört zur guten Verwaltung und bildet einen Teil des Wirtschaftsbetriebs selbst. Wenn hiebei die Verwaltung an die entscheidende Kontrolle der Stände gebunden wird, so ist dies mit dem Begriff des Verwaltungsaktes vereinbar.

Eine rechtliche Bedeutung muss natürlich dem Budget zukommen. Es muss also auch ein objektiver Rechtssatz da sein, aus dem es diese Bedeutung zieht; bei dem System der Bewilligung ist dieser Rechtssatz unmittelbar in der Verfassung zu finden. Macht man aber das Budget selbst zum Gesetz, so schießt man über das Ziel; das Budget ist nun nicht bloss auf das objektive Recht gestellt, sondern sein Inhalt soll selbst objektives Recht sein, was ganz unnatürlich ist. Wenn das Budget überhaupt rechtliche Wirkungen hat, so können diese nur in subjektiven Ermächtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich des konkreten Wirtschaftsbetriebs bestehen.

Ist das Budget Gesetz, so muss es auch publiziert werden. Sachlich ist das jedoch ganz unnötig, da es Dritte gar nicht unmittelbar angeht. Wo es nicht publiziert wird, wird dennoch ganz dasselbe erreicht. Die Publikation ist ein blosser Schein. Es wird nichts publiziert als eine Anzahl konventioneller Rubriken mit grossen Zahlen; Rechtssätze kommen nirgends zum Ausdruck; der wirkliche Rechtsgehalt ist überhaupt erst aus den Spezial-Etats und den Abmachungen zwischen Regierung und Ständen zu erkennen, und alles das wird nicht publiziert (im Sinn der Publikation von Rechtssätzen). Ist das Budget Gesetz, so ist seine Verletzung unmittelbar Verletzung objektiven Rechts, d. h. der verletzte Rechtsinhalt ist selbst Gesetz; beruht aber das Budget nur auf Bewilligung, so ist das verletzte objektive Recht ein ganz allgemeiner Satz, während der erst durch das Budget bestimmte Rechtsinhalt nur einer subjektiven Pflicht angehört. Im letztern Fall steht daher die subjektive Verantwortlichkeit im Vordergrund, während die verletzende Handlung selbst die beabsichtigte Rechtswirkung dennoch haben kann. Im ersteren Fall ist die verletzende Handlung (von der Verantwortlichkeit abgesehen) rechtlich wirkungslos. Eine Indemnitätserklärung durch die Stände ohne Gesetzesform widerspricht daher in allen Fällen dem Gesetzescharakter des Budgets, nicht aber dem auf Bewilligung der Stände beruhenden Budget.

Soll das Budget selbst Gesetz sein, so muss sein ganzer In-

halt die Bedeutung objektiven Rechts haben, z. B. auch die blossen Voranschläge, was wiederum ganz unnatürlich ist. Es hilft nichts, wenn man sagt, dass jede Zahl des Budgets eben so genommen werden müsse, wie sie der Gesetzgeber verstanden habe, also Voranschläge als Voranschläge; gerade wenn der Gesetzgeber die Voranschläge eben nur als Voranschläge gemeint hat, so hat er sie nicht als objektives Recht gemeint.

Das Budget selbst zum Gesetz zu machen, ist eine Gewalt-samkeit des positiven Rechts, die zur Folge hat, dass man sich an der Wirklichkeit mit der Konsequenz des Begriffs überall stösst, wie leicht zu erkennen ist; *naturam expellas furca, tamen usque recurret.*

II. Auch das Budget ist eine äussere Einheit, ein Ganzes, das nur entweder als solches oder gar nicht zu stande kommt.

Das Budget wird von der Regierung bei den Ständen eingebracht. In denjenigen Staaten, in welchen es auf Gesetz beruht, und in welchen zugleich die ständische Gesetzes-Initiative anerkannt ist, müsste es auch der letzteren zustehen. Auch die Preussische Verfassung macht in Art. 64 keine Ausnahme von der ständischen Initiative für das Budgetgesetz. In Art. 99 aber ist ohne Schwierigkeit die ausschliessliche Regierungsinitiative zu finden. Diese Inkonsequenz erklärt sich völlig aus dem Wesen des Budgets; wo es sich nur um ständische Bewilligung handelt, hat die ständische Initiative keine Stelle.

Das Budget ist Wirtschaftsplan. Daraus folgt, dass es auch eine innere Einheit in stärkerer Bedeutung ist, als das Gesetz. Es nimmt alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für die bezügliche Periode auf, einerlei ob sie rechtlich bereits begründet sind oder nicht.

Ueber die Art der ständischen Verhandlungen soll hier nicht geredet werden. Aus jeder Kammer geht ein volles Budget hervor, das entweder dem Regierungsbudget gleich ist oder dasselbe abändert. Einigen sich die beiden Kammern, so resultiert das volle ständische Budget. Auf die besonderen Einigungsmittel wird hier nicht eingegangen. Es fragt sich bloss, ob aus den ständischen Verhandlungen ein als Ständebeschluss anzusehendes Budget hervorgegangen ist. Wird dieses auch von der Regierung angenommen, so ist nun das Budget fertig.

Die Annahme des von den Ständen abgeänderten Budgets durch die Regierung kann man Sanktion nennen. Sie ergreift

das ganze Budget, weil die Stände ein volles, von dem der Regierung somit als Ganzes unterschiedenes Budget als Ausdruck ihrer Bewilligung an die Regierung gebracht haben. Denn auch beim Budget folgt der Einzelberatung und Abstimmung die auf das Ganze, so wie es aus der Einzelberatung hervorgegangen ist, gerichtete Abstimmung. Diese Sanktion ist frei.

Würden die Stände das Budget unverändert annehmen, so wird niemand eine freie Sanktion der Regierung behaupten mögen, selbst dann nicht, wenn das Budget durch Gesetz hergestellt wird. Dies rührt daher, dass eben auch die Form des Gesetzes nur ständische Bewilligung des Budgets bedeutet.

Eine Publikation des Budgets ist nur notwendig, wenn es Gesetz ist, und sie ist dann nur als formelle Konsequenz, nicht durch das Wesen des Budgets gefordert.

Das Unterscheidende zwischen der Gesetzgebung und der Budgetbewilligung liegt darin, dass hier das Budget mit der Uebereinstimmung zwischen Regierung und Ständen fertig ist, während dort diese Uebereinstimmung nur die Bedingung ist für den nunmehr folgenden Gesetzgebungsakt.

Die Regierung hat das Recht und die Pflicht, die Wirtschaft des Staats zu besorgen. Wem es nicht genügt, diesen Satz aus dem Wesen der Regierung abzuleiten, der wird in den Verfassungen selbst, in der Zeichnung der allgemeinen Aufgabe der Regierung ihn finden können. Es wäre unsinnig, in der ständischen Bewilligung die Erlaubnis für die Regierung zum Wirtschaften zu erblicken. Das Budget gehört zum guten Verwalten selbst. Die Regierung stellt es her und nur für sich selbst. Sie darf aber keines herstellen, das den Ständen nicht gefällt. Bequemt sie sich dem von den Ständen geänderten Budget, so wird es eben dadurch ihr eigenes Budget.

Durch die Gesetzesform wird dieses Verhältnis ganz unnötig verdunkelt. Für die Versagung der Anerkennung des von den Ständen genehmigten Budgets durch die Regierung giebt es daher gar keinen Platz; es wäre die pflichtwidrige Herbeiführung eines budgetlosen Zustands.

III. Kommen beide Kammern oder eine zu einem negativen Beschluss oder gelangen sie nicht zu Uebereinstimmung über das ganze Budget, also nicht zu einem ein volles Budget umfassenden Ständebeschluss, oder hält die Regierung das von den Ständen geänderte Budget für unannehmbar, so ist nun kein Budget da.

Dafür ist durchaus niemand verantwortlich zu machen. Die Regierung ist nicht verbunden, Änderungen ihres Budgets anzunehmen, die sie nicht für gut hält. Und nicht minder frei ist das Urteil der Stände. Beide Teile haben ganz selbständig und ganz ausschliesslich allein zu prüfen, was gut und Recht ist, und was ihre Pflicht von ihnen fordert. Insbesondere kann man nicht aus dem Einzelinhalt der ständischen Budgetgestaltung irgend einen Vorwurf ableiten. Die Schlussabstimmung der Kammern über das Budget ist entscheidend. Sie ist aber das mathematische Resultat der Abstimmungen der Einzelnen ohne alle Rücksicht auf deren Motive. Es ist möglich, dass das Budget als Gesetz zu Fall kommt gerade durch diejenigen, welche die ständischen Abänderungen für verfehlt halten.

Es giebt nun also überhaupt kein Budget. Man kann keines aus den übereinstimmenden Einzelbeschlüssen der Stände, mit Hinweglassung der nicht übereinstimmenden, gewinnen. Die einen sind wie die andern dahin. Die Verfassungen haben zum Teil besondere Bestimmungen darüber, was nun werden soll. Diese Vorschriften haben alle die Bedeutung von Notmitteln, von ausserordentlicher Ermächtigung der Regierung zum Wirtschaften ohne verabschiedetes Budget. Sie sind nicht Fortsetzung und Abschluss der mit den Ständen begonnenen Budgetherstellung.

Was nun aber, wenn die Verfassung ein solches Notmittel nicht vorgesehen hat? Soll von dem Augenblick des Ablaufs der seitherigen Haushaltsperiode bis zum Augenblick des Zustandekommens eines neuen Budgets nicht gewirtschaftet, keine Einnahme und keine Ausgabe gemacht werden? Sollen keine Geldstrafen erhoben, keine schuldigen Zahlungen angenommen, keine Naturalvorräte verkauft, keine Staatsschuldzinse, keine Beamtengehälter, keine Arbeitslöhne gezahlt werden u. s. f.? Einer Verfassung einen solchen Nonsens zuzumuten, geht nicht an. Nicht die ohne verabschiedetes Budget fortwirtschaftende, sondern die nicht mit der Wirtschaft fortfahrende Regierung würde ihre Pflicht verletzen. Ihre Pflicht, die Wirtschaft des Staates zu führen, besteht ununterbrochen und ist ausser aller Frage. Wenn man dieses Fortwirtschaften als thatsächlich zwar schlechthin notwendig, aber rechtlich unzulässig ansieht, so heisst das, den konstitutionellen Staat auf Unwahrheit bauen. Das Wirtschaften des Staats kann nicht aufs Belieben von irgend wem und nicht auf Zeit gestellt sein. Nicht einmal die alte Verfassung kannte diesen Wider-

sinn, wenn sie auch den vollen Sinn formell-rechtlich noch nicht zum Ausdruck gebracht hatte; sie war übrigens insoweit im Lauf der Zeit ein Schein, eine Unwahrheit geworden. Der erreichte wirkliche Staat hat keinen Platz für solche Spielerei. Das Budget ist eben Wirtschaftsplan und nicht mehr. Einen rechtlich und thatsächlich feststehenden, eine Unterbrechung schlechterdings nicht ertragenden Zweck der zeitlichen Unzugänglichkeit des regulären Mittels zu opfern ist Widersinn. Das heisst das Mittel über den Zweck stellen und die Willensmacht der Stände über die Existenz des Staats. Und wer weiss denn, dass das überhaupt der Wille der Stände ist. Die Schlussabstimmung der Kammern entscheidet; über die Motive wird nicht abgestimmt; das ganze Budget ist abgelehnt, weil über das ganze Budget abgestimmt wird; vielleicht sind es wenige spezielle Punkte, die es zum Fallen gebracht haben, und sind alle Ständemitglieder mit dem übrigen Inhalt einverstanden. Oder wollen die Stände nur diesem Ministerium nichts bewilligen; dann führt sie die Erreichung ihres Zwecks sofort *ad absurdum*; denn das neue Ministerium darf dann wirtschaften, obwohl das Budget fehlt.

Wenn also das Budget nicht zu Stande kommt, so muss doch ununterbrochen für die Wirtschaft des Staates gesorgt sein. Was nun geschieht, ist ein Notmittel, gerade wie die Notverordnung im Gebiet der Gesetzgebung. Und gerade wie diese, wenn es sich um die unbedingte und unaufschiebliche Forderung des Staatswohls handelt, möglich sein muss, selbst wo die Verfassung schweigt, so muss auch die immer unaufschiebliche und immer unentbehrliche Wirtschaft des Staates fort dauern, auch wenn die Verfassung dies nicht ausdrücklich bestimmt. Ob man dieses Recht durch Auslegung der Verfassung gewinnt oder jenseits der ausdrücklichen Verfassungsbestimmungen erblickt, ist gleichgültig, wenn man nur überhaupt seinen rechtlichen Charakter erkennt; in erster Linie ist es eine nicht abweisbare Rechtspflicht der Regierung. Wenn eine Verfassung das Notverordnungsrecht zum Ausdruck bringt, das Recht zum Wirtschaften ohne verabschiedetes Budget aber nicht, so mag das daher rühren, dass das Notverordnungsrecht nicht so selbstverständlich und notwendig erscheint, wie das andere Recht, das sich jedem klaren Denken von selber aufdrängt.

Die hier vertretene Ansicht hat mit Politik gar nichts zu schaffen. Wollte man in ihr eine Aufhebung des ständischen Be-

willigungsrechts finden, so wäre dies nicht richtig; wohl aber würde von der andern Ansicht aus nicht bloss das Recht der Regierung, sondern das Recht des Staates aufs stärkste verletzt. Der Politik gehört die Auflösung der Stände und die Ministerentlassung an; die Frage der rechtlichen Wirkung des Nichtzustandekommens des Budgets lediglich als solcher ist eine Rechtsfrage, für die es nur Eine Antwort giebt. Dass der Zustand eines budgetlosen Wirtschaftens ein unleidlicher, für beide Teile, wenn sie wirklich das Wohl des Staates im Auge haben, unerwünschter Zustand ist, enthält für beide Teile den Antrieb, sich zu vereinigen. Was in Zeiten des Kampfes thatsächlich geschieht, ist keine Frage des Rechts.

Dass die Regierungen den Zustand der Budgetlosigkeit nicht wünschen können, ist ein starker Schutz gegen die Gefahr der Vernichtung des ständischen Bewilligungsrechts durch das Recht der Regierung, auch ohne Budget zu wirtschaften. Das ständische Recht wird überhaupt nicht durch das der Regierung aufgehoben. Denn die Regierung ist nun den Ständen verantwortlich für ihre Wirtschaftsführung. Es ist gleichgültig, ob man diese Verantwortlichkeit für dieselbe hält, wie sie das verabschiedete Budget begleitet, oder nicht. Dass die Regierung den Ständen für ihre gesamte budgetlose Wirtschaftsführung verantwortlich wird, ist nicht zu bezweifeln. Sie hat sich also nicht eine den Ständen nicht erreichbare Oase im Recht geschaffen.

Eine formelle Grenze dieses Notrechts der Regierung lässt sich nicht feststellen. Nur darf es natürlich nicht in den Gesetzgebungskreis eingreifen. An die Stelle formeller Beschränkung tritt eben die Verantwortlichkeit gegenüber den Ständen. Hiefür ist es aber von Wichtigkeit, dass dieses Notrecht wie alle Notrechte in den engsten Grenzen sich halten muss. Die hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten vom Standpunkt der guten Wirtschaft müssen als vorübergehender Ausnahmzustand ertragen werden. Am wenigsten sind durch diese Schranke die Einnahmen berührt. Gar nicht die rechtlich notwendigen Ausgaben; es ist widersinnig, die Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten des Staats von dem Zufall des Nichtzustandekommens des Budgets abhängig zu machen. In den nicht notwendigen Ausgaben muss hauptsächlich die Beschränkung eintreten; sie sind, soweit es nur der Staat erträgt, zu verschieben. Die Erhebung der Steuern kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden; sie muss aber mög-

lichst beschränkt werden ; das geschieht eben durch die Ordnung der Einnahmen und Ausgaben. Nicht bloss für ein Zuviel, sondern auch für ein Zuwenig wird übrigens die Regierung verantwortlich.

Auch da wo das Budget durch Gesetz hergestellt wird, muss beim Nichtzustandekommen desselben das Gleiche gelten. Man darf auch diesen Verfassungen nicht den Nonsens einer rechtlichen Ausschliessung dieses Notrechts der Regierung zumuten. Uebrigens ist es merkwürdig, dass vom Standpunkt der Herstellung des Budgets durch Gesetz nicht die Anwendung der Notverordnung erwogen wird.

**ÜBER DIE WEITERE ENTWICKLUNG DES
GEMEINDE-STEUERWESENS
AUF GRUND DES PREUSS. KOMMUNALABGABEN-
GESETZES VOM 14. JULI 1893 ¹⁾.**

VON

F. ADICKES.

I. Einleitung.

Das grosse Werk der Reform der Staats- und Kommunal-Steuern ist unter der genialen Führung des Finanzministers *Miquel* in erstaunlich kurzer Zeit (von 1890 bis 1893) von der Preussischen Gesetzgebung bewältigt worden. Freilich war das Bedürfnis seit Langem und in immer weiteren Kreisen empfunden worden; allein dass es so bald gelingen würde, unter geschickter Benutzung von Strömungen und Winden das Schiff in den Hafen zu bringen, wagte im Juni 1890 beim Amtsantritt des neuen Finanzministers kaum jemand zu hoffen (vgl. K.A.G. S. 109—111).

Die Reform der Staatssteuern hat durch das Einkommenssteuergesetz vom 24. Juni 1891 und durch die beiden am 14. Juli 1893 erlassenen Gesetze: das Ergänzungssteuergesetz und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern bereits ihren unmittelbaren A b s c h l u s s gefunden: unter Verzicht auf jegliche direkte Realbesteuerung wird der Staat künftighin nur in der Form von Personalsteuern vom Einkommen (mit steigenden Sätzen von

¹⁾ Im Folgenden wird dieses Gesetz als K.A.G. bezeichnet werden. Dieselbe Bezeichnung in Verbindung mit Seitenzahlen weist auf m e i n e n unter dem Titel: »Das K.A.G. v. 14. Juli 1893, für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen . . . Berlin. J. Guttentag. 1894« erschienenen Kommentar hin.

0,62—4 Proz.) und vom Vermögen (mit einem einheitlichen Satze von $\frac{1}{2}$ vom Tausend) direkte Steuern erheben.

Für die Steuern der kommunalen Körperschaften und insbesondere die Gemeindesteuern ist dagegen durch das zuletzt genannte, sowie das am gleichen Tage erlassene Kommunalsteuergesetz ¹⁾ noch keine feste Gestaltung, sondern zunächst nur die Grundlage einer solchen geschaffen worden, und erst der Ausbau dieser Grundlage und die Aufführung und Einrichtung des Gebäudes selbst wird eine Entscheidung der Frage ermöglichen, ob die Zwecke der Reform auf der vom Gesetz gegebenen Grundlage in der That erreicht worden und überhaupt in allen Gemeinden erreichbar sind (vgl. K.A.G. S. 177—180).

Die Ziele der Reform lassen sich negativ und positiv in folgender Weise näher umschreiben: negativ dahin, dass Gemeindezuschläge zu der auf Selbsteinschätzung begründeten staatlichen Einkommensteuer in thunlichst engen Grenzen zu halten sind, und zwar sowohl im Interesse des Staates, dessen künftighin einzige direkte Steuer nicht durch die Steueransprüche der Gemeinden »demoralisiert« werden darf (Finanzminister *Miquel* in den Verhandl. des Abgeordnetenhauses. 29. April 1893. Verh. S. 2310), als im Interesse der Gemeinden selbst, deren Haushalt durch eine Begründung auf diese in ihren Erträgen sehr wechselnde Steuer gefährlichen Schwankungen und Störungen ausgesetzt wird; positiv dahin, dass einmal die von der Wissenschaft seit fast einem Menschenalter geforderte thunlichste Ausdehnung der Besteuerung nach dem Interesse thatsächlich zur Durchführung gebracht wird, und andererseits auch die indirekten Steuern mehr als bisher entwickelt werden.

Die Gefahr der Demoralisation für die auf Selbstdeklaration beruhende Einkommensteuer ist in den Verhandlungen wiederholt betont und erörtert worden, und es bedarf in der That keiner weiteren Ausführung, um zu erkennen, dass Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer — Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind nach § 36 des K.A.G. überhaupt ausgeschlossen — in der bisher vielfach üblichen Höhe von mehr als 180 Proz. die Versuchung zu falschen Deklarationen auf eine sehr bedenkliche Höhe bringen, da schon dieser Satz bei den höheren

¹⁾ Das Gesetz tritt am 1. April 1895 in Kraft; jedoch können die zur Ausführung desselben erforderlichen Gemeindebeschlüsse schon vom 1. April 1894 an gefasst werden.

Einkommen eine Gesamtsteuer von $9\frac{1}{4}$ Proz. des aus Vermögensbesitz herrührenden Einkommens bedeutet (K.A.G. S. 146).

Weniger treten in den Verhandlungen die Bedenken hervor, welche die auf Selbstdeklaration beruhende Einkommensteuer wegen der mit ihr untrennbar verbundenen starken Ertrags-schwankungen für den Gemeindehaushalt erwecken muss. Allerdings ist wiederholt derjenigen Gefahren gedacht, welche die Einkommensbesteuerung grosser industrieller Unternehmungen mit naturgemäss stark schwankenden Umsätzen und Gewinnen mit sich bringt, dagegen ist kaum darauf hingewiesen, wie grade die Einführung der Deklaration auf den Charakter der Einkommensteuer und infolge dessen auch ihre Erträge in höchst einschneidender Weise eingewirkt hat. Und doch verdient grade auch diese Seite der Sache die ernsteste Aufmerksamkeit der Gemeindebehörden. Denn wenn auch in grösseren Bezirken Gewinne und Verluste der verschiedenen Bevölkerungsklassen sich vielfach decken mögen, so dass im ganzen doch die natürliche Steigerung der Einkommen zur Erscheinung gelangt, so trifft dies für die einzelnen Gemeinden in keiner Weise zu, und während früher, unter dem System der behördlichen Einschätzung, auch in schlechten Jahren regelmässig höhere Einschätzungen in grösserem Umfange vorgenommen werden konnten, weil die Kenntniss der Behörden eine fortschreitend bessere und umfassendere wurde, so fehlt eben unter der Herrschaft der Selbstdeklaration ein ähnliches Mittel zur Gewinnung höherer Einnahmen durchaus.

Es sei gestattet, hier aus den Stadtstaaten Hamburg und Bremen, in welchen die Selbstdeklaration bereits seit längerer Zeit besteht, diejenigen Ziffern wieder zu geben, welche auch bei den Beratungen der städtischen Körperschaften von Frankfurt a. M. zu Anfang 1892 bereits wiederholt angezogen sind ¹⁾.

In Hamburg sind im Jahre 1881 die Steuersätze erhöht und die juristischen Personen zur Steuer herangezogen. Es werden daher die Jahre bis 1880 und die Jahre von 1881 an getrennt zu behandeln sein. Es wuchs nun die Zahl der Steuerzahler von 1866—1880 in ziemlich regelmässiger Steigung von 38 374 auf 95 301, der Steuerertrag von 2 584 768 in 1866 auf

¹⁾ Vgl. Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat. 1885 S. 232 und 1891. S. 311. Jahrbuch für bremische Statistik. 1882 II, S. 454 ff., 484. 1887 II, S. 422 ff., 441. 1889 II, S. 216 ff., 234 ff.

4 400 925 M. in 1880. Allein schon 1873 war der Betrag von 4 169 405 M. erreicht, fiel dann beständig bis 1876 auf 3 747 537, um in den folgenden 4 Jahren wieder zu steigen. Von 1866 bis 1871 war nur ein sehr mässiges Wachstum vorhanden: von 2 584 768 M. auf 2 982 784 M. Ebenso stagnierend waren die Erträge von 1882—1886, nämlich der physischen Personen mit 5 863 475 M. in 1882, und 6 124 639 M. in 1886 und der juristischen Personen mit 6 779 166 M. in 1882, 6 979 095 M. in 1883 und 7 103 246 M. in 1886. Erst 1887 beginnt wieder ein stärkeres Steigen.

Noch augenfälliger tritt in B r e m e n in dem letzten Jahrzehnt längere Stagnation und zeitweiliger Rückgang hervor. Die Steuer erbrachte 1880 2 616 656 M., fiel bis 1885 auf 1 941 742 M. und stieg erst langsam wieder auf 2 553 934 M. in 1888 und 2 958 696 Mark in 1891. Andererseits stieg in F r a n k f u r t a. M. die städtische Einkommensteuer trotz des durch Freilassung der beiden untersten Stufen entstehenden Ausfalles (seit 1884) von 2 950 702 M. in 1881/2 stetig bis auf 4 535 240 M. in 1891/2, während sie in den Jahren der Selbstdeklaration 1892 und 1893 nahezu gleich geblieben ist. Die thunlichste Beschränkung der Zuschläge zur Einkommensteuer liegt daher in der That im eigenen Interesse der Gemeinden nicht minder wie in dem des Staates.

Als die zu dieser Beschränkung brauchbaren Mittel wurden im K.A.G. neben der thunlichsten Entwicklung aller sonstigen Einnahmequellen der Gemeinden einerseits die möglichst ausgedehnte Durchführung der Besteuerung nach dem Interesse und andererseits die Ausbildung indirekter Steuern zur Verfügung gestellt. Zur Durchführung der ersteren ist ein ganzes System von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Beiträgen und Mehrbelastungen zum Zweck der Erhebung spezieller Entgelte für besondere von der Gemeinde gewährte Vorteile ausgebildet, während zugleich Grundbesitz und Gewerbe zu generellen Entgelten für die ihm aus der Gemeindeverwaltung zufließenden Vorteile durch Grund- und Gewerbesteuern herangezogen werden sollen (vgl. K.A.G. S. 167. 247—250. 322 bis 327). In beiden Richtungen hat das K.A.G. die bisherige Freiheit der Gemeinden wesentlichen Beschränkungen unterworfen, indem es denselben in erheblichem Umfang die Erhebung von Grundbesitz- und Gewerbesteuern sowie von speziellen Entgelten der gedachten Art zur Pflicht gemacht hat.

Die Ausbildung indirekter Steuern ist dagegen völlig

der freien Entschliessung der Gemeinden anheimgegeben. Nur negativ wirkt das Gesetz ein, indem es die indirekte Besteuerung gewisser Gegenstände verbietet.

Eine nähere Erörterung der Bestimmungen über Gebühren, Beiträge und Mehrbelastungen kann nur unter Eingehen auf die Fassung des Gesetzes und deren vielfach ungewisse Auslegung unternommen werden: ich habe es daher für zweckmässig gehalten, meinen Kommentar in diesen Beziehungen etwas ausführlicher werden zu lassen (vgl. S. 244—310. 322—327). Die folgenden Darlegungen werden sich infolge dessen auf die Fragen der Weiterentwicklung der den Gemeinden überlassenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern und der Ausgestaltung indirekter Gemeindesteuern beschränken. Ich beginne mit den letzteren, weil ihre Erörterung in einigen wichtigen Beziehungen der Behandlung des andern Gegenstandes vorarbeitet.

Vor dem Eintritt in diese Erörterungen erscheint es jedoch angemessen, die zur Zeit in Preussen sowie den grösseren deutschen Staaten bestehende Verteilung der Steuern auf die verschiedenen Steuerarten durch einige, dem Statistischen Jahrb. deutscher Städte 2. Jahrg. 1892 S. 384 flg. entnommenen Zahlen zu veranschaulichen (vgl. Tabelle auf S. 415). Die Auswahl der Städte ist so getroffen, dass sowohl die Gegensätze zwischen Nord- und Süddeutschland als auch die innerhalb des Preussischen Staates vorhandenen Verschiedenheiten, welche in den 1866 erworbenen Provinzen zum Teil noch aus älterer Zeit stammen, zur Erscheinung gelangen.

Bemerkenswert erscheint vor allem die sehr verschiedene finanzielle Bedeutung der indirekten Steuern, welche in den 3 elsass-lothring. Städten 74—88 Proz. des ganzen Steuerbedarfes decken, während in Köln und Frankfurt a. O. überhaupt keine indirekten Steuern und in Frankfurt a. M., Altona und Leipzig wenigstens keine indirekten Verbrauchssteuern erhoben werden.

Die in den 3 elsässisch-lothringischen Städten erhobenen indirekten Steuern sind lediglich Verbrauchssteuern und umfassen auf Grund umfassender Oktroitarife äusserst zahlreiche Gegenstände. Getreide, Mehl und Backwerk sind jedoch in Strassburg und Metz steuerfrei und nur in Mühlhausen in verhältnismässig geringem Masse pflichtig. Den grössten Einnahmeposten bilden in allen 3 Städten die Getränkesteuern mit 6—7 M. auf den Kopf der Bevölkerung.

Uebersicht über die Verteilung von Gemeindesteuern auf die verschiedenen Steuerarten im Jahre 1889.

1	2	3		Von dem Gesamtbetrag der Gemeindesteuern sind:													
Städte	Einwoh- nerzahl	Gesamtbetrag der erhobenen Gemeinde- steuern		4		5		6		7		8		9		10	
		überhaupt	M.	Verbrauchsabgaben		Abgaben vom Besitzwechsel von Immobilien.		Grund- und Gebäudesteuern		Gewerbesteuern von stehenden Betrieben		Steuern vom Lohn- u. Berufs- Einkommen		Kapitalrenten- steuern		Einkommen- steuern (allgemeine)	
				überhaupt	in % der Ge- samtsteuer	überhaupt	in % der Ge- samtsteuer	überhaupt	in % der Ge- samtsteuer	überhaupt	in % der Ge- samtsteuer	überhaupt	in % der Ge- samtsteuer	überhaupt	in % der Ge- samtsteuer	überhaupt	in % der Ge- samtsteuer
								</									

27 *

Soweit die Istentnahmen bei einzelnen Steuerarten nicht zu ermitteln waren, ist an Stelle derselben das Erhebungssoil eingesetzt. Dies trifft zu bei den Städten München, Nürnberg, Augsburg, Mannheim, Karlsruhe, Mainz, Darmstadt und Mülhausen. — Da die Ziffern vollständig dem Stat. Jahrbuch entnommen sind, sind auch die Anmerkungen desselben (S. 394—397) für Bedeutung und Inhalt der Ziffern im einzelnen massgebend.

In weitem Abstände folgen, jedoch mit gleichfalls noch hohen Beträgen von Verbrauchssteuern Augsburg, Kassel, Darmstadt, Wiesbaden, München, Nürnberg, Breslau, Karlsruhe, Mainz, Stuttgart, Dresden (41,94 bis zu 25,46 Proz. der Gesamtsteuern). Die steuerpflichtigen Gegenstände sind jedoch sehr verschiedene. Während z. B. in München und Augsburg das Bier als der Hauptsteuerträger erscheint (mit 4—5 Mark auf den Kopf), erbringt es in Nürnberg und den andern Städten nur 2 M. und weniger, wogegen in diesen die Lebensmittelsteuern überwiegen, und zwar sind Getreide und Backwaren in Nürnberg (ebenso in München und Augsburg), Kassel, Darmstadt, Wiesbaden, Karlsruhe, Mainz und Dresden zugleich mit Fleisch, Wild und Geflügel steuerpflichtig. Breslau ist von den genannten Städten die einzige, in welcher Getreide frei und nur Fleisch pflichtig ist.

Von den in letzter Linie stehenden Städten erhebt nur Mannheim (neben Getränken und Wild und Geflügel) auch von Getreide eine Abgabe, während Magdeburg nur eine Biersteuer und Berlin einen Zuschlag zur Brausteuern erhebt.

An sonstigen indirekten Steuern sind nur die Immobilienbesitzwechselabgaben in Frankfurt a. M., Altona, Dresden und Leipzig zu nennen (vgl. unten S. 429 flg.).

In zweiter Linie zieht die Heranziehung des Grundbesitzes zu den Steuern die Aufmerksamkeit auf sich. Die interessanteste Thatsache ist hiebei wohl die Ergiebigkeit der Grundbesitzbesteuerung in Altona, wo dieselbe fast die Hälfte (49,26 Proz.) des gesamten Steuerersatzes und 9,4 Mark auf den Kopf erbringt. Diese Summe wird bis auf einen Betrag von 66 875 M., welche durch eine Feuerlöschabgabe vom Grundbesitz nach dem Massstab des Brandkassenwertes aufgebracht wird, durch eine Ertragsbesteuerung von 12 Proz. — neben der staatlichen Gebäudesteuer von 4 Proz. für Wohngebäude und 2 Proz. für Gewerbelokale — erbracht und zwar, wie ich aus eigener Beobachtung bestätigen kann, ohne erhebliche Klagen ¹⁾, da sie von den Eigentümern, Käufern und Spekulanten bei allen ihren Geschäften von vornherein in Anschlag gebracht wird. In der alten Stadt Altona

¹⁾ Nur in einem Punkte sind Abänderungswünsche laut geworden: in Bezug auf Ermässigung der Steuer, auch wenn nur einzelne Wohnungen leer stehen; bisher tritt Ermässigung nur beim Leerstehen ganzer Häuser ein. — Auf diese Frage wird im zweiten Aufsatz näher einzugehen sein.

stammt sie bereits aus älterer Zeit, während sie in dem am 1. Juli 1889 eingemeindeten Stadtteil Ottensen erst vor einigen Jahren an Stelle einer Mietssteuer und in den am 1. April 1890 eingemeindeten drei ländlichen Vororten erst mit der Eingemeindung und zwar in gewissen Abstufungen eingeführt ist.

Charakteristisch ist ferner, dass der Prozentanteil der Grund- und Gebäudesteuer auch in den süddeutschen Städten, und ebenso auch in Kassel und Wiesbaden ein erheblich höherer als in den grossen altpreussischen Städten Breslau, Köln und Magdeburg ist, während Berlin infolge seiner besonderen Haussteuer von $2\frac{3}{5}$ Proz. und Frankfurt a. O. infolge seiner niedrigeren Gesamtsteuern sich in der Höhe des Prozentsatzes mehr den südlichen Städten nähern. An der Spitze dieser süddeutschen Städte — deren direktes Steuersystem in Zuschlägen zu sämtlichen staatlichen Ertragssteuern besteht — befindet sich Stuttgart mit 7,2 M. auf den Kopf und 28,53 Proz. Die andern süddeutschen Städte folgen mit 21,86 bis zu 13,31 Proz. und 2,8 bis etwas über 4 M. auf den Kopf. Die sächsischen Städte schliessen sich den süddeutschen an. Auch mag erwähnt sein, dass das nicht in die Tabelle aufgenommene Kiel auch 4,6 M. auf den Kopf erhebt. Völlig ohne Ertragssteuer von Grund und Boden ist nur Frankfurt a. M. Weniger vergleichbar ist die Gewerbesteuer, welche nur in den süddeutschen Staaten mit vollständig durchgeführten Ertragssteuersystem von Belang ist, hier aber zum Teil (Mannheim, Stuttgart) sehr erhebliche Erträge liefert.

Ebenso kommt andererseits die allgemeine Einkommensteuer nur in den Staaten in Betracht, in denen eine solche staatliche Steuer besteht. Naturgemäss sind aber die Unterschiede unter den hienach überhaupt nur in Betracht zu ziehenden Städten sehr bedeutende: infolge der verschiedenen Heranziehung der Grundsteuern sowie der Verbrauchsabgaben¹⁾ stehen Köln und Magdeburg wesentlich anders wie Altona, Kassel, Wiesbaden, und die hessischen und badischen Städte, ebenso Leipzig in scharfem Gegensatze zu Dresden. Wenn der Prozentsatz der Einkommensteuer in Berlin und Frankfurt a. M. erheblich niedriger als in den andern grossen Preussischen Städten ist, so

¹⁾ Ueber die in den meisten Preussischen Gemeinden mehr und mehr vollzogene Begründung des Gemeindehaushalts auf die Einkommensteuer vgl. K.A.G. S. 9—13 und über die dagegen erhobenen und zu erhebenden Bedenken ebenda S. 35 ff., 131 ff.

rührt das von den daselbst bestehenden Mietssteuern her. Rechnet man diese der Einkommensteuer zu, so ergibt sich für Berlin mit 12 761 686 M. Mietssteuer ein Prozentsatz von 82,48 Proz. der Gesamtsteuer und in Frankfurt a. M. mit 1 189 215 M. Mietssteuer ein Satz von 88,90 Proz.

2. Ueber die Ausbildung indirekter Gemeindesteuern.

Die von den indirekten Gemeindesteuern handelnden §§ 13—19 des K.A.G. sind in allen wesentlichen Teilen unverändert dem Regierungsentwurf entnommen. Trotzdem wird es angemessen sein, in einzelnen Beziehungen die parlamentarischen Verhandlungen heranzuziehen, weil sie für die weitere Entwicklung vielleicht nicht ganz bedeutungslos sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfes war von der Staatsregierung wiederholt auf die Zweckmässigkeit einer weiteren Pflege indirekter Steuern und namentlich auf die Notwendigkeit einer verstärkten Heranziehung der Verbrauchsabgaben, welche die ihnen zukommende Bedeutung im Haushalte der Gemeinden fast überall mehr oder weniger eingebüsst haben, hingewiesen (vgl. K.A.G. S. 152. 171. 172). Ein Zwang der Gemeinden zur Einführung indirekter Steuern, wie er in der Gemeindeordnung für die Städte und Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktbr. 1834 hinsichtlich der Verbrauchsaufgaben vorgesehen war, sollte jedoch nicht eintreten können. Das Abg.-Haus hatte diesem letzteren Gedanken in § 78 Abs. 3 gesetzlichen Ausdruck dahin gegeben, dass die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern nicht angeordnet werden darf. Für diese gesetzliche Festlegung stimmten sowohl die Gegner indirekter Verbrauchssteuern als auch die Freunde derselben, welche aber deren Einführung der freien Entschliessung der Gemeinden vorbehalten wissen wollten.

Der nachdrückliche Hinweis der Regierung auf die indirekten Steuern entsprach zwar im allgemeinen der Stellung, welche die Regierung schon bei den ergebnislos verlaufenen Verhandlungen von 1877—1880 über die Neuordnung des Gemeindesteuersystems eingenommen hatte. (K.A.G. S. 89. 171). Im einzelnen aber zeigte die Haltung wesentliche Verschiedenheiten, indem — im Gegensatz zu der neueren Entwicklung in mehreren süddeutschen Staaten, über welche u. a. Frhr. v. Reitzenstein's Aufsatz »über indirekte Verbrauchssteuern in den Gemeinden« in Conrad's Jahr-

büchern. Neue Folge. Bd. 8 (1884) S. 40 zu vergleichen ist — die Besteuerung der notwendigen Lebensmittel über den bestehenden Umfang hinaus allgemein untersagt ist. Insbesondere dürfen auch Schlachtsteuern, auf deren Wiedereinführung die Regierung 1877—1880 Gewicht legte, weder neu eingeführt noch in ihren Sätzen erhöht werden.

Diese Lebensmittel-Steuern waren die einzigen, welche im Hause der Abgeordneten lebhaftere und längere Erörterungen hervorriefen, indem seitens der konservativen Partei der Antrag gestellt wurde, dass Schlachtsteuern und andere Steuern auf die in § 14 genannten notwendigen Lebensmittel (Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln, Brennstoffe) »ausnahmsweise neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden (dürften), wenn bereits Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer erhoben werden und nach Lage des Haushaltes andernfalls eine erhebliche Erhöhung dieser Zuschläge nicht zu vermeiden sein würde«. In den Verhandlungen des Abg.-H. (S. 1986 - 1992) wurde dabei besonders darauf hingewiesen, dass es in vielen Gemeinden nach Lage der Verhältnisse vielleicht unumgänglich sein werde, die unteren Stufen der Einkommensteuer auf Grund des § 37 des K.A.G. mit höheren Sätzen als in dem stark degressiven Staatssteuertarif vorgesehen sei, heranzuziehen, und dass es in solchen Fällen sich vielfach empfehlen würde, statt solcher Erhöhung der direkten Steuerlast auf indirekte Steuern zurückzugreifen.

Die Wiederzulassung von Schlachtsteuern war insbesondere auch von Städtetagen zu Anfang der 1880er Jahre mehrfach gefordert worden ¹⁾; der konservative Antrag wurde jedoch von allen andern Parteien abgelehnt, nachdem er von dem Frhrn. v. *Minnigerode* ausdrücklich als »Zukunftsantrag« bezeichnet war, der aus prinzipiellen Gründen gestellt werden müsse und dem die Zukunft gehöre. (S. 1990). Es muss hier lediglich der Zukunft überlassen bleiben, ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der That an eine Wiedereinführung indirekter Steuern auf notwendige Lebensmittel in den Gemeinden gedacht werden kann ²⁾. That-sache ist, dass man in Belgien und Holland, obwohl die Folgen

1) Vgl. Frhr. v. *Reitzenstein* a. a. O. S. 13. 38.

2) Auch in der Kommission des Herrenhauses »wurde von einer Seite das Bedauern darüber ausgesprochen, dass den Gemeinden nicht allgemein oder wenigstens in dem Falle, dass die Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer 100 Proz. übersteigen, das Recht zur Einführung von Schlachtsteuern gegeben sei. Von einem Abänderungsantrage wurde lediglich mit Rücksicht auf den im Eingange dieses Berichtes darge-

der Aufhebung der Oktrois nach Freiherr v. Reitzenstein's Ausführungen a. a. O. Bd. 9 (1884) S. 289. u. Bd. 18 (1889) S. 533 noch keineswegs überwunden sind, doch auf deren Wiedereinführung nicht zurückgegriffen hat. Nur der Schlachtsteuer mag vielleicht eine besondere Stellung zuzuerkennen sein.

Das Feld der indirekten Besteuerung ist hienach schon infolge des erwähnten § 14 ein sehr eingeschränktes ¹⁾; wenn man aber zugleich erwägt, dass der Getränkebesteuerung in Preussen hohe reichsgesetzliche Schranken entgegenstehen — Wein und Branntwein darf gar nicht und Bier nur mit dem niedrigen Satz von 65 Pfg. für das eingeführte Hektoliter und einem Zuschlag von 50 Proz. zur Brausteuern der einheimischen Brauereien besteuert werden (K.A.G. S. 316), so scheint trotz der lebhaften regierungsseitigen Empfehlung nur ein sehr geringer Spielraum für die Entwicklung indirekter Steuern gelassen zu sein; und dies würde in der That zutreffen, wenn es keine andern Gegenstände indirekter Besteuerung in den Gemeinden gäbe, als die im Hause der Abgeordneten fast allein berührten Getränke und Luxusobjekte.

Glücklicherweise liegt die Sache jedoch anders, und der energische Hinweis der Regierung auf die Pflege indirekter Steuern behufs thunlichster Entlastung der Staats-Einkommensteuer ist namentlich in der Richtung von grösster Bedeutung, als man hoffen kann, dass die Gemeinden hinfort in der Entwicklung zweckmässiger indirekter Steuern nicht mehr so gehindert werden, wie es bisher durch Versagung der früher wie künftig vorgeschriebenen höheren Genehmigung wohl geschehen ist. Denn an sich sind durch die Bestimmungen des K.A.G. den meisten Gemeinden neue Rechte in Bezug auf Einführung indirekter Steuern, welche letztere auch schon durch die Städteordnungen und die neuen Landgemeindeordnungen für die östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein von 1891 und 1892 als zulässig anerkannt waren, nicht nur verliehen, vielmehr sind diese Rechte durch den mehrerwähnten § 14 nicht unerheblich eingeschränkt worden. Die grosse

legten Standpunkt der Kommission, alle Anträge zu unterlassen, welche das Zustandekommen des Gesetzes erschweren könnten, abgesehen«. (S. 405.)

1) Die in § 11 zugelassene Erhöhung der Schlachthausgebühren von 6 Proz. auf 8 Proz. des Anlagekapitales ist finanziell von keiner erheblichen Bedeutung. Sie wird vielleicht 20 Pf. auf den Kopf erbringen, während die Schlachtsteuer nach dem Stat. Jahrb. deutscher Städte, 1892. S. 390 z. B. in Breslau, Potsdam, Kassel und Posen zwischen $3\frac{1}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ M. auf den Kopf betrug.

Veränderung der Sachlage besteht aber darin, dass die Staatsregierung es jetzt als ein ganz eminentes Staatsinteresse anerkennt, die gesunde Entwicklung der auf Selbsteinschätzung beruhenden Staatseinkommensteuer durch thunlichste Freihaltung von Gemeindezuschlägen zu sichern.

a. Verbrauchssteuern.

Wenn wir uns nun zunächst vergegenwärtigen, welche finanziellen Erträge aus den indirekten Verbrauchssteuern zu gewinnen sind, so kommt hiebei als neu einzuführende Getränkesteuer zur Zeit — in dem noch unerledigten Gesetzentwurf über die Weinsteuer ist allerdings auch eine Gemeindebesteuerung des Weines in gewissen Grenzen zugelassen — nur die Biersteuer in Betracht, welche in den letzten Jahren bereits in einer Reihe von Preussischen Städten neu eingeführt ist, deren Erträge jedoch in allen Städten mit Ausnahme von Erfurt unter 1 M. auf den Kopf der Bevölkerung bleiben. Es betrugen nämlich nach den mir gütigst übermittelten Auszügen die Einnahmen abzüglich der Hebegebühren und Rückvergütung

in Aachen-Burtscheid (eingef. 1886)	im Durchschn. der letzten Jahre	auf den Kopf	0,66 M.
in Düsseldorf ¹⁾	(» 1881) von 1886—1892	auf den Kopf	0,24—0,28 Mark
in Magdeburg	(» 1888)	» » »	0,80—0,90 »
in Halle a. S.	(» 1887) » 1887—1892	» » »	0,83—1,01 »
in Erfurt ²⁾	(» 1875) » 1888—1892	» » »	1,19—1,29 »

ausserdem nach dem Stat. Jahrb. deutscher Städte 1889/1890 in Königsberg 0,70 M. und in Posen 0,60 M. gegenüber den oben S. 416 erwähnten weit höhern Sätzen und Beträgen in den süd-deutschen Städten. Unter den zulässigen Verbrauchssteuern ist ferner die Beleuchtungssteuer zu erwähnen, welche in Form einer im Kaufpreise verhüllten Gassteuer (*G. Cohn*, Finanzwissenschaft. 1889 S. 648) schon jetzt in zahlreichen Gemeinden und wohl in allen, welche eigne Gasanstalten besitzen, erhoben wird. Nach § 14 des K.A.G. dürfen allerdings Steuern auf den Verbrauch von »Brennstoffen aller Art« nicht neu eingeführt werden, und es wurde daher im Hause der Abgeordneten (Verh. S. 2287) die Frage gestellt, ob Petroleum, welches zugleich als Leucht- und Heizmaterial verwandt werde, hierunter falle. Regie-

¹⁾ Die wesentlich höhere Angabe im Stat. Jahrbuch deutscher Städte, 1892 S. 391 scheint auf Irrtum zu beruhen.

²⁾ Der Braumalzsteuerzuschlag wird seit 1847 erhoben, anfänglich mit 40 Proz., seit 1888 mit 50 Proz.

rungsseitig wurde auf erneute Frage in der Kommission des Herrenhauses (Bericht. S. 405) hierauf erwiedert, dass der Ausdruck »Brennstoffe aller Art« aus den Zollvereinsverträgen übernommen und daher aus diesen zu interpretieren sei. Hienach wird es nicht zweifelhaft sein können, dass — wie in den Oktroiordnungen auch jetzt noch zwischen Leucht- und Brennstoffen unterschieden wird — die Brennstoffe an sich die Leuchtstoffe nicht umfassen, und die Besteuerung der letzteren daher nicht verboten ist. Soweit freilich Leuchtstoffe als Brennstoffe benutzt werden, wird eine Besteuerung derselben auf Grund des § 14 für ausgeschlossen zu erachten sein.

Für die Besteuerung kommt zunächst Petroleum mit Rücksicht auf die reichsgesetzlichen Beschränkungen (K.A.G. S. 315) nicht in Betracht, weil es (seit 1879) mit einem Zolle von 6 M. für 100 Kilogr. belegt ist. Steuern auf Oel und Lichte r würden in Orten ohne Oktroi-Einrichtungen schwerlich die Erhebungskosten lohnen.

Auch das Gas wird regelmässig nur in begrenztem Umfange, nämlich nur in Gemeinden ohne eigne Gasanstalten in Betracht kommen, wie z. B. in Stuttgart, wo es auf Grund des Württembergischen Gesetzes vom 23. Juli 1877, welches für den Fall einer gewissen Höhe der direkten Abgaben Verbrauchsabgaben auf Bier, Fleisch und Gas gestattet, erhoben wird. Und in diesen Ortschaften kann eine Gassteuer, welche z. B. in Stuttgart nach dem Stat. Handbuch deutscher Städte 1892 231,344 Mark, d. i. 1,67 M. auf den Kopf der Bevölkerung erbrachte, sehr wohl angezeigt sein. Eine sozialpolitisch bedenkliche Wirkung wird schon dadurch vermieden, dass das zu motorischen Zwecken als »Brennstoff« benutzte Gas nach § 14 steuerfrei bleibt. Im Uebrigen wird die »unverhüllte Gassteuer« in gewissen Grenzen kaum anders als die »verhüllte« zu beurteilen sein, vorausgesetzt, dass nicht grade besondere örtliche Verhältnisse in Bezug auf die Preisbildung und die Verteilung des Konsums ihre Einführung unrätlich erscheinen lassen sollten. Schon *Gneist* (die Preuss. Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern. 1881. S. 62. 63.) empfiehlt die Gassteuer, da sie »die Arbeiterbevölkerung nicht trifft, für Restaurationen, Läden, Fabrikgeschäfte u. s. w. ein wohlberechtigtes Element einer Gewerbe- und Luxussteuer an sich trägt und besondere Rücksichten auf einzelne Abnehmer durch einen Rabatt sich ausgleichen lassen«.

Die Entwicklung der elektrischen Beleuchtung mag vielleicht hie und dort dahin führen, auch in Städten mit eigenen Gasanstalten die Gassteuer vom Unternehmergewinn zu scheiden; jedenfalls eignet sich die, den Luxuscharakter im allgemeinen noch stärker an sich tragende elektrische Beleuchtung mehr noch als das Gaslicht für eine Verbrauchsbesteuerung.

Die elektrische Beleuchtung unterscheidet sich von der Gasbeleuchtung wesentlich dadurch, dass die Stromerzeugung schon für weit kleinere Gebiete rentabel sein kann, als die Gasgewinnung, und dass daher grössere und kleinere elektrische Zentralen für einzelne Fabriken, geschäftliche Betriebe oder auch Häuserblöcke neben und unabhängig von städtischen Gas- oder Elektrizitätswerken unter Umständen errichtet werden können, unter welchen besondere Gasanstalten durchaus ausgeschlossen erscheinen. Da in allen genannten Fällen der Betrieb die Benutzung öffentlicher Strassen nicht erfordert, wird mithin die Gemeindeverwaltung in ihrer Eigenschaft als Strasseneigentümerin nicht in der Lage sein, diese elektrischen Anlagen so zu Leistungen heranzuziehen, wie sie dies bei Pferdebahnen und Gasanstalten, denen sie die Benutzung ihrer Strassen gestattet, vermag. Da aber eine offenbare Ungerechtigkeit darin liegt, diejenigen Konsumenten der städtischen Gasanstalt, welche aus zufälligen Gründen zur Einrichtung elektrischer Beleuchtung nicht übergehen können, sowie die an die städtische elektrische Zentralanlage Angeschlossenen zur Entrichtung verhüllter Beleuchtungssteuern zu zwingen und jene grossen Betriebe und Blockstationen frei zu lassen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als — wie gesagt — in Gemeinden mit eigenen Gasanstalten oder elektrischen Zentralen Steuer und Unternehmergewinn von einander zu sondern und eine besondere Beleuchtungssteuer von Gas und elektrischem Licht einzuführen, d. h. den Weg einzuschlagen, der sich den Städten ohne eigne Anstalten von vornherein aufdrängt.

Dass Einrichtung und Erhebung der Steuer bei Gas wie bei elektrischem Licht erhebliche Schwierigkeiten nicht verursachen wird, ist an dieser Stelle im Einzelnen nicht weiter auszuführen. Soweit die Erhebung nicht an den zentralen Erzeugungsstellen geschehen kann, werden Messer, event. auch Einschätzungen die nötigen Grundlagen geben.

Neben Beleuchtungsstoffen und Bier dürften endlich unter den Verbrauchssteuern noch die Baumaterialien in Frage kom-

men, welche in den elsass-lothringischen Städten mit Oktroi-Einrichtungen zum Teil recht erhebliche Erträge liefern ¹⁾; sie erbrachten nämlich

im Jahre 1889/90	in Strassburg	in Mühlhausen	in Metz
für Bauholz	64 850 M.	67 185 M.	9 853 M.
» Glas	6 855 »	7 653 »	1 769 »
» Eisen	35 295 »	2 731 »	— »
» Bau- und Pflastersteine	150 995 »	62 615 »	11 303 »
im ganzen	257 993 M.	140 184 M.	22 925 M.
gegen 1888/89	222 224 »	137 273 »	16 785 »
oder auf den Kopf der Bevölkerung	etwa 2 »	1,84 »	0,38 »

Eine Baumaterialiensteuer erscheint freilich auf den ersten Blick nicht ohne Bedenken, da sie namentlich die kleineren Wohnungen ungünstig beeinflussen könnte, und in der That erklärt sich z. B. *W. Roscher*. Finanzwissenschaft. § 160. A. 9. gegen diese Abgabe, weil sie auch die Preise der schon bestehenden Häuser und Wohnungen entsprechend verteuere und die Wohnungsnot steigere. Und es ist gewiss nicht zu bestreiten, dass eine neu eingeführte Steuer dieser Art eine solche Wirkung haben kann. Allein es ist damit noch nicht gesagt, dass sie auch solche Wirkung haben muss; vielmehr hängen ihre Einwirkungen auf die Gestaltung des Wohnungsmarktes von zahlreichen Verhältnissen, nicht zum Wenigsten schon vom Zeitpunkt ihrer Einführung ab: ob sie etwa in der Zeit einer Ueberproduktion an Wohnungen oder zur Zeit eines Wohnungsmangels eingeführt werden soll; ferner ist die Höhe und die Art ihrer Tarifierung von ausserordentlich grossem Einfluss. So lange die Höhe in mässigen, örtlich zu ermittelnden Grenzen bleibt, kann sie ebenso wenig zu einer merklichen Verteuerung führen, als die Baugebühren, welche in einzelnen Gemeinden für die baupolizeilichen Bescheide zu zahlen sind und deren Einführung den Gemeinden jetzt durch § 6 des K.A.G. allgemein freigegeben ist. Noch wichtiger fast ist die richtige Tarifierung, und in dieser Richtung ist bemerkenswert, dass nach *Frhr. v. Reitzenstein* a. a. O. Bd. 8, S. 97 im Oktroitarif für die französischen Städte neuerdings das Prinzip zur Geltung gebracht ist, die teuern Luxusmaterialien höher als die billigen zu besteuern. Da aber in allen Städten ohne

¹⁾ In Paris erbrachte 1885 der Oktroi von Baumaterialien 10138 000 Fr. (*Wagner*, Fin.W. II, S. 905).

Oktroieinrichtungen eine Baumaterialiensteuer nicht an den Eingängen, sondern nur auf Grund der für die Erlangung der Bauerlaubnis einzureichenden oder ähnlicher Anzeigen erhoben werden kann, so würde eine noch weit vollständigere Durchführung dieses Prinzips keinerlei Schwierigkeiten haben, indem bei der Tarifierung Häuser mit kleinen Wohnungen, namentlich die in sozialpolitischem Interesse zu fördernden Häuser für eine oder mehrere kleine Familien, unschwer anders zu behandeln sind, als luxuriöse Geschäftsgebäude, Etagenhäuser, Privatpaläste und Fabriken. Und grade auch in Bezug auf letztere ist der Baumaterialiensteuer eine hohe Bedeutung zuzuerkennen. In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauscs ist immer wieder darauf hingewiesen — und im zweiten Aufsatz wird bei der Frage der Fortbildung der Gewerbesteuer darauf näher einzugehen sein — dass die grossen Fabriken und Gewerbebetriebe vielfach den Gemeinden, grossen wie kleinen, ganz unverhältnismässige Opfer auferlegen in Bezug auf Unterhaltung von Wegen und Schul- und Armenlasten, und dass deren besondere Heranziehung zu diesen Kosten daher ebenso gerechtfertigt als notwendig sei. Nun bietet eben die Baumaterialiensteuer die Möglichkeit, sowohl die Fabriken als die Geschäftshäuser und auch die Wohngebäude in angemessener Weise heranzuziehen. Wer dagegen den Vorwurf der Willkürlichkeit in der Tarifbildung erheben wollte, dem würde mit der mehrfach eingeschränkten Mahnung des Finanzministers *Dr. Miquel* entgegenzutreten sein, dass das ganze K.A.G. auf dem Vertrauen zu dem gesunden Sinn der Gemeindebehörden und der zur Genehmigung ihrer Steuerordnungen berufenen Aufsichtsbehörden — in diesem Falle der Minister des Innern und der Finanzen — beruhe und das Vertrauen zu einer gerechten und sozialpolitisch angemessenen Abgaben-Gestaltung auch wohl bei diesen Tarifierungen gehegt werden dürfe.

Es würde hienach unrichtig sein, die Baumaterialiensteuer lediglich vom Standpunkt der Wohnhäuser aus zu beurteilen; soweit aber letztere in Betracht kommen, werden voraussichtlich die hinsichtlich der Entwicklung der Gemeinden getroffenen allgemeinen Massnahmen (Erschliessung von Baugelände, rationelle Stadterweiterung, Verbilligung der Herstellung von Wohnstrassen ¹⁾, Verkehrsmittel u. a. m.) von weit grösserem Belang sein als eine

¹⁾ Vgl. *Th. Goecke*, Verkehrsstrasse und Wohnstrasse, in den Preuss. Jahrb. 1893, Bd. 73, S. 85—104.

zu richtiger Stunde in angemessener Höhe und Tarifierung auferlegte und ohne Erhebungs-Kosten und -Schwierigkeiten in einfachster Weise durchführbare Baumaterialiensteuer.

Der Ertrag einer solchen Abgabe würde mit Rücksicht auf die schwankende Höhe desselben in kleinen Gemeinden zweckmässiger Weise zur Bildung und Speisung von Neubaufonds (für Schulhäuser u. s. w.) verwendet werden können, und es würde dann auch äusserlich erreicht sein, was schon oft als erstrebenswert bezeichnet ist: dass die durch die Entwicklung der Gewerbtätigkeit und den Zuzug neuer Einwohner veranlassten ausserordentlichen grossen Aufgaben durch eben jene Unternehmungen mit getragen wurden, denen eine derartige indirekte Steuer schwerlich so unangenehm als hohe Gewerbesteuern sein würde.

b. Indirekte Aufwands- oder Luxussteuern.

Das K.A.G. erwähnt als derartige Steuern nur Lustbarkeits- und Hundesteuern (§§ 15. 16.). Letztere, welche bislang in den alten Provinzen auf den Höchstbetrag von 20 M. beschränkt waren, sind künftighin in beliebiger Höhe zulässig. Doch ist zur Zeit auch der Betrag von 20 M. erst in wenigen Gemeinden, u. a. Berlin, erreicht. In den Verhandlungen (Herrnhaus-Bericht S. 407) ist auch der Besteuerung des Haltens von Equipagen und Pferden¹⁾ als indirekter Luxussteuern gedacht. Der Abg. *Dr. Avenarius* regte ausserdem im Interesse des Wald- und Vogelschutzes eine — freilich finanziell nicht erhebliche — Steuer auf das Halten einheimischer nützlicher Singvögel an, deren rechtliche Zulässigkeit Finanzminister *Dr. Miquel* auch anerkannte. (Verhandl. S. 228). Manche andere Objekte derartiger Luxussteuern finden sich in den Darstellungen des staatlichen Steuerrechtes verschiedener Länder²⁾. Das Halten von Dienstboten ist wie früher in England, so jetzt noch in Holland steuerpflichtig, die Billards sind in und ausser Deutschland (z. B. in Bremen, Genf und Frankreich) vielfach besonderer

1) In Bremen erbrachte 1888/89 die Pferdesteuer 37 646 M., die Steuer von Lustfuhrwerken 10 425 M., die in Frankfurt a. M. mit 30 M. für das Pferd — mit Ausnahme jedoch der Dienstpferde und der nur gewerblich benutzten Pferde — erhobene Steuer erbringt etwa 15 000 Mark. — Uebrigens schliesst eine alle Pferde betreffende Steuer zugleich eine gewerbliche Besteuerung ein.

2) Vgl. *Lehr* in *Schönberg's Handbuch* III, 3. Aufl. 1891, S. 426—428 und über Holland *Frhr. v. Reitzenstein* a. a. O. Bd. 18 (1889) S. 515. 531.

Steuer unterworfen, ebenso auch das Führen von Wappen. Indessen sind alle diese Steuern nicht von grosser Ertragsfähigkeit und werden in Ländern mit progressiv entwickelter Einkommensbesteuerung im allgemeinen kaum sehr empfehlenswert sein, da sie den Steuerdruck wohl fühlbarer machen als eine entsprechende Erhöhung der Einkommensteuer.

Es soll hier daher nur noch der Lustbarkeits- und Vergnügssteuern gedacht werden.

Zu den ersteren kann wohl auch die Theaterbilletsteuer gezählt werden, welche — in Nachbildung der namentlich in Frankreich zu Gunsten der Wohlthätigkeitsbureaus bestehenden Abgabe von Theatern und andern öffentlichen Schaustellungen (*Wagner* a. a. O. III, S. 884) — in Frankfurt a. M. seit 1880 mit einem Ertrag von jetzt etwa 100 000 M. und folgenden Sätzen durch die Theaterkasse beim Verkaufe der Billette erhoben wird:

im Opernhaus auf ein Billet der Logen im Parkett, Balkon und ersten Rang, sowie auf ein Sperrsitzbillet mit 30 Pf., auf ein Billet im zweiten Rang und im Parterre mit 20 Pf., auf ein Galeriebillet mit 10 Pf.;

im Schauspielhaus ebenso, jedoch auf ein Billet im zweiten Rang gleichfalls mit 30 Pf.

Sonstige Lustbarkeitssteuern bestehen nach dem Stat. Handbuch deutscher Städte in zahlreichen Gemeinden. In Frankfurt a. M. war eine solche durch Regulativ vom 1. März 1881 eingeführt und erbrachte etwa 32 000 M.; sie wurde jedoch infolge lebhafter Bekämpfung bereits nach zweijährigem Bestande wieder beseitigt ¹⁾.

1) Das Frankfurter Regulativ setzte die Abgaben in folgender Weise fest: A. Für Konzerte, bei welchen Eintrittsgeld erhoben wird: 1) in Wirtschaftslokalen unter Verabreichung von Speisen und Getränken: a. wenn die Zahl der mitwirkenden Musiker und Sänger weniger als 12 Personen beträgt M. 3—10, b. wenn die Zahl der Mitwirkenden 12 Personen oder mehr beträgt M. 10—30; 2) in Konzertsälen und anderen dergleichen Lokalitäten ohne gleichzeitige Restauration M. 6—50. B. Für musikalische Unterhaltung in Wirtschaftslokalen, bei welchen kein Eintrittsgeld erhoben wird: a. wenn die Zahl der Mitwirkenden weniger als 12 Personen beträgt M. 1—5, b. wenn die Zahl der Mitwirkenden 12 Personen oder mehr beträgt M. 5—20. C. Für Tanzvergüngen: 1) bis 11 Uhr abends M. 6—20; 2) über 11 Uhr abends M. 8—150. D. Für Maskenbälle und kostümierte Bälle M. 20—300. E. Für Schaustellungen verschiedener Art: 1) für theatralische Vorstellungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Taschenspieler-Vorstellungen, Ballets, pantomimische, plastische, equilibristische und ähnliche Produktionen in dauernd erbauten Lokalitäten, Sälen u. s. w. pro Tag M. 5.50; 2) für dergleichen Produktionen und Schaustellungen in

Eine ähnliche Abgabe wird in A l t o n a erhoben und bringt dort etwa 50 000 M.

Das K.A.G. (vgl. S. 318 und 319) gestattet die Besteuerung sowohl öffentlicher als privater Lustbarkeiten. Im Frankfurter Regulativ waren letztere steuerpflichtig, wenn sie in öffentlichen Lokalen abgehalten wurden.

Die Besteuerung des J a g d v e r g n ü g e n s ist in verschiedenen Ländern in Form höherer Jagdscheingebühren durchgeführt. Während dieselbe in Preussen auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1850 in den alten Provinzen und Schleswig-Holstein nur 3 M., in anderen Provinzen etwas mehr, z. B. in Hessen-Nassau (mit Ausschluss des ehemaligen Herzogtums Nassau) 7,50 M. beträgt, wird sie in Baden und Hessen mit 12 M., im Königreich Sachsen mit 12 M. bei einjähriger und 3 M. bei eintägiger Dauer der Karte, in Baiern mit 15 M., in Württemberg und Elsass-Lothringen mit 20 M. erhoben. In Frankreich beträgt sie 28 Fr., von denen 10 Fr. der Gemeinde zufließen (vgl. Conrad's Handwörterbuch III, S. 716).

In Preussen fließt die gesetzlich festgestellte Gebühr in die Kreiskommunalkasse; es scheint indessen rechtlich unbedenklich auf Grund der §§ 13, 18 und 77 des K.A.G., nach welchen beliebige indirekte Steuern mit ministerieller Genehmigung erhoben werden können, den Besitz von Jagdscheinen mit einer besondern kommunalen indirekten Abgabe zu belegen.

c. Verkehrssteuern.

Verkehrssteuern haben nach der in neuerer Zeit wohl als herrschend zu bezeichnenden Auffassung vor allem die Aufgabe, eine Ergänzung der direkten Einkommens- und Ertragsbesteuerung zu bilden und Lücken in derselben auszufüllen ¹⁾. Allerdings hat man bislang von diesem Gesichtspunkte aus in eingehenderer Weise meistens nur das staatliche Steuersystem der Prüfung unterzogen; bei der starken Anspannung der direkten Steuern in Staat und Gemeinde und bei der grossen Schwierigkeit, die der letzteren

zeitweise errichteten Buden M. 2,10. F. Für Wettrennen pro Tag M. 100. Innerhalb der hienach gegebenen Grenzen wurde die im einzelnen Fall zu entrichtende Abgabe auf Grund gewisser nach Grösse des Lokals, Anzahl der Teilnehmer und der Mitwirkenden und Höhe des Eintrittsgeldes festgesetzte allgemeine Normen bestimmt.

1) Vgl. *Schäffle*, Grundsätze der Steuerpolitik. 1880. S. 484 ff. *Schall* in Schönberg's Handbuch III, 3. Aufl. 1891. S. 493 ff. *Wagner*, Fin.Wiss. II, § 224 ff.

insbesondere überwiesene Grundbesitzbesteuerung auf direktem Wege in starkem Masse weiter anzuspinnen und der Notwendigkeit, die Einkommensteuer zu schonen, muss es indessen dringend geboten erscheinen, die Verkehrsbesteuerung auch einmal auf ihr Vermögen hin, als Ergänzungssteuer für die Gemeinde zu dienen, näherer Betrachtung zu unterwerfen.

Ich beginne mit dem *Mobiliarverkehr*.

Das K.A.G. enthält in seinem § 36 Absatz 1 das Verbot von Zuschlägen zur Ergänzungssteuer, ebenso sind den Gemeinden (vgl. K.A.G. S. 322) andere, selbständige, direkte Vermögenssteuern nicht gestattet. Die Begründung beschränkt sich auf die kurze Bemerkung (K.A.G. S. 173), dass »der Gemeinde zur Deckung des Steuerbedarfes Realsteuern bereit gestellt sind und die von den letzteren getroffenen Objekte nicht noch einmal — nach dem Massstabe des Netto-Ertrages — besteuert werden können«. Indessen ist diese Begründung offenbar ungenügend, und sowohl in Petitionen als im Landtage ist auch hierauf hingewiesen. Denn die Ergänzungssteuer soll die nach der Leistungsfähigkeit umzulegende Einkommensteuer dadurch richtiger gestalten, dass nicht nur das Einkommen, sondern ergänzend auch das Vermögen mit einer Steuer belegt wird, um auf diese Weise das aus Vermögen stammende Einkommen höher als das Arbeitseinkommen zu treffen und überdies — unabhängig von dem Einkommen aus Vermögen — schon den Besitzer von Vermögen als solchen wegen seiner aus diesem Besitz entspringenden Steuerfähigkeit zur Steuer heranzuziehen. Offenbar treffen diese Gründe für eine die staatliche Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer (vgl. K.A.G. S. 141—144) auch für die kommunale Einkommensbesteuerung vollkommen zu und es kann, nachdem im Staat die Notwendigkeit einer solchen Ergänzung anerkannt worden ist, nicht wohl als gerecht angesehen werden, dass in der Gemeinde auch künftighin sehr vermögende Leute steuerfrei bleiben, weil ihr Vermögen zufällig einmal kein Einkommen gegeben hat, und dass Arbeits- und fundiertes Einkommen in gleichem Masse besteuert wird.

Dass in der Gemeinde -- im Gegensatz zum Staate — Realsteuern erhoben werden, kann hiegegen nicht als durchschlagender Einwand anerkannt werden, weil die Realsteuern mit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in keinem Zusammenhang stehen, vielmehr nach der mit der Lehre der Wissenschaft übereinstim-

menden Begründung auf dem Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse beruhen: Grundbesitz und Gewerbe steuern besonders, weil ihnen besondere Vorteile aus dem Gemeindeverbande zufließen (K.A.G. S. 167, A. 4), und zwar sind die Objekte als solche steuerpflichtig, weil auch sie die Vorteile genießen, ganz unabhängig davon, ob ihr Inhaber vermögend oder verschuldet ist. Die Objektbesteuerung in den Gemeinden ruht also auf ganz besonderem Grunde und kann nicht wohl den Anlass bilden, von der gerechten Verteilung der persönlichen Steuerlast Abstand zu nehmen.

Zuzugeben ist höchstens, dass das gewerbliche Einkommen Schwierigkeiten bereiten würde, da die zur Zeit bestehende und demnächst am 1. April 1895 den Gemeinden zu überweisende Gewerbesteuer nicht auf dem Prinzip der Besteuerung nach dem Vorteil (Leistung und Gegenleistung) beruht, sondern in gewissem Umfange auf dem Gedanken aufgebaut ist, das im Gewerbebetrieb steckende Vermögen besonders zu belasten. Allein — dieser Umstand genügt doch nicht, um nunmehr der Gemeinde die gesamte Vermögenssteuer zu verschliessen. Insbesondere können innere Gründe dafür, dass auch das nicht gewerbliche Kapitalvermögen — welches gar keiner Objektbesteuerung unterliegt — völlig frei bleibt, durchaus nicht beigebracht werden.

Es besteht in dieser Richtung also zur Zeit in der Gemeinde-Einkommensbesteuerung offenbar eine erhebliche Lücke. Zu ihrer Ausfüllung bietet sich in der Heranziehung des Mobilienbesitzes zur Steuer um so mehr ein Ausgleichsmittel, als dieser Besitz auch bei der staatlichen Ergänzungssteuer unberücksichtigt bleibt. Die für diese Freilassung des beweglichen Gebrauchsvermögens geltend gemachten Gründe: lästiges Eindringen in die häuslichen Verhältnisse, Schwierigkeiten der Erhebung u. s. w., welche für eine direkte staatliche Steuer in der That von erheblicher Bedeutung sind, würden in Wegfall kommen, wenn es gelänge, eine einfache Form der indirekten Besteuerung des beweglichen Gebrauchsvermögens ausfindig zu machen, welche weder Belästigungen noch Schwierigkeiten verursachte. Und in der That erscheint der Nachweis dieser Form besondere Schwierigkeiten nicht zu bieten: die Besteuerung der Mobilien-Feuerversicherungs-Policen, wie sie insbesondere von *Schall* in Schönberg's Handbuch III, 3. Aufl.

1891, S. 515. 516 empfohlen ist, erfüllt in einfachster Weise die zu lösende Aufgabe.

Mancherlei Einwendungen werden freilich natürlich gegen diese wie gegen jede Steuer alsbald erhoben werden; allein sie können der Aufgabe gegenüber, jene oben festgestellte Steuerlücke auszufüllen, eine entscheidende Bedeutung nicht gewinnen.

Wenn man die Befürchtung ¹⁾ äussert, es möchte die national-ökonomisch so wichtige Feuerversicherung durch solche Auflage in ihrer Entwicklung gehemmt werden, so ist einmal zu antworten, dass in Gemeinden mit noch unentwickelten Verhältnissen eine solche Steuer allerdings nicht am Platze sein würde, dass sie aber in anderen Gemeinden, natürlich bei mässiger Höhe, ebenso einflusslos sein würde, als die jetzt bereits vorhandene Verschiedenheit der Prämien in verschiedenen Ortschaften, da wohl noch niemand seine Versicherung aufgegeben hat, weil er infolge Ortswechsels im neuen Wohnort eine höhere Prämie zahlen muss. Auch wäre darauf hinzuweisen, dass schon der staatliche Stempel von den Mobiliar-Versicherungs-Policen ein sehr verschiedener ist, indem er z. B. in Preussen nur $\frac{1}{2}$ Proz. der gezahlten Prämie, dagegen in Elsass-Lothringen 1 Proz., in Oesterreich $1\frac{1}{2}$ Proz. und in Frankreich 8 Proz. (Enregistrement) beträgt (*Schall* a. a. O. S. 516). Es dürfte also kaum bedenklich sein, in Preussen zur staatlichen Abgabe noch eine gemeindliche hinzuzufügen. Endlich bietet sich zur Entkräftung jenes Einwandes auch noch die Möglichkeit, die Besitzer unversicherten Gebrauchsvermögens in anderer Weise zur Steuer heranzuziehen und dadurch den Anreiz zur Unterlassung der Versicherung, wenn und soweit er wirklich durch solche Auflage gegeben sein sollte, zu beseitigen. Durch solche Bestimmung würde zugleich auch dem Einwand der Boden entzogen, dass die Steuer eine unberechtigte Belastung gerade der ökonomisch Verständigen und eine Bevorzugung der Unverständigen sei.

Andererseits spricht für eine solche Gemeindeabgabe, insbesondere in Ortschaften mit ausgebildeten Löscheinrichtungen, noch die weitere Erwägung, dass grade der Besitz beweglichen Gebrauchsvermögens den Gemeinden erhebliche Aufwendungen auferlegt, sowohl in Bezug auf die eben genannte Feuersicherheit als in Betreff polizeilichen Schutzes, und dass eine solche Abgabe

¹⁾ Vgl. hiegegen schon *Bruch* in den 10 Gutachten zur Kommunalsteuerfrage, herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik, 1877. S. 25.

somit nicht nur zur Ausfüllung der oben festgestellten Lücke dient, sondern zugleich auch aus dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung heraus gerechtfertigt wird — ebenso wie Grundbesitz- und Gewerbesteuern.

Um die weitere Einbürgerung der Versicherung in den unbemittelten Klassen, bei welchen die Gewöhnung an Versicherung noch nicht besteht, nicht zu erschweren, wäre Hausrat geringeren Wertes ganz freizulassen.

Was die Form der Erhebung anlangt, so verdient nach *Schall* S. 516 »die unmittelbare Erhebung der Steuer bei den Versicherungsanstalten den Vorzug vor der Erhebung der Abgabe in Stempelform. Die Bemessung der Steuer nach dem versicherten Vermögenswert verdient den Vorzug vor der Bemessung nach der mit der Verlustgefahr wechselnden Prämie, Rückversicherungsverträge sind frei zu lassen«.

Wenn auf diesem Wege ein Teil der Feuerlöschkosten dem Mobilienbesitz auferlegt ist, so wird es andererseits nicht schwierig sein, auch dem Grundbesitz seinen Anteil an diesen Kosten aufzuerlegen und zwar — da Grund- und Gebäudesteuern ebenso wie Immobilien-Umsatzsteuer ebensowohl den Grund und Boden als die Gebäude treffen — am einfachsten wohl durch eine gleichartige Abgabe auf die Immobilien-Versicherungs-Policen. Da Gebäude nur ganz ausnahmsweise unversichert sind, und für diese unschwer eine Heranziehung in Form von Beiträgen einzurichten wäre, so scheint bei diesen die Policen-Abgabe noch leichter und unbedenklicher.

Eine Heranziehung des Grundbesitzes zu den Löschkosten ist überdies vielfach bereits geltendes Recht. Abgesehen von der oben S. 416 erwähnten, in Altona bestehenden Feuerlösch-Abgabe, wird in Städten mit öffentlichen Feuersocietäten (Hamburg, Berlin u. a. m.) das gesamte Löschwesen oder doch ein Teil seiner Kosten aus der Societätskasse bestritten.

Ein fernerer Bruchteil der Feuerlöschkosten wäre endlich in den Gemeinden ohne eigne Societäten den Feuerversicherungsanstalten aufzuerlegen. Das K.A.G. lässt freilich Zweifel über die Zulässigkeit einer solchen Besteuerung, wie sie im Königreich Sachsen und andern deutschen Staaten besteht, zu (vgl. K.A.G. S. 290 und 326), und es ist hier nicht der Ort, näher auf diese, durch eine Petition der Stadt Frankfurt a. M. im Landtage angeregte, aber nicht zum Austrag gebrachte Frage einzugehen.

Es kam hier nur darauf an, die Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer Feuerversicherungs-Policen-Besteuerung sowohl vom Standpunkt einer Ergänzung der Einkommensbesteuerung als vom Gesichtspunkt der Besteuerung nach dem Vorteil aus zu erweisen.

Die eben erörterte Gemeinde-Verkehrssteuer kann sowohl Mobiliar- als Immobilienbesitz ergreifen. Wichtiger noch ist die auf den letzteren beschränkte Abgabe vom Umsatz von Grundstücken, und zwar sowohl wegen ihrer Ertragsfähigkeit auch in der bisherigen einfachsten Form, als wegen ihrer bedeutamen Entwicklungsfähigkeit. Freilich ist sie bislang, namentlich auch von Praktikern viel zu wenig gewürdigt und infolge dessen auch im Landtage nur kurz berührt, in der Kommission des Abgeordnetenhauses lediglich mit einer gelegentlichen, lokalem Anlass entsprungenen Bemerkung (Bericht. S. 2425), in der Kommission des Herrenhauses freilich unter Hinweis auf ihre Bedeutung (Bericht. S. 406), jedoch (wohl infolge der ungünstigen Geschäftslage) ohne weiteres Eingehen auf die Sache. Diese bisherige fast missachtende Behandlung ist um so auffällender, als *Ad. Wagner* schon seit mehr als 20 Jahren auf die Notwendigkeit der weiteren Ausbildung dieser Steuer hingewiesen hat; und es wird wohl kaum eine andere Erklärung übrig bleiben, als dass infolge der bisherigen schablonenhaften, wesentlich auf dem System der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, namentlich der Einkommensteuer beruhenden Praxis die Augen dieser Steuer gegenüber geradezu gehalten gewesen sind, was auch um so eher verständlich ist, als die auf Einführung einer Umsatzsteuer gerichteten Versuche einzelner Gemeindeverwaltungen bei den Aufsichtsbehörden nicht auf geneigtes Gehör stiessen, so dass auch in den Städten, in welchen Umsatzsteuern bestanden, das Gefühl erweckt wurde, dass es besser sei, an denselben nicht durch Veränderungsversuche zu rütteln.

Es wird zweckmässig sein, zunächst aus einer Anzahl verschieden gearteter Städte nähere Nachweise über die in denselben bestehenden Umsatzsteuern zu geben, wobei auch einige königl. sächsische Städte mitaufgeführt werden, weil ihre Einrichtungen nach einer Seite besonders beachtenswert sind ¹⁾.

In Emden wird seit 1670 und nach zeitweiliger Aufhebung unter der holländischen Herrschaft wieder seit 1819 unter dem

¹⁾ Die Ziffern sind den von den Stadtverwaltungen gütigst mitgetheilten Zusammenstellungen entnommen.

Namen »Siegelgeld« eine Abgabe von 1 Proz. des Kaufpreises von allen freiwillig oder von Amtswegen verkauften städtischen Immobilien und Schiffen erhoben. Eine beim öffentlichen Verkaufe von Mobilien und Kaufmannsgütern früher erhobene Abgabe ist 1873 aufgehoben. Die Abgabe kommt jedoch nur im inneren Stadtgebiet zur Erhebung. Ihr Ertrag stellte sich in den Jahren 1888/89 bis 1892/93 auf 5838, 4644, 3482, 3924 und 3556 M. bei einer Einwohnerzahl von 13 659 und einem Erträgnis der in den betreffenden Stadtteilen aufkommenden Grund- und Gebäudesteuer von etwa 20 200 M., mithin auf durchschnittlich 21 Proz. der letzteren (schwankend zwischen 17 und 29 Proz.) und durchschnittlich 0,31 M. (zwischen 0,25 und 0,42 M.) auf den Kopf der Bevölkerung.

Ein ähnliches Bild zeigt Danzig, wo auf Grund von Ratschlüssen des vormaligen Freistaates Danzig unter dem Namen »Kaufschoss« bei jeder Veräußerung eines in der Stadt belegenen Grundstückes eine Abgabe von 1 Proz. des Kaufpreises erhoben wird. Bei Verkauf an und von Ascendenten, Descendenten und Geschwistern wird observanzmässig der Kaufschoss nicht erhoben, ebensowenig bei Erwerbung durch letztwillige Verfügungen. Die Einnahme aus demselben schwankt in den letzten 5 Jahren zwischen 60 000 M. und 65 000 M. bei einer Einwohnerzahl von etwa 118 000—123 000 und einem steigenden Erträgnis der Grund- und Gebäudesteuer von 302 109 M. in 1888/89 bis 320 293 M. in 1892/93. Sie betrug also etwa 20 Proz. der letzteren und etwa 0,50 M. auf den Kopf der Bevölkerung.

Weit älter ist die in Hildesheim unter dem Namen »Litkaufsgeld« mit 0,627 Proz. (gleich der alten Berechnung von 1 Pf. für den Mariengulden von 20 Mariengroschen) des Kaufgeldes erhobene Abgabe von Immobilienverkäufen; dieselbe beruht auf sehr altem Herkommen und findet sich schon 1374 unter den städtischen Einkünften unter der Bezeichnung »Litcopespennige«. Der Abgabe unterliegen innerhalb der alten Stadtthore alle Grundstücke, ausserhalb derselben nur die bewohnten Häuser. Bei Tausch, Schenkung und Erbschaft wird kein Litkauf bezahlt. Die Einnahme aus derselben betrug von 1888 bis 1892 15 240; 25 581; 25 060; 24 783; 16 797 M. bei einer Einwohnerzahl von 33 480 und bei einem steigenden Erträgnis der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer von 59 555 M. bis 70 107 M.; mithin 25—42 Proz. der letzteren und durchschnittlich etwa 64 Pf. auf den Kopf. Führt

man vergleichshalber die Abgabe auf 1 Proz. zurück, so würde ihr Ertrag sich auf 40—67 Proz. und etwa 1 M. belaufen.

Aus dem Anfange des Jahrhunderts (1807) stammen die zur Gewinnung von Mitteln zur Verbesserung des Armenwesens eingeführten sog. $\frac{1}{2}$ proz. Abgaben in Altona und Kiel. Sie werden bei allen Kauf- und Tauschverträgen über Immobilien, in Kiel auch bei schenkweisem Erwerb derselben gezahlt.

	Die Abgabe erbrachte in Kiel	Die Grund- und Gebäudesteuer betrug	Die Abgabe betrug also in % der Steuer
1888/89	55 756 M., d. i. auf d. Kopf 0,89 M.	129 711 M.	42,98
1889/90	66 370 » » » » » 1,01 »	136 969 »	48,46
1890/91	63 558 » » » » » 0,91 »	144 693 »	43,93
1891/92	52 161 » » » » » 0,71 »	155 090 »	33,63
1892/93	57 369 » » » » » 0,75 »	172 467 »	33,26

Bei Zurückführung auf 1 Proz. ergibt sich also auf den Kopf ein Ertrag von 1,42 M. bis 2,02 M., und von 66,52 bis 96,92 Proz. der Grund- und Gebäudesteuer.

Die Erträge in Altona sind geringere; indessen kann das günstigste Jahr 1889/90 zu Berechnungen leider nicht benutzt werden, weil im Laufe desselben, am 1. Juli 1889 die Vereinigung von Ottensen stattgefunden hat. Auch mag von gewissem Einfluss gewesen sein, dass am 1. April 1890 drei ländliche Vororte eingemeindet sind. Der im folgenden verwertete höchste Ertrag erreichte also nicht ganz den (1889/90) wirklich erreichten höchsten Ertrag.

	Die Abgabe erbrachte	Grund- u. Gebäudesteuer betrug	Die Abgabe betrug in % dieser Steuer
1888/89	73 802 M., d. i. auf den Kopf 0,67 M.	234 588 M.	31,46
1889/90	127 214 » » » » » — »	— »	—
1890/91	107 382 » » » » » 0,75 »	308 707 »	34,79
1891/92	87 350 » » » » » 0,60 »	323 902 »	26,97
1892/93	82 605 » » » » » 0,55 »	343 587 »	24,04

Bei Annahme von 1 Proz. würde sich mithin ein Ertrag von 1,10 M. bis 1,50 M. auf den Kopf und von 48,08 bis 69,58 Proz. der Grund- und Gebäudesteuer ergeben haben.

Eine noch längere Zahlenreihe (vgl. Tabelle auf S. 436) steht für Frankfurt a. M. zu Gebote, wo von Alters her unter dem Namen »Währschaftsgeld« eine Abgabe von Immobilien-Veränderungen erhoben wird. Dieselbe betrug in älterer Zeit 1 Fl. von 100 Fl., wurde dann 1714 auf 50 Kreuzer von 100 Fl. und 1801 auf 20 Kreuzer herabgesetzt, später aber, nachdem an ihre Stelle in den Zeiten der grossherzoglichen Herrschaft eine Registrierungsgebühr von 3 Proz. getreten war, vom Januar 1814

Die Erträge des Währschaftsgeldes und der Grund- und Gebäudesteuer
in Frankfurt a. M. 1840—1892 bzw. 1869—1892.

Jahr	Bevölkerungs- zahl für das betref- fende Kalenderjahr	Ertrag des Währschaftsgeldes		Grundsteuer- soll (ohne Er- hebungs- und Veranlagungs- kosten)		Gebäude- steuersoll		Gesamtsumme der Grund- u Gebäude- steuer			Verhältnis des Währ- schaftsgeldes zur Grund- u. Gebäude- steuer in %	
		überhaupt	pro Kopf	M.	Pf	M.	Pf.	überhaupt	pro Kopf	M.		
												M.
1840 1)	56 123	45 164	99	0.80	—	—	—	—	—	—	—	
1841	56 175	36 232	63	0.65	—	—	—	—	—	—	—	
1842	56 227	52 768	73	0.94	—	—	—	—	—	—	—	
1843	56 280	43 499	59	0.77	—	—	—	—	—	—	—	
1844	57 000	37 587	38	0.66	—	—	—	—	—	—	—	
1845	57 720	40 870	02	0.71	—	—	—	—	—	—	—	
1846	58 440	40 240	04	0.69	—	—	—	—	—	—	—	
1847	58 732	40 098	30	0.68	—	—	—	—	—	—	—	
1848	59 024	31 896	59	0.54	—	—	—	—	—	—	—	
1849	59 316	26 061	93	0.44	—	—	—	—	—	—	—	
1850	60 381	20 135	16	0.33	—	—	—	—	—	—	—	
1851	61 446	43 027	71	0.70	—	—	—	—	—	—	—	
1852	62 511	48 333	06	0.77	—	—	—	—	—	—	—	
1853	63 093	46 333	49	0.74	—	—	—	—	—	—	—	
1854	63 679	41 723	70	0.66	—	—	—	—	—	—	—	
1855	64 257	52 037	39	0.81	—	—	—	—	—	—	—	
1856	65 496	61 732	29	0.94	—	—	—	—	—	—	—	
1857	66 735	84 961	27	1.27	—	—	—	—	—	—	—	
1858	67 975	77 151	79	1.14	—	—	—	—	—	—	—	
1859	69 171	106 685	47	1.54	—	—	—	—	—	—	—	
1860	70 367	121 318	41	1.72	—	—	—	—	—	—	—	
1861	71 564	127 233	55	1.78	—	—	—	—	—	—	—	
1862	73 791	225 444	93	3.06	—	—	—	—	—	—	—	
1863	76 018	312 736	38	4.11	—	—	—	—	—	—	—	
1864	78 245	220 089	03	2.81	—	—	—	—	—	—	—	
1865 2)	78 256	329 621	54	4.21	—	—	—	—	—	—	—	
1866	78 267	140 529	64	1.80	—	—	—	—	—	—	—	
1867	78 277	55 510	59	0.71	—	—	—	—	—	—	—	
1868	81 468	39 505	64	0.48	—	—	—	—	—	—	—	
1869	84 659	81 755	35	0.97	—	—	311 519	27	311 519	27	3.63	26.24
1870	87 840	126 622	65	1.44	—	—	323 651	98	323 651	98	3.60	39.11
1871	91 040	258 886	45	2.84	—	—	329 956	59	329 956	59	3.62	78.46
1872	94 064	551 613	90	5.86	—	—	334 324	50	334 324	50	3.55	164.99
1873	97 083	785 860	71	8.09	—	—	336 762	40	336 762	40	3.47	233.36
1874	100 112	436 424	—	4.36	—	—	340 341	—	340 341	—	3.40	128.23
1875	103 136	365 599	01	3.54	—	—	348 268	20	348 268	20	3.38	104.98
1876	106 638	255 272	57	2.39	—	—	362 965	60	362 965	60	3.40	70.33
v. 1. Jan. 1877 bis 31. März 1878	122 702	369 239	93	3.019	24 835	72	338 258	50	413 094	22	3.374	89.38
1878/79	127 412	217 254	21	1.71	24 263	70	423 537	50	447 821	20	3.51	48.51
1879/80	132 120	163 266	62	1.24	23 913	80	513 243	33	537 157	13	4.07	30.37
1880/81	136 831	163 955	83	1.20	23 697	81	667 358	— 5)	691 055	81	5.05	23.73
1881/82	140 353	235 122	92	1.63	23 576	21	696 505	90	720 082	11	5.13	32.65
1882/83	143 875	234 516	54	1.63	23 448	78	716 945	70	740 394	48	5.15	31.67
1883/84	147 397	211 877	71	1.44	23 282	56	730 046	70	753 329	26	5.11	28.13
1884/85	150 919	279 007	26	1.45	23 129	17	743 971	30	767 100	47	5.08	28.55
1885/86	154 441	219 224	46	1.42	22 927	81	758 851	10	781 778	91	5.06	28.04
1886/87	159 557	263 218	71	1.65	22 838	48	777 915	40	800 753	88	5.02	32.87
1887/88	164 673	297 969	17	1.81	32 494	94	801 181	80	823 676	74	5.00	36.17
1888/89	169 783	422 365	61	2.49	22 382	23	822 045	70	844 427	93	4.97	50.02
1889/90	174 905	497 631	28	2.84	22 130	27	841 846	60	864 029	87	4.94	57.59
1890/91	180 020	443 453	84	2.46	22 014	68	863 432	29	885 446	97	4.92	50.08
1891/92	184 136	480 451	99	2.60	21 931	23	902 806	47	924 737	70	4.99	51.95
1892/93	190 252	494 291	93	2.60	21 782	03	953 621	80	965 403	83	5.13	50.68

1) Die früher als Staatssteuer erhobene Abgabe wird seit dem 1. September 1867 als Gemeindeabgabe erhoben.

2) Die vom Preussischen Staate zu veranlagende Gebäudesteuer wurde erst vom Jahre 1869 ab erhoben.

3) Die vom Preussischen Staate zu veranlagende Grundsteuer gelangte erstmals 1877/78 zur Erhebung.

4) Infolge Uebergangs vom Kalender- zum Etatsjahre sind hier 5 Vierteljahre zusammengefasst. Für das Kalenderjahr 1877 würden die bezügl. Erträge pro Kopf 2.41 bzw. 2.70 betragen.

5) Erhöht zufolge der Gebäudesteuer-Revision.

an wieder mit 1 Proz. und zwar von allen auf Grund lästigen Titels erfolgenden Immobilienveränderungen erhoben ¹⁾).

Bemerkenswert ist einmal, dass vom 1. Septbr. 1867 an neben diese — kommunal gewordene — Abgabe noch der allgemeine Preussische staatliche Kaufstempel von 1 Proz. trat, d. h. also, dass eine Verdoppelung der Abgabe eintrat, während von 1869 ausserdem die Grund- und Gebäudesteuerbelastung hinzukam, und zweitens, dass diese Abgabe in neuester Zeit eine Erhöhung um $\frac{1}{3}$ (auf $1\frac{1}{2}$ Proz.) erfahren hat; und da dieser Fall m. W. der einzige in Preussen ist, wird es nicht ohne Interesse sein, den Anlass dieser zuständigermassen vom Bezirksausschuss genehmigten Erhöhung zugleich zu erwähnen. Das Erträgnis derselben ist nämlich durch Gemeindebeschluss dazu bestimmt, zum weitaus grösseren Teile die Mittel zur Verzinsung und Tilgung einer grösseren Anleihe zu gewinnen, aus welcher mehrere bereits seit längeren Jahren erörterte Strassendurchbrüche in der inneren Stadt bestritten werden sollen. Massgebend für diese Verbindung der Erhöhung des Währschaftsgeldes mit den Strassendurchbrüchen war insbesondere die Erwägung, dass derartige Durchbrüche einen erheblich gesteigerten Umsatz im Grundbesitz hervorzurufen pflegen, welcher sich nicht nur auf die Durchbruchsgegend beschränkt, sondern von hier aus nach allen Seiten anregend und befruchtend wirkt, und dass es auf diese Weise möglich wird, die aus dem Durchbruch in irgend einer Richtung besonders Gewinnenden (Eigentümer, Bauunternehmer u. s. w.) auch für die Kosten desselben in angemessener Weise heranzuziehen und so die Einkommensteuerpflichtigen von der Deckung dieser Ausgaben frei zu halten. Es kann hinzugefügt werden, dass die Erhöhung ohne irgend welche Klagen oder Beschwerden hingenommen worden ist und getragen wird, obwohl der augenblickliche Zeitpunkt weitverbreiteten wirtschaftlichen Druckes an sich keineswegs günstig für diese Steuererhöhung war. Auch der Ertrag ist dadurch in keiner Weise berührt worden, vielmehr — infolge eben der Durchbrüche und anderer zufälliger Umstände — in den bisher abgelaufenen Monaten dieses Jahres erheblich höher gewesen als in irgend einem der letzten Jahre,

¹⁾ Vgl. C. L. Franck, Geschichtl. Darstellung des Währschafts-, Transskriptions-Hypotheken- und Restkaufschillingswesens zu Frankfurt a. Main. 1824. S. 30. 31. 33. 41. 44. 49.

indem er — ohne den Zuschlag — voraussichtlich über 580 000 M. erbringen wird. Ebensovienig ist auf die Mieter ein ungünstiger, steigernder Einfluss hervorgetreten; was übrigens auch schon dadurch ausgeschlossen war, dass zur Zeit infolge einer Ueberschneuerung an neuen Häusern zahlreiche Wohnungen leer stehen. Ebensovienig hat die Verdoppelung von 1867 ungünstig gewirkt, wie die gesamten Umsätze von 1870 an im Vergleich mit denjenigen vor 1866 beweisen. Die Jahre unmittelbar nach der Vereinigung mit Preussen (1867, 1868 und 1869) zeigen allerdings ganz besonders niedrige Ziffern; indessen sind diese lediglich auf die infolge der Annexion zunächst eingetretene ungeheure allgemeine Depression zurückzuführen. Es darf also wohl gesagt werden, dass die Umsatzsteuer ihre Fähigkeit, sich einem gesteigerten Bedarf anzupassen, in Frankfurt a. Main leicht und schlagend erwiesen hat.

Uebersieht man nunmehr die Gesamtziffern der genannten 6 Preussischen Städte, so gewinnt man ein anschauliches Bild der verschiedenartigen Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, welche sich in Bezug auf eine ihrer wichtigsten Seiten in der Umsatzsteuer geradezu widerspiegeln. Emden und Danzig erscheinen hienach als verhältnismässig ruhige Städte von geringem Umsatz in Grundstücken, welche sich nur dadurch unterscheiden, dass der Wert derselben in Danzig ein höherer ist, so dass bei fast gleichem Prozentsatz von der Grund- und Gebäudesteuer (etwa 20 Proz.) doch der Ertrag auf den Kopf der Bevölkerung in Emden nicht unerheblich geringer (31 gegen 50 Pf.) ist. Den schärfsten Gegensatz hiezu bildet Frankfurt a. Main, welches infolge des Zusammentreffens hoher Werte und starken Umsatzes in 12 der letzten 24 Jahre über 50 Proz. der Grund- und Gebäudesteuer und in den 4 Jahren 1872—1875 gar über 100 Proz., ja einmal über 200 Proz. derselben erbracht und seit 1870 nie unter 1,20 M. auf den Kopf fiel, aber bis auf 8,09 M. in einem Jahre stieg.

Ihm am nächsten steht Kiel mit 1,42 M. bis 2,02 M. auf den Kopf; ja der Prozentsatz von der Grund- und Gebäudesteuer ist sogar wegen verhältnismässig niedrigerer Werte ein höherer (66,52—96,92 Proz.).

In der Mitte halten sich Altona und Hildesheim, letzteres mit 1 M. auf den Kopf und 40—67 Proz. und ersteres mit 1,10—1,50 M. auf den Kopf und 48,08—69,58 Proz.

Im ganzen schwankt somit der Ertrag — immer bei Annahme

von 1 Proz. — zwischen 31 Pf. und 8,09 M. auf den Kopf der Bevölkerung und von 20 Proz. bis 233,36 Proz. vom Erträgnis der Grund- und Gebäudesteuer.

Zugleich lehren aber die Ziffern, und zwar gerade in den verkehrs- und umsatzreichsten Städten ein starkes Schwanken der einzelnen Jahreserträge, welche auch hierin ihren natürlichen Anschluss an die wirtschaftlichen auf- und niedergehenden Bewegungen zur Anschauung bringen.

Immerhin werden die verschiedenen Zahlen genügen, um auch für andere Gemeinden die Möglichkeit annähernder Schätzung des durchschnittlichen Ertrages einer solchen Steuer zu begründen, und um zu zeigen, dass dieses Erträgnis — wenn man dasselbe etwa mit der Ergiebigkeit der Biersteuer (oben S. 416) oder auch sogar mit der finanziellen Bedeutung der grossen Massregel der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden in Vergleich stellt — gross genug ist, um in Gemeinden mit mittleren Grundstücksumsätzen eine solche Steuer als eine sehr erwägenswerte erscheinen zu lassen ¹⁾.

Bevor jedoch die Bedeutung und Ausgestaltung der Steuer näher dargelegt wird, soll zunächst noch ein Blick auf die sächsischen Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz geworfen werden, welche bei mannigfacher Verschiedenheit im Einzelnen doch darin übereinstimmen, dass sie eine Abgabe auch im Fall der Schenkung und Erbschaft erheben, während von den Preussischen Städten keine den Erbschaftsfall und nur Kiel den Fall der Schenkung trifft.

In Leipzig hat jeder, wer im Stadtbezirke Grundstücke oder dingliche Rechte mit besonderem Folium im Grundbuche erwirbt, sofern dies nicht infolge notwendiger Versteigerung geschieht, eine »Grunderwerbsabgabe« zu entrichten, welche regelmässig $\frac{8}{10}$ Proz. der Erwerbssumme bzw. des jeweiligen Zeitwertes des Grundstückes — darunter $\frac{2}{10}$ Proz. für die Armenkasse — und im Fall des Erwerbes auf Grund Erbrechtes oder Vermächtnisses in auf- oder absteigender Linie oder unter Ehegatten $\frac{2}{10}$ Proz. — darunter $\frac{1}{10}$ Proz. für die Armenkasse — beträgt. Der Ertrag dieser Abgabe belief sich

1) In Berlin betrug nach dem Stat. Jahrb. XVI, XVII (1893) S. 246 der feststellbare Kaufpreis der in 1890 freiwillig verkauften Grundstücke 573 806 673 M. Eine Umsatzsteuer von 1 Proz. würde also 5 738 066 M. erbracht haben.

	bei einer Ein- wohnerzahl	für die Stadtkasse	für die Armenkasse	im ganzen	auf den Kopf
1888	175 163	268 159 M.	95 919 M.	364 078 M.	2,08 M.
1889	211 598	372 302 »	129 501 »	501 803 »	2,37 »
1890	281 374	337 872 »	122 000 »	459 872 »	1,58 »
1891	362 555	342 394 »	127 307 »	469 701 »	1,30 »
1892	378 041	265 136 »	97 518 »	362 654 »	0,96 »

wobei zu bemerken ist, dass von der Gesamtsumme nur eine verhältnismässig geringe Summe (28 000 M. in 1892 d. h. etwa 7,7 Proz.) auf die Erbschaftsabgabe von $\frac{2}{10}$ Proz. entfiel.

In Dresden wird eine gleichmässige Abgabe bei jeder Art von Grunderwerb (Eigentum wie rechtlich gleichgestellten Berechtigungen) mit Ausnahme nur des Erwerbes bei notwendiger Versteigerung. erhoben, welche »von jedem hundert Thaler der Erwerbs- oder Wertsummen« 10 Ngr. für die Armenkasse, 5 Ngr. für die städtische Stadtkasse und 5 Ngr. für die städtische Feuerlöschgerätskasse, im ganzen also 20 Ngr. auf $\frac{2}{100}$ Thaler d. i. 2 M. auf 300 M. oder 0,66 Proz. beträgt. Jedoch wird der letztgenannte Teil der Abgabe nur bei bebauten Grundstücken erhoben. Ausserdem gelangt noch für die evangelisch-lutherischen Gemeinden auf Grund alten Herkommens ein gewisser Zuschlag zur Abgabe zur Erhebung, welcher hier unberücksichtigt bleibt. Die Einnahme der Stadt aus dieser Steuer belief sich auf:

	Einwohner-Zahl (einschl. ca. 7000 Militär)	Armenkasse	Schulkasse	Feuerlösch- kasse	im ganzen	auf den Kopf
1887	255 218	191 703 M.	97 542 M.	91 830 M.	371 075 M.	1,45 M.
1888	261 157	186 813 »	94 151 »	81 883 »	362 847 »	1,39 »
1889	267 236	254 077 »	128 888 »	111 119 »	494 084 »	1,85 »
1890	273 456	292 549 »	147 612 »	130 402 »	570 563 »	2,09 »
1891	280 200	233 439 »	122 021 »	106 044 »	461 504 »	1,65 »

Die in der Stadt Chemnitz beim Erwerb von Grundstücken und mit besonderem Folium ausgestatteten Berechtigungen an die Stadtverwaltung zu entrichtende Abgabe beträgt

a. im Falle zwangsweiser Versteigerung $\frac{1}{3}$ Proz. an die Stadtkasse und beim Erwerbe auf Grund Erbrechtes oder Vermächtnisses $\frac{1}{3}$ Proz. an die Armenkasse und

b. in allen übrigen Fällen $1\frac{5}{6}$ Proz., wovon 1 Proz. für die Stadtkasse, $\frac{2}{3}$ Proz. für die Armenkasse und $\frac{1}{6}$ Proz. für den geistlichen Gemeindekasten bestimmt ist.

Der Ertrag belief sich auf:

	Einwohnerzahl	zu a	zu b	insgesamt	auf den Kopf
1888	123 790	12 007 M.	353 353 M.	365 360 M.	2,95
1889	130 180	5 858 »	334 530 »	340 388 »	2,62
1890	137 190	11 119 »	308 145 »	319 264 »	2,33
1891	139 730	8 636 »	242 619 »	251 255 »	1,80
1892	140 260	13 132 »	166 639 »	179 771 »	1,28

In jetziger Höhe von $1\frac{5}{6}$ Proz. besteht diese Abgabe erst seit 1861, bis zu welchem Zeitpunkte sie — seit 1821 — mit 1 Proz. erhoben wurde.

Auch diese sächsischen Grunderwerbsabgaben, deren Ziffern sich freilich mit den oben genannten Preussischen Umsatzsteuern nicht unmittelbar vergleichen lassen, beweisen sonach übereinstimmend die Einträglichkeit derselben in verkehrsreichen Städten.

Die kommunale Umsatzsteuer, deren gegenwärtige Einrichtungen und Erträge am Beispiel einzelner Städte bisher vorgeführt sind, berührt sich auf das Engste mit der staatlichen *Stempelabgabe* oder staatlichen Steuern von Verträgen über Immobilien; es wird daher erforderlich sein, auch dieser staatlichen Abgaben kurz zu gedenken, und zwar um so mehr, als in den meisten Ländern diese Besitzwechselabgaben bisher überhaupt mehr als staatliche denn als Gemeindeabgaben zur Ausbildung gelangt sind. Was zunächst Preussen anlangt, so beträgt der für Kauf- und Tauschverträge von Immobilien zu zahlende Stempel 1 Proz.; im Königreich Sachsen kommt auch bei Kaufverträgen nur der allgemeine Vertragsstempel von $\frac{1}{10}$ Proz. zur Erhebung; in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg wird eine Abgabe von $1\frac{1}{2}$ bzw. 2 Proz. erhoben; in Bayern erhebt der Staat 2 Proz., in Baden $2\frac{1}{2}$ Proz., dagegen in Oesterreich $3\frac{1}{2}$ und in Elsass-Lothringen $5\frac{1}{2}$ Proz. (einschliesslich der Gebühr für die Hypothekenbucheinschreibung).

Die letztere wesentlich höhere Ziffer führt zugleich zu den von Frankreich beeinflussten Staaten hinüber. In den Schweizer Kantonen ¹⁾ Neuenburg und Genf wird sie mit 4 Prozent, freilich in Waadt — wo sie früher mit 4 Proz., dann von 1863 bis 1885 mit 3 Proz. erhoben wurde — und in Baselstadt nur mit 2 Proz., und ebenso auch in Holland, wo sie früher 5,52 Proz. betrug, seit Mai 1893 nur noch mit 2 Proz. erhoben. Da-

1) Vgl. hiezu G. Schanz, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrh. Bd. I, 1890. S. 160. 161. 217. — Die Angaben über Belgien und Holland verdanke ich gefälliger privater Mitteilung.

gegen steigt sie in Belgien auf 6,75 Proz. und in Frankreich einschliesslich des nach dem Kriege von 1870 eingeführten Zuschlages von 25 Proz. auf 6,875 Proz. Während also in Holland und im Kanton Waadt eine erhebliche Herabsetzung eingeführt und auch in der übrigen Schweiz die bürgerlichen Kreise, ebenso wie die Vertreter der Landwirtschaft in Deutschland auf ihre Aufhebung oder doch Verminderung dringen, finden wir in Belgien und in Frankreich eine, nach unsern Gewöhnungen ganz ausserordentlich hohe Abgabe. In Betreff Frankreich's muss hier besonders auf *Ad. Wagner*, Finanzwissenschaft. Bd. III, S. 398 ff., 515. 525. 543. 579 (1889) verwiesen werden, welcher das Uebermass des Fiskalismus in der Ausbildung dieser Besitzwechselabgabe und die unverhältnismässig starke Belastung des Immobilienbesitzes zwar rügt, zugleich aber auch hervorhebt, wie leistungsfähig und elastisch sich das französische System der Verkehrsbesteuerung — in welchem die Besitzwechselabgabe eben eines der wichtigsten Glieder ist — zur Bewältigung der ungeheuern Mehrerfordernisse nach dem Kriege von 1870 erwiesen hat. (Enregistrement 1869: 372 Mill. — 1881: 571,8 Mill. Fr.) »Der Einfluss der wirtschaftlichen Verkehrslage auf Zahl, Ort und Höhe der Umsätze, daher auf den Steuerertrag (ist) zu durchschlagend, als dass selbst so hohe Steuersätze, wie die französischen eine starke Verminderung der Umsätze und damit der Erträge herbeiführten. Erst mit dem Rückgang der Geschäfte von 1882 an erlitten die Einnahmen des Enregistrements auch Verminderungen . . . Eine Ueberspannung einer solchen Steuer, wenigstens unter gewissen Verhältnissen, wird hier zuzugeben sein« (a. a. O. S. 407).

Dieser kurze Ueberblick über die staatliche Immobilien-Besitzwechselabgabe, welcher auf der einen Seite sowohl die ausserordentliche Elastizität derselben, als die neuerdings gegen sie erhobenen Angriffe vor Augen stellt, zeigt andererseits zugleich, wie gerade in Preussen der niedrige staatliche Stempel den Gemeinden die in andern Ländern mehr oder weniger verschlossene, Möglichkeit eröffnet, diese Abgabe in angemessener Weise zu einem Gliede des Gemeindesteuersystems auszubilden — eine Entwicklung, welche in der neueren Litteratur mehr und mehr als berechtigt anerkannt, und auch bereits in der Praxis hervorgetreten ist, indem auch in Ländern wie die Schweiz, in denen gegen die Abgabe als Staatsabgabe stärkere Gegner-

schaft erwachsen ist, den Gemeinden noch neuerdings gestattet wurde, sie für sich zu erheben, so in St. Gallen und Graubünden (*Schanz* a. a. O. S. 218).

Ausser *Ad. Wagner*, welcher schon seit dem Eisenacher Kongress (1872) auf diese Ausbildung hingedrängt und sie insbesondere auch bei den Verhandlungen des Kongresses für Sozialpolitik über die Kommunalsteuerfrage 1877 (vgl. K.A.G. S. 40. 41) empfohlen hat, sind hier insbesondere *R. Friedberg*, Die Besteuerung der Gemeinden. 1877. S. 77, *Schäffle*, Die Grundsätze der Steuerpolitik. 1880. S. 518. 578. *Roscher*, Finanzwissenschaft. 3. Aufl. 1889. S. 746. *G. Schanz* a. a. O. S. 160. 161. 217—219. *Eheberg* in Conrad's Handwörterbuch III, S. 778 (1892) und *Schall* in Schönberg's Handbuch III, S. 506 (3. Aufl. 1891) zu nennen, welche übereinstimmend einen Anteil der Gemeinde an dieser Abgabe, bzw. kommunale Zuschläge der staatlichen Abgabe für angezeigt erachten.

In der That muss die Gemeinde, und zwar ganz besonders vom Standpunkte des neuen Preuss. K.A.G. aus, als die zur Erhebung einer solchen Abgabe in erster Linie berufene Körperschaft angesehen werden. Denn diese Abgabe ist eine Immobilien-Besitzwechsel-Abgabe, und es ist von der Staatsregierung wieder und wieder als eine der wesentlichsten Aufgaben des K.A.G. bezeichnet worden, den Grundbesitz, welcher als solcher zur staatlichen direkten Besteuerung künftighin gar nicht mehr herangezogen wird, in einer seiner Stellung und den ihm aus dem Gemeindeverband erwachsenden Vorteilen entsprechenden Weise zu den Gemeindelasten heranzuziehen (vgl. K.A.G. S. 131—140). Nun bietet aber eine erweiterte Heranziehung des Grundbesitzes auf dem Wege der hergebrachten direkten Steuer nach Massgabe des Ertrages sehr grosse Schwierigkeiten, und wie in den Landtagsverhandlungen einerseits von ländlichen wie städtischen Abgeordneten die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit betont wurde, dem Grundbesitz als solchen ohne Rücksicht auf die Vermögenslage des Besitzers in steigendem Umfange Lasten aufzuerlegen, so wurde andererseits auch von den Vertretern der Regierung anerkannt, dass jede Steuer, welche ohne Rücksicht auf den Schuldenstand aufgelegt wird und überhaupt die individuelle Leistungsfähigkeit gar nicht berücksichtigt, ihrer Natur nach nur eine sehr beschränkte Höhe verträgt (vgl. K.A.G. 248 und 377). Jede Erhöhung einer Grund-

und Gebäudesteuer, welche ohne Rücksicht darauf, ob die Erträge oder die Werte steigen oder abnehmen, aufgelegt wird, wird daher stets von allen verschuldeten Besitzern — und diese bilden insbesondere auch in den Städten die grosse Mehrheit — als eine drückende und ungerechte empfunden und nur mit grösstem Unwillen getragen werden. Die in Preussen regierungsseitig vielfach bethätigten Versuche, einen Teil der Einkommensbesteuerung durch Zuschläge zu den Realsteuern zu ersetzen, haben daher bislang auch niemals zu nennenswerten Erfolgen geführt, und auch die jetzige Ueberweisung der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, wenn das bisherige Besteuerungssystem dem Grundbesitz gegenüber festgehalten wird, nur zu Augenblicks- und Scheinerfolgen führen; denn die Belastung des Grundbesitzes über das bisherige Mass hinaus wird dann künftig genau dieselben Schwierigkeiten finden, welche bislang die angemessene Heranziehung des Grundbesitzes hintangehalten haben. Und es kann kaum zweifelhaft erscheinen, dass die bisherigen Klagen der Haus- und Grundeigentümervereine über ungerechte Vorausbelastung des Grundbesitzes und die bisher schon hervorgetretenen Versuche, eine Berücksichtigung der Schulden bei Veranlagung der Realsteuern herbeizuführen, auch fernerhin sich mit unveränderter Energie bemerkbar machen und der Fortentwicklung des Realsteuerwesens dieselben Hemmnisse wie bisher entgegenstellen werden, wenn es nicht gelingt, die Grundbesitzbesteuerung leichter erträglich und einleuchtender zu gestalten.

Und doch erscheint es gegenüber der kolossalen Wertsteigerung des Grundbesitzes in zahlreichen deutschen Gemeinden fast wie ein Hohn oder Scherz, wenn die Unmöglichkeit seiner stärkeren steuerlichen Heranziehung ernsthaft behauptet wird. Fast von Beginn eingehender Erörterungen über das Gemeindesteuerwesen an ist die Tragfähigkeit und die Steuerpflichtigkeit des Grundbesitzes in schärfster und überzeugendster Weise hervorgehoben, und schon 1866 führte *Dr. Alexander Meyer* in den Preuss. Jahrbüchern (Bd. 18, S. 170, vgl. K.A.G. S. 4) zu treffend aus: »Auf den Preis keines andern Gegenstandes (übt) das Zusammenleben vieler Menschen einen so durchgreifenden Einfluss aus, wie auf den des Grund und Bodens . . . Was hat der Eigentümer gethan, seinem Besitztum einen so hohen Wert zu verleihen? er selbst . . . nicht das geringste. Aber hundert-

tausend fleissige Menschen haben sich rings umher angesiedelt, arbeiten und verzehren, kaufen und verkaufen und machen sich diesen Raum streitig, um auf demselben zu wirken . . . Eben der Umstand, der den Ertrag erhöht hat, verursacht nun aber Kosten zur Abwendung von Schädlichkeiten und Gefahr, zur Erhöhung des Nutzens, und ich sollte mich weigern, von dem auf das Hundertfache gestiegenen Ertrage den zehnten Teil zur Bestreitung dieser Kosten wieder herzugeben? . . . Gemeindesteuern sind die Voraussetzung des örtlichen Gemeindeverbandes, der örtliche Gemeindeverband ist die Voraussetzung lohnender Arbeit, lohnende Arbeit ist die Voraussetzung hohen Grundwertes. Die Gemeindesteuern kommen in überwiegendem Masse dem Grundbesitzer zu statten« — und andere, insbesondere *Ad. Wagner* haben seitdem in gleicher Weise auf die Notwendigkeit angemessener Besteuerung dieser wachsenden Grundwerte hingewiesen. Auch ist schon bei dem ersten Versuch der Schaffung eines einheitlichen Preussischen Gemeindesteuerrechtes (1877—1880) von seiten der Regierung wie der Abgeordneten der Baustellensteuer als einer überaus gerechten und einträglichen besonders gedacht (vgl. K.A.G. S. 55. 69. 71), und auch in den neuesten Verhandlungen ist wiederum in energischer Weise die Gerechtigkeit und Ergiebigkeit dieser in der Steigerung der Grundwerte gegebenen Steuerquelle hervorgehoben (vgl. K.A.G. S. 169. 170). Freilich geschah dies meist im Hinblick auf die direkte Besteuerung, über deren Schwierigkeiten erst in einem folgenden Aufsatz zu handeln sein wird: immerhin ist es von Wichtigkeit, festzustellen, dass in Bezug auf die Notwendigkeit angemessener Besteuerung dieser in ihrem Wert gesteigerten Grundstücke keinerlei Meinungsverschiedenheit besteht.

Noch in einer andern Beziehung haben die neuesten Verhandlungen zur Erkenntnis des entscheidenden Gesichtspunktes in hervorragendem Masse beigetragen. Die — oben S. 413 bereits erwähnte — entschiedene Hervorkehrung des Gedankens der Besteuerung nach dem Interesse musste nämlich sehr bald zu der Erwägung führen (vgl. K.A.G. S. 248. 249), dass viele der gemeindlichen Veranstaltungen zwar dem Grundbesitz, keineswegs aber allem Grundbesitz, sondern nur einem Teile desselben zu Gute kommen, während sie einem andern Teile vielleicht geradezu Schaden bringen, wie z. B. Aufwendungen für neue Stadtteile, Strassendurchbrüche im Innern, welche andern

Gegenden Mieter entziehen u. a. m. Indem nun das neue K.A.G. — im Anschluss an die bereits vielfach aus den Gemeinden selbst heraus erfolgten Bildungen — für solche Fälle die Auferlegung von Vorausbelastungen vorschreibt, giebt es zugleich dem Gedanken Ausdruck, dass neue Lasten dem Grundbesitz in dem Augenblicke auferlegt werden müssen, in welchem ihm Vorteile irgend welcher Art zuwachsen, sei es durch gemeindliche Uebernahme von Arbeiten, welche bisher die Eigentümer zu besorgen hatten (etwa Strassenreinigung, Abfuhr des Hausunrats u. a. m.), sei es durch Ausführung wertsteigernder Unternehmungen, wie Kanalisationen, Eindeichungen u. s. w.

Und dieser Gedanke ist es auch, der allein im Stande ist, überhaupt die Lösung des Problems einer rationellen Grundbesitzbesteuerung herbeizuführen. Die Steuererhöhung soll — abgesehen von besonderen Fällen und insbesondere von denjenigen Fällen, in denen bislang eine ungerechte Besteuerung vorhanden war, welche des Ausgleiches bedarf — regelmässig nur dann, aber auch immer dann erfolgen, wenn es sich um Ausgaben handelt, welche zur Erhaltung des bisherigen Ertrages oder Wertes des Grundbesitzes gemacht werden müssen oder wenn infolge irgend welcher Umstände der Grundbesitz eine Wert- oder Ertragssteigerung erfährt — und besonders in diesem letzten wichtigeren Falle, in welchem in gewissem Sinn diese Werterhöhung oder Ertragszunahme selbst das eigentliche Steuerobjekt bildet, ist die Wahrheit des soeben (S. 445) angeführten Meyer'schen Satzes: »und ich sollte mich weigern, von dem auf das Hundertfache gestiegenen Ertrage den zehnten Teil zur Bestreitung dieser Kosten wieder herzugeben?« so einleuchtend, dass Klagen und Beschwerden, welche auch nur einen Anschein von Begründung haben, dagegen nicht erhoben werden können.

Inwieweit und auf welchem Wege hiébei die direkte Besteuerung eine Lösung des Problems bringen kann, wird im folgenden Aufsatz näher zu prüfen sein: hier war zunächst sowohl für die direkte wie die indirekte Besteuerung die gemeinsame Grundlage zu schaffen, um auf derselben nunmehr die Immobilial-Umsatzsteuer als die zur Bewältigung wenigstens einiger Teile der Aufgabe vorzüglich geeignete indirekte Gemeindesteuer aufzubauen.

Nach dem Ausgeführten wird es kaum noch erforderlich sein, auf die gegen die Umsatzsteuer als Staatssteuer vielfach,

insbesondere auch von *Schäffle* a. a. O. S. 515 ff. geäusserten Bedenken ¹⁾ näher einzugehen, da sie — zum grossen Teil auch ausdrücklich — nur gegen die Ausdehnung derselben auf das ganze Staatsgebiet erhoben sind und ihre Bedeutung verlieren, wenn die Steuer nur in denjenigen Gemeinden eingeführt wird, in welcher sie die oben geschilderte Aufgabe erfüllen kann, d. h. wenn auf der einen Seite zunächst alle rein landwirtschaftlichen Gemeinden ausgeschieden und andererseits diejenigen Gemeinden in erster Linie in Betracht gezogen werden, in denen die Bevölkerung und damit der Grundwert wächst und gewerbliche Geschäftigkeit, Handel und Verkehr zu öfterem Besitzwechsel führt.

Insbesondere ist bei dieser Ausscheidung nicht zu vergessen, dass die Besitzwechselsteuer auch noch eine andere Seite hat als die: eine Immobiliensteuer zu sein, dass sie nämlich zugleich eine indirekte Verkehrssteuer ist und mithin vor der direkten Besteuerung alle diejenigen bekannten Vorteile voraus hat, welche insbesondere in Frankreich zu einer so weiten Ausdehnung der Verkehrssteuern geführt haben und welche auch in Preussen bei der nunmehr schärfer als irgendwo sonst durchgeführten direkten Besteuerung erhöhte Aufmerksamkeit verdienen. Es wird im allgemeinen wohl nicht zweifelhaft sein können, dass die nur bei besonderen Gelegenheiten, wenn doch einmal eine grössere Summe ausgegeben werden muss oder eingenommen wird, zu zahlende Besitzwechselabgabe leichter getragen wird als eine jahraus, jahrein in vierteljährlichen Raten immer wieder zahlbare Grund- und Gebäudesteuer ²⁾ von entsprechender Höhe, d. h. nach dem oben S. 438 Gesagten: es wird regelmässig leichter sein, eine 1 prozen-

1) Insbesondere verliert das von *Schäffle* a. a. O. und von *Ad. Wagner* an verschiedenen Stellen der Finanzwissenschaft z. B. Bd. II, S. 554, § 226, 2. Aufl. 1890. III, S. 542, § 225 geäusserte Bedenken, dass Besitzwechselabgaben den Grundbesitz, namentlich den ländlichen, im Verhältnis zum Mobilienbesitz zu stark belegten, einer Gemeinde-Umsatzsteuer gegenüber und angesichts der Aufgabe, den Grundbesitz in der Gemeinde stärker als bisher zu belasten (vgl. auch oben), durchaus sein Gewicht. Ueberhaupt erwachsen der wissenschaftlichen Darstellung aus der Ueberweisung der Grundbesitzbesteuerung an die Gemeinden eine ganze Fülle veränderter Gesichtspunkte und neuer Aufgaben. Näheres hierüber im zweiten Aufsatz.

2) In Frankreich hat man deshalb kein Bedenken getragen, 1873 25 Proz. Zuschlag zur Umsatzgebühr, obwohl diese schon 5,50 Proz. betrug, einzuführen, sich dagegen gehütet, die direkten Immobiliensteuern zu erhöhen. *Wagner* a. a. O. S. 399. 402.

tige Besitzwechselabgabe einzuführen als eine Grund- und Gebäudesteuererhöhung zu bewirken, welche je nach der wirtschaftlichen Lage auch in Orten mit mittlerem Verkehr, um entsprechend zu sein, 25—50 Proz. betragen müsste. Gegenüber diesen psychologischen Gründen kommen auch die Bedenken nicht auf, welche daraus hergeleitet werden können, dass unter Umständen für ein Grundstück bei öfterem Besitzwechsel wiederholte und dadurch hoch anschwellende Abgaben gezahlt werden müssten, während gerade der lange in einer meist starken Hand befindliche Besitz verschont bleibe, dass die Steuer vielfach gerade den in Not befindlichen schwächeren Verkäufer treffe, auf den sie der Käufer abwälze u. s. w., zumal es keineswegs unmöglich ist diese Bedenken durch entsprechende Einrichtung der Steuer teilweise hinwegzuräumen. Und gerade für die Umsatzsteuer, für welche die überall schwierige Frage der Ueberwälzung, die Frage, wer die Steuer eigentlich trägt, im allgemeinen gar nicht und im einzelnen Falle auch nur sehr selten beantwortet werden kann, weil die in Betracht kommenden Umstände gar zu zahlreich sind, ist dieses letztere Moment von ausserordentlicher Bedeutung für die Erscheinung der Steuer, als einer leicht erträglichen und wenig fühlbaren. Im übrigen wird es ja keiner Steuer gelingen können — und am wenigsten gerade der bisherigen Ertragsbesteuerung —, in allen Fällen allen Forderungen der Billigkeit gerecht zu werden; man wird dies also auch nicht von der Besitzwechselabgabe verlangen dürfen, wie es sich denn bei der Auswahl verschiedener Steuern überhaupt immer nur um die Herausfindung der *relativ zweckmässigeren* handeln kann (*Ad. Wagner*, *Fin.Wiss.* III, S. 518, § 215).

Wenn hienach die Immobilien-Umsatzsteuer wegen ihrer Eigenschaft als indirekte Steuer schon in ihrer bisherigen einfachen Gestalt und auch für die Gemeinden mit mässigem Grundbesitzwechsel gewisse erhebliche praktische Vorzüge vor Grund- und Gebäudesteuerzuschlägen besitzt, so gewinnt diese Steuer eine weitaus erhöhte Bedeutung in allen denjenigen zahlreichen städtischen wie ländlichen Gemeinden, in denen die Bevölkerung rasch wächst, der Gewerbefleiss blüht, industrielle Anlagen neu entstehen oder sich erweitern, der Grundbesitz leicht von Hand zu Hand geht und die Grundwerte steigen. Hier bildet die Besitzwechselabgabe nur den »gesellschaftlichen Anteil« der Gemeinde (*Ad. Wagner* II, § 226. 236, S. 554. 579) an dem ohne Zuthun der

Grundeigentümer wachsenden Kapitalwert des Grund und Bodens und die französischen Zahlen zeigen (vgl. S. 442), wie schwere Lasten die Wogen raschen Verkehrs tragen können. Allerdings hat man, und insbesondere *A. Wagner* allgemein (Fin.Wiss. II, § 229, S. 561. 562) die Forderung aufgestellt, dass die Umsatzsteuer, soweit sie sich nicht auf geringe Beträge beschränkt, nicht vom ganzen Kapitalwert, sondern nur von dem Gewinn erhoben werde, da eine allgemeine Voraussetzung, dass jede Besitzveränderung mit Gewinn verbunden sei, nicht zutrefte. Allein, wenn letztere Bemerkung auch im allgemeinen nicht bestritten werden kann, so gilt doch für aufstrebende Gemeinden und für längere Zeiträume, wie auch *Wagner* selbst anerkennt, der Satz, dass der Grundwert im ganzen steigt und also jeder Eigentümer — von besonderen, ihn persönlich von diesem Gewinn ausschliessenden Umständen abgesehen — im Lauf der Zeit bei Veräusserung seinen Anteil an dieser Wertsteigerung realisiert: diese im allgemeinen zutreffende Betrachtung muss aber genügen, um für Gemeinden der genannten Art die Berechtigung auch zu einer in allen Fällen und ohne weiteres zahlbaren namhaften Besitzwechselabgabe vom ganzen Verkaufswert der Liegenschaften zu begründen, da eben im grossen und ganzen die Wertsteigerung vorhanden ist und die Ausnahmefälle hier so wenig wie sonst berücksichtigt werden können. Allerdings soll damit über die Aufgabe der Umsatzsteuer in Bezug auf Erfassung des Konjunkturgewinnes, welche *Ad. Wagner* der Praxis seit 1872 gestellt hat, und die Möglichkeit ihrer Lösung noch kein Urteil gefällt sein: es bedarf hiezu einer ausführlichen Betrachtung, welche indessen erst in dem folgenden Aufsatz in Verbindung mit der Frage der Neugestaltung der Ertragssteuern und der Baustellensteuern gegeben werden kann ¹⁾.

1) Ueber die grossen Schwierigkeiten, welche sich einer rationellen Gestaltung der Baustellensteuer aus der Fassung des § 27 des K.A.G. entgegenstellen, vgl. einstweilen K.A.G. S. 337—339 und über die Besteuerung des Konjunkturgewinnes *A. Wagner*, Finanz-Wissensch. II, 2. Aufl. 1890, §§ 224—240. S. 547—588, besonders S. 581. 582 und die S. 567 genannten. — Ausserdem hat unter dem Titel »Entwurf einer Bauplatzsteuer« neuerdings *Rud. Eberstadt* in den Preuss. Jahrb. Bd. 74. 1893 S. 466—481 — im Anschluss an seine Erörterungen über Reformen im Bauwesen und anscheinend ohne Kenntnis der *Wagner'schen* Ideen — den Gedanken einer staatlichen Umsatzsteuer vom Verkauf von Grundstücken entwickelt, welche nur den 2500 M. pro Hektar übersteigenden Bodenpreis — unter Absatz der Gebäudewerte — mit Sätzen von $\frac{1}{2}$ bis 4 Proz. treffen soll. Auch hierauf kann erst im folgenden Aufsatz eingegangen werden.

Hier war nur zunächst der Nachweis zu versuchen, dass die für eine staatliche Besitzwechselabgabe entscheidenden Gesichtspunkte für eine Umsatzsteuer als Gemeindeabgabe keineswegs ohne weiteres zutreffen, und dass letztere in zahlreichen Gemeinden auch schon in ihrer einfachsten Form, als Proportionalabgabe vom Kapitalwert wohl gerechtfertigt sein kann, wobei kaum besonders hervorgehoben zu werden braucht, dass einfachen Formen gerade im Steuerwesen an sich schon ein bedeutender Vorzug vor undurchsichtigeren und im Verkehr von den Interessenten deshalb nicht völlig zu übersehenden Einrichtungen zukommt. Ein Geschäftsmann stellt eben in seine Rechnung lieber einen höheren aber sicheren, als einen unsicheren, wenn auch unter Umständen niedrigeren Posten ein. Und für die Praxis, namentlich in Gemeinden, in denen bisher eine Umsatzsteuer nicht bestand, wird voraussichtlich die einfache Form schon deshalb annehmbarer erscheinen, weil es sich bei ihr um eine unter den mannigfachsten und schwierigsten Verhältnissen bewährte Einrichtung handelt, während der Konjunktursteuer trotz theoretischer Vorzüge jedenfalls zur Zeit noch die Feuerprobe der Erfahrung fehlt. Die Anerkennung des Existenzrechts auch für die bisherige einfache Form ist somit von sehr erheblicher praktischer Bedeutung, und an dieser Stelle war daher zunächst diese, unabhängig von der im zweiten Aufsatz ¹⁾ zu versuchenden feineren Ausgestaltung der Steuer, zu begründen.

Es ist nunmehr noch die Frage zu berühren, wem diese Besitzwechselabgabe aufzuerlegen ist. In den meisten Städten ist der Erwerber der Steuerpflichtige; eine Ausnahme macht besonders Frankfurt a. M., wo Käufer und Verkäufer je zur Hälfte pflichtig sind. Auch in den übrigen Städten kommt es aber nicht selten vor, dass die Parteien sich über eine solche halbschiedliche Tragung der Steuer einigen, wenn auch der Gemeinde gegenüber lediglich der Käufer haftet. Die Heranziehung des Verkäufers würde insbesondere dem Gedanken Ausdruck verleihen, dass die Wertsteigerung getroffen

1) Erst im zweiten Aufsatz kann auch die im K.A.G. S. 272. 273. 300—307. 315 nur gestreifte Frage näher erörtert werden, inwieweit für die Umsatzsteuer in einzelnen Stadtteilen, insbesondere im Stadterweiterungsgebiet erhöhte Sätze festzustellen sind, um auf diese Weise eine Deckung der Stadterweiterungskosten zu erlangen. Vgl. einstweilen hiezu auch meinen Aufsatz in *Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung*. Bd. VI, S. 446 ff. (Ueber Umlegung und Zonenenteignung.)

werden soll; indessen ist auf die Regelung dieser Frage kein grosses Gewicht zu legen, da die Frage, wer die Steuer endgültig trägt, sich, wie gesagt, zunächst nach der Vereinbarung der Parteien, zugleich aber auch nach einer ganzen Reihe schwer übersehbarer Umstände entscheidet (vgl. oben S. 448). Die Steuerpflicht des Käufers hat jedenfalls den Vorzug, dass der Eingang der Steuer am besten gesichert ist.

Von grösserer Bedeutung ist die Frage nach der Begrenzung der Abgabepflicht. Zur Zeit beschränkt die letztere sich in den meisten Städten (vgl. S. 434 u. ff.) auf entgeltlichen Erwerb, in Kiel erstreckt sie sich auch auf Schenkungen und in den sächsischen Städten auch auf letztwilligen Erwerb.

Die Ausdehnung auf den letzteren Fall ist von *Schall* a. a. O. S. 506 mit Recht als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet, da sonst gerade die steuerfähigsten Besitzer, welche ihren Besitz Generationen hindurch festhalten, und zugleich durch die Wertsteigerung langer Perioden die höchsten Gewinne machen, in unbilliger Weise bevorzugt werden. Die in gewissen Erbfällen in Preussen schon jetzt erhobene staatliche Erbschaftsteuer trifft nur die subjektive Bereicherung, während es sich bei dieser Liegenschaftsabgabe um eine Steuer vom objektiven Wert handelt, wobei es indessen wohl zulässig erscheint, für — irgendwie zu bestimmende — Fälle fehlender oder verminderter Leistungsfähigkeit die Steuer gar nicht oder in geringerer Höhe zu erheben und dabei die Verwandtschaftsgrade angemessen zu berücksichtigen, wie dies in Leipzig und Chemnitz allgemein geschieht, während in Dresden in allen Fällen derselbe Satz von 0,66 Proz. zur Erhebung kommt (oben S. 439). Namentlich bei dem Erbesübergang auf Abkömmlinge wird sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen sein, dass nicht Härten entstehen, welche die ganze Abgabe zu einer missliebigen machen ¹⁾. Insbesondere wird es sich wohl empfehlen, in den letzten Fällen die Abgabe nur dann zu erheben, wenn in den letzten Jahren kein Besitzwechsel erfolgt ist und sie beim nächsten Wechsel anzurechnen, wenn derselbe bald nach dem Erbfall erfolgt. Inwieweit ausserdem für die dem Verkehr entzogenen Güter der toten Hand

1) Weitergehend als diese Immobilien-Umsatzsteuer in Erbfällen ist die namentlich in der Schweiz sich findende Beteiligung der Gemeinden an der Erbschaftsteuer. Vgl. *Schanz* a. a. O. S. 217, welcher diesen Gemeindeanteil nur billig findet, ebenso *Schäffle* a. a. O. S. 553, 561.

u. dergl. eine Ausgleichsabgabe (Gebühren-Aequivalent in Bayern und Oesterreich, ähnlich in Frankreich und Italien), sei es in Form jährlicher Zahlungen, sei es in Form von zeitweilig sich wiederholenden Abgaben (in Bayern alle 20 Jahre 1 Proz.) zu erheben ist, soll hier nur angeregt werden, da in dieser Frage die örtlichen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung sind (vgl. *Schall* a. a. O. S. 525. 526 und die dort Angeführten).

Ich schliesse hiemit die Ausführungen über die Besitzwechselabgabe einstweilen ab.

Die Reihe der für die Gemeinde sich eignenden Immobilien-Verkehrsabgaben ist hiemit indessen noch keineswegs erschöpft. Verpachtung und Vermietung in den grösseren Städten, auch wohl die hypothekarische Belastung erscheinen insbesondere als Geschäfte, welche neben dem staatlichen Stempel auch einen kommunalen Zuschlag tragen könnten. Allerdings würde hiezu in Preussen vielleicht erforderlich sein, dass zunächst die verwickelte staatliche Stempelgesetzgebung einer Reform unterzogen und bei derselben auch zugleich das Recht der Gemeinden zu Stempelzuschlägen und die Beihilfe des Staates zu ihrer Erhebung geregelt würde. Es kann hier daher nicht weiter auf diese Frage eingegangen werden: nur ist noch einmal zu betonen, dass bei der starken Anspannung unserer direkten Steuern eine weitere Ausbildung indirekter Verkehrssteuern auch für die Gemeinden als ein dringendes Bedürfnis anerkannt werden muss.

ZUR ERRICHTUNG DER HANDWERKS- UND DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN.

VON

DR. SCHÄFFLE.

Im Jahre 1893 hat der preussische Herr Handelsminister *v. Berlepsch* Grundzüge einer körperschaftlichen Organisation des Handwerkes zu »Handwerkskammern« und zu obligatorischen »Fachgenossenschaften« der öffentlichen Kritik übergeben und schon im Januar 1894 ist dem preussischen Landtage ein Gesetzesentwurf zur Einführung von Landwirtschaftskammern vorgelegt worden. Die körperschaftliche Organisation des Handwerkes ist hiebei als Institution für ganz Deutschland in Fortentwicklung der Gewerbeordnung gedacht. Aber auch die zunächst nur für Preussen entworfene Organisation von Landwirtschaftskammern würde, einmal in Preussen durchgedrungen, rasch auch das übrige Deutschland zur Nachfolge veranlassen, davon abgesehen, dass mehrere Bundesstaaten mit Landwirtschaftsräten vorangegangen sind. Nachdem Handel und Industrie eine körperschaftliche Stellung im öffentlichen Leben der Gegenwart schon lange und überall, freilich noch nicht in vollständiger Entwicklung erreicht haben, strebt hienach der berufskörperschaftliche Bildungstrieb der Neuzeit in lebhaftem Arbeiten weiter seinem Ziele entgegen.

Die körperschaftliche Organisation auf volkswirtschaftlichem Gebiete, bildet in ihrem mächtigen Fortschreiten einen auch praktisch wichtigen Gegenstand für die staatswissenschaftliche Untersuchung. Diese Untersuchung ist dadurch gefordert, dass die ganze Bewegung noch viel unsicheres Tasten zeigt und keineswegs von völliger Klarheit und Bewusstheit über die Aufgaben, Mittel, Grenzen und Formen der Ausgestaltung getragen erscheint. Wer der betreffenden Litteratur und Agitation gründlich, ohne Voreingenom-

menheit folgt, wird sich sogar des Eindrucks einer gewissen Blindheit der ganzen Bewegung, welche gar oft vor einzelnen Bäumen den Wald nicht sieht und gegen weitere freie Horizonte durch Scheuleder sich absperrt, kaum erwehren können. Daraus erklärt es sich denn auch sofort, dass auf diesem Gebiete noch so viel Streit einander diametral entgegenlaufender Meinungen obwaltet und dass jähe Meinungsumschläge selbst bei den die Bewegung führenden Elementen stattfinden.

In der That merkwürdige Schwankungen sind auf allen beteiligten Seiten wahrzunehmen. Es war in der grossen Handwerksdebatte vom 6. Dez. 1892, als der Herr Reichsstaatssekretär des Innern *v. Bötticher*, die obligatorische Innung für alle Handwerke als unannehmbar erklärte, und schon im August 1893 bringt Herr *v. Berlepsch* unter dem Namen der »Fachgenossenschaft« die obligatorische Innung allgemein in Vorschlag. Der deutsche Handwerkertag hatte kaum die obligatorische Innung entschieden verlangt, als er letztere, in der *v. Berlepsch'schen* Fachgenossenschaft von der Regierung dargeboten, unter diesem Namen ablehnte; nachträglich scheinen sich die Führer auf eine günstigere Meinung über das Angebot, welches bei der Regierung erreicht ist, besinnen zu wollen. Nach einer langen Vorgeschichte des Widerstandes landwirtschaftlicher Gremien gegen obligatorische Landwirtschaftskammern sprach sich endlich das preussische Landesökonomie-Kollegium im November 1892 für solche Kammern aus, im Landtag wird das Verlangen durch den Antrag *Loë* u. G. im Juli 1893 nachdrücklich unterstützt, die K. preussische Staatsregierung legt im Januar 1894 einen Gesetzesentwurf für Bildung von Landwirtschaftskammern dem Abgeordnetenhaus vor, dieses aber lässt in der ersten Lesung, welche am 6. Februar und an den folgenden Tagen stattfindet, aus allen Parteien heraus Bedenken und Widerspruch aufs neue hervorbrechen, erst in der Kommission ist eine Verständigung herzustellen, deren Gelingen nicht zweifellos ist. Diese und ähnliche Erscheinungen weisen auf eine grosse Unsicherheit der wirtschaftskörperschaftlichen Bewegung hin und diese Unsicherheit lässt, da auf allen Seiten nur der beste Wille anzunehmen ist, auf Unklarheiten und Lücken in den Grundanschauungen über berufsständische Körperschaftsbildung schliessen. Das Wort *Göthe's*; »Der Mensch in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewusst« — wird zwar auch in diesem Falle von Plato's »Menschen im Grossen«, von

Volk und Staat gelten. Des »rechten Weges« ist man sich wohl bewusst, wenn man für die Verfolgung der einem ganzen Berufsstande gemeinsamen Interessen nicht bloss das flüssige, stückweise, agitationsgepeitschte Vereinswesen, sondern auch die feste, vollständige und geschlossene, alle Interessenten zwangsweise heranziehende, den Kommunalkörperschaften und dem Staate imponierende, den grossen Berufszweigen Rückgrat gebende, das Vereinswesen zugleich stützende und mässigende Korporation zu gewinnen sucht. Allein dieser »Drang« ist offenbar auch ein »dunkler« Drang. Nicht als ob darob den Praktikern, den führenden Persönlichkeiten ausserhalb und innerhalb der Regierungen ein Vorwurf zu machen wäre oder gemacht werden wollte! Den Praktikern kann man nicht zumuten, in erster Linie akademische Betrachtungen anzustellen, die von der Wissenschaft nicht dargeboten werden. Sie sind, ob Minister oder Verbandshäuptler, von dem Drang der Massen geschoben, und können sich dem Antrieb der jeweiligen Leiden und Interessen des Volkes nicht entziehen. Vielmehr dürfte es die Aufgabe der Wissenschaft sein, das unklare in ein klares Drängen, das Tasten in ein sicheres Gestalten verwandeln und den weiten Horizont, von welchem aus man den rechten Weg leichter überschaut, von wo aus man vor den Bäumen auch den Wald noch sieht, herstellen zu helfen. Diese Aufgabe ist noch nicht gelöst. Auf Grund eingehenderer Betrachtung der Agitations- und der Fachliteratur will es wenigstens dem Verfasser ds. erscheinen, dass die Wissenschaft hier dem Leben die Füllung einer Lücke schuldig sei, und da er methodologisch nicht der Ansicht huldigt, dass die Sozialwissenschaft bloss die Aufgabe habe, das Gewordene festzustellen und geschichtlich zu erklären, so hat er aus Anlass der amtlichen Vorlagen über einzuführende Handwerks- und Landwirtschaftskammern es versucht, für die wirtschaftlich berufsständische Körperschaftsbildung der Neuzeit leitende Gesichtspunkte zu finden und dem blinden Drängen der Interessen gegenüber standhaltende Grundsätze zu gewinnen. Freilich beansprucht die folgende Untersuchung mehr nicht, als einen Beitrag zur Füllung der bezeichneten Lücke zu liefern.

Die folgende Untersuchung soll sich an das greifbare Objekt der amtlichen Vorschläge des leitenden deutschen Staates für körperchaftliche Organisation des Handwerkes und der Landwirtschaft anschliessen und deshalb wird es die Aufgabe des gegenwärtigen

einleitenden Aufsatzes sein, vor allem von den erwähnten Vorschlägen ein anschauliches Bild zu entwerfen, um für die in einem nächsten Heft dieser Zeitschrift zu pflegende staatswissenschaftliche Untersuchung in einer für das Leben fruchtbaren Weise thatsächliche Unterlagen herzustellen. Doch dürfte schon dieser einleitende Aufsatz es dem Leser schuldig sein, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte anzudeuten, welche weiterhin in Auseinandersetzung mit dem Inhalt der die fragliche Bewegung begleitenden Diskussion, Agitation und Litteratur in Frage kommen müssen.

Man wird die Funktionen oder Aufgaben von der Form oder Organisation jeder Art wirtschaftlicher Kammern (Fachkörperschaften) zu unterscheiden haben. Man darf den Körperschaften nicht einen Inhalt geben wollen, welcher für sie nicht taugt und muss dabei vor allem den Fehler vermeiden, den neuen Most lebendiger Volksbedürfnisse der Neuzeit in den alten Schlauch des abgelebten Korporationswesens der Vergangenheit (Zunftwesens) fassen zu wollen. Und zwar wird man das Leistungsbedürfnis und die Leistungsfähigkeit für jeden körperschaftlich auszugestaltenden Zweig wirtschaftsberuflicher Volksarbeit, dann für die engeren Fachunterkörperschaften und für die weiteren Gesamtkörperschaften jedes ganzen grossen Berufszweiges, endlich für die verschiedenen Territorialabstufungen der Organisation vom Lokal- und Kreis- bis zum Landes- und Reichsverband je besonders bestimmen müssen.

Man hat zweitens die Frage des Verhältnisses der Korporation zu anderen Formen vereinter Verfolgung von gemeinsamen Interessen zunächst zum gemeinnützigen sog. Vereinswesen und zum interessierten sog. Genossenschaftswesen klar zu stellen. Im Gebiete des Handwerkes und in demjenigen der Landwirtschaft hat bisher die Verfolgung gemeinsamer Interessen wenigstens in Deutschland hauptsächlich in den Formen der Freiwilligkeit vom Verein an bis zur fakultativen, also nur halbkorporativen »Innung« hinauf stattgefunden, wenn man von den hanseatischen lebensvollen und von den preussischen totgeborenen Gewerbekammern (1884) absieht. Diese Thatsache ist auch eine ganz naturgemässe Erscheinung; denn nur aus dem ersten Weben und Treiben freier Gemeinschaft können sich feste, eigentlich korporative Verbände herauskristallisieren. Allein es wäre ebenso einseitig, fürderhin in den Kor-

porationsverband alle Aufgaben der bisherigen Vereins- und der Genossenschaftsgemeinschaft hineinzulegen, wie es offenbar einseitig ist, den Kammerprojekten gegenüber nur vereinsmässige und genossenschaftliche Samtbestrebungen als zulässig und fruchtbringend anzuerkennen und weitere Wirtschaftskammern zur Seite der Handelskammern nur deshalb abzulehnen, weil die alten abgelebt waren und trotz aller Wiederbelebungsbestreben in dem antiquarischen die Aufrechterhaltung der Zünfte betr. Beiwerk der G.O. sich als völlig fruchtlos erwiesen haben. Die jede Korporationsbildung abweisende Ueberschätzung blosser Vereinsgemeinschaft müsste wenigstens so konsequent sein, wie dies ein hervorragendes Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses gewesen ist, welches mit der Bekämpfung der Landwirtschaftskammern den offenen Wunsch verband, dass auch die Korporationen für Handel und Grossindustrie, die Handelskammern wieder aufgelöst werden möchten. Allein das Richtige wird doch in der Mitte liegen, wonach Körperschaften, Vereine und Genossenschaften nebeneinander zu wirken und zwar in sachgemässer Arbeitsteilung unter sich z u s a m m e n zuwirken haben; denn reiches Leben erblüht nur aus der Mannigfaltigkeit verschiedener Organe, eines jeden der letzteren an seinem Platze und für seine besonderen Aufgaben. Gerade vom Rechte der Organisation sozialer Gemeinschaftsbildungen wird *Schiller's* allgemeines Wort über die »Gerechtigkeit« gelten, diese sei der »kunstvolle Bau der Welt, wo Eines Alles, Alles Eines hält, wo mit dem Einen Alles stürzt und fällt«. Korporation, Verein und Genossenschaft stützen und tragen einander.

Es gilt drittens zu untersuchen, welche besonderen Aufgaben je dem Kammerwesen, dem Vereinswesen und dem Genossenschaftswesen zukommen. Und da wird sich zeigen, dass nicht bloss wirtschaftliche Funktionen in Frage kommen, sondern manche andere, namentlich politische und kommunale Funktionen des Vertretenseins und des Mitwirkens in Staat und Gemeinde, und dass eben diese Funktionen der körperschaftlichen Organisation gerade beim Handwerk und bei der Landwirtschaft ganz besonders zufallen.

Dies führt von selbst zu einem vierten leitenden Gesichtspunkt. Nicht bloss das Verhältnis zu Vereinen und Genossenschaften wird klarer zu legen sein, sondern auch das Verhältnis zu allen übrigen Gattungen von Korporationen und Organen des öffentlichen Rechts. Dieser Organe

sind es hauptsächlich drei: erstens die nichtwirtschaftlichen Spezial- (Berufs-, Fach-) Korporationen, wobei namentlich das Schulwesen in Betracht kommt; zweitens die Kommunalkörperschaften vom Ortsgemeinde- bis Provinzialverband aufwärts; drittens der Staat, welcher nicht nur durch das politische Wahlrecht aller erwachsenen Männer sämtliche sozialen Elementargruppen¹⁾, sondern auch alle Spezial- und Gebietskörperschaften in sich zur gegliederten Volkseinheit zur »Korporation der Korporationen« zusammenfasst. Die Stellung der wirtschaftlich-berufsständischen Korporationen, namentlich der im Wurf befindlichen Handwerks- und Landwirtschaftskammern, sowie der obligatorischen »Fachgenossenschaften« kann in Beziehung auf Gemeinde und Staat gar nicht ernst genug genommen werden. Solche Körperschaften müssen verfassungs- und verwaltungsmässig in den Staat, Staat und Kommunalkörperschaften müssen ebenso in die Wirtschaftskammern gliedlich eingehen; ausserdem würden solche Kammern schwindsüchtig geboren werden. Man scheut sich wohl, einen politisch-kommunalen Beruf der Kammern und umgekehrt einen positiven Dienst von Gemeinde und Staat für die Kammern anzuerkennen. Haben denn aber einen solchen Beruf und Dienst nicht gerade jene Kammern, welche sich als lebenskräftig erwiesen haben? die hanseatischen Gewerbekammern? die österreichischen Handelskammern als Wahlkörper für den Reichsrat?²⁾ Ist nicht auch bei den deutschen Handelskammern der Schwerpunkt ein politischer, obwohl ihre politische Ausgestaltung noch embryonal ist? sind dieselben nicht gerade durch das Gehör bei der Regierung und durch ihre Dienste für Zwecke der Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung mächtige Faktoren des öffentlichen Lebens geworden? Schon jetzt ist es gerade eine politische Funktion, was den Kern ihrer Bedeutung ausmacht. Sind die zwei Forderungen, dass alle Arten von Wirtschaftskammern von der Regierung sollen nicht bloss gehört werden können, sondern gehört werden müssen, und dass die Kammern unmittelbar an der Börsenpolizei, an der Uebung des Arbeiterschutzes u. s. w. zu beteiligen seien, nicht eigentlich politische Ansprüche? In der That: es ist der politische Einfluss, welchen nun auch das Handwerk und die Landwirtschaft in erster Linie durch Handwerks- und Landwirtschaftskammern erlangen wollen und sollen. In der

1) Vgl. Tüb. Ztschr. 1894, S. 280.

2) Vgl. 2. Heft 1894 dieser Ztschr., S. 282 ff.

politisch öffentlich-rechtlichen Stellung sind sie dem Grosshandel und Grossgewerbe gegenüber zur Zeit Aschenbrödel und vergleichsweise machtlos. Es ist gar nicht zu verkennen, dass in gewissen Kreisen des Handels und der Grossindustrie teilweise eine den Handwerks- und Landwirtschaftskammern abgeneigte Stimmung herrscht; geht diese Stimmung vielleicht aus dem politischen Wunsche des Alleinbesitzes volkswirtschaftlichen Machteinflusses im Staate hervor? Der Bestand von Kammern ist anscheinend auch den Regierungen, welche mit den Handwerker- und Bauernbünden zu thun haben, aus politischen Gründen zum tiefgefühlten Bedürfnis geworden; denn ein wilder Antriebe der Vereinsagitation, wie ihn die Reichsregierung eben schauernd selbst erlebt hat, ersetzt weder den Machtmangel für Handwerker und Landwirte, noch bringt er die Mässigung, welche Körperschaften dem Staate gegenüber zu gewährleisten haben. Man täusche sich also darüber nicht: die ganze wirtschaftliche Kammerbewegung ist bereits von der Politik beim Schopfe gefasst. Ein unpolitisches, »rein wirtschaftliches« Funktionieren von Wirtschaftskammern ist schon jetzt nicht vorhanden und gar nicht denkbar. Ohne Fundierung der Fachgenossenschaften oder Innungen unmittelbar zu Wahlkörpern von zusammenfassenden Ortsgewerbe-räten und hiedurch mittelbar zu Wahlkörpern für weitere Körperschaften und zuletzt für die Volksvertretung, andererseits ohne Benützung der Kammern und Innungen bei Unterstützung und Beeinflussung von Handwerk und Landwirtschaft seitens des Staates und seitens der Kommunalkörperschaften werden, wenn diese politische Fundierung zunächst auch nur vorsichtig und schrittweise zu bewerkstelligen sein wird, lebensfähige, dem Mehltau des Bureaukratismus widerstehende Handwerks- und Landwirtschafts-Körperschaften nicht geschaffen werden können. Für die landwirtschaftliche Körperschaftsbildung wird sich dasselbe ergeben. Und die Handelskammern selbst stehen ja auch erst in den Anfängen ihrer staatlich-provinzialen Organisation. Eine grundsätzliche Erörterung der Stellung der Wirtschaftskammern zu den übrigen Korporationen des öffentlichen Rechtes, namentlich zu Gemeinde und Staat ist daher wohl angezeigt.

Hieran wird sich weiter fünftens die prinzipielle Erörterung zu schliessen haben, ob die Ausstattung von Vereinen freiwilligen Beitrittes mit Befugnissen, Begünstigungen und Unterstützungen öffentlich-rechtlicher Art, ob die fakultative oder

Quasi-Korporation, wie sie dem Innungs- und Innungsverbandsgedanken der Novellen zur Gewerbe-O. (§§ 97 ff.) zu Grunde liegt, neben der allgemeinen Zwangskorporation fallen zu lassen und zu vernachlässigen sei, ob sie nicht vielmehr — verstärkt und unterstützt vom Staat und Kreise und als Fortbildung des örtlich-bezirklichen Vereinswesens für Gewerbe und Landwirtschaft dazu angethan wäre, um eine Gestaltung von bewährtem Bestehendem aus zur lebensvollen Unterlage von Kammern weiteren Territorialumfanges zu ermöglichen, namentlich aber auch, um die Schwierigkeiten der Grenzziehung zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb ganz zu umgehen. Es ist wohl als eine Grundbedingung des Gelingens weiterer wirtschaftlicher Körperschaftsbildung anzusehen, dass nur gleichartige Interessen in den Elementarverbänden und die ungleichartigen Elementarverbände nur in ihren gemeinsamen Interessen zusammengefasst werden. Hiezu kann die Beibehaltung und weitere Stärkung der fakultativen Korporation vielleicht mächtig beitragen. Wenigstens ist auch diese Frage ernst und klar ins Auge zu fassen.

Ein weiterer sechster Gesichtspunkt, welcher klar gestellt werden muss, betrifft das Verhältnis der Kammern verschiedener Volkswirtschaftszweige und der verschiedenen Fachabteilungen jedes solchen Zweiges zu einander. Dies ist wichtig namentlich für folgende Fragen: soll das Handwerk eine von Handel und Grossindustrie ganz getrennte Verkörperung öffentlich rechtlicher Art erhalten oder soll es nur einen körperschaftlichen Abteilungsanbau an die bestehenden Handels- und Gewerbe (Industrie)-Kammern erlangen? lässt sich die Forstwirtschaft und der Handelspflanzenbau ohne weitere Gliederung in die Landwirtschaftskammern hineinlegen? sollen die verschiedenen Kammern der grossen Zweige der Volkswirtschaft: Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern als Sektionsverbände zu allgemeinen Volkswirtschaftsräten zusammengefasst werden, was ja, sobald die dreierlei Elementar-Fachkörper in lebensfähiger Weise geschaffen sein würden, ohne Wiederholung des Misserfolges der preussischen Gewerbekammern von 1884 und des *v. Bismarck'schen* Volkswirtschaftsrates sehr wohl als ausführbar und zweckmässig sich erweisen könnte? wäre es nicht angezeigt, wenigstens die verschiedenen Aeste jedes Hauptzweiges der Volkswirtschaft, also beim Handwerk die verschiedenen Fachgenossenschaften schon lokal so zu-

sammenzulegen, dass eine örtliche Gesamtvertretung in Pflege aller den Fachgewerben gemeinsamen Interessen auf korporative Weise jenen Aufgaben nachgehen würde, welche jetzt namentlich in Süddeutschland die Gewerbevereine, aber ohne die Macht und Mittel einer Korporation mit ungenügenden Mitteln und ohne allgemeine Beteiligung zu lösen suchen? Wären nicht solche allgemeine Ortsgewerberäte als Gesamtorgane der »Fachgenossenschaften« oder Innungen wohl dazu angethan, die Basis für die Heranziehung des Handwerks zum öffentlichen Leben der Gemeinde, sowie die Grundlage für Handwerkskammern grösserer Bezirke abzugeben? Ueber alle diese Fragen ist, soweit Verf. ds. zu ersehen vermag, die wünschenswerte Klarheit noch nicht vorhanden. Und doch hat die Beantwortung, wie sich zeigen wird, eine grosse Bedeutung für die praktische, nicht bureaukratische Ausgestaltung der handwerklichen und landwirtschaftlichen Körperschaftsbildung.

Erforderlich ist siebentens die grundsätzliche Vorverständigung über einen Punkt, welcher seinen Ausdruck in der Frage findet: hat allgemein oder doch bei dieser oder jener Art von Wirtschaftskammern eine *territoriale Stufung* so stattzufinden, dass über und aus den einzelfachlichen oder gesamtfachlichen Ortswirtschaftsräten weitere Verbände, Kreis-, Provinz-, Reichswirtschaftsräte aufzubauen wären? Für die fakultativen Innungen der Gew.O. sind territorial weitere Verbände als Fachverbände in der Gew.O. bereits vorgesehen. Ueber etwa zu schaffenden Stadt- oder Kreis-Gesamträten des Handwerkes, bezw. der Landwirtschaft liesse sich eine territoriale Stufung bis zu einem Reichs-Handwerks- und Reichs-Landwirtschaftsrat ebenfalls denken. Durch das Misslingen einzelner, in dieser Richtung ausgreifender Entwürfe — von dem *Marlo'schen* Volkswirtschafts-Parlament des Jahres 1848 an bis zu *Bismarck's* »Volkswirtschaftsrat« ist ja die Sache noch nicht entschieden; denn diese Gedanken samt dem Gedanken der »Gewerbekammern« der pr. V.O. von 1884 ¹⁾ sind in ihrer Grösse und Richtigkeit nicht widerlegt, weil sie Mangels einer gleichmässigen Unterlage von Elementarkörperschaften nicht richtig aufgeführt werden konnten; vielleicht war der Grund des Misserfolges doch in der verfrühten Ausführung zu suchen. Nun

1) In vier Sektionen (Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel), gegliederte, von den Provinziallandtagen gewählte und ernährte Volkswirtschaftsräte für jeden Regierungsbezirk.

handelt es sich aber zur Zeit eben darum, die Unterlagen zu schaffen und dann erst in die Höhe zu bauen! Schon als Berufungsinstanz der Selbstverwaltung, also zur Vermeidung der bürokratischen Bevormundung kämen weitere Verbände sehr in Betracht.

Eine achte Grundbetrachtung wird zu pflegen sein. Nämlich über das Problem, ob und wie man innerhalb der Berufskörperschaften auch der alle einzelnen Berufszweige und Berufsfächer durchziehenden Besitz- oder Klassenschichtung gerecht werden kann. Der gewerbliche Gehilfenausschuss des v. Berlepsch'schen Projektes fasst dieses Problem an. Nicht ebenso der Entwurf über Landwirtschaftskammern. Die Forderung der Vertretung auch der Lohnarbeiter aller Art innerhalb der zu schaffenden Landwirtschaftskammern, sowie die Stellung des Pächters neben dem Gutsherrn zu und in den zu schaffenden Landwirtschaftskammern betreffen Fragen äusserst heikler Art, welche der Aufhellung ganz besonders bedürftig sind.

Ohne noch Weiteres schon im Eingang hervorzuheben, ist schliesslich auch noch das Problem der passenden Aufbringung der Mittel für die zu schaffenden Wirtschaftskammern erst zu lösen. Die Kammerfinanz-Frage kann keineswegs als geklärt angesehen werden. Die Lösung durch eine neue Art von Zuschlägen zu den Ertragssteuern, zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer braucht nicht voraus und ohne weitere Prüfung als die einzig- und bestmögliche anerkannt zu werden. Schon der Umfang der zu erwartenden Ausgaben wird von der richtigen Verteilung der Aufgaben unter Vereine, Genossenschaften, Wirtschaftskammern, Gemeinde und Staat abhängen und dann wohl viel kleiner ausfallen, als gefürchtet wird.

Die aphoristischen Andeutungen, welche über einige allgemeine Vorfragen wirtschaftlicher Körperschaftsbildung so eben gegeben worden sind, sollen in einem weiteren Artikel ihre nähere Ausführung finden. Im gegenwärtigen Artikel sind nun nur noch die Projekte der Inkorporation des Handwerks und der Landwirtschaft selbst zur Darstellung zu bringen, um den weiter zu pflegenden prinzipiellen Ausführungen die Folie praktischer Bedeutung für die Gegenwart und für die nähere Zukunft zu verschaffen.

1) Die körperschaftliche Organisation des Handwerks.

Nach den *v. Berlepsch'schen* Grundzügen, welche unter dem 15. August 1893 »als unverbindliches Ergebnis vorläufiger Erwägungen« zur Berichterstattung der Oberpräsidenten und zur öffentlichen Kritik hinausgegeben worden sind, wird der Begriff des Handwerks, welcher für verschiedene Zwecke der Gesetzgebung wird verschieden fixiert werden dürfen, für die besonderen Zwecke des *v. Berlepsch'schen* Projektes dahin gefasst, dass dazu gehören »alle Gewerbetreibenden, welche ein Handwerk¹⁾ betreiben (ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter) oder regelmässig nicht mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen. Der Kreis des Handwerks im Sinne des zu schaffenden Körperschaftsgesetzes, wird hienach sehr weit gezogen, wenn man bedenkt, dass nach der Berufsstatistik von 1882 (allerdings einschliesslich der Handelsgeschäfte, Ladengeschäfte, Gastwirtschaftsbetriebe) schon die Geschäfte mit 5 und weniger Arbeitern 96 Proz. sämtlicher Gewerbetreibenden ausmachen. Bundesrätlich soll übrigens für bestimmte Gewerbe die Zahl von weniger als zwanzig Arbeitern als Grenze gesetzt werden können. Für das Handwerk nach dieser weiten Begriffsfassung erscheinen nun zweierlei körperschaftliche Organe geplant, Handwerkskammern und Fachgenossenschaften.

Die Handwerkskammern würden sämtliche Zweige des Kleingewerbes, soweit dieselben überhaupt für korporationspflichtig erklärt sind, umspannen; die Handwerkskammer wäre in ihrem Bezirke das korporative Generalorgan des ganzen Handwerkes. Die Abgrenzung der Bezirke der Handwerkskammern wäre »nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibenden« durch die Landeszentralbehörde zu bestimmen.

Dagegen wären die innerhalb jedes Handwerkskammerbezirkes zu errichtenden Fachgenossenschaften je die besondere Vertretung der einzelnen Zweige (Fächer) des Kleingewerbes, bezw. von verwandtschaftlich zu Gruppen vereinigten Zweigen des Kleingewerbes. Wäre das Wort Innung nicht schon (für fakultative Handwerkerverbände mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen) durch die Novellen zur Gewerbeordnung (§§ 97 ff.) verbraucht, so wäre wohl Innung der Name der Fachgenossenschaft

¹⁾ Wohl im Sinn vorwiegend manuellen, nicht für den Handel arbeitenden Betriebes.

geworden. Die Fachgenossenschaften sollen die Rechte einer Korporation haben, aber nicht erst durch diese Rechte mittelbar Korporationen werden, sondern dies unmittelbar dadurch sein, dass jeder Gewerbetreibende kraft Gesetzes der Zwangsgenossenschaft seines Faches angehört. Es handelt sich hienach um die allgemeine »obligatorische Innung«.

Soweit nur immer innerhalb des Handwerkskammer-Bezirktes das einzelne Fachgewerbe hinreichend stark vertreten ist, um einen lebensfähigen Verband zuzulassen, wäre die einfache Fachgenossenschaft zu bilden; die Gruppen-Fachgenossenschaft verwandter Gewerbe ist nur als Notbehelf gedacht, welcher zu vermeiden ist. Der Handel und die Polizeigewerbe (§§ 29—37 der Gew.O.) wären nicht korporationspflichtig. Ausserdem sollen durch Beschluss des Bundesrates bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften, allgemein oder für östlich begrenzte Bezirke ausgenommen werden können. Hiedurch würde die obligatorische Fachgenossenschaft der gesetzlich angeordneten und bundesrätlich verfügbaren Exemptionen wegen, welche z. B. den Kleinhandel und das Gastwirtschaftsgewerbe betr. auch bestritten werden könnten, keine schlechthin allgemeine Institution werden.

Ueber das Territorialverhältnis zwischen Fachgenossenschafts-Bezirk und Handwerkskammer-Bezirk ist der *v. Berlepsch'schen* Vorlage ganz Bestimmtes nicht zu entnehmen. Decken sich beide genau in gebietlich engerer Umgrenzung, dann wäre die Handwerkskammer nur ein Stadt- oder Kreis-Gesamtgewerberat von Stadt- und Kreisfachgenossenschaften, ein zur Korporation gewordener Orts- oder Bezirks-gewerbeverein. Umfasst aber die Handwerkskammer ähnlich der Handelskammer eine kleinere oder grössere Anzahl von engeren Fachgenossenschaftsbezirken derselben Art, dann fragt sich, ob nicht vorher alle Fachgenossenschaftsarten dieser Bezirke zu einem Lokal-Gesamtgewerberat zusammengefasst werden wollen oder doch sollen, um u. a. auch als Wahlkörper für eine den Handelskammern äquiparierende Handwerkskammer je für mehrere Kreise oder für eine Provinz zu dienen. Hierauf wird zurückzukommen sein.

Als Organe der Fachgenossenschaft sind die Generalversammlung und der aus dieser und durch diese gewählte »Vorstand« gedacht. Die Generalversammlungen würden als Wahlkörper für die Handwerkskammer dienen. Letztere hätte

also die Plena sämtlicher Fachgenossenschaften zu Wahlkörpern. Eine Reichs-Handwerkskammer, gewählt durch sämtliche einzelnen Handwerkskammern ist so wenig vorgesehen, als es gesetzliche Zentralverbände der einzelnen Arten von Fachgenossenschaften sind.

Nach dem Vorgang der österr. Gesetzgebung, welcher auch die Fachgenossenschaft entnommen ist, soll in den Organismus sowohl der Fachgenossenschaften als der Handwerkskammern ein Stück Klassenorganisation eingeschoben werden, indem die Handwerksgehilfen in beiden Körperschaften Vertretung finden sollen. Das bedeutet der *Gehilfenausschuss* (in Oesterreich *Gesellenversammlung*), gewählt von allen 21 Jahre alten Gehilfen, welche bei Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigt sind. Die Gehilfenausschüsse aber hätten aus ihrer Mitte zur Handwerkerkammer des Bezirkes Vertreter zu wählen, welche in letzterer über dieselben Gegenstände und mit derselben Wirkung abstimmen würden, wie die Gehilfenausschüsse in der Fachgenossenschaft. In den letzteren kommt den Gesellen der alsbald zu erwähnende Wirkungskreis zu.

Die Bestimmungen der §§ 97—104 der G.O., welche seit der Novelle vom 18. Juli 1881 bis 1887 entstanden sind und die Bildung fakultativer Innungen durch Ausstattung mit korporativen Befugnissen begünstigt haben, sollen nicht aufgehoben werden, obwohl die Fachgenossenschaften fast denselben Wirkungskreis zugewiesen erhalten, welchen die fraglichen Innungsnovellen des vorigen Jahrzehntes abgegrenzt haben. Offenbar will man den fakultativen Innungen das Aufgehen in den Fachgenossenschaften, welche durch ihre allgemeine Besteuerungsbefugnis ein Uebergewicht erlangen können, oder die Selbstauflösung überlassen. Vorläufig würde nur bestimmt werden, dass die diesen Innungen eingeräumten Befugnisse über Nichtinnungsmitglieder (§ 100e, 100f u. ff. der G.O.) aufgehoben seien und die von Innungen erlassenen Vorschriften mit den gesetzlichen Bestimmungen und Statuten für die Fachgenossenschaften nicht in Widerspruch treten dürfen. Die Verstärkung der bestehenden Innungsbefugnisse durch weitere Begünstigungen, namentlich aber durch Zuschüsse vom Staat und den Gemeinden her ist anscheinend nicht beabsichtigt. Wenigstens vorläufig ist die Basierung lokaler Gesamtgewerberäte und der Handwerkskammern auf weiter begünstigte

fakultative Fachgenossenschaften nicht vorgeschlagen. Wir kommen auf diesen wichtigen Gegenstand zurück ¹⁾).

Der Wirkungskreis der zweierlei Handwerkskörperschaften ist in den v. Berlepsch'schen Grundzügen folgendermassen gedacht.

Die »Fachgenossenschaften«, welche zugleich als »Organe der Handwerkskammern« zu fungieren hätten, würden unter Aufsicht und teilweise unter Genehmigung dieser Kammern theils »obligatorische«, theils »fakultative« Aufgaben zu vollziehen haben. — Die obligatorischen Aufgaben der Fachgenossenschaft wären: »1) Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen. 2) Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung der Gesellenarbeit. 3) Die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlass von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung der Lehrlinge ausserhalb des Gewerbes. 4) Die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen. 5) Die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbe-

1) Hier seien nur, um die Bedeutung der Sache sogleich hervorzuheben, einige Daten über den jetzigen Stand des fakultativen Innungswesens gegeben: Die Innungen, welche sich nach dem Gesetze vom 18. Juli 1881 und den Zusatznovellen von 1884, 1886 und 1887 gebildet haben, umfassen zwar (1888) nicht 20 Proz. des deutschen Handwerkes und haben in Süddeutschland den Gewerbevereinen gegenüber keinen Boden zu fassen vermocht, sie sind aber namentlich in Sachsen und Preussen immerhin zu einer ansehnlichen Entwicklung und z. T. zu segensreicher Thätigkeit gelangt; ihre völlige Verdrängung durch Fachgenossenschaften nach dem Vorbild der gleichen österreichischen Fachgenossenschaften, welche weithin als eine erfahrungsmässig nicht geglückte Schöpfung gelten, würde daher nicht ohne weiteres als ein Fortschritt anzusehen sein. Näher läge daher der schon angedeutete Gedanke, die fakultativen Innungen als solche zu stärken und sie als Elemente von inkorporierten Lokalgewerbevereinen (Lokalgewerberäten) zu verwerten. Für gemeinsame Zwecke der Fachbildung könnten dann lokal alle, auch die grössten Betriebe zusammengefasst werden.

gruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis aufzustellen.« — Die fakultativen Aufgaben wären: 1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten. 2) Ueber den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Verfügungen zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist.

Die Handwerkskammern hätten ebenfalls wie die Fachgenossenschaften teils einen obligatorischen, teils einen fakultativen Wirkungskreis. — Obligatorisch wären: 1) die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks zu führen, 2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften geh. Gewerbetreibenden zu beaufsichtigen, 3) die durch das Gesetz auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen, 4) bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken, 5) für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen, 6) auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. — Fakultative Befugnisse der Handwerkskammern wären: 1) die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Massnahmen zu beraten und bei den Behörden anzuregen, 2) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten. — Die Handwerkskammern sind befugt, Vorschriften zu erlassen: 1) über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist, 2) über die Anmeldung und Abmeldung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bei den Fachgenossenschaften.

Noch ist der der Gehilfenvertretung zuge dachte Wirkungskreis zu erwähnen. Die Grundzüge bestimmen denselben für die Fachgenossenschaften also; »Der Gehilfenausschuss ist berechtigt, zur Mitwirkung bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfung, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, sowie bei der Begründung

und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gehilfenschaft berühren. Seine Mitglieder nehmen an der Beratung und Beschlussfassung der Fachgenossenschaft über die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht teil. Kommt ein Beschluss gegen die Stimmen seiner sämtlichen Mitglieder zu Stande, so kann der Gehilfenausschuss mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der Handwerkskammer beantragen. Bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gehilfen Aufwendungen zu machen haben, sind die Mitglieder des Gehilfenausschusses, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, in dem gleichen Masse zu beteiligen, wie die Mitglieder der Fachgenossenschaft. Der Gehilfenausschuss ist ferner berechtigt, Anträge bezüglich aller seiner Zugehörigkeit angehörenden Gegenstände bei der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer zu stellen, welche über dieselben zu beschliessen haben.« — Ueber den Wirkungskreis der Gehilfenvertretung in der *Handwerkskammer* wird vorgeschlagen: »Bei der Beratung und Beschlussfassung der Handwerkskammer über diejenigen Gegenstände, auf welche sich die Zuständigkeit der Gehilfenausschüsse erstreckt, nehmen Vertreter der Gehilfenschaft mit vollem Stimmrecht teil. Diese Vertreter werden von den im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gehilfenausschüssen aus ihrer Mitte nach Massgabe des Statuts der Handwerkskammer gewählt. Kommt ein Beschluss der Handwerkskammer gegen die Stimmen sämtlicher Vertreter der Gehilfenschaft zu Stande, so können die letzteren mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde beantragen.«

Hienach hätte im Wirkungskreis der geplanten Handwerksorgane die Regelung des Lehrlings- und Prüfungswesens weitaus den grössten Raum einzunehmen. Allerdings ohne dass die Befugnis zum Betrieb eines Handwerks von dem Erbringen eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht würde. Die den Grundzügen beigegebene Erläuterung bemerkt auch ausdrücklich, dass man nur den Zweck verfolge, 1) dem Handwerk eine korporative Organisation zu geben, 2) auf eine bessere Regelung des Lehrlingswesens hinzuwirken. Den Grundzügen der Organisation finden sich denn auch »Vorschläge« für die

Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk« angefügt. Die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen wird hienach an die Bedingung bürgerlicher Unbescholtenheit, die Befugnis zur »Anleitung« an die Bedingung des vollendeten 24. Lebensjahres und an die Voraussetzung geknüpft, dass der Lehrherr selbst entweder im betreffenden Handwerk oder in einem gleichartigen Fabrikbetrieb die ordnungsmässige Lehrzeit (3 bis 5 Jahre) zurückgelegt und im Anschluss hieran eine Gesellenprüfung mit Erfolg bestanden oder wenigstens drei Jahre hindurch dieses Handwerk selbständig betrieben habe. Nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde würde die Zurücklegung der ordnungsmässigen Lehrzeit durch den Besuch einer staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Prüfungszeugnis dieser Lehrwerkstätte ersetzt werden können; dem selbständigen Betrieb des Handwerkes würde die selbständige Leitung des Betriebs oder eines Betriebszweiges in einer Fabrik gleichgeachtet. Die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen soll auf Antrag der Fachgenossenschaft oder der Ortspolizeibehörde (nach Anhörung der Fachgenossenschaft) von der Handwerkskammer wegen Pflichtversäumnis in der oder wegen Unfähigkeit zu der Lehrpflicht — verfügt werden können. — Die Gesellenprüfung wird näher geregelt. Auch eine Meisterprüfung zur fakultativen Erwerbung des Titels »Meister« ist als Zugmittel (von zweifelhafter Stärke) für eifrige Fachausbildung vorgesehen.

In der schon erwähnten Handwerksdebatte des Reichstags vom 6. Dez. 1892 war vom Bundesrathstisch ein energisches Losgehen gegen die »Lehrlingszüchtereie« in Aussicht genommen. Die »Grundzüge« wirken in Hinsicht auf diesen wichtigen Punkt enttäuschend. Sie besagen nur: »Durch den Bundesrat sollen für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden können. So lange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlass mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt.« Die Schwierigkeiten sind auch sehr gross und fordern weit mehr als die Mitwirkung bloss der Fachgenossenschaften und Handwerkskammern. Wir kommen hierauf zurück.

Ueber die Kostenbestreitung enthalten die Grundzüge einen bestimmten Vorschlag nicht. Es wird vielmehr an

die Kritik die Frage gerichtet, ob für die Bemessung der Beiträge die Höhe der Gewerbesteuer oder die Zahl der Arbeiter oder der Umfang der maschinellen Hilfskräfte den Massstab abgeben solle.

Dies im Grundriss die geplante Organisation des Handwerkes und seines Lehrlingswesens. Blickt man auf Ziff. 4 und 6 der angegebenen obligaten Aufgaben der Handwerkskammern, so sollen diese — endgültig oder bloss vorläufig? — auch das geringe politische Gewicht, welches die Handelskammern jetzt schon besitzen, nicht ganz zugelegt erhalten. Ob daran gedacht ist, die totgeborenen Schöpfungen der »Gewerbekammern« von 1884 und den Volkswirtschaftsrat als Zentralorgan aller wirtschaftlichen Berufsorgane sämtlicher Landwirtschafts-, Handwerks- und Handelskammern lebenskräftig auf- und umzubauen, ist weder aus der Erläuterung zum *v. Berlepsch'schen* E., noch aus der Begründung des Ges.E. über Landwirtschaftskammern zu ersehen.

2) Die körperschaftliche Organisation der Landwirtschaft.

Ueber diesen Gegenstand liegt eine ausgearbeitete Vorlage unter dem Titel »Entwurf eines Gesetzes über die Landwirtschaftskammern« samt Begründung bereits vor. Am 6. Februar 1894 und den folgenden Tagen hat im preussischen Abgeordnetenhaus bereits die erste Lesung dieses Entwurfes stattgefunden, freilich ohne irgendwelche neue Gedanken zu Tage zu fördern. Der Entwurf ist einer Kommission überwiesen.

Am 16. November 1892 hatte sich das k. pr. Landesökonomie-Kollegium mit 18 gegen 8 Stimmen für die Errichtung von Landwirtschaftskammern ausgesprochen und am 3. und 4. Juli 1893 war derselbe Gegenstand im Abgeordnetenhause verhandelt worden. Letzteres beschloss auf den Antrag *Loë* und Genossen: »die k. Staatsregierung zu ersuchen, die korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte unter Beschaffung eines besonderen, der Natur dieses Standes entsprechenden und die ihm eigentümlichen Verhältnisse berücksichtigenden Agrarrechts vorzubereiten und den Häusern des Landtags möglichst bald dahin zielende Vorlagen zu machen.« Der im Januar 1894 eingebrachte Entwurf trägt diesen Beschlüssen Rechnung.

Namentlich ist es die ins Auge gefasste Reform des Agrarrechtes, was die k. pr. Regierung veranlasst hat, die Landwirt-

schaftskammer als allgemeine obligatorische Einrichtung einzuführen. Die Begründung giebt hierüber den besten Aufschluss. Es heisst im allgemeinen Teil derselben: In dem Verlangen nach Landwirtschaftskammern begegnen sich nach dem vorstehend Mitgeteilten zwei Richtungen. Auf der einen Seite will man eine bessere Vertretung der Interessen der Landwirtschaft bei allen Massnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung erreichen, auf der anderen Seite wünscht man grössere Mittel zur Förderung des t e c h n i s c h e n Fortschritts der Landwirtschaft zu gewinnen, in beiden Fällen sollen auf die Landwirtschaftskammern die Aufgaben übergehen, welche bis jetzt den landwirtschaftlichen Vereinen obgelegen haben. Denn diese seien zu einer genügenden Interessenvertretung nicht befähigt, da sie nur etwa $\frac{1}{3}$ des hier in Betracht kommenden Teils der ländlichen Bevölkerung umfassten, also um so weniger den Anspruch erheben könnten, die ganze Landwirtschaft zu vertreten, als die verschiedenen Besitzklassen in jenem Drittel nur sehr ungleichmässig verteilt seien. Die landwirtschaftlichen Vereine seien auch nicht, wie die Erfahrung gezeigt habe, in der Lage, sich die zu einem erfolgreichen Eingreifen in die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Geldmittel aus eigener Kraft durch freiwillige Beiträge zu verschaffen und ihre gemeinnützige Wirksamkeit sei in hohem Grade abhängig von staatlichen Zuwendungen. Es sei ein auf die Dauer unhaltbares Verhältnis, dass die Minderheit der Landwirte Zeit, Geld und Arbeitskraft in gemeinnützigen Bestrebungen opfere, welche dem ganzen Stande der Landwirte zu Gute kommen, und es sei mindestens zu verlangen, dass die zahlreichen, jetzt dem Vereinsleben fernstehenden Landwirte, wenn man sie auch zur Mitarbeit nicht zwingen könne, wenigstens mit zu den Kosten jener gemeinnützigen Bestrebungen beitrügen.

Wenngleich diesen Ausführungen, sagt die Begründung, ein hohes Mass von Berechtigung nicht abzusprechen ist, so würde darin doch nur die Veranlassung zu einer fakultativen Umwandlung der landwirtschaftlichen Vereine in Landwirtschaftskammern mit beschränkteren Aufgaben erblickt werden können. »Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene allgemeine obligatorische Einführung von Landwirtschaftskammern als einer korporativen Organisation des ganzen landwirtschaftlichen Berufsstandes bedarf einer weitergehenden Begründung. Eine solche findet die Staatsregierung in der g e s a m t e n

Lage der Landwirtschaft und der Notwendigkeit der Ergreifung umfassender Massregeln zur Gesundung derselben. Die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft verlangt eine wirksamere Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Kräfte, um der Landwirtschaft die Vorteile zugänglich zu machen, welche die gemeinsame Organisation für wirtschaftliche Zwecke aller Art allein zu gewähren im Stande ist. Das Interesse des Staats an gesunden landwirtschaftlichen Verhältnissen ist ein doppeltes. Eine möglichst hohe landwirtschaftliche Produktion auf dem vaterländischen Boden fördert nicht nur den Nationalreichtum direkt, sondern gewährt auch der übrigen Gütererzeugung eine sichere Grundlage und macht in der Masse, wie sie zur Ernährung der eigenen Bevölkerung ausreicht, von der Versorgung aus dem Auslande unabhängig. Wichtiger aber noch als die Höhe der landwirtschaftlichen Produktion an sich ist für den Staat die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Denn gerade der moderne Staat mit der Neigung zur Steigerung der städtischen und industriellen Entwicklung kann immer weniger, nicht nur im Interesse der Landesverteidigung, sondern auch zur Erhaltung der ganzen Volkskraft der grossen Quellen physischer und moralischer Kraft entbehren, welche die ländliche Bevölkerung darbietet, wenn sie in gedeilichen Verhältnissen sich befindet. Hierzu gehört vor allem eine richtige Besitzverteilung und ein Befreitbleiben von erdrückenden Lasten und Verpflichtungen. Die preussische Agrargesetzgebung hat diese Ziele nie aus den Augen verloren, nur über die besten Mittel und Wege zum Ziele haben verschiedene Auffassungen Platz gegriffen. Darüber hat kein Zweifel bestanden, dass die Aufgaben der Landwirtschaft und der Landwirte sowohl in Beziehung auf die landwirtschaftliche Produktion, wie in Bezug auf alle sozialen und politischen Funktionen vollkommen zufriedenstellend nur von in jeder Beziehung unabhängigen freien Besitzern auf eigener Scholle erfüllt werden könnten. Allein während man dementsprechend alle Feudallasten nicht nur zwangsweise ablöste, sondern auch ihrer freiwilligen Widererstehung gesetzliche Hemmnisse und Beschränkungen der Vertragsfreiheit entgegenstellte, glaubte man eine richtige Besitzverteilung und Schuldenfreiheit am besten dadurch zu sichern, dass man eine möglichst freie Verfügungsbefugnis in Bezug auf Verteilung und

Verschuldung einföhrte. Gewiss verkannte man nicht die Gefahren einer zu weit gehenden Verschuldung, aber aus den eigenen Worten des Landeskulturediktes vom 14. September 1811 geht es deutlich hervor, dass man zu der wirtschaftlichen Einsicht der Landwirte das Vertrauen hatte, sie würden die Verkaufsfreiheit stets benutzen, um durch Abverkauf einzelner Besitzteile den Rest schuldenfrei zu gestalten. Die jetzt nahezu hundertjährige Erfahrung hat gezeigt, dass diese Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen sind, und dass als Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung unter der bestehenden Gesetzgebung eine immer weiter gehende Verschuldung eingetreten ist, welche bei sinkenden Erträgen den Charakter einer nationalen Kalamität anzunehmen droht.« Nach den neuerlichen Erhebungen des preuss. statistischen Bureaus über die Hypothekenbewegung in Preussen ¹⁾ sei anzunehmen, dass der gesamte ländliche Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von rund 409 Millionen Mark mit etwa 10½ bis 11½ Milliarden Mark Hypotheken beschwert ist, und zwar hat die Verschuldung seit 1886 um 900 Millionen, seit 1882 um etwa 1½ Milliarden Mark, also um das 3½fache des gesamten Grundsteuerreinertrages zugenommen. Auf den bäuerlichen Besitz mit einem Grundsteuerreinertrage von rund 260 Millionen Mark werden von jener Schuldenlast etwa 6 Milliarden Mark entfallen. Die Belastung wird bei dem mittel- und kleinbäuerlichen Besitz auf das annähernd 22fache, bei dem allodialen grösseren Grundbesitz auf das 32fache des Grundsteuerreinertrages geschätzt. Nimmt man an, dass im grossen Durchschnitt etwa der 60fache Grundsteuerreinertrag dem Verkehrswerte entsprach und dass eine Verschuldung zur Hälfte, also zum 30fachen Ertrage, schon bedenklich ist, so ergibt sich aus Vorstehendem, dass das erste und beste Wertsdrittel des bäuerlichen Grundbesitzes bereits verschuldet ist, der grössere Grundbesitz aber die Verschuldungsgrenze überschritten hat, innerhalb deren der Grundbesitzer noch den Rückschlägen, wie sie das Schwanken der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen mit sich bringt, gegenüber Stand zu halten vermag. »Als Gründe der überhandnehmenden Verschuldung fallen die Kreditierung von Restkaufgeldern und die Eintragung von Erbanteilen ent-

1) Vgl. »Die Hypothekenbewegung im preussischen Staat während des Rechnungsjahres 1891/92« in der Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1892. I.

scheidend in das Gewicht, während auf Meliorationsgelder oder auf zu hohe Lebenshaltung der Besitzer nur ein geringerer Bruchteil der vorhandenen Verschuldung zu rechnen ist. Die Verkaufspreise und die Uebernahmswerte im Erbfalle stellen sich deshalb so hoch und namentlich in letzterem Falle meistens zu hoch, weil den Abmachungen der Verkehrswert und nicht ein auch unter ungünstigen Verhältnissen noch zutreffender Ertragswert zu Grunde gelegt wird. Der Verschuldung durch Erbgang leistet das zur Geltung gekommene römische Recht Vorschub, welches den Grundbesitz nicht anders behandelt, wie jede bewegliche Sache und den gleichberechtigten Miterben die Bewertung auch des Grundbesitzes durch Verkauf teilungshalber gestattet. In weiten Landesteilen hat sich zwar die in der Natur des ländlichen Grundbesitzes begründete Sitte bisher dieser Rechtsordnung gegenüber ablehnend verhalten, sie wird aber immer mehr dem Eigennutze weichen müssen, wenn nicht die Gesetzgebung wieder mit ihr in Uebereinstimmung gebracht wird. Der Druck dieser Verschuldung wird um so härter empfunden, als dieselbe zu dem bei weitem grössten Teile in der Form der kündbaren Hypothek auftritt, während der ländliche Grundbesitz seiner Natur nach nur *Rentenquelle* ist und deshalb nur mit unkündbaren Amortisationsrenten belastet werden sollte. Diesen schwerwiegenden Uebelständen gegenüber kann die Staatsregierung nicht eine zuwartende Stellung einnehmen, sie hat vielmehr die Verpflichtung, Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung vorzubereiten und durchzuführen, welche auf die Verbesserung des Kreditwesens und die Beseitigung der Uebelstände gerichtet sind, die auf der übermässigen Verschuldung des Grundbesitzes und den ungeeigneten Formen derselben beruhen. Auch wird in Betracht zu ziehen sein, durch ein den ländlichen Verhältnissen anzupassendes Erbrecht eine der Hauptursachen der Verschuldung zu verhüten. Die grossen Schwierigkeiten dieser Aufgaben können nur unter der Mitarbeit selbständiger, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhender Organe der Berufsgenossen überwunden werden. Denn auf die vorhandenen Organe allein gestützt, würde es der Staatsregierung schwer fallen, den bestehenden Zustand überall mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen.«

Offenbar hat die K. preussische Regierung in Beziehung auf irgendwelche Inkorporation des Hypothekarkredites und über

den Standpunkt des Ediktes von 1811 eine ganz andere Meinung als Herr *L. Brentano* in seiner auch gegen den Verfasser dieses Aufsatzes gerichteten Streitschrift sie äussert. Welchen Inhalt auch die preussische Gesetzgebung ausser der Organisation der Rentenschuld in den geplanten Rahmen körperschaftlicher Organisation der Landwirtschaft schliesslich hineinlegen wird, und was auch die Art werden mag, wie dabei der Hypothekarkredit inkorporiert werden will — ich denke nicht daran, dass die von mir vorgeschlagene Art der Inkorporation jetzt schon zur Geltung kommen wird — darüber ist kein Zweifel, dass auch die k. preussische Regierung der Ansicht des reinen Geschehenlassens nicht huldigt, sondern durch körperschaftliche Standesorganisation ebenfalls ein auf rein liberaler Grundlage weiter- nicht rückgebildetes Agrarrecht schon ins Auge gefasst hat, welches im Besitzwechsel der Grundstücke den Ertragswert zur Geltung bringen soll. Der Grundgedanke der »Inkorporation als Hypothekarkredites« überhaupt ist hier zur Anerkennung gelangt ¹⁾.

1) Der Königlich Bayerische Herr Geheimrat, Professor Dr. *Lu(dwig) Jo(seph) Brentano* hat sich bemüssigt gesehen, mich in einem vor einer Münchener Juristengesellschaft gehaltenen, dann gedruckten Vortrag, welcher mir durch die Schrift des Herrn Dr. *G. Ruhland* (»agrarpolitische Leistungen des H. Dr. *L. Brentano*«) zugänglich geworden ist, persönlich auf unwürdige Weise zu verdächtigen. Nach der von *Ruhland* angeführten Stelle, deren Echtheit zu bezweifeln ich keinen Grund habe, macht Herr *B.* den Vertretern der »Inkorporation des Hypothekarkredits«, unter welchen er obenan mich nennt, den Vorwurf, dass sie durch »Schelten auf die Liberalen von dem reaktionären Pferdefuss eines Vorschlages, welcher über die Gedanken der Inkorporation weit hinausgeht, die Aufmerksamkeit abzulenken« suchen. Das ist der Vorwurf wissenschaftlichen Schmuggelbetriebes, also ein schwerer Angriff auf die wissenschaftliche Ehre, wie er mir von einem akademischen Fachgenossen nie zugefügt worden ist. Bis mir *H. L. Brentano* den Nachweis liefert, dass ich jemals den Mut offener Vertretung von Ueberzeugungen nicht gehabt habe, muss ich meinerseits der persönlichen Charakterantastung den oben ausgesprochenen Namen geben. — Sachlich ist der Angriff, welcher bedeuten soll, dass ich die grossen Errungenschaften des liberalen Agrarrechtes, die Freiteilbarkeit der Grundstücke und die Freiheit des Grundbesitzwechsels zwischen Lebenden und von Todeswegen versteckt antasten wolle, meiner »Inkorporation des Hypothekarkredites« gegenüber vollständig unbegründet. Hätte Herr *Lujo Brentano* meine Schriften gelesen oder zu verstehen gesucht, — das eine oder das andere ist sicherlich nicht der Fall gewesen —, so musste er wissen, dass ich die grossen Grundsätze des liberalen Agrarrechtes »reaktionären« Angriffen gegenüber vollinhaltlich zu wahren gesucht habe, indem ich Vorschläge machte, wie die Folgen des liberalen Agrarrechtes in Hinsicht auf Ueberschuldung ohne die Aufhebung, ja ohne geringste Antastung der Freiteilbarkeit zu beseitigen wären. Nicht einmal für das obligatorische Anerbenrecht habe ich mich

Die Landwirtschaftskammern des Entwurfes sind als provinziale Korporationen gedacht; es wird erwartet, dass die landwirtschaftlichen Zentralvereine in Landwirtschaftskammern sich verwandeln. Die Kreis-, Bezirks- und Lokalvereine bleiben unberührt, obwohl die Frage aufzuwerfen sein wird, ob dieselben nicht als fakultative Körperschaften zur Grundlage der Landwirtschaftskammern umgestaltet werden könnten und sollten. Die Forstwirtschaft soll ungeteilt mit der Landwirtschaft zur Vertretung kommen. Eine innere Gliederung, welche der Gärtnerei, dem Handelspflanzenbau in den Kammerbezirken Vertretung sichern würde, ist nicht erwähnt. Der Grossgrundbesitz und der spannfähige Bauernstand sind vor allem ins Auge gefasst. Doch ist die Anpassung der Kammerstatute an die Verhältnisse mit viel kleinbäuerlicher Wirtschaft vorbehalten. Irgendwelche Vertretung der landwirtschaftlichen Arbeiter, ähnlich wie diejenige der Gewerbegehilfen in den *v. Berlepsch'schen* Grundzügen ist nicht geplant; das ist mehrfach getadelt worden, doch bis jetzt ohne positive Aeusserung darüber, wie grundbesitzende und grundbesitzlose »freie« Arbeiter oder wie kontraktlich gebundene Arbeiter (Instleute u. s. w.) herangezogen werden könnten. Wirkungs-

erwärmt und der Fideikommissaufsaugung des bäuerlichen Grundbesitzes habe ich entschiedenste Hemmung entgegengestellt. H. L. Brentano hat also gegen Windmühlen gefochten und offene Thüren eingestossen, indem er sich mir gegenüber zum Ritter der Freiteilbarkeit aufgeworfen hat. Diese Verirrung kann ich ihm nicht zum Vorwurf machen; das Naturell lässt sich auch nicht korrigieren (vgl. *Lewes*, Göthe's Leben, Abschn. Bettina und Napoleon, 6. Buch). — Ich hätte, ohne die meinerseits völlig unprovocierte Antastung meiner wissenschaftlichen Ehre, den Herrn G. Rat reden lassen, ohne zu reagieren. Nachdem er mich einmal angegriffen hat, werde ich berechtigt sein, seinem unbezähmbaren Drang zur Bekämpfung der Unteilbarkeit ein ganz praktisches Ziel zu bezeichnen. Noch 118 Jahre nach Erscheinen des *Wealth of Nations* findet sich auf deutschen Universitäten der Missstand der Unteilbarkeit der Examinationsbefugnis, d. h. die Fälschung der akademischen Konkurrenz unter nationalökonomischen Kollegen durch Kollegen, welche ein Bannrecht utiliter acceptieren. Hic Rhodus, hic salta! Zur Vermeidung eines Missverständnisses bemerke ich, dass wirkliche Konkurrenz nur vorhanden ist, wenn sämtliche an der Hochschule befindlichen angestellten Dozenten zu den Prüfungen berufen werden, nicht bloss zwei, die sich wie Kastor und Pollux zur »Unteilbarkeit« verschmolzen haben. Eine Petition der mit Bannrecht ausgestatteten Professoren an die betreffenden Ministerien, von Herrn L. Brentano betrieben mit dem Eifer, welcher ihn für die agrarische Freiteilbarkeit zu verzehren scheint, würde wahrscheinlich genügen, diesen schweren Uebelstand aus der Welt zu schaffen. Gar ein zweiter Vortrag, und zwar wieder bei den Juristen könnte die Wirkung gar nicht verfehlen.

Schäffle.

kreis und Organisation der Landwirtschaftskammern stellen sich von diesen Grundlagen aus näher wie folgt.

Was den Wirkungskreis betrifft, so hätten (§ 2 des Entw.) Landwirtschaftskammern die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen zu fördern und die Verwaltungsbehörden bei den die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Insbesondere hätten die Landwirtschaftskammern auf Erfordern nicht nur über solche Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äussern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Massnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen. Die Landwirtschaftskammern hätten ausserdem den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck können sie die Anstalten, sowie die Verpflichtungen und das gesamte Vermögen der bestehenden landwirtschaftlichen Vereine zur bestimmungsmässigen Verwendung und Verwaltung übernehmen, oder solche Vereine in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen. Den Landwirtschaftskammern ist auch eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und bei den Preisnotierungen an diesen, sowie bei Märkten zugebracht. Nach § 24 hätten sie alljährlich einmal und zwar bis zum 1. Mai dem Minister über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirks zu berichten. Von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesamten landwirtschaftlichen Zustände ihres Bezirks an den Minister zu erstatten.

Die Landwirtschaftskammern sollen von den Land- und Forstwirten gewählt werden.

Der Entwurf regelt das aktive Wahlrecht wie folgt: wahlberechtigt sind (nach § 6) nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr: 1) in selbständigen Gutsbezirken die selbständigen Gutseigentümer, 2) in Stadt- und Landgemeinden die Eigentümer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder deren Pachtung in der betreffenden Gemeinde wenig-

stens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder, für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von mindestens Einhundert und fünfzig Mark veranlagt ist. Das Wahlrecht juristischer Personen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehender Personen wird durch deren gesetzliche Vertreter oder durch die von diesen zu bestellenden Bevollmächtigten ausgeübt. Bei dem Staate, öffentlichen Korporationen oder Stiftungen zugehörigem Grundbesitz, dessen Nutzniessung bestimmten Personen kraft eines von ihnen bekleideten öffentlichen Amtes zusteht, tritt an Stelle des Eigentümers für die Dauer der betreffenden Nutzniessung der Nutzniesser. Durch das Statut kann die Berechtigung zum Wählen auch an die Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter von kleinerem als dem zu Ziffer 2 angegebenen Grundbesitz verliehen werden. — Nach § 7 sind wählbar 1) die Wahlberechtigten und deren Bevollmächtigte, 2) die Pächter solcher Güter, welche einen selbständigen Gutsbezirk bilden, 3) im Bezirk der Landwirtschaftskammer wohnende Personen, welche in dem Bezirk nach § 6 wahlberechtigt oder nach Ziffer 2 wählbar gewesen sind, 4) im Bezirk der Landwirtschaftskammer wohnende Personen derjenigen Berufe, welchen durch das Statut die Wählbarkeit ausdrücklich beigelegt ist.

Wahlbezirke sind die Landkreise. Stadtkreise können behufs Teilnahme an den Wahlen mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden. In jedem Wahlbezirk sind mindestens zwei Mitglieder zu wählen. Von den in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitgliedern muss mindestens eines nach den Bestimmungen der für den betreffenden Kreis gültigen Kreisordnung dem Wahlverband der grösseren ländlichen Gutsbesitzer, in der Provinz Posen dem Stande der Rittergutsbesitzer, ein anderes dem Kreise der übrigen wählbaren Personen angehören.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch W a h l m ä n n e r, von denen je einer auf jeden selbständigen Gutsbezirk und auf jede Gemeinde des Wahlbezirks entfällt. Wahlmann für den Gutsbezirk ist der Gutsbesitzer und, falls er das Recht nicht selbst wahrnimmt, der Gutsvorsteher. Für jede Gemeinde wird von den Wahlberechtigten für die Dauer der Wahlperiode aus den wählbaren Personen ein Wahlmann gewählt. Fallen die Voraus-

setzungen der Wählbarkeit fort, so erlischt damit die Eigenschaft als Wahlmann. Jedem Wähler kommt bei der Wahlmännerwahl ein Stimmrecht zu, welches dem Grundsteuer-Reinertrage des von ihm vertretenen, in der betreffenden Gemeinde belegenen Besitzes entspricht, jedoch ein Drittel aller Stimmen der Gemeinde nicht übersteigen darf. Bei verpachteten Grundstücken kann (!) das Wahlrecht von dem Eigentümer oder Nutzniesser ganz oder teilweise durch schriftliche, dem betreffenden Gemeindevorstande einzureichende Erklärung auf den Pächter übertragen werden. Sofern dies nicht geschehen, hat der Pächter nur ein dem Mindestmass des Stimmrechts in dem Landwirtschaftskammerbezirke entsprechendes Stimmrecht.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden auf sechs Jahre gewählt, nur bei der ersten Wahl bestimmt sich die Dauer der Mitgliedschaft durch die nachfolgende festgesetzte Reihenfolge des Ausscheidens. Am Schlusse jedes Jahres scheiden die Vertreter eines Sechstels der Wahlbezirke nach einer durch das Statut festzusetzenden Reihenfolge aus. Ist die Zahl der Wahlbezirke nicht durch sechs ohne Rest teilbar, so bestimmt das Statut darüber, wie die überschüssenden Wahlbezirke zu verteilen sind. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben solange in ihrer Stellung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Alle drei Jahre wählt die Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern bestehen muss. Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, welche gleichzeitig Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der Landwirtschaftskammer sind.

Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmässigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig, dieselben sind aber, soweit die Landwirtschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

Die Mitglieder und Stellvertreter versehen ihr Amt unentgeltlich. Doch kann ihnen eine den baren Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen und die Ausführung besonderer Aufträge entsprechende Entschädigung durch Beschluss der Landwirtschaftskammer gewährt werden.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich.

Die der Landwirtschaftskammer für ihren gesamten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweite Einnahmen gedeckt werden, auf die wahlberechtigten Eigentümer bzw. Nutzniesser ihres Bezirks nach dem Massstabe des Grundsteuer-Reinertrages der betreffenden Besitzungen verteilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungspräsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-) Kassen an die Landwirtschaftskammern abgeführt. Die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

Sofern die Umlagen ein Prozent des Grundsteuerreinertrags nicht überschreiten, sind die Landwirtschaftskammern berechtigt, die Festsetzung der zu zahlenden Beiträge selbständig vorzunehmen; darüber hinaus bedürfen sie der Genehmigung des Ministers. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnen die Landwirtschaftskammern selbständig.

Dies die Grundzüge der Organisation der Landwirtschaftskammern.

Die Bestimmungen über das aktive Wahlrecht bedürfen der Erläuterung aus der Spezialbegründung kaum. Zu den drei Bestimmungen des passiven Wahlrechtes führen wir jedoch die näher ausgesprochenen Gedanken an. Es wird zu § 7 bemerkt: »während das aktive Wahlrecht ausschliesslich den noch im Gewerbe stehenden Landwirten vorbehalten bleiben soll, würde es bedenklich sein, das passive Wahlrecht ebenso zu beschränken. Man würde die Landwirtschaftskammern vieler besonders geeigneter Momente berauben, wenn man das passive Wahlrecht nicht auch auf die Pächter der Gutsbezirke und auf frühere Landwirte und Pächter ausdehnen wollte; es steht ferner nichts im Wege, den Landwirtschaftskammern die Berechtigung zu geben, sich durch entsprechende Statutbestimmungen die Möglichkeit zu sichern, Angehörige solcher Berufe, welche sich zur Wahrnehmung landwirt-

schaftlicher Interessen oder zur Teilnahme an der Förderung landwirtschaftlich-technischer Fortschritte besonders qualifizieren, z. B. Lehrer der Landwirtschaft, Tierärzte, Landschaftsbeamte etc. aus besonderem persönlichen Vertrauen in die Landwirtschaftskammer zu berufen. Ueberall aber wird es angezeigt sein, die Beschränkung eintreten zu lassen, dass die betreffenden Mitglieder der Kammer im Bezirke derselben Besitz oder Wohnsitz haben müssen, damit in der Kammer nur solche Mitglieder vorhanden sind, welche den Verhältnissen des betreffenden Bezirks dauernd nahestehen.

Ueber die eigentümliche Regelung des Wahlrechtes der Pächter bemerkt die Begründung: man habe weder die Verpächter noch die Pächter unbeteiligt lassen können und daher zumal mit Rücksicht auf die Erledigung der Beitragspflicht die Beteiligung der privaten Abmachung zwischen Pächter und Verpächter zu überlassen und nur, wo eine solche Einigung nicht stattfindet, dem Pächter »das Mindestmass« des Stimmrechtes zu erteilen, welches ihm Gelegenheit giebt, an den Wahlen teilzunehmen, ohne eine unzulässig starke Doppelvertretung des betreffenden Grundbesitzes herbeizuführen.

Die Kammerfinanz der Landwirtschaft betreffend ist nicht beabsichtigt, die bisherigen Beiträge des Staates an die landwirtschaftlichen Zentralvereine einzustellen. Die »Begründung« besagt über die Kostendeckung: »Das Analogon der Gewerbesteuer, nach welcher die Kosten der Handelskammern verteilt werden, kann bei der Landwirtschaftskammer nur die Grundsteuer bzw. der dieser zu Grunde liegende Grundsteuer-Reinertrag sein. Alle Versuche, einen anderen Verteilungsmassstab, z. B. die Fläche des Besitzes, den Viehbestand, die Gesamtsteuer der einzelnen Besitzer etc. zu finden, haben kein genügendes Resultat gegeben, man hat sich schliesslich davon überzeugen müssen, dass der Grundsteuer-Reinertrag immer noch der gerechteste Massstab ist, zumal die Verschiedenheiten der Einschätzung in ein und demselben Landwirtschaftskammer-Bezirk nie so gross sein werden, als sie zwischen einzelnen Provinzen in der That bestehen. Die Einziehung der Beträge ist ähnlich wie bei den Handelskammern zu regeln. Zu den anderweitigen Einnahmen würden auch etwaige Staatszuschüsse gehören. Es liegt nicht in der Absicht, den Landwirtschaftskammern mit Rücksicht auf das ihnen verliehene Besteuerungsrecht solche Zuschüsse, wie sie bisher die landwirt-

schaftlichen Vereine erhalten haben, zu verweigern. Die Handelskammern sind innerhalb eines 10prozentigen Zuschlages zur Gewerbesteuer in ihrer Beitragserhebung und Etatsgebarung selbständig. Will man die Landwirtschaftskammern möglichst unabhängig machen, so muss man ihnen auch das Recht zugestehen, einen entsprechenden Steuerbetrag selbständig einziehen zu können. Gegen einen Missbrauch dieses Rechts können sich die Beteiligten genügend selbst schützen. Wie hoch sich die Beiträge für die Landwirtschaftskammern stellen werden, wird demnach ganz von den Beschlüssen der Beteiligten abhängen.«

In § 26 sieht der Entwurf selbständige Unterverbände mit eigenen korporativen Verwaltungs- und Steuerbefugnissen vor, um grossen selbständigen Aufgaben zu dienen. In dem Masse, heisst es, wie der Geschäftsumfang der Landwirtschaftskammer zunimmt, wird sich das Bedürfnis herausstellen, Unterverbände derselben mit der gleichen rechtlichen Stellung einer Korporation, wie sie den Landwirtschaftskammern zusteht, zu errichten. Solche Unterverbände mit eigenen Beiträgen (bis zu $\frac{1}{2}$ Proz. des Grundsteuer-Reinertrages) würden einzelnen, besonders strebsamen und leistungsfähigen Teilen des ganzen Landwirtschaftskammer-Bezirks die Möglichkeit bieten, eigene Einrichtungen zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse zu schaffen und zu unterhalten, ohne an die Zustimmung einer höheren Instanz gebunden zu sein, oder ohne die Mittel in Anspruch zu nehmen, welche in dem ganzen Bezirk der Landwirtschaftskammer aufgebracht werden. Solche Unterverbände würden eventuell die Geschäfte der jetzigen landwirtschaftlichen Kreisvereine zweckmässig übernehmen können.«

Bei der 1. Lesung des Entwurfes betr. die Landwirtschaftskammern ist demselben die allgemeine »Steuer- und Wahlmüdigkeit« der Bevölkerung entgegengehalten und der Wert des landwirtschaftlichen Vereinswesens nachdrücklich betont worden. Liesse sich nicht der Organisation eine Gestalt, dem Wirkungskreis ein Inhalt, den Lokalvereinen eine Stellung geben, welche der Steuer- und Wahlmüdigkeit empfindliche weitere Zumutungen nicht machen, den Vereinen aber erhöhte Leistungsfähigkeit verschaffen? Hierüber wird im weiteren Artikel die erforderliche Erörterung zu pflegen sein.

DIE SELBSTÄNDIGE ENTSTEHUNG DES DEUTSCHEN KONSULATES.

VON

DR. LUDWIG WIRRER (†).

I. Eine weit verbreitete Meinung völkerrechtlicher Schriftsteller geht dahin, das Konsulat sei durch die Kreuzzüge veranlasst und erst im XIV. Jahrhundert vom Oriente nach den westeuropäischen Staaten verpflanzt worden ¹⁾. Dem gegenüber muss man sich fragen: Lagen denn nicht schon früher, in Deutschland besonders und in seinen Nachbarreichen, Verhältnisse vor, welche geeignet gewesen wären, ein Rechtsinstitut zu schaffen, das unserem gegenwärtigen Konsulate gleicht? Sollte der bereits zur Karolinger-Zeit bestehende Handelsverkehr, welcher zur Ueberwachung der Handeltreibenden, die Aufstellung eigener Aemter an bestimmten grösseren, vom Verkehre mehr belebten Orten nahe den Reichsgrenzen nötig machte, und zumal in späterer Zeit der bereits im XI. und XII. Jahrhundert zu einer hohen Blüte gelangte Handel Flanderns, der Rheinlande um das althehrwürdige Köln, der sächsischen Städte und Regensburgs oder der rege Verkehr, welchen das rasch aufgeblühte Lübeck und die ganze Reihe der deutschen Städte an der Nord- und Ostsee mit England, Dänemark, Schweden, Norwegen und Russland am Beginne des XIII. Jahrhunderts unterhielten, nicht schon lange vor dem XIV. Jahrhunderte Anlass geboten haben, eine Einrichtung in das Leben zu rufen, welche der in die Fremde fahrende Kaufmann zu seinem Schutze und zur Förderung seiner Interessen so sehr bedurfte? Schon die Frage, wie sich die landesfürstliche Gewalt bei Rechtsstreitigkeiten

¹⁾ *Martens*, Völkerrecht II, S. 67 ff., *Heffter-Geffken*, Eur. Völkerrecht. 1888. S. 476 Anm. 3., *Bulmerincq* in Holtzendorff's Handb. d. Völker. III, S. 687 f.

von Fremden unter einander verhielt, musste bei dem bekannten Grundsatz aller auf germanischer Basis beruhenden Rechte, Urteil nur von den Genossen, seien sie nun Stammes- oder Standesgenossen, annehmen zu müssen, und bei der nicht minder bekannten Thatsache, dass dieser Grundsatz in übertragener Weise insoferne auch auf Fremde Anwendung fand, als man die Schlichtung der unter ihnen obwaltenden Rechtshändel durch ihre eigenen Richter, bezw. die hiezu Erwählten zuliess ¹⁾, darauf hinführen, die Unrichtigkeit obiger Ansicht zu erhellen. Eine eingehende Untersuchung der zu Gebote stehenden deutschrechtlichen Quellen wird jenen Irrtum völlig erweisen.

II. Im heute französischen Flandern hatte sich noch aus der Römerzeit her eine bedeutende Tuch-Industrie erhalten. Arras war der Mittelpunkt derselben und von hier aus fand frühzeitig ein lebhafter Handelsverkehr nach England statt, von woher man Wolle bezog. Die flandrischen Grafen begriffen bald die Bestimmung ihres Landes und begünstigten Handel und Gewerbe in ihrem Fürstentum. Im XII. Jahrhundert war Flandern das Hauptland für den Handel des nordwestlichen Europas. Dahin ging der Handelszug des mittleren und westlichen Deutschlands, von hier strömte er bis in die fernen Donaulande ²⁾. Der Norden Deutschlands handelte nach Flandern lange vor dem Ursprunge der Hanse. Mit Italien und Spanien, mit dem mittleren Frankreich und mit England stand der gesegnete Landstrich am Ausgange des Aermelkanales bereits im XII. Jahrhundert in Handelsverbindung ³⁾. Ein solch reger, in ferne Länder führender Verkehr mochte wohl schon sehr frühe die flandrischen Kaufleute zu einem

1) Schon die Westgoten gewährten den über die See herkommenden fremden Kaufleuten eine exempte Stellung bei Streitigkeiten unter ihnen selbst: L. Wisigoth. XII, 3, 2 (*Walter Corp. iur. Germ. ant.*) für geringfügige Streitigkeiten gestattet eine Befreiung vom allgemeinen Gerichtsstande Ludovici Const. pro Hispanis Cp. 2. (*Boretius*, Capitularia reg. Franc. I, S. 262). Vgl. noch den Friedensvertrag K. Friedrich II, mit dem Sultan v. J. 1229 art. 5 (*Mon. Germ. Leg. II*, S. 260), ferner die für Kreuzzugspilger geltende Satzung der Stadt Riga bei *Napiersky*, Quellen des rigischen Stadtrechts, 1876 und schliesslich den Art. 29 des Soester Rechtes von 1120 (*Seiberts*, U.B. z. Land- u. Rechtsgesch. Westfalens, 1839 f. B. I. Nr. 42) und den art. 114 desselben Stadtrechtes vom Jahre 1350 (a. a. O. II, Nr. 719).

2) *Rössler*, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. B. I, S. XIV, A. 2; B. II, S. VIII f.

3) *Warnkönig*, flandr. St. u. R.Geschichte bis 1305. B. I, S. 318. 325.

strammen Zusammenhalten in der Fremde bestimmt und den Anlass zu jener Gesellschaft gegeben haben, die als flandrische Hanse bis in das XV. Jahrhundert hinein bestand. Ueber den Ursprung derselben sind wir nicht unterrichtet. Sie besteht bereits im XII. Jahrhundert und war eine Vereinigung von Grosshändlern, an deren Spitze ein von den Kaufleuten zu Brügge gewählter comes hanse stand ¹⁾. Dieser letztere war kein Beamter, sondern Vorstand einer Handelsgesellschaft. Wie jeder Gildemeister übte er eine gewisse Gerichtsbarkeit aus. Seine Jurisdiktion war, was ihre Verwirklichung im Auslande betrifft, naturgemäss in doppelter Weise eingeschränkt: teils durch die Kompetenz, die sich der auswärtige Staat für seine Gerichte vorbehielt, teils durch die Zuständigkeit der heimischen Gerichte in den für diese vorbehaltenen Rechtsfällen. Ein urkundlicher Beleg für das thatsächliche Rechtsverhältnis zwischen der flandrischen Hanse und den auswärtigen Staatsgewalten fehlt uns.

Besser sind wir unterrichtet bezüglich derjenigen Rechtsverhältnisse, welche zwischen der ausländischen Kaufmannschaft und der flandrischen Staatsgewalt obschwebten. Der Verkehr auf den grossen Tuchmärkten bot sicher sehr frühe den Grafen Flanderns Gelegenheit, Schutz und Sicherheit den zuströmenden Fremden zu verbürgen und jene Prinzipien festzustellen, nach welchen bei Rechtsstreiten von Ausländern vorgegangen werden sollte. Solange nun die flandrische Hanse neben dem mächtigen Exporthandel mit den Erzeugnissen der heimischen Industrie noch den grössten Teil der Einfuhr besorgte, blieben die fremden Kauffahrer im Hintergrunde, umsomehr, als sie wohl selten in grösserer Menge aus einer Stadt herkamen und so nicht durch das Band bürgerlicher Vereinigung an einander geknüpft waren. Als jedoch

1) a. a. O. I, S. 331. Von diesen Vorständen der Handelsgesellschaften oder kaufmännischen Genossenschaften müssen in Flandern jene Beamte unterschieden werden, welche auch comites hanse, späterhin preudhommes genannt und von den Schöffen der vorzüglichsten flandrischen Handelsorte gewählt wurden. Ihre Aufgabe war, für Schutz, Bequartierung und Beaufsichtigung der fremden Marktbesucher zu sorgen. (*Warnkönig* II, 2. Nr. 247, art. 11 d. Privilegs der Gräfin Johanna v. J. 1235 und a. a. O. I, Nr. 38, Verordnung für die flandrischen Messen v. J. 1290). Auch die in den Statuten der holländischen Bruderschaft der Kaufleute vom J. 1271 (*Hanseatisches Urkundenbuch*, herausg. v. Höhlbaum I, Nr. 694) erwähnten *formatores*, neben welchen es einen comes hanse gab, wurden *per scabinos et juratos* gewählt und scheinen eine ähnliche Aufgabe wie die oben erwähnten flandrischen Beamten besessen zu haben.

die ausländischen Kaufleute begannen zahlreicher auf den flandrischen Märkten zu erscheinen, selbst ihre Einkäufe hier zu besorgen und die Erzeugnisse ihrer Länder ohne Zuhilfenahme eines Zwischenhandels hierher zu bringen; insbesondere aber seitdem nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts die deutsche Hanse an Zahl der Glieder und an handelspolitischer Bedeutung gewachsen war, sahen sich die Grafen von Flandern gezwungen, den Forderungen auswärtiger Kaufleute nachzugeben und ihnen das Recht der freien Vereinigung unter einem, mit bestimmten Befugnissen ausgestatteten Vorstande zuzugestehen. So gab man im Jahre 1280 a tous marchans d'Espagne et de Alemaigne et a tous autres marchans d'autres terres, ki a ces marchans deseure dis acompaaignie se verront, welche Ardenburg besuchen wollten, das Recht, quatre procureurs zu wählen, die in Gemeinschaft mit vier Schöffen von Ardenburg alle Klagen zu entscheiden hatten ¹⁾. Diese Einrichtung, welche wir ähnlicher Weise auch in England als jury de medietate linguae treffen, scheint von nicht langer Dauer gewesen zu sein, wahrscheinlich wegen der Vereinigung verschieden sprachlicher Elemente und wegen des Strebens der deutschen Hanse nach einer Sonderstellung, wie sie dieselbe in England und Nowgorod einnahm. Denn schon im Jahre 1307 wird den Romani imperii mercatores allein und hiedurch vornehmlich der Hanse ein Privilegium erteilt, zufolge dessen die deutschen Kaufleute überall in Flandern unter einander Verbindungen eingehen durften und die unter ihnen entstandenen Rechtshandel, mit Ausnahme der zu Haut und Haar gehenden, selbst schlichten konnten ²⁾. Doch enthielt diese letztere Berechtigung nicht das Zugeständnis der Exekution des Schiedspruches. Der rebellis seu contumax durfte nur von der flandrischen Obrigkeit zur Erfüllung gezwungen werden.

III. In Lothringen treffen wir das Institut des Konsulates bereits im Jahre 1315 durch das für die mercatores Almanie . . . nec non cuiuscunque alterius regni seu terre zur Hebung Antwerpens erlassene Patent ³⁾ ausdrücklich anerkannt und hier finden wir zum ersten Male die Bezeichnung consul seu capitaneus für

1) Hans. U.B. I, Nr. 862.

2) a. a. O. II, Nr. 121. § 6; vgl. dazu Lübisches U.B. II, 1. Nr. 105, art. 40. 41.

3) Hans. U.B. II, Nr. 266.

die gewählten Obmänner der Vereinigung ausländischer Kaufleute ¹⁾. Es wird den fremdländischen Kaufleuten darin unter anderem das Recht zugestanden quod . . . cum sociis suis vel aliis eorum societatem sequi et intrare volentibus capitaneum seu consulem sibi . . . eligant und ihnen gestattet, streitige Angelegenheiten aller Art — ausgenommen die zu Haut und Haar gehenden — unter sich zu ordnen und zu entscheiden, sowie auch die Vergehen der aufgenommenen Träger und Arbeiter zu richten, welche sich diese gegenüber ihren Dienstherrn zu Schulden kommen liessen ²⁾. Dagegen blieben Rechtshandel der fremden Kaufleute mit den lothringischen Bürgern einem gemischten Gerichte, bestehend aus den fremden Kaufleuten, dem lothringischen scultetus und Schöffen, vorbehalten und dasselbe zusammengesetzte Gericht war zuständig, wenn einer der ausländischen Kaufleute oder ihre Diener Handel hatten mit einem de ipsorum societate vel terra non existente ³⁾. Somit treffen wir auch hier wieder eine Art jury de medietate linguae.

Dass schon vor dem Jahre 1315 ähnliche Bestimmungen, insbesondere zu Gunsten der westphälischen Städte, bestanden, lässt sich aus den regen Handelsbeziehungen derselben mit den lothringischen und brabantischen Ländern mit einiger Berechtigung folgern.

Der Konsul des lothringischen Patentes vom Jahre 1315 ist ein von den in lothringischen Städten weilenden ausländischen Kaufleuten gewählter landsmännischer Richter und Vorstand der jeweiligen an dem betreffenden Orte eben bestehenden Vereinigung derselben, welcher innerhalb der ihm zugestandenen und vorhin angeführten Gerichtsbarkeit auch das Recht besass, seine Urteile zwangsweise durchzusetzen ⁴⁾. Es ist nun klar, dass, solange sich die in das Ausland ziehenden deutschen Kaufleute von der heimischen Obrigkeit in ihrem Thun und Treiben frei zu halten wussten, insbesondere aber so lange die Zahl der aus einer Stadt oder aus einem Lande z. B. nach Antwerpen kommenden Handelsleute gering war, das freie Konsul-Wahlrecht der an dem betreffenden Handelsorte Versammelten erhalten blieb und dass dasselbe erst damals durch ein Bestätigungsrecht der

1) Art. 14 a. a. O.

2) Art. 15.

3) Art. 6.

4) Art. 14.

heimischen Obrigkeit beeinträchtigt, beziehungsweise durch deren Ernennungsrecht verdrängt wurde, als die letztere auch auf diesem Wirkungsgebiete ihre Thätigkeit zu entfalten begann. Dies geschah aber in einer Zeit, welche jenseits der unserer Untersuchung gesteckten Grenze liegt.

IV. Zahlreicher sind die Quellen, welche uns die Geschichte des deutschen Konsulates in England veranschaulichen. Hier bestand, wie bereits erwähnt wurde, eine Niederlassung der flandrischen Hanse schon sehr frühzeitig ¹⁾. Ueber ihre Rechtsverhältnisse und die Zeit ihrer Entstehung ist uns nichts genaueres bekannt. Ebensowenig kennen wir den Zeitpunkt, zu welchem die Kölner ihre Gildehalle in London errichteten. Dass dies schon in weit zurückliegender Zeit geschah, beweist eine Urkunde K. Richards vom Jahre 1194, in welcher den Bürgern Kölns eine Abgabe von ihrer Londoner Gildehalle erlassen wurde ²⁾. Das Recht, eine Hanse ³⁾ zu errichten, erhielten weiters die Lübecker im Jahre 1267 ⁴⁾ und im Jahre vorher die Hamburger ⁵⁾. Durch diese Verleihungen war das Vorrecht der Kölner, welche bis dahin den englischen Markt beherrschten, gebrochen. Wie schon vorher in Nowgorod, einigten sich die deutschen Kaufleute auch in England, die einzelnen Hansen verschmolzen zu einer einzigen und es scheint diese Verschmelzung zwischen 1267 und 1271 vor sich gegangen zu sein ⁶⁾.

Ueber das Rechtsverhältnis dieser einzelnen Handelsniederlassungen wissen wir für die Zeit bis zur Mitte des XIII. Jahr-

1) *Warnkönig* I, S. 331.

2) *Lacomblet*, Urkundenbuch f. d. G. d. Niederrheins, 1840 I, Nr. 542.

3) Ueber die Bedeutung des Wortes Hanse siehe *Grimm*, Wörterb.

4) *Sudendorf*, Welfenurkunden d. Towers U. Nr. 67.

5) a. a. O. Nr. 65.

6) Es ergibt sich dies daraus, dass bereits im Jahre 1271 ein *aldermannus Romani imperii apud Lennam* urkundlich vorkommt (Lüb. U.B. I, Nr. 329). Dabei ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass schon eine Zeit lang vorher eine gemeinsame, nicht unter Kölnischer Vorherrschaft stehende Gildehalle zu London bestand, und dass wegen Streitigkeiten unter den deutschen Städten jene Secession eintrat, die uns durch die in Anm. 4 und 5 angeführten Urkunden bezeugt wird. Auf eine solche gemeinsame Hanse deutet hin das im Jahre 1260 von K. Heinrich III. den *mercatoribus regni Allemanie, illis videlicet qui habent domum in civitate nostra London, que gildehall Teutonicorum vulgariter nuncupatur*, gegebene Privileg (Hans. U.B. I, Nr. 552) und ferner der *Arnaldus Thedmar*, welcher c. 1251 als *aldermannus Theutonicorum* (a. a. O. I, Nr. 405) vorkommt.

hunderts nicht mehr, als dass eine bestimmte Abgabepflicht gegenüber dem englischen Könige bestand. Erst nach der Mitte dieses Jahrhunderts wird das Bild klarer. Da steht nun fest, dass im Jahre 1282 gelegentlich eines schon längere Zeit währenden Streites zwischen den vereinigten deutschen Kaufleuten und der Stadt London, welcher sich um die Verpflichtung zum Mauergelde und zum Unterhalte des Bishopgate-Thores drehte ¹⁾, den hansischen Kaufleuten der Aeltermann, wie in früheren Zeiten zugestanden wurde, allein unter der Beschränkung, dass derselbe ein Londoner Bürger sei, dem Major und dem Rate von London präsentiert werde und vor diesen beiden einen Eid leiste, Recht zu sprechen und sich in seinem Amte zu verhalten, wie es Recht und Herkommen der Stadt sei ²⁾. Aus der Fassung dieses Ueberkommens lässt sich entnehmen ³⁾, dass bis dahin der Aeltermann der hansischen Kaufleute nicht aus der Londoner Bürgerschaft, sondern unter ersteren selbst erwählt wurde. Den Grund dieser Aenderung erblicken wir in folgendem: Bis zur Vereinigung der deutschen Sonderhansen in die eine grosse Handelsgesellschaft bzw. in den hanseatischen Städtebund wählte jede der ersteren ihren Vorstand aus den Landsleuten und bis dahin mochte derselbe bei Streitigkeiten seiner zur betreffenden Hanse gehörigen Landsleute mit Bewilligung der englischen Könige die gleichen oder ähnliche richterliche Befugnisse ausgeübt haben, wie wir sie in Flandern schon getroffen haben und in Dänemark, in einer allerdings grösseren Machtvollkommenheit noch treffen werden. Als jedoch jene Vereinigung stattgefunden und nun unter einem Obmanne Angehörige verschiedener Städte und Unterthanen mehrerer Landesherren standen, die sich vorhin bei Rechtshändeln vor den englischen Gerichten belangten ⁴⁾, da suchte man die Möglichkeit, dass nur solche Streitigkeiten zwischen Bürgern der verschiedensten Orte den englischen Gerichten entzogen werden, einigermassen dadurch zu verhindern, dass man die Wahl eines Londoner Bürgers zum Aeltermann der vereinigten Hanse verlangte. Und wahrscheinlich hatte damals, zur Zeit der Feststellung dieser Bestimmung, die Eifersucht zwischen

1) Hans. U.B. I, Nr. 832 und 902.

2) a. a. O. I, Nr. 902.

3) . . . prout retroactis temporibus habuerunt, ita tamen . . .

4) Eine ausschliessliche Unterstellung der Hansegenossen unter die Jurisdiktion ihres Aeltermannes ist nicht beurkundet.

den deutschen Städten ¹⁾, besonders zwischen Köln, das bis vor kurzem die Vorherrschaft führte, und dem aufstrebenden Hamburg und Lübeck, es dahin gebracht, dass jener Einschränkung des Wahlrechtes seitens der deutschen Kaufleute zugestimmt wurde. Jedenfalls war man in späterer Zeit mit dieser nur für den Londoner Platz gültigen Bestimmung ²⁾ nicht zufrieden. Denn im Jahre 1321 kam es zu einer Untersuchung vor dem königlichen Gerichtshofe, in welcher das Recht zur Wahl eines Aeltermannes aus der Hanse und dessen Befugnis zur Entscheidung von solchen Rechtsstreiten, die unter Hansegenossen vorfielen, betont wurde ³⁾. Diese Beschwerde über den Vertrag von 1282, den man vielleicht als einen aufgedrungenen ausgab, hatte aber nicht den Erfolg einer endgültigen, den deutschen Ansprüchen günstigen Entscheidung; denn im Jahre 1427 wurde ein neues Uebereinkommen zwischen der Stadt und den Kaufleuten der deutschen Gildehalle in London geschlossen, durch welches jener Vertrag von 1282 in allen seinen Punkten bestätigt wurde ⁴⁾.

Die Tendenz, welche dem Vorgehen des Londoner Rates zu Grunde lag, war dieselbe, wie sie in anderen Staaten getroffen wird, nämlich die, der territorialen Gerichtsgewalt die Herrschaft über alle im Gebiete derselben entstandenen bzw. zur Entscheidung gelangenden Rechtsangelegenheiten zu sichern. Ihr entspricht auch das in folgendem erörterte Patent K. Eduards I. vom Jahre 1303, und um ihre Wirksamkeit zu vereiteln, diente die Bestimmung des Londoner Statutes der deutschen Hansa, nach welcher das Begehren eines Hansegliebes um Rechtshilfe gegen einen Genossen nicht ohne Bewilligung des hanseatischen,

1) Diese Rivalität spricht noch deutlich aus der Wahlordnung des Statutes der Londoner Hansa vom Jahre 1437 (*Lappenberg Stahlhof*, S. 103 f.).

2) Für die übrigen Orte, an welchen Hanseniederlassungen bestanden, ist eine gleiche Anordnung nicht bloss nicht erwiesen, sondern die Bestätigung der Hansarechte durch die Stadt Lynn vom Jahre 1310 (*Hans. U.B. II*, Nr. 170 art. 9) zeigt, dass hier nur die Grundsätze des Patenten vom Jahre 1303 Anwendung fanden. Jener Simon von Stavere, burgensis Lennensis ac aldermannus Romani imperii, welcher in einer Urkunde vom Jahre 1271 vorkommt (*Lüb. U.B. I*, Nr. 329) berechtigt noch nicht zur Annahme, dass in Lynn gleiches galt wie in London. Simon von Stavere konnte ganz wohl Bürger von Lynn und dabei zugleich Aeltermann und zwar frei gewählter Aeltermann der Hanse sein. Vgl. den Hanserecess vom Jahre 1447 (*Lappenberg*, S. 107, IV).

3) *Hans. U.B. II*, Nr. 375.

4) *Lappenberg*, U. Nr. 72.

deutschen Aeltermannes bei dem englischen Gerichte gestellt werden sollte, bezw. mit Strafe bedroht und nur höchst ausnahmsweise erlaubt war ¹⁾, eine Bestimmung, die wir in ähnlicher Weise schon im Lübschen Schiffs- und Seerechte bezüglich der Fahrt nach Flandern (vom Jahre 1299) festgesetzt finden ²⁾.

Die erste uns bekannte Urkunde, welche als ein allgemeines Handelspatent für ausländische Kaufleute zugleich Fragen über den Gerichtsstand regelt, ist die von K. Eduard I. im Jahre 1303 erlassene Verordnung ³⁾. Dieselbe enthält zwei für uns interessante Bestimmungen, jene über die sogenannte jury de medietate linguae und weiters jene über den justiciarius. Durch die erstere wird angeordnet, dass bei allen Gerichtsverhandlungen, mit Ausnahme jener über todeswürdige Verbrechen, stets die Hälfte der Urteiler, oder wenn am Platze nur wenige fremde Kaufleute anwesend sind, mindestens einige Taugliche aus diesen ausländischen Kaufleuten, die übrigen aus den urteilsberechtigten (legalibus hominibus) Leuten des Ortes genommen werden sollten, so oft ein fremdländischer Kaufmann Kläger oder Beklagter ist. Die schiedsrichterliche Befugnis eines Vorstandes der Hanse oder einer anderen Handelsverbindung ist durch diese Einrichtung, die wir ähnlicher Weise schon in Flandern, Holland und Lothringen getroffen haben, weder aufgehoben noch verboten worden. Aber indirekt, wenn auch nicht gerade aus, ist hiedurch den Aeltermännern der Hanse das Recht zur Zwangsvollstreckung ihrer Sprüche gegen Mitglieder der Genossenschaft, das möglicher Weise vor Zeiten ihnen in England so zustand wie in Dänemark und Russland, entzogen worden. Denn jener, welcher sich dem Urteile seiner Hansebrüder nicht unterwerfen wollte, konnte die Sache vor eine solche jury de medietate linguae bringen, indem er bei ihr gegen die gewaltsame Ausführung des gegen ihn gerichteten Spruches Hilfe suchte, was ihm so lange unmöglich war, als die Hanse von den englischen Königen die Berechtigung besass, die Exekution gegen ihre Glieder ohne Einmischung der englischen Gerichte vornehmen zu dürfen, bezw. der Grundsatz galt, dass Streitigkeiten der Fremden unter einander die heimische Gerichtsgewalt nicht berühren. Diese sogenannte jury de medietate linguae ist unter dem *engelschen rechte* gemeint, vor welches nach

1) Ebd. S. 108, VII, § 3; S. 115, XXXIII; S. 116, XXXIV.

2) Lübb. U.B. II, 1. Nr. 105, art. 40, 41.

3) Lübb. U.B. II, 1. Nr. 164. Bestätigt 1332 (ebd. Nr. 510) und 1339 (ebd. Nr. 634).

den erwähnten Statuten der Londoner Hanse Rechtssachen der Hansebrüder nur ausnahmsweise gebracht werden sollen. Jene Bestimmung des erwähnten Patentes hatte ferner sicher noch den Erfolg, dass Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener auswärtiger Handelsgesellschaften deren Schlichtung vordem vielleicht diesen selbst überlassen war, von nun ab gleichfalls vor das gemischte Gericht kommen mussten, wenn sie nicht auf schiedsrichterlichem Wege beglichen wurden.

Die über den *justiciarius* handelnde Stelle des Patents verfügt, dass den ausländischen Kaufleuten ein in London sesshafter englischer Unterthan bezeichnet wird, vor welchem bei Verhinderung des *vicecomes* und der *majores* rasch und besonders in Streitigkeiten unter Kaufleuten *secundum legem mercatoriam* Rechtshilfe gesucht werden könne ¹⁾.

Wir haben demnach in England bezüglich der Ausländer zu unterscheiden:

1) Die Gerichte über todeswürdige Verbrechen. Bezüglich solcher genossen die fremden Kaufleute keines besonderen Gerichtsstandes.

2) Die sogenannte *jury de medietate linguae*. Es ist dies ein überall ²⁾ zusammentretendes und zur Hälfte oder doch zum Teile aus ausländischen Kaufleuten, zum anderen Teile aus den Schöffen des Ortes bestehendes Gericht für Rechtsangelegenheiten der fremden Kaufleute, ob diese nun Kläger oder Beklagte sind.

3) Den *justiciarius*. Dieser war eine zu London wohnhafte Persönlichkeit und englischer Staatsangehöriger, wurde vom König ernannt ³⁾ und hatte die Bestimmung, allen ausländischen Kaufleuten am Londoner Platze bei Verhinderung der sonst zuständigen Gerichte rasch Recht zu sprechen. Es gab also nur einen *justiciarius* in ganz England und zwar bloss in London. Sein Amt erstreckte sich nicht weiter als auf Rechtsprechung, besonders in Handelssachen, und wurde nur wirksam, wenn die eigentlich kompetente Behörde verhindert war, schnelle Rechtshilfe zu verschaffen ⁴⁾.

1) a. a. O.

2) Für Lynn ist dies ausdrücklich beglaubigt durch die Urkunde vom Jahre 1310 (Hans. U.B. II, Nr. 170, § 9).

3) . . . assignetur . . .

4) In den uns vorliegenden Urkunden findet sich kein Name eines *justiciarius* und auch kein Beweis über die Thätigkeit desselben überliefert. Dies ist aber er-

4) Den englischen Aeltermann der deutschen Hanse zu London. Einen englischen Aeltermann gab es nur bei der Londoner Hanseniederlassung und nicht bei jenen zu Lynn, Boston, Hüll, Yarmouth, Norwich und Ipswich ¹⁾, aber auch dort erst seit 1282 und nicht ohne dass seine Amtsberechtigung angefochten worden wäre ²⁾. Seine Funktion bestand in der Rechtsprechung bei Angelegenheiten von Hansegenossen unter einander und schloss die Thätigkeit der jury de medietate linguae und des justiciarius nicht aus. Allerdings dürften aber die Hansebrüder eher vor ihm als den anderen Gerichten Recht gesucht haben, weil er von ihnen gewählt wurde und ausschliesslich Hansegenossen unter ihm Urteil schöpften. Gewählt wurde er von Mitgliedern der Hanse aus den Londoner Bürgern. Ob alle Mitglieder oder nur der Ausschuss der Hanse ihn wählte, ist ebenso unbekannt, wie der Gang des Wahlaktes und die Funktionsdauer dieses Aeltermannes. Er musste dem Major und Rate Londons vorgestellt werden und vor diesen den Eid ablegen. Von der deutschen Londoner Hanse erhielt er jährlich eine Bestallung, nämlich ein Paar Handschuhe und fünfzehn *golden mabelen* (Goldmünzen) *darinne* ³⁾. Die Namen einiger solcher englischen Aelterleute sind uns urkundlich überliefert. Es sind dies:

John Hamond 1346 ⁴⁾,

Sir William Waleworth 1383 ⁵⁾,

klürlich, da er ja bloss subsidiarisch und meist wohl nur in Handelssachen, die einer raschen Erledigung bedurften, Recht sprach. Der in einer Urkunde vom Jahre 1383 (*Lappenberg* Nr. 41) als Zeuge angeführte William Waleworth, ritter, des ghemeinen copmans ouerste alderman van al Engellant ist unseres Erachtens kein justiciarius, sondern ein englischer Aeltermann der Londoner Hanseniederlassung gewesen, weil unter dem ghemeinen copman die Hanse verstanden wird und der justiciarius über allen fremden Kaufleuten, nicht bloss den hanseatischen stand. Zudem steht der englische Aeltermann der bezogenen Urkunde näher als der justiciarius, und der prunkvolle Titel entsprang wahrscheinlich bloss einem Akte der Courtoisie der versammelten und mitunterzeichneten deutschen Aelterleute zu London, Boston, Yarmouth und Hüll gegenüber dem englischen Londoner Hanse-Aeltermann.

1) vgl. Anm. 2 auf S. 490.

2) Die Vermutung *Lappenberg's* (S. 18), dieser englische Aeltermann scheine den Hansen vorzüglich dazu gedient zu haben, um sich einen einflussreichen Bürger in London für ihre dortigen Interessen zu gewinnen, geht insofern von einer irrigen Anschauung aus, als sie die Annahme in sich birgt, die Hansen hätten die Aufstellung desselben gewünscht. Er wurde ihnen vielmehr, wie erwähnt worden, aufgedrungen.

3) *Lappenberg* Nr. 45.

4) Ebd. S. 156.

5) Ebd. Nr. 41.

William Crowmere 1426 ¹⁾,
Henry Frowick 1442 ²⁾.

5) Die Aeltermänner der einzelnen Niederlassungen der deutschen Hanse in England. Solcher Niederlassungen gab es zu London, Lynn, Yarmouth, Boston, Hull, Norwich und Ipswich ³⁾. Die wichtigste, grösste und ihrem Bestande nach am längsten währende war jene zu London und auf diese haben auch alle näheren Ausführungen Bezug, da uns von den übrigen nichts näheres ausser der Thatsache ihres vormaligen Daseins bekannt ist. Doch werden bezüglich ihrer im wesentlichen gleiche oder ähnliche Bestimmungen gegolten haben wie jene, die für die Londoner Hanse festgesetzt wurden.

Überall war den deutschen Hanseaten auch nach dem Vertrage von 1282 und dem Patente von 1303 das Recht zur Wahl eines Aeltermannes aus ihrer Mitte gewahrt worden. Dieser war das eigentliche Haupt des betreffenden Comptoirs für die Erhaltung der Gerechtsame der Deutschen, für die Verwaltung und Rücksprache mit den Hansestädten ⁴⁾. Als Aeltermann konnte jedes Hanseglied gewählt werden, doch scheint es vorgekommen zu sein, dass auch solche, die nicht Hansebrüder oder in keiner Hansestadt angesessen waren, gewählt wurden, und deshalb bestimmte der Hanserecess vom Jahre 1447, wohl nicht zum ersten Male, dass nur in einer Hansestadt Angesessene zu Aeltermännern gewählt werden dürfen ⁵⁾. Der Londoner Hof war ausser von einem Aeltermann noch von zwei Beisitzern und neun weiteren Ausschussmitgliedern geleitet und die Wahl dieses Vorstandes wurde in einer durch das Statut vom Jahre 1437 genau geregelten Weise vorgenommen ⁶⁾. Die Hansegenossen waren in drei Dritteile gesondert. Das erste bildeten die Kaufleute aus Köln, Dinant, Geldern und den linksrheinischen Städten; das zweite jene aus Westfalen, Sachsen, Berg, den wendischen und rechtsrheinischen

1) *Lappenberg* S. 156.

2) a. a. O. und S. 109. Die von *Lappenberg* als englische Aeltermänner angeführten Arnaldus Thedmar (Hans U.B. I, Nr. 405 und 540), jener unbekannten Namens zu Lynn (ebd. Nr. 1036), Gerard Merbode (ebd. Nr. 902) und Crispin (ebd. II, Nr. 40) sind unserer Meinung nach ebenso wie der bereits genannte Simon von Stavere (vgl. Anm. 2 auf S. 490) deutsche Aeltermänner gewesen. Vgl. unten Anm.

3) *Lappenberg* S. 18. 162 ff.

4) Ebd. S. 18.

5) Ebd. S. 107, IV.

6) Ebd. S. 103 ff.

Städten; das dritte jene aus Preussen, Livland und Gothland. Das erste Drittel wählte vier Mann aus dem zweiten, ebensoviele das zweite aus dem dritten und das dritte aus dem ersten. Der Aeltermann wurde von der Gesamtheit der Hanseglieder aus dem vorher gebildeten Zwölfer-Ausschuss gewählt. Ein abtretender Aeltermann konnte erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden ¹⁾. Vor den versammelten Hansebrüdern hatten die zwölf Gewählten und darauf noch besonders der neue Oldermann und die beiden Beisitzer einen Eid zu schwören, die Freiheiten und Rechte, welche der Hanse in England verliehen worden, und die »ordinancien, de by em und den steden van der Hense synd gesettet und geordenert«, zu wahren und zu halten und jeden, er sei arm oder reich, in allen Sachen gerecht zu richten ²⁾.

Die Obliegenheiten des Ausschusses der Zwölfe im allgemeinen und jene des Aeltermannes im besonderen waren folgende:

a) Einmal wöchentlich haben sie sich in der Gildehalle zu versammeln und dabei alle den koepman angehenden Sachen zu beraten ³⁾. In handelspolitischen Angelegenheiten, welche zwischen der Hanse und England obschwebten, wurde die erstere zweifellos vom Aeltermann vertreten und sicher dürften die Hansestädte auch andere politische Agenden ihm übertragen haben; doch lag die Befugnis, als diplomatischer Vertreter zu handeln, nicht von vorneherein in dem Wirkungskreise des Aeltermannes.

b) An jenen Sitzungstagen wurde zugleich Gericht gehalten über Streitigkeiten von Hansebrüdern unter einander ⁴⁾. Die Parteien sollten verpflichtet sein, dem Schiedspruche zu gehorchen ⁵⁾. Auf Rechtsuchen vor dem englischen Gerichte oder vor dem englischen Aeltermann war Strafe gesetzt, ausser es hatte der Hanseältermann oder dessen Stellvertreter Erlaubnis hiezu erteilt oder dringende Umstände rasche Hilfe nötig gemacht ⁶⁾. Es war das aber bloss eine schiedsrichterliche Thätigkeit; denn eine Zwangsvollstreckung der Urteile war den Aeltermännern, wenigstens seit dem Londoner Uebereinkommen von 1282 und wahrscheinlich auch schon geraume Zeit vorher, nicht zugestanden. Exekution

1) a. a. O. § 10.

2) §§ 1 und 7.

3) § 1.

4) a. a. O.

5) a. a. O.

6) Ebd. S. 115, XXXII ff.

konnte nur mit Hilfe des englischen Gerichtes durchgesetzt werden ¹⁾. — Vor den Hanseältermann gehörten unter anderem auch Streitigkeiten um den Bergelohn bei Schiffbruch ²⁾.

c) Ankommende Landsleute sollten von dem Aeltermann zum Beitritte zur Hanse aufgefordert ³⁾, in dieselbe eintretende von ihm nach Erforschung ihrer persönlichen Verhältnisse, aufgenommenen ⁴⁾, abziehende können von ihm zurückgehalten werden ⁵⁾.

d) Von Schiffleuten aufgefishes Gut soll ihm ausgeantwortet werden ⁶⁾.

e) Der Aeltermann verwahrte die Schlüssel zur Hansebüchse ⁷⁾ und nahm die Hansebeiträge und Strafgelder in Empfang ⁸⁾.

f) Von den Strafgeldern, wie auch von jenen Beiträgen kamen ihm und den Mitgliedern des Ausschusses bestimmte Anteile zu ⁹⁾.

g) Der Aeltermann übte im Hansehofe die polizeiliche Hausgewalt aus ¹⁰⁾.

h) Ihm stand die freiwillige Gerichtsbarkeit zu, doch ist uns über den Umfang dieses Rechtes nichts näheres überliefert ¹¹⁾.

Die Namen einiger deutscher Aeltermänner der Hanse sind uns in Urkunden erhalten.

V. Während in England für die Zeit vor der Vereinigung der einzelnen deutschen Handelsniederlassungen zur grossen Hanse die Urkunden über die Rechtsverhältnisse jener ersteren nur in geringer Anzahl vorhanden sind, und solche, aus welchen wir für unseren Stoff verwertbare Angaben schöpfen könnten, fast ganz fehlen, sind wir über die einschlägigen Verhältnisse in Dänemark sehr gut unterrichtet.

Schon zu Beginn des XIII. Jahrhunderts, kurze Zeit nach der

1) Vgl. oben.

2) *Hach*, Lübh. Recht IV. art. 20.

3) *Lappenberg* S. 107, Stat. V.

4) Ebd. S. 107 f. Stat. VI und VII.

5) Ebd. S. 108, VII; S. 107, III, § 4.

6) *Hach*, Lübh. R. III, art. 40.

7) *Lappenberg* S. 105, § 7.

8) Vgl. Lübh. U.B. II, 1, Nr. 105, Art. 1.

9) a. a. O. art. 1 ff.

10) *Lappenberg* S. 25.

11) Die Kompetenz zur Beurkundung des Personenstandes zeigt Hans. U.B. II, Nr. 352. Die Möglichkeit einer Intervention bei einer Testierung giebt das Lübsche Recht (*Hach* IV, art. 87).

im Jahre 1163 erfolgten Wiederherstellung des Friedens mit den Gothländern ¹⁾ treffen wir eine Aufzeichnung jener Rechte, welche König Waldemar II. von Dänemark dem rasch aufgeblühten Lübeck für die Märkte zu Skanor und Falsterbo in Schonen erteilte ²⁾. Darin ist festgestellt, dass die Lübecker nicht erst seit jüngster, sondern seit unvordenklicher Zeit ³⁾ auf den grossen Messen zu Skanor und Falsterbo ⁴⁾, welche während der Fischzüge und des Fischfanges gehalten wurden ⁵⁾, sich irgend jemanden nach ihrem freien Ermessen zum Vogte wählen und dass der so Gewählte alle Rechtssachen der lübischen Leute oder jener, die sich unter den Schutz der damals schon mächtigen Handelsstadt an der Travemündung begeben hatten, entscheiden und richten dürfe, mit Ausnahme der Vergehen, welche zu Hand und Hals gehen, oder Blau und Blut hervorriefen ⁶⁾. Ihre nähere Begrenzung findet diese Gerichtsbarkeit in späteren Privilegien. Sie erstreckte sich darnach über alle bürgerlich-rechtlichen und geringeren strafrechtlichen Streitigkeiten ⁷⁾, beschränkte sich aber auf solche Rechtsachen, welche zwischen Lübeckern oder deren Schutzverwandten vorfielen ⁸⁾. War der Kläger ein Däne, so musste vor dem zuständigen dänischen Ortsgerichte Recht gestanden werden ⁹⁾ und gleiches dürfte gegolten haben, wenn ein Lübecker von einem anderen Ausländer, der nicht lübischer Schutzgenosse war, beklagt wurde. Die Ausdehnung auf alle, auch die zu Hals und Hand gehenden Delikte, wie sie K. Christof II. in einer Urkunde vom Jahre 1328 aussprach ¹⁰⁾, griff in Wirklichkeit nicht Platz, da im angeführten Jahre Christof II. bereits entsetzt und deshalb nicht in der Lage war, die an Lübeck und gleicher Weise noch an andere Ostseestädte gegebenen Bevorrechtungen zu verwirklichen.

1) Lüb. U.A. I, Nr. 3.

2) Ebd. Nr. 13, vgl. Nr. 11 und 12.

3) a. a. O.

4) D. i. vom 25. Juli bis 11. November (Hans. U.B. II, Nr. 294 und 656).

5) Ebd. Nr. 357, § 2, Nr. 618, § 2.

6) Lüb. U.B. I, Nr. 13.

7) Ebd. Nr. 306 II, 1., Nr. 340. Vgl. Nr. 369.

8) Ebd. I. Nr. 306.

9) Dies dürfte man aus der Stelle des Entwurfes (a. a. O. II, 1, Nr. 369): *qui inpetitur de aliquo excessu possit ponere fideiussorem nisi exciderit in collum vel manum* folgern können. Vgl. Hans. U.B. II, Nr. 397. 449. 618.

10) Lüb. U.B. II, 1. Nr. 499.

Innerhalb dieses, dem lübischen Vogte zugestandenem Kreises der Gerichtsbarkeit, welcher von den dänischen Richtern so streng gewahrt wurden, dass in einer Aufzeichnung der Punkte, die nach dem Verlangen Lübecks in das vom K. Erich zu erteilende Privileg Aufnahme finden sollten, der Wunsch ausgesprochen wurde, im Falle eines zu späten Erscheinens des Vogtes solle den Lübeckern Recht nicht verweigert werden ¹⁾, besass der Vogt nicht bloss die schiedsrichterliche Befugnis des deutschen Aeltermannes in London, sondern auch das Recht, sein Urteil auszuführen, ohne die Hilfe des dänischen Gerichtes anrufen zu müssen; er hatte innerhalb der Grenzen seiner Gerichtsbarkeit die Exekutionsgewalt ²⁾. Zu diesem Zwecke war ihm ein Büttel beigegeben ³⁾. Es braucht nicht weiters betont zu werden, dass bloss lübisches Recht vor dem Forum des Vogtes Anwendung fand ⁴⁾.

Dass der Vogt, welcher von den Privilegien in der Regel als *advocatus*, seltener als *judex* bezeichnet wird ⁵⁾, nicht von der lübischen Kaufmannsgilde, sondern von dem Rate und sehr wahrscheinlich aus dessen eigenen Mitgliedern gewählt wurde, ergibt sich daraus, dass alle von den dänischen Königen erteilten Privilegien nicht der Kaufmannsgilde, sondern dem Rate und der Gemeinde Lübeck gegeben wurden, und dass die Bestallung des Vogtes und des Büttels aus dem Stadtsäckel floss ⁶⁾. Seine Wahl fand dem gemäss nicht an Ort und Stelle, wie jene des hanseatischen Oldermannes in London, sondern in Lübeck statt ⁷⁾. Nach Ablauf seiner Amtszeit konnte er von dem Rate wegen allfälliger Ueberschreitung seiner Befugnisse belangt werden ⁸⁾.

Dieser und noch anderer den Lübeckern seitens dänischer Könige zugestandenem Bevorrechtungen scheinen sich andere Städte schon erfreut zu haben, bevor noch Lübeck sich den dänischen Markt erobert hatte. Insbesondere Köln und Soest dürften mit vielfachen, uns aber unbekannten Befugnissen bereits frühe ausgestattet gewesen sein, wie aus einer allgemein gehaltenen

1) Ebd. Nr. 369.

2) Ebd. Nr. 638 vgl. I, Nr. 306.

3) Ebd. II, Nr. 996.

4) Vgl. Anm. 12.

5) Vgl. Anm. 10.

6) Lüb. U.B. II, Nr. 996.

7) Vgl. Anm. 11.

8) Hans. U.B. II, Nr. 584.

Bestätigung von vormals an Soest erteilten Privilegien durch K. Erich IV. im Jahre 1232 hervorgeht ¹⁾. Doch traten diese Städte und ihre Privilegien in den Hintergrund, da sie bald von dem günstiger gelegenen Lübeck überflügelt wurden. Eine Zeit lang behauptete dasselbe den entschiedenen Vorrang und ersten Platz in der Reihe der nach Schonen Handel treibenden deutschen Orte. Harderwijk und Rostock, die allerdings auch schon frühe mit Bevorrechtungen in Dänemark begnadet wurden ²⁾, scheinen neben der mächtig aufgeblühten Travestadt nur eine zweite Stelle eingenommen zu haben ³⁾. Aber schon in dem letzten Drittel des XIII. Jahrhunderts erwuchs Lübeck eine starke Nebenbuhlerschaft in den gleich Pilzen aufschliessenden Hafenstädten an der Nord- und Ostsee. Viele ⁴⁾ derselben erhielten wie Lübeck das Recht, sich einen Vogt für die Dauer des Fischfanges an der Küste von Schonen und der Märkte zu Skanor und Falsterbo, später auch zu Kopenhagen und anderorts ⁵⁾ zu wählen, der eine gewisse, nicht immer gleich weit abgegrenzte Gerichtsbarkeit ausübte. Im allgemeinen deckte sich seine Berechtigung mit jener des lübischen Vogtes ⁶⁾. Nur Greifswald erhielt im Jahre 1280 ein späterhin 1326 und 1338 bestätigtes Privileg ⁷⁾, auch die hohe Gerichtsbarkeit unter Einschluss der mit Todesstrafe bedrohten Delikte auszuüben ⁸⁾, und weiters wurde im Jahre 1323 an Wismar die Bevorrechtung erteilt, dass seine Bürger in allen Rechts-sachen ausser zu Hals und Hand gehenden Verbrechen vor dem eigenen oder dem lübischen oder einem Vogte der übrigen Wendenstädte zu Recht stehen sollen, sei nun der Beklagte oder

1) *Seibertz*, U.B. I, Nr. 201.

2) *Hans*. U.B. II, Nr. 449, vgl. I, Nr. 774.

3) Vgl. ebd. I, Nr. 774 und II, Nr. 357.

4) Stralsund 1276 (a. a. O. I, Nr. 774), Hamburg und Kiel 1283 (ebd. Nr. 922 und 923), Greifswald 1280 (ebd. Nr. 856), Wismar 1323 (ebd. II, Nr. 397), Anklam 1338 (ebd. Nr. 613), Kampen, bestätigt 1342 (ebd. Nr. 701).

5) a. a. O. II, Nr. 701.

6) a. a. O. I, Nr. 774, 922, 923; II, Nr. 357, 449, 613, 701. Das Privileg für Rostock vom Jahre 1328 (a. a. O. II, Nr. 474) wurde von dem bereits entsetzten K. Christof II. verliehen und entbehrte deshalb einer thatsächlichen Verwirklichung.

7) a. a. O. I, Nr. 856, II, Nr. 446, 618.

8) In der Zwischenzeit, im Jahre 1320, wurde jedoch an Greifswald bloss das lübische Vorrecht verliehen (a. a. O. II, Nr. 357). Auch Stralsund bekam 1326 ein weiter reichendes Recht der Gerichtsbarkeit (ebd. II, Nr. 454), das aber 1340 wieder eingeschränkt wurde (ebd. Nr. 656).

der Kläger ein Wismarer, ein Deutscher oder ein Däne ¹⁾. Ob dieses letztere, seinem Inhalte nach mit allen übrigen nicht harmonisierende Privileg auf die Dauer Bestand hatte, ist uns nicht bekannt.

Ausser der richterlichen Gewalt besass der Vogt jeder der aufgezählten Städte zufolge der verliehenen Bevorrechtung noch das polizeiliche Aufsichtsrecht ²⁾ innerhalb jenes Raumes, auf dem sich die Hütten seiner Landsleute befanden ³⁾. Er erteilte weiters mit Einwilligung seiner Mitbürger den Angehörigen anderer, auf den dänischen Messen Handel treibenden und nicht mit eigenen Begnadungen ausgestatteten Städte die Befugnis, auf dem ihm und seinen Mitbürgern vorbehaltenen Platze Buden errichten zu dürfen ⁴⁾, und er übernahm den Nachlass seiner verstorbenen Mitbürger, um denselben in der Heimat ihren Erben zu übergeben ⁵⁾.

Die Vögte der einzelnen Städte waren von einander unabhängig. In gewissen Fällen scheinen sie sich zu einem gemeinsamen Gerichte vereinigt zu haben ⁶⁾. Doch wirkten sie da nicht als erste Berufungsinstanz, sondern bloss als freiwillig zusammentretendes Schiedsgericht.

VI. Bezüglich Schwedens und Norwegens fliessen die Quellen sehr spärlich. Dass mit Gothland sehr frühe schon ein lebhafter Handelsverkehr bestand, und es hier eine dem Konsulate der Gegenwart ähnliche Einrichtung gab, beweist nicht bloss ein bereits in dem Friedensvertrag von 1163, den Herzog Heinrich der Löwe mit den Gothländern schloss, genannter Vogt, welcher vom Landesfürsten ernannt wurde und über die im Auslande mit ihm weilenden Deutschen zu richten hatte ⁷⁾, sondern

1) a. a. O. II, Nr. 397, § 11.

2) Es ergibt sich dies aus der Befugnis zur Gerichtsbarkeit bei geringeren Vergehen. Vgl. die bereits weiter oben angeführte Urkunde, welche zugleich zeigt, dass Kompetenzstreitigkeiten unter den Vögten, wie sie leicht zwischen den vielerlei Gewalten ausbrechen konnten, nicht vor dem dänischen Könige oder Richter, sondern in der Heimat ausgetragen wurden.

3) a. a. O. § 12.

4) Lüb. U.B. I, Nr. 13, dagegen Greifswald 1280 (Hans. U.B. I, Nr. 856).

5) Lüb. U.B. I, Nr. 13: II, 1, Nr. 469.

6) Hans. U.B. Nr. 467.

7) Lüb. U.B. I, Nr. 3: Odelrice, sub obtentu gracie mee precipio tibi, ut leges quales Guthonibus in omni regno meo tradidi, tales super Theutunicos, quos tibi regendos commisi, omni diligentia observes, scilicet qui capitali sententia rei fuerint, illam recipient, qui de truncatione manuum eciam sustineant, reliquos vero illorum

es lässt sich dies auch aus der Thatsache erschliessen, dass zu Wisby, diesem alten Völkermarkte ¹⁾, *advocati et consules tam Gotensium quam Theutonicorum* ²⁾ und ein *aldermannus civitatis Lubicensis* ³⁾ vorhanden waren. In Bergen bestand eine Hanse-niederlassung, ebenso zu Malmo. Für beide dürften wohl ähnliche Bestimmungen gegolten haben, wie wir sie in England für den Londoner Hof getroffen haben; bezüglich der letzteren besitzen wir einen Statuten-Entwurf, aus welchem deutlich das Bestreben spricht, Streitigkeiten der Genossen ohne Rechtshilfe der auswärtigen Staatsgewalt zur Entscheidung zu bringen ⁴⁾. Weitere Nachrichten fehlen uns.

VII. Vom Fürsten Wiceslav I. von Rügen erhielten die Lübecker im Jahre 1224 ein nachmalig (1266) bestätigtes ⁵⁾ Privileg ⁶⁾ zufolge dessen bei Rechtshändeln ein gemeinsames Gericht, bestehend aus einem von den Lübeckern aus ihren Landsleuten gewählten und aus dem zuständigen fürstlichen Richter, die Sache entscheiden sollte, und zwar nach lübischem Rechte. Die Gerichtsgelder wurden zwischen beiden Richtern geteilt, bloss für den Fall eines Diebstahles galt eine Ausnahmebestimmung. Darnach war hier das Prinzip der Persönlichkeit des Rechtes durchgeführt, da immer nach lübischem Rechte geurteilt werden sollte, ob ein Lübecker — nun Kläger oder Beklagter war — eine Durchführung jenes Prinzipes, die freilich die Lübecker sehr begünstigte. Jener Richter war aber keine ständige Person mit einer fest bestimmten Amtsdauer, sondern wurde von Fall zu Fall von seinen anwesenden Mitbürgern gewählt. Dass Streitigkeiten unter Lü-

excessus secundum leges superius prenotatas dijudice. Olricus momen est nuncii theutonicorum, quem constituit dominus dux advocatum et judicem eorum.

1) Schon im Jahre 1225 gestattet der Bischof von Linköping den Besuchern Wisbys für die von den Deutschen gestiftete und erbaute Marienkirche zu Wisby einen Priester zu wählen; *hospitibus vero venientibus et recedentibus concedimus locum sepulture.* (Hans. U.B. I, Nr. 191.)

2) Lüb. U.B. II, 1, Nr. 68; vgl. I, Nr. 582 und Hans. U.B. I, Nr. 1024.

3) Vogt, Rat und Gemeinde von Lübeck schreiben im Jahre 1263 dem domino Aldermannno civitatis Lubicensis constituto in Gotlandia et ceteris civibus suis ibidem existentibus aut venientibus: . . . quod . . . ad petitionem der Bürger von Salzwedel in *sedilia et consortia nostra in civitate Wisbury recipimus ipsos, ipsis eam libertatem, iustitiam et leges frui concedentes, que no strates ibidem habent.* (Lüb. U.B. I, Nr. 273.)

4) a. a. O. II, 1, Nr. 506; vgl. Hans. U. B. II, Nr. 398.

5) Lüb. U.B. I, Nr. 289.

6) Ebd. Nr. 27.

beckern selbst womöglich ohne Beziehung des rügischen Richters geschlichtet wurden, dürfte ebenso gewiss sein wie, dass die Zwangsvollstreckung eines Urteiles des landsmännischen Schiedsgerichtes nicht ohne Intervention des fürstlichen Richters möglich war.

VIII. Einer nicht minder weit gehenden Bevorrechtung scheinen sich die Lübecker eine Zeit lang am Danziger Platze erfreut zu haben. Für diesen verlieh ihnen Wladislaus von Polen im Jahre 1298 ein Privileg, kraft dessen sie dortselbst eine Halle errichten durften, in welcher die Waren-Niederlage statthaben und Gericht gehalten werden sollte in allen ihren Streitigkeiten, bürgerlichen wie strafrechtlichen ohne irgend welche Beschränkung¹⁾. Die Lübecker scheinen nach diesem Privileg in Danzig bezüglich der unter ihnen selbst vorfallenden Rechtssachen mit Einschluss aller, selbst der todeswürdigen Verbrechen von der territorialen Gerichtsobrigkeit völlig exempt gewesen zu sein, und wenn auch jene Urkunde nichts von der Persönlichkeit eines lübischen Richters oder Vogtes erwähnt, so dürfte doch aus der Fassung jener Bevorrechtung hervorgehen, dass die Wahl eines solchen eigenen Richters den Lübeckern zugestanden war. Ob letztere auch dann in der Kaufhalle vor ihrem Vogt und nicht vor dem Danziger Richter Recht geben durften, wenn der Kläger ein anderer Ausländer oder ein Danziger war, lässt sich aus jenem Privileg allein nicht erschliessen.

IX. Vom Bischofe Albert zu Riga wurde den gothländischen Kaufleuten am Beginne des XIII. Jahrhunderts (c. 1211) ein Privilegium erteilt, welches unter anderen den Gerichtsstand derselben regelt. Es spricht zwar nur von Ausschreitungen, doch dürfte die Annahme nicht irrig sein, dass in anderen Rechtssachen Gleiches galt. Solche Ausschreitungen der Bürger einzelner Städte sollten unter ihnen selbst geschlichtet werden; was jedoch einmal dem bischöflichen Richter angezeigt worden, hätte vor dessen Forum zu bleiben, und vor dieses gehörten die Streitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Städte und solche zwischen Leuten, die keiner Stadt angehören²⁾. Später erliessen im Jahre 1277 der

1) Lüb. U.B. I, Nr. 684; vgl. *Warnkönig* I, Nr. 11 und *Rössler* I, S. XV, Anmerkung 1.

2) Hans. U.B. I, Nr. 88.

Erzbischof von Riga, der Bischof von Oesel und der Deutschordensmeister in Livland ¹⁾, im Jahre 1299 aber der Landmeister, die Komthure und Brüder des deutschen Hauses in Livland ein Patent ²⁾ — ersteres giltig für alle die Ostsee und Livland besuchenden Kaufleute, letzteres besonders für die Lübecker erlassen und mit jenem vorerwähnten in der uns interessierenden Stelle fast gleichlautend — in welchem den fremden Kaufleuten die Wahl eines eigenen Aeltermannes zugestanden wird. Bei Streitigkeiten, die unter ihnen selbst vorfielen, durften diese aus ihrer Mitte gewählten Richter nach gothländischem Kaufmannsrechte, beziehungsweise nach lübischem Rechte urteilen. Bei Ausschreitungen gegen Unterthanen des Landes sollte jener Aeltermann für die Entrichtung der Busse nach den landesüblichen Strafsätzen sorgen. Nur wenn der Beklagte ein Livländer war, musste vor der territorialen Gerichtsobrigkeit Recht gesucht werden.

In diesen Privilegien ist — allerdings nur bezüglich der in das strafrechtliche Gebiet fallenden Ausschreitungen — ein eigener Gerichtsstand der Fremden unter bestimmten Bedingungen anerkannt und insbesondere durch die livländischen Patente dem Aeltermann der betreffenden Kaufleute eine gewisse Gerichtsbarkeit selbst in dem Falle eingeräumt, dass der Kläger ein Livländer war. Denn wenn der Aeltermann verpflichtet ist, für die wegen Verletzung eines Livländers zu entrichtende Busse zu sorgen, so ist damit auch das Recht ihm zugesprochen, über den Beschädigten zu richten, das Mass seiner Schuld festzustellen ³⁾.

X. Dass in den benachbarten russischen Fürstentümern die Einrichtung des Konsulates frühzeitig bekannt war, lehren schon die Grundsätze, welche hier bezüglich der Gerichtsbarkeit über Ausländer Geltung hatten. Sie sind uns in einigen Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts überliefert. Schon Anfangs des XIII. Jahrhunderts schloss der Fürst von Smolensk, Polosk und Witebsk mit den Kaufleuten in Riga, auf Gothland und mit allen deutschen Kaufleuten einen gegen die Mitte desselben Jahrhunderts erneuerten Vertrag, in welchem ausgesprochen wird, dass Streitigkeiten der Deutschen in Smolensk unter einander weder den Fürsten noch sonst einen Russen berühren, sondern dass

1) Lüb. U. B. I, Nr. 379.

2) a. a. O. Nr. 688.

3) Vgl. den Landfrieden von 1338 im Hans. U.B. II, Nr. 628.

sich vielmehr die Deutschen in Smolensk und ebenso die Russen in Riga nach eigenem Rechte mit ihren Landsleuten ausgleichen sollen ¹⁾. Ja in der erwähnten Erneuerung jenes Vertrages findet sich selbst der Satz, dass Rechtssachen, welche zwischen Deutschen und anderen Fremden entstehen, mit diesen ohne Herbeiziehung des russischen Richters ausgetragen werden können ²⁾. Von den Russen durften deutsche Kaufleute nicht vor das allgemeine Gericht gezogen werden; sie hatten bloss vor dem Fürsten Recht zu stehen ³⁾, und immer waren hier unter den Urteilern Deutsche, selbst dann, wenn der Beklagte ein Russe und der Kläger ein Hanseate war ⁴⁾. Wir finden demnach auch hier eine sogenannte jury de medietate linguae (tribunaux mixtes). Nach dem älteren Smolensker Verträge sollte ein offenkundiger deutscher Schuldner nicht eher von dem russischen Büttel wegen Einzahlung der Schuld angegangen werden, als nachdem er deshalb vor dem Aeltermanne belangt worden. Die Exekution war sonach erst dann gestattet, wenn der Aeltermann den Schuldner nicht zur Zahlung bestimmen konnte, bezw. wenn für letzteren nicht Zahlung geleistet wurde ⁵⁾.

In Nowgorod treffen wir wie in London einen Hansehof, dessen Gründungszeit uns nicht bekannt ist. Wahrscheinlich ist er aus einer Niederlassung gothländischer Kaufleute erwachsen, der sich später die aus den Rheinländern kommenden und zuletzt die Kaufleute der deutschen Nord- und Ostseestädte anschlossen ⁶⁾. Wie von dem Londoner Hansehof sind uns auch von dem zu Nowgorod Statuten erhalten, eine ältere Sammlung (Skra) aus der Mitte ⁷⁾, eine jüngere aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahr-

1) a. a. O. I, Nr. 232, § 10 und Nr. 398, § 10. Dagegen fehlt eine derartige Bestimmung in der Urkunde von c. 1199 (ebd. Nr. 50).

2) a. a. O. I, Nr. 398 § 20.

3) Ebd. Nr. 232 § 21 und Nr. 397 § 21.

4) Vgl. die Forderungen der deutschen und gothländischen Kaufleute für den Verkehr nach und in Nowgorod, von c. 1268 (a. a. O. I, Nr. 663), den Vertrag von c. 1269 (ebd. Nr. 665), das Urteil über einen Glockenstreit vom J. 1284 (ebd. Nr. 933.) und die Beschwerden aus dem J. 1335 (Lüb. U.B. II, Nr. 620).

5) Hans. U.B. I, Nr. 232, § 22.

6) Die Gothländer waren ob der geringeren Entfernung und des weit zurückreichenden Handels wohl die ersten, die sich in Nowgorod niedergelassen. Die frühen Handelsbeziehungen der rheinischen Städte mit Russland erweist die Bestimmung der alten Skra, wonach je ein Schlüssel zur Peterskiste von den Aelterleuten der Gothländer, Lübecker, Soester und Dortmunder verwahrt werden sollte.

7) a. a. O. I, Anh. C.

hundreds ¹⁾. Die Rechte und Pflichten des Aeltermannes ²⁾, welcher die von den russischen Fürsten zugestandene Gerichtsbarkeit über die Hofgenossen ausübte, sind uns darin ausführlich überliefert. Der Aeltermann ³⁾ wurde an Ort und Stelle, in Nowgorod, gewählt, und zwar wählten die Sommerfahrer für die Zeit ihres Bleibens und ebenso die Winterfahrer für die Dauer ihres Aufenthaltes je einen Aeltermann, dessen Amtsdauer somit nicht länger als ein halbes Jahr währte. Der Gewählte konnte nach seinem Belieben vier Männer zu seiner Aushilfe als Ratmänner bestimmen. Er richtet über jeden twist an slege of an slechtinge und über jeden Streit zwischen Schiffsherren und Schiffsleuten, wenn letzterer nicht schon während der Fahrt schiedsrichterlich geschlichtet worden ist. Seine Gerichtsbarkeit über die Hofgenossen war eine vollkommene; er war zuständig bei allen Straf- und bürgerlich-rechtlichen Klagen. Von Amtswegen durfte er Verfolgung nur bei offenbaren Wunden und Wehgeschrei einleiten. Nach erhobener Klage war ein Ausgleich gegen seinen und der Ratmänner Willen nicht gestattet. Gegen Verurteilte oder nach dreimaliger Ladung nicht Erschienene stand ihm die Zwangsvollstreckung zu. Gegen sein Urteil konnte ursprünglich nach Riga, späterhin nach Lübeck Berufung eingelegt werden ⁴⁾. Von allen einlaufenden Bussen erhielten er und die Ratmänner einen Anteil und zwar meist zusammen ein Drittel.

Ausser diesen Befugnissen ⁵⁾ hatte der Aeltermann und mit ihm die Ratmänner die Verpflichtung alle ankommenden Waren zu besehen und zum Verkaufe Ungeeignetes zurückzuweisen ⁶⁾.

XI. In B ö h m e n treffen wir und zwar in Prag schon im XII. Jahrhundert eine deutsche Kolonie mit einem frei gewählten Richter an der Spitze ⁷⁾. Aber diese Kolonie war wenigstens in der Zeit, aus welcher uns die bezügliche Urkunde überliefert ist, keine Verbindung fremder Staatsunterthanen, sondern eine Nieder-

1) Ebd. Anh. D.

2) Olderman. Es kommt aber auch der Titel capitaneus vor (a. a. O. I, Nr. 616).

3) Für das folgend angeführte vgl. die beiden Skraen a. a. O.

4) Lüb. U.B. Nr. 616.

5) Die Hausgewalt im Hansehofe wie auch die Eintreibung der Hansesteuer oblag ihm wohl ebenso wie dem Londoner Aeltermann.

6) Vgl. die neuere Skra und Lüb. U.B. I, Nr. 750.

7) Rössler, Rechtsdenkmäler I, S. XV und 188; II, S. IX.

lassung eingewanderter Deutscher, welche der Landeshoheit unterworfen waren ¹⁾. Dies letztere gilt auch von den Flandern in Wien, welche im Jahre 1208 von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters eximiert und unter jene des Kämmerers der Münze gestellt wurden ²⁾. Immerhin dürfte aber hier in Wien ebenso wie in Prag diese Exemption herzugewanderter Landesunterthanen aus einer Exemption der vormaligen Ausländer sich entwickelt haben, und insbesondere der Prager judex Theutonicorum mag wohl vor der Zeit des Privilegiums Wratislaw's II. ein Aeltermann der zeitweilig anwesenden deutschen Kaufleute gewesen sein ³⁾.

XII. Das Strombett der Donau war schon zur Zeit der Karolinger die natürliche Strasse für den damaligen Handel nach den ungarischen und südrussischen Ländern und nach Byzanz. Zu Regensburg und Lorch waren fränkische Beamte aufgestellt, welche die Ausfuhr von Waffen zu hindern hatten ⁴⁾, und bereits im Jahre 906 treffen wir in einer Zollordnung, welche auf Begehren der sich beschwerenden Baiern von K. Ludwig d. K. erlassen wurde, Beweise eines lebhaften Verkehres, der seinen Weg über das gegenwärtige Ober- und Niederösterreich nach Böhmen, Mähren und Russland nahm ⁵⁾. Der Durchzug des Handels nach letzterem Lande ist weiters verbürgt durch eine Urkunde aus dem Jahre 1191, in welcher den Regensburgern, Kölnern, Aachenern, Ulmern, Maastrichtern und den aus dem Auslande d. h. nicht aus dem deutschen Reiche herkommenden Kaufleuten, vom letzten Traungauer, dem Herzog Ottokar von Steier einige Gerechtsame bestätigt werden, welche ihnen vor Zeiten sein Vater verliehen hatte ⁶⁾ und ferner noch durch die im Jahre 1192 erlassene Satzung Herzogs Leopold V. für die Regensburger ⁷⁾. Kaufleute aus Schwaben, Regensburg, Aachen, Metz und Maastricht führt auch die Ordnung der Bürgmaut in Wien aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts an ⁸⁾.

1) Darauf deuten hin § 11—14 im Privileg Wratislaw II (a. a. O. I, S. 188).

2) *Tomaschek*, Rechte und Freiheiten Wiens. I, S. 4.

3) *Rössler* II, S. VIII und CXIII.

4) Cap. in Theodonis villa 805, cp. 7 u. Ed. Pistense 864, cp. 25 M. 9 L. I...

5) *Leges Porterici* M. 9, L. III, S. 480.

6) *Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen* X, S. 92.

7) *Tomaschek* a. a. O. I, Nr. 1.

8) a. a. O. Nr. 3, vgl. die Zollordnung für Stein bei *Rauch*, *Rerum austriac. scriptores* II, S. 109.

Hier in Oesterreich behauptete nun das nahe gelegene Regensburg eine Zeit lang den Vorrang unter den Handel treibenden Städten Deutschlands. Der starke Besuch der österreichischen Märkte durch die Regensburger machte wohl schon frühe das Amt des Hansgrafen nötig, welches wir urkundlich zuerst im Jahre 1191 erwähnt finden ¹⁾. Das Privileg K. Philipp's vom Jahre 1207 ²⁾ und jenes K. Friedrichs II. vom Jahre 1230 ³⁾ beweist, dass der Regensburger Hansgraf oder comes Ratisponensis, wie er auch genannt wird ⁴⁾, ein öffentlicher Beamter war und von der heimischen Bürgerschaft frei gewählt wurde ⁵⁾. Sein Amt bestand in der Wahrung der Rechte und Gepflogenheiten seiner Mitbürger auf den von ihnen besuchten Märkten. In Regensburg selbst ruhten seine Befugnisse. Welche Berechtigungen innerhalb seines Amtskreises lagen, ist in jenen beiden Privilegien nicht im einzelnen angegeben. Doch wissen wir, dass er bei der Warenverzollung auf den österreichischen Märkten intervenierte und mit Bestimmtheit kann bei ihm eine Thätigkeit als Schiedsrichter bei Rechtshändeln unter seinen Landsleuten angenommen werden. Dass er — wenigstens seit 1192 — keinerlei Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausübte und ihm die Zwangsvollziehung seiner Schiedsprüche von den österreichischen Herzogen nicht zugestanden war, zeigt das Privileg, welches im eben genannten Jahre Herzog Leopold V. den Regensburgern erteilte. Denn nach diesem Privileg spricht der herzogliche Richter über alle dort einzeln aufgezählten Vergehen und ebenso über Schuld- und Handelssachen, ohne dass seine Gerichtsbarkeit etwa durch eine Bedachtnahme auf die Landesangehörigkeit des Klägers oder des Beklagten eingeschränkt wäre. Eine einmal vor den herzoglichen Richter gebrachte Streitsache seiner Mitbürger konnte der Regensburger Hansgraf demnach nicht mehr vor sein Forum

1) Archiv f. K. öst. G. X, S. 92.

2) Arnold, Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte I, S. 375.

3) Gengler, deutsche Stadtrechte d. Mittelalt. S. 374, art. 12.

4) Vgl. die in Anm. 1—4 angeführten Stellen.

5) Arnold a. a. O. erblickt im Hansgrafen den Gildemeister der Regensburger Kaufleute. Die obigen zwei Privilegien sind aber nicht der Kaufmannsgilde, sondern der Bürgerschaft von Regensburg gegeben und ausdrücklich wird den Bürgern im allgemeinen, nicht den Kaufleuten, das Recht der Bestellung eines Hansgrafen erteilt. Jene Meinung Arnold's ist demnach mit dem Wortlaute der urkundlichen Belege nicht vereinbar.

ziehen; nur wenn er von den Parteien freiwillig um seinen Spruch angegangen wurde, trat er als Schiedsrichter in Thätigkeit.

Der Hansgraf, welchen wir später in österreichischen Rechtsquellen treffen, ist kein Konsul, sondern ein ursprünglich vom Wiener Rate, seit der Mitte des XV. Jahrhunderts vom Landesfürsten ernannter Beamter. Er ist der Vorläufer des Handelsministers, hatte über die genaue Ausführung aller, in Oesterreich bezüglich des Handels und Verkehrs erlassenen Vorschriften zu wachen und besonders darauf zu achten, dass die fremden Kaufleute auf den rechten Landstrassen fahren, die Niederlagen und Stappelorte, einhalten, kein Gold und Silber im Lande ankaufen, in Wien nicht mit einander Handelsgeschäfte schliessen u. s. w. ¹⁾.

XIII. Die Ergebnisse unserer Untersuchung lassen sich kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen: Ueberall, wo deutsche Kaufleute im Auslande Handel treiben, und an einem Orte eine grössere Anzahl derselben durch längere oder kürzere Zeit versammelt bleiben, treffen wir urkundlich schon seit dem XII. Jahrhundert eine dem Konsulate der Gegenwart ähnliche oder gleiche Einrichtung ²⁾, welche darin besteht, dass entweder durch Wahl seitens der am Handelsorte anwesenden deutschen Kaufleute oder der heimischen Kaufmannsgilde beziehungsweise innerhalb derselben, oder durch Bestellung seitens der Bürgerschaft jener Stadt, aus welcher die Kaufleute stammten, oder sogar auch schon durch Ernennung seitens des Landesfürsten, eine Persönlichkeit an die Spitze der im Auslande weilenden Handelsleute gestellt wurde, die als Hansgraf, comes hanse, olderman, capitaneus, consul, advocatus oder iudex bezeichnet wurde und eine Reihe von Befugnissen besass, wie wir sie gegenwärtig unseren Konsulen zuschreiben. Das Mass ihrer Berechtigungen, welche auf handelspolitischem und auf prozessualen Gebiete lagen, waren örtlich sehr verschieden und insbesondere in letzterer Beziehung sehr beeinflusst von den Grundsätzen, nach welchen man im

1) *Luschin v. Ebengreut*, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich o. u. u. Enns, S. 234 ff. *Tomaschek* a. a. O. II, Nr. 150. *Kurz*, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten. 1822. U. Nr. 48. Vgl. *Wilda*, Gilden, S. 241 ff.

2) Der Umstand, dass z. B. der lübische Vogt nur zur Zeit der Märkte in Falsterbö und Skanör weilte, ändert an der rechtlichen Beschaffenheit seines Amtes nichts, und er muss trotzdem ebenso gewiss als Konsul bezeichnet werden, wie ein derartiger Funktionär der Gegenwart Konsul bliebe, wenn auch sein Amt bloss während einer beschränkten Zeit jährlich aktiviert würde.

betreffenden auswärtigen Fürstentume den Gerichtsstand der Fremden regelte. Das deutsche Konsulat ist demnach keine erst vom Oriente im XIV. Jahrhundert nach Deutschland verpflanzte Einrichtung, sondern war hier nachweisbar seit dem Ende des XII. Jahrhunderts, sehr wahrscheinlich aber schon früher bekannt und benützt ¹⁾).

1) Der Entwicklungsgang des deutschen Konsulates war folgender: Bei der Unsicherheit, durch welche sich noch das spätere Mittelalter auszeichnete, waren die Kaufleute genötigt, zu gegenseitigem Schutze vereint in grösserer Anzahl die fremden Märkte aufzusuchen. Lagen diese nicht allzufern von ihrer Vaterstadt, so behielt dieselbe ihre Bürger leicht innerhalb ihrer Gewalt, und Privilegien, welche von den ausländischen Fürsten auf Andrängen der deutschen Kaufleute gegeben wurden, konnten von ihr da sehr frühe als Bevorrechtungen der Stadt und nicht ihrer zufällig im Auslande weilenden Bürger in Beschlag gelegt werden. So treffen wir in Lübeck und den anderen Ostseestädten die Ernennung oder Wahl des Vogtes auf den nahen dänischen Märkten und ebenso jene des Regensburger Hansgrafen nicht in der Hand der auf den Messen zeitweilig anwesenden Kaufleute, sondern in jener der ganzen Bürgerschaft dieser Städte. Ja selbst von einem durch den Landesfürsten für die im Auslande weilenden Unterthanen ernannten Vogt haben wir weiter oben schon für das XII. Jahrh. den Beleg erbringen können. Dort aber, wo der fremdländische Handelsplatz weit entfernt lag, konnten sich die Kaufleute, wie bereits betont wurde, von dem Einflusse der heimischen Gewalten leichter frei halten; ihre Vereinigung am Handelsorte trat als selbständige Korporation auf, die entweder als solche völlig unabhängig war von den Obrigkeiten in der Heimat ihrer Glieder, oder — wie nachmalig die Hansehöfe — mit diesen in einem hier nicht zu erörternden Verbande stand. Hätte die kaiserliche Gewalt den Bedürfnissen des deutschen Handels ihre Fürsorge zugewendet, die Entwicklung desselben nicht bloss der Selbsthilfe beteiligter Kreise überlassen und wäre sie machtvoller zu jener Zeit gewesen, in welcher der Handel deutscher Städte einen Aufschwung nahm, der unsere Bewunderung verdient, so wäre aus dem olderman der Hanse oder advocatus der Lübecker sicher schon im XIII. Jahrhundert ein kaiserlicher Konsul und damit die Verstaatlichung dieses Amtes durchgeführt geworden.

NOCHMALS ZU MARX' WERTTHEORIE.

VON

v. SCHUBERT-SOLDERN
A. O. PROFESSOR IN LEIPZIG.

In höchst scharfsinniger und klarer Weise hat *Marx* im »Kapital« seine Werttheorie entwickelt. Schon *F. A. Lange* hat jedoch auf einen bedenklichen Punkt in ihr hingewiesen: es fehlt die Brücke vom Gebrauchswert zum Wert. Dieser »Wert« hängt bei *Marx* in der Luft. Allerdings gesteht er zu, dass sein Wertbegriff den Gebrauchswert voraussetzt, isoliert jedoch beide vollständig von einander. Das Austauschverhältnis, in das zwei oder mehrere Waren zu einander treten, hängt wesentlich nicht vom Gebrauchswert ab, dennoch sind zwei Waren in dem Quantum, in dem sie gegeneinander ausgetauscht werden, einander gleich an Wert. Da dieser Wert nicht ihr Gebrauchswert ist, so müssen sie, um gleichgesetzt werden zu können, eine andere gemeinsame Qualität besitzen, durch die sie verglichen werden, weil nur qualitativ Gleiches quantitativ gleichgesetzt werden kann: fünf Äpfel können niemals fünf Nüssen gleichgesetzt werden, sondern immer wieder nur fünf Äpfeln. Ausser dem Gebrauchswert haben aber Waren nur noch eine gemeinsame Eigenschaft — jene Arbeitsprodukte zu sein. Also gegen einander ausgetauschte Waren sind gleich als Arbeitsprodukte, sie sind gleich, weil sie ein gleiches Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit darstellen und da Arbeit nur durch ihre Dauer gemessen werden kann, so sind Waren einander gleichwertig, wenn sie gleich grosse gesellschaftlich notwendige Arbeitszeiten zu ihrer Herstellung erfordert haben. Die Arbeit stellt aber nicht selbst einen Wert dar, sie verleiht nur Wert und ist zugleich Massstab dieses Wertes. Wäre sie selbst, an sich schon etwas wert, dann müsste auch eine unnütze

Arbeit, z. B. Kieselsteine ins Meer zu werfen, einen Wert haben. Das ist ungefähr der Gedankengang von *Marx* in seinem »Kapital«, den ich nun einer kritischen Erörterung unterziehen will.

Der Grundfehler der *Marx*'schen Werttheorie scheint mir zu sein, dass er weder das Verhältnis des Gebrauchswerts zum »Wert«, noch diesen selbst irgendwie bestimmt hat. Allerdings kann nichts Wert haben, was nicht nützlich ist, trotzdem hat aber der »Wert« mit dem Gebrauchswert nichts zu thun, er ist gänzlich ohne Einfluss auf ihn. Soll nun wirklich eine Bedingung *sine qua non* des »Wertes« keinen Einfluss auf ihn haben? Schon das ist bedenklich, wenn auch an sich möglich. Aber noch mehr, der »Wert« selbst ist ja von *Marx* ganz unbestimmt gelassen; die Arbeit misst wohl den »Wert«, aber sie ist nicht der »Wert« selbst, sonst hätte die Zerstörung des von andern Geschaffenen auch »Wert«. Da nun der vom Arbeitsquantum gemessene Wert auch nicht der Gebrauchswert ist, so frage ich, wo ist denn der Wert, der durch die Arbeit gemessen wird? Der Massstab ist da, aber der Wert fehlt ¹⁾. Es wird etwas gemessen, das entweder gar nicht vorhanden ist oder das nicht namhaft gemacht wurde. Oder ist der »Wert«, der durch die Arbeit gemessen wird, an sich ebenso gleichgiltig wie der Gebrauchswert? Ist das allein Wichtige der Massstab des Werts? Ist es nicht sehr sonderbar, dass *Marx* immer nur vom Massstab des Werts spricht, nie vom Wert selbst, ausser wo er, und das thut er sehr oft, den Massstab als Wert selbst behandelt. Aber es ist auch sehr befremdend, wenn man vom materialistischen Standpunkt aus von einem Wert spricht, der nicht Wert für jemanden ist, denn der letzte kann nur Gebrauchswert sein. Worin soll sich der Wert einer Ware an sich offenbaren? Die in ihr enthaltene gesellschaftlich notwendige Arbeit ist nur ein Massstab des Werts, ihr Gebrauchswert ist nicht ihr Wert, wo steckt also ihr Wert an sich. Dieser Wert ist bei *Marx* nirgends zu finden, sondern nur sein Massstab, die Arbeit. Hat es überhaupt einen Sinn, von einem Wert zu sprechen, der nicht Gebrauchswert, nicht Wert

¹⁾ Dass die Arbeit Massstab des Wertes ist, giebt *Marx* selbst zu: Das Kapital, IV. Aufl. p. 6. Wenn er auch die Arbeit als »wertbildende Substanz« betrachtet, so giebt er doch (p. 7) zu, dass die Arbeit nur Wert hat, insofern sie nützlich ist, d. h. offenbar Gebrauchswert schafft. Die Arbeit hat also weder an sich Wert, noch misst sie den Gebrauchswert der Waren, sie ist also nur Massstab des »Werts« — aber welchen Werts? Vgl. *Kautsky*, Karl Marx' ökonomische Lehren, p. 23.

für irgend jemanden ist? Man spricht allerdings von unbedingtem, absolutem Wert, aber man kann damit doch nur einen Wert für jedermann, nicht einen Wert abgesehen von jedermann und seinen Bedürfnissen meinen. Die Werttheorie von *Marx* hat daher eine Lücke, wenn man die Sache möglichst milde benennen will. Wie kann diese Lücke ergänzt werden und wie kommt es, dass *Marx* trotzdem so hervorragendes in der Nationalökonomie leisten konnte? Beides soll hier erörtert werden.

Die Arbeit kann nur dazu da sein, um Gebrauchswerte zu schaffen. Trotzdem ist aber die Arbeit nicht Massstab des Gebrauchswerts, denn der Gebrauchswert einer Sache ist individuell so verschieden, dass er keinen festen Massstab zulässt. Jedes Individuum hat einen andern Massstab und zu jeder Zeit einen verschiedenen Massstab des Gebrauchswerts einer und derselben Sache. Der Gebrauchswert hat daher keinen allgemeinen Massstab. Trotzdem ist das, was die Arbeit erzeugt, Gebrauchswert und dieser verleiht ihr in letzter Linie allen Wert. Suchen wir daher den Massstab des Wertes, den die Arbeit abgibt, nicht in dem, was sie erzeugt (Gebrauchswert), sondern in dem, was sie nimmt. Hier ist gewiss, dass jede Arbeit, mindestens im Anfang, sowohl eine Quelle von Unlust als von Entbehrung ist, deshalb arbeitet anfangs kein Kind gern. Nur Ehrgeiz, Hoffnung auf Belohnung, Freude am Erfolg u. s. w. machen Arbeit zur Lust; das sind aber Gefühle, welche die Arbeit in der Vorstellung begleiten, sie sind nicht die Arbeit selbst. Arbeit ist Unlust und nötigt oft auf Lust zu verzichten, sie ist also Quelle positiver und negativer Unlust. Für die Unlust aber, die ich durch meine Arbeit auf mich nehme, verlange ich eine Entschädigung in einer Lust, d. h. in einem Gut, das für mich mittelbar oder unmittelbar Gebrauchswert hat. Auch dieser Gebrauchswert besteht aus positiver oder negativer Lust, d. h. wirklicher Lust oder blosser Abwehr von Unlust. Dieser Gebrauchswert bestand vor der Warenerzeugung in Gegenständen, die einer Gruppe von Personen, die ein wirtschaftliches Ganzes bildeten, gemeinsam gehörten; sie verzehrten die Früchte ihrer gemeinsamen Arbeit in ziemlicher Gleichberechtigung. Im Anfang der Warenerzeugung wurde das Arbeitsprodukt einer kommunistischen Gruppe oder eines einzelnen gegen fremde Arbeitsprodukte umgetauscht, die unmittelbaren Gebrauchswert für sie hatten. Hier wurde also die Unlust, welche die Erzeugung eines Gegenstandes

erforderte, unmittelbar abgeschätzt und mit der Lust, welche der einzutauschende Gegenstand gewährte, ebenso unmittelbar verglichen. Hier war der Gebrauchswert (die positive Seite des Wertes) ebenso massgebend wie der Arbeitswert (die negative Seite des Wertes). Das musste anders werden, sobald eine Vermittlung eintrat: entweder dadurch, dass eine andere Ware oder dass Geld sich zwischen mein Arbeitsprodukt und den dafür einzutauschenden Gegenstand, der Gebrauchswert für mich hatte, einschob; besonders wenn noch dazu kam, dass auch für den andern mein Arbeitsprodukt nicht unmittelbaren Gebrauchswert hatte. Dann war es notwendig, sich beim Tausch auf einen andern Standpunkt zu stellen, weil jetzt für diesen nur die auf Erzeugung eines Gegenstandes verwandte Arbeit, das gesellschaftlich notwendige Arbeitsquantum massgebend sein konnte. Denn da ich nun nicht mehr unmittelbar den Gebrauchsgegenstand für mein Arbeitsprodukt eintausche, sondern nur ein Mittel, ihn künftig zu erwerben und meistens nicht einmal weiss, welchen Gebrauchsgegenstand ich für das Mittel künftig eintauschen werde, so kann ich den Gebrauchswert dieses Gegenstandes für mich nicht mehr unmittelbar abschätzen. Ich kenne aber immer noch die Mühe, die mich der von mir selbst erzeugte Gegenstand gekostet hat, den ich gegen anderes eintauschen will; ebenso kann der andere seine Unlust abschätzen, welche ihn die Erzeugung seiner Ware gekostet hat und vielleicht kenne ich diese sogar selbst. Da also die einzutauschenden Waren weder für mich noch für den andern unmittelbaren Gebrauchswert haben, so tritt auch der positive Wert der Waren gegen ihren negativen vollständig zurück. Aber auch damit ist noch kein brauchbarer Massstab gewonnen. Dasselbe Quantum Arbeit hat vielleicht dem A mehr Unlust bereitet als dem B. Aber diese subjektive Anstrengung, diese Unlust ist nicht messbar. A kennt sein Quantum Unlust und B das seinige, aber sie können sie nicht gegenseitig an einander messen. Jeder weiss aber, wie lange er an seinem Gegenstand arbeitet — er kennt die für ihn zur Erzeugung eines Gegenstandes notwendige Arbeitszeit. Auch diese Arbeitszeit ist verschieden bei verschiedenen Individuen. Hier gilt aber die Thatsache, dass sich bei der Kooperation diese Verschiedenheit schon bei wenigen Arbeitern ausgleicht; fünf Arbeiter sollen schon zusammen meistens das Durchschnittsquantum an Arbeit liefern, aus welchen Individuen man diese Zahl auch zusammensetzen

mag ¹⁾. So gelangt man zur gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit als Massstab des Wertes, aber man gelangt zu ihm nur auf Kosten der Vernachlässigung aller individuellen Verschiedenheiten, Anlagen, Bedürfnisse, ja nur mit vollständiger Hintansetzung des positiven Wertes (des Gebrauchswertes); der negative Wert (Unlust der Arbeit) wird alleiniger Wertmassstab, nachdem man ihm alle Individualität abgestreift hat.

Aber eben dieser gänzliche Mangel an Individualität des gesellschaftlichen Arbeitswertes oder richtiger Wertmassstabs macht seine wirtschaftliche Anwendbarkeit aus und dass *Marx* das klar erkannt hat, darin liegt sein Verdienst und die Ursache der Erfolge seiner Kritik und Darstellung unseres Wirtschaftslebens; aber ebenso bildet es auch überall die Schattenseite seiner Darstellung, wo er nicht umhin kann, über den rein wirtschaftlichen Standpunkt (welchen er für den einzig wissenschaftlichen hält) hinauszugehen. In Handel und Verkehr ist es unmöglich, den Wert eines Gegenstandes nach individuellen Bedürfnissen und Beschaffenheiten zu messen; an seine Stelle tritt eine Art gesellschaftlichen Wertes imaginärer Art, hauptsächlich bestimmt durch die zur Erzeugung eines Gegenstandes gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit. Dass *Marx* seinen Wertbegriff nicht als einen imaginären erfasst hat, dass er so gern vom »Wert« kurzweg wie von einem absoluten Wert spricht, darin liegt meiner Ansicht nach ein grosser Fehler. Das treibende Motiv im Leben und daher auch im wirtschaftlichen Leben ist nicht jener Arbeitswert, sondern der unmessbare subjektive Wert (der Gebrauchswert) mit seiner ganzen schillernden Individualität. Die individuellen Einwirkungen finden eine gesellschaftliche Resultante in der Nachfrage dem Angebot gegenüber. Angebot und Nachfrage drücken bald den Preis bestimmter Warenarten unter ihren Arbeitswert, bald steigern sie ihn darüber hinaus; sie müssen um so schwankender sein, je freier die individuelle Entwicklung der Gesellschaft ist. Auch in der sozialdemokratischen Gesellschaft müsste sich zwar die gesellschaftliche Produktion im allgemeinen nach der individuellen Nachfrage richten; die sozialdemokratische Organisation der Gesellschaft würde aber die Ausbildung individueller Bedürfnisse hemmen und auf ein Minimum herabdrücken. Die Arbeit ist also die Quelle aller volkswirtschaft-

1) Vgl. *Marx*, Das Kapital, 286.

lichen Werte ¹⁾, sie ist aber weder der Massstab alles Wertes überhaupt, noch Wert an sich.

Was daher für das rein Volkswirtschaftliche Geltung hat, das braucht deswegen nicht Geltung für alle Verhältnisse des menschlichen Lebens zu haben und daher auch keine unbedingte Geltung für die Lösung der sozialen Frage. Der eigentliche Wert ist stets der Gebrauchswert, der Arbeitswert ist nur ein sehr unvollkommenes Hilfsmittel seiner volkswirtschaftlichen Berechnung und kann daher für das menschliche Glück, das stets ein individuelles ist, niemals allein massgebend sein. Im Gebrauchswert, den die verschiedenen Warenarten für einen bestimmten Menschen haben, darin ist der ganze Charakter dieses Menschen ausgesprochen: seine Anlagen, seine Erziehung und Bildung, seine Stellung, alle seine Erfahrungen haben die individuellen Eigentümlichkeiten in diesem Gebrauchswert geschaffen; die allen Menschen gemeinsame Wertschätzung liegt nur in ihrer gemeinsamen psychischen und physischen Organisation. Diesen Gebrauchswert bei Seite setzen, heisst daher alles das bei Seite setzen, was dem Menschen individuellen Wert verleiht und für ihn individuellen Wert hat. Der blosse Arbeitswert ist ein trauriges aber notwendiges Hilfsmittel für den wirtschaftlichen Verkehr, vernichtet aber als alleiniger Wertmassstab alle Individualität. *Marx* ist ja allerdings materialistischer Geschichtsphilosoph, er geht von dem Gedanken aus, dass wirtschaftliche Verhältnisse die sittlichen und überhaupt alle kulturellen Verhältnisse hervorbringen. In der Theorie hat er in gewisser Hinsicht recht. Sowie die Wahrnehmungswelt die Ursache der Vorstellungswelt ist, so ist die materielle Kultur die Ursache der geistigen Kultur. Aber die Wahrnehmungswelt erzeugt die Vorstellungswelt, Empfindungen und Begehrungen und sie wird die Geister, die sie gerufen, nicht mehr los. Die Wahrnehmungswelt wird jetzt selbst beeinflusst von den Vorstellungen, vom Gefühl und vom Willen des Menschen; so wirkt auch die geistige Kultur, Sittlichkeit, Kunst und Wissenschaft auf die materielle Kultur ein. Allerdings für den Materialisten sind auch die Vorstellungen nur materielle Vorgänge im Gehirn; ich halte diese Ansicht für grundfalsch, jedenfalls nicht für erwiesen, aber sie ist auch praktisch gleichgiltig: wenn die geistige Kultur eine Art materielle ist, nun dann steht diese

¹⁾ Vielleicht ist sie es für alle Werte überhaupt (diese Frage kann ich offen lassen), aber auch dann ist sie nicht Massstab alles Wertes.

»materielle Kultur« in Wechselwirkung mit der eigentlich materiellen, dass die geistige Kultur, mag sie nun ihrem Wesen nach was immer sein, von der materiellen verschieden ist und mit ihr in Wechselwirkung steht, kann nicht abgeleugnet werden.

Marx hätte vielleicht eingewendet, auch er halte den Arbeitswert (den er »Wert« nennt), nur für einen Massstab im Warenverkehr der heutigen Gesellschaft ¹⁾; in der künftigen sozialdemokratischen Gesellschaft würde der Gebrauchswert an seine Stelle treten. Wenn das wirklich der Fall wäre, warum schalten die Sozialdemokraten bei Beurteilung der sozialen Frage den Gebrauchswert fast vollständig aus? warum sprechen sie immer nur vom Arbeitswert und übersehen völlig gewisse Konsequenzen des Gebrauchswertes für die soziale Frage? Diese Konsequenzen will ich jetzt etwas zu beleuchten suchen.

Der augenblickliche Gebrauchswert kann oder eigentlich sollte keine grosse Rolle im menschlichen Leben spielen, wenn er sie auch thatsächlich spielt. Man könnte sonst den Grundsatz aufstellen, den Arbeiter so lange hungern zu lassen, bis das Brot für ihn den höchsten Gebrauchswert erlangt hat. Wäre das nicht nach der Ansicht gewisser Kreise der Bevölkerung eine herrliche Lösung der sozialen Frage? Je mehr der Arbeiter hungert, desto grössern Gebrauchswert hat das Brot für ihn, desto mehr muss ihn sein Genuss für die Unlust der Arbeit entschädigen. So allerdings darf man die Bedeutung des Gebrauchswertes nicht auffassen: nicht um den augenblicklichen Gebrauchswert handelt es sich, sondern um den Gebrauchswert des ganzen Lebens. Der Arbeiter muss für die Arbeit, die Unlust, die Entbehrungen seines Lebens Güter verlangen, die ihn auch für sein ganzes Leben entschädigen. Der Arbeitslohn muss eine Entschädigung des Arbeiters fürs Leben bilden und ihn nicht bloss für Augenblicke sein Elend vergessen lassen, er muss daher nicht nur genügend, er muss auch ständig sein. Ein Arbeiter, der lange gehungert, wird gewiss gern für ein Spottgeld Arbeit leisten, grosse Arbeit leisten; sein kleiner Lohn wird ihm vielleicht sogar anfangs eine augenblickliche Befriedigung gewähren. Wird er aber dieselbe Befriedigung fühlen, wenn er tagaus, tagein, jahraus, jahrein für dieselbe schwere Arbeit denselben Spottlohn erhält? Allerdings, ist der Arbeiter auf einen gewissen Punkt des Elends herabgesunken, dann muss er so stumpfsinnig gegen Schmerz und Lust werden,

¹⁾ Vgl. *Kautsky*, I. c. p. 25.

als ein Mensch überhaupt werden kann. Es ist dann vielleicht grausam, ihn aus seiner Stumpfsinnigkeit aufzurütteln, wenn man glaubt, ihm keine bessere Lage gewähren zu können, es ist aber jedenfalls ein Zeichen der gemeinsten Gesinnung, wenn man ihm helfen kann, ihn in dieser Stumpfsinnigkeit zu belassen. Heute ist der Arbeiter jedoch schon der Bewusstlosigkeit des Elends entrissen und was noch wichtiger ist, mit der Vergrößerung der Produktion und der Produktivität der Arbeit hat auch die Grösse und die Mannigfaltigkeit seiner Bedürfnisse zugenommen. Die oberen Stände haben ihren Teil an der grössern Produktivität der Arbeit, soll nur der Arbeiter sparen? Durch den grössern Luxus der oberen Stände ist auch die Vorstellungswelt der Arbeiter zu neuen und grössern Bedürfnissen angeregt worden; ein absolut gleicher Lohn wie früher kann ihnen daher nicht mehr die alte Befriedigung gewähren, weil ihre Bedürfnisse grössere und mannigfachere geworden sind, weil ihr *standard of life* ein anderer geworden ist. Das ist nicht zu hindern (auch wenn man wollte), über die Gedanken hat keine Gewalt Macht und der Luxus der Reichen kann nicht im Verborgenen bleiben, man muss daher damit rechnen.

So wenig der augenblickliche Gebrauchswert eines Gutes in irgendwelcher Beziehung Ausschlag gebend sein soll, so wichtig ist doch der dauernde Gebrauchswert der Güter, das durch sie erzeugte Mass der Lebensbefriedigung und ihr Verhältnis zur Unlust der Arbeit. Hier ist nun mancherlei zu erwägen. Dieselbe Arbeit enthält für verschiedene Individuen, zu verschiedenen Zeiten und für dasselbe Individuum, zu verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedenes Quantum Unlust. Ebenso wichtig ist die Qualität der Arbeit. Verschiedene Arbeiten haben für verschiedene Individuen ein sehr verschiedenes Mass der Unlust. Die Arbeit ist kein Wertmass für das Leben, sondern nur ein Aushilfsmass für das wirtschaftliche Leben, weil sie allein als Arbeitszeit ein genauer bestimmbares Mass abgibt. Deswegen fühlt sich der eine für dieselbe Arbeit durch Güter von geringerem Arbeitswert entschädigt als der andere. Um diese Befriedigung handelt es sich, nicht darum, dass jeder für seine Arbeit auch Güter von möglichst gleichem Arbeitswert erhält, sondern dass er für seine Arbeit Güter von einem ihn befriedigenden Gebrauchswert erhält. Auch diese Befriedigung kann nie eine absolute sein; es würde genügen, wenn jeder Mensch eine solche Befriedigung

in seinem gegenwärtigen Zustande fühlte, dass der Gedanke an eine gewaltsame Aenderung desselben ihm vollständig fern läge ¹⁾. Eine Unzufriedenheit, die ihn antreibt, seine Lage gesetzmässig zu verbessern, muss jeder haben, soll nicht eine allgemeine Rückentwicklung eintreten. Ein solcher Zustand kann aber bestehen bei sehr verschiedener Lebenshaltung der einzelnen Glieder der Gesellschaft, weil nicht nur dieselbe Arbeit (der Quantität und Qualität nach) für jeden einen verschiedenen negativen Wert besitzt, sondern weil auch dasselbe Gut für verschiedene Menschen einen sehr verschiedenen Gebrauchswert hat. Dasselbe Gut hat sehr verschiedenen Gebrauchswert je nach der Anlage, Gewohnheit, Bildung dessen, der es besitzt, und konsumiert. Daher muss der Arbeiter vollkommen entschädigt erscheinen, wenn er so viele und derartige Güter für seine Arbeit erhält, dass er in seiner Befriedigung (nicht in seinem Besitz) an die höhern Stände heranreicht. Wird bei den Arbeitern der Gebrauchswert ihrer Güter unterschätzt, so wird er bei den höhern Ständen überschätzt. Dem grössern Arbeitswert der Güter des Reichen entspricht nicht eine gleiche Steigerung ihres Gebrauchswertes für den Reichen. Die Lebensbefriedigung kann daher beim Reichen und beim Armen nahezu gleich sein bei sehr verschiedenem Arbeitswert der Güter, die sie konsumieren. Dadurch erscheint aber keineswegs gerechtfertigt, dass jemand ohne Arbeit viel besitzt und geniesst. Allerdings, wo keine Arbeit, nur Genuss vorhanden ist, ist die Befriedigung geringer, der Genuss wird durch mässige Entbehrungen geschärft. Aber wenn das der Fall ist, dann erscheint es ja auch gerechtfertigt, darauf hinzuwirken, dass der Reiche arbeitet oder mehr arbeitet, damit er grössere Befriedigung in seinem Genuss fühlt. Wenn der Millionär gegen alle Lebensgenüsse abgestumpft wird (schon dadurch, dass er sie mühelos haben kann noch vor allem Genuss), so thut man ihm eine Wohlthat, wenn man ihn zur Arbeit zwingt, falls er es aus Mangel an Energie nicht freiwillig thut. Fordert Arbeit Genuss, so fordert Genuss auch Arbeit, man erweist also beiden eine Wohlthat, wenn man dem Arbeiter mehr Genuss und dem Reichen mehr Arbeit verschafft.

Auch das muss man zugestehen: kann es eine Gesellschaft

¹⁾ Natürlich seiner Befriedigung wegen, nicht weil etwa die »gewaltsame Aenderung« keine Aussicht auf Erfolg hat.

geben, in der alle für ein möglichst gleiches Arbeitsquantum eine möglichst gleiche Befriedigung in Gütern von möglichst gleichem Arbeitswert finden, so ist diese gewiss ebenso zulässig, wie jede andere; sie kann und wird aber nur angestrebt werden, wenn sie ihren einzelnen Gliedern mehr Vorteile (in materieller und geistiger Beziehung) bietet, wie jede andere, oder wenn durch sie allein allen die möglichst grösste Lebensbefriedigung geboten werden kann. Das wäre aber noch zu beweisen. Es ist die Frage, ob nicht Ungleichheit sowohl in der Grösse und Art der Arbeitsleistung als auch im Arbeitswert der durch sie erlangten Güter ein Erfordernis kultureller Entwicklung ist? ob nicht bei der grossen Masse der Antrieb der Mittellosigkeit (nicht des Elends) zur Arbeit notwendig ist? ob die bloss psychischen und moralischen Triebfedern des gesellschaftlichen Ehrgeizes, des einsichtigen Egoismus einerseits und einer vernünftigen Menschenliebe andererseits den physischen Zwang der Mittellosigkeit ersetzen können? ob nicht weiter die durch die Verschiedenheit der Stände und der Lebenslage bewirkte Ungleichheit des Charakters, der Lebensanschauung und der Lebensgewohnheiten ebenfalls ein Erfordernis des kulturellen Fortschritts ist? ob nicht durch diese Verschiedenheit allein eine lebendige Bewegung in der Gesellschaft erzeugt werden kann, eine stete Ausgleichung und Wiederverstärkung von Gegensätzen? und ob nicht trotz alledem eine möglichst gleiche Lebensbefriedigung bei allen vorhanden sein kann? Aber auch wenn das letzte der Fall wäre, darf man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass heute diese Lebensbefriedigung bei dem grössten Teil der Bevölkerung nicht vorhanden ist und dass sie nur bewirkt werden kann durch materielle und geistige Hebung der untern Klassen. Auf die Dauer ist ein gesellschaftlicher Zustand unhaltbar, in dem der grösste Teil der Gesellschaft zum Bewusstsein seiner unbefriedigenden Lage gekommen ist. In Herbeiführung einer materiellen und in demselben Masse auch geistigen Hebung der arbeitenden Klassen ist also jedenfalls die Lösung der sozialen Frage zu suchen. Ob diese nur dadurch gefunden werden kann, dass die obern Klassen in ihrer Lebenshaltung herunterrücken müssen, damit die untern Klassen hinaufdrücken können und ob eine völlige Ausgleichung der Lebenshaltung aller Bevölkerungsklassen von heute notwendig ist, erscheint damit noch nicht entschieden, wenn auch das letzte meine Meinung entschieden nicht ist.

Jedenfalls ist die soziale Frage so alt wie die höhere Kultur, nur auf ganz niedern Stufen der kulturellen Entwicklung ist sie nicht vorhanden; sie ist daher auch nicht in Jahrzehnten, sie ist niemals vollständig lösbar. Wir werden niemals den Himmel auf die Erde herabziehen und unsere Annäherung an ihn kann sich nach unserer ganzen vergangenen Kulturentwicklung nur sehr langsam gestalten, unter fortwährenden Rückschlägen, so dass wir wohl immer uns werden damit begnügen müssen, ihn auf Erden zu erhoffen.

II. MISZELLEN.

—e. *Die Bewegung für politische und handelspolitische Föderation des britischen Weltreichs.* Die Eventualität einer solchen Föderation ist als eine internationale Frage ersten Ranges anzusehen. Die Bewegung für den Zusammenschluss Grossbritanniens mit allen seinen Kolonien in politischer und namentlich in handelspolitischer Hinsicht ist binnen weniger als eines Jahrzehnts vom Mutterland und von den Kolonien aus mächtig angewachsen und ist auch unter dem Ministerium Gladstone, in welchem übrigens als auswärtiger Minister einer der bedeutendsten Anhänger der »Imperial Federation«, Lord *Rosebery* sitzt, nicht wesentlich abgeschwächt worden. Käme der Zusammenschluss zum »Greater Britain« auch nur handelspolitisch zu stande, so würde dies für die übrigen Staaten, deren Gebiet den Umfang eines Weltreichs nicht besitzt, also namentlich für die mitteleuropäischen Staaten eine Differentialbeschwerung in der Konkurrenz mit England und seinen Kolonien für einen grossen und an Bevölkerung anwachsenden Teil der Welt um so mehr bedeuten, je inniger nach innen und je ausschliessender nach aussen die »Imperial Federation« des britischen Weltreichs ausfallen würde. Es wäre denn, dass es Mitteleuropa gelänge, zu dem britischen Handelsweltreich selbst in eine engere Verbindung einzutreten, was wenigstens für Deutschland ein voraus wegzuwerfender Gedanke nicht sein würde. Bis jetzt besass, soweit dem Referenten bekannt, die deutsche Litteratur keine vollständige Darstellung und Würdigung des Ganges und der Ziele der Bewegung, keine eindringende Untersuchung der Formen, in welchen der fragliche Reichszusammenschluss denkbar und vorgeschlagen ist. Diese Lücke ist nun und zwar in vorzüglicher Weise ausgefüllt durch das unter Litteratur unten angezeigte Buch von *Fuchs* über die britische Handelspolitik der letzten dreissig Jahre. *Fuchs* giebt auch die Uebersicht der ganzen Litteratur ¹⁾ der grossen Frage. Seiner Darstellung entnehmen wir das Folgende,

¹⁾ Die Litteratur über diese Fragen, besonders in Broschüren und Zeitschriften, ist eine sehr grosse und stets wachsende. Die hier gegebene Darstellung beruht ausser auf mündlicher Information hauptsächlich auf folgenden Quellen: *Dilke*, Problems of Greater Britain, Teil VII. *Webster*, Trade of the World, Kap. XII.

namentlich die Schlussabwägung der Aussichten, Triebkräfte, Ausführungsformen und Aussichten der Bewegung.

Der Agitationsverein für *Imperial Federation*, die »*Imperial Federation League*« war am 10. November 1884 begründet worden. Die Bewegung war damals zunächst mehr auf festeren Zusammenschluss der Verteidigung bzw. auf Ausdehnung und Gemeinschaft der Verteidigungsmittel, einen sog. »Kriegsverein« gerichtet, d. h. auf erhöhte beiderseitige Sicherheit mit Kostenbeteiligung der Kolonien. Dafür war schon 1867 bei der Begründung der *Dominion of Canada* ein Vorgang mit der Bestimmung geschaffen worden, dass England allmählich seine Truppen aus Canada zurückziehen und dasselbe sich selbst eine Territorialarmee zur Verteidigung des Landes schaffen sollte. Ein Gleiches geschah dann auch bei der Verleihung von *Self Government* an die Kapkolonie 1870. Im Jahre 1879 war ferner eine Kgl. Kommission zur Beratung der Frage unter dem Vorsitz des Earl von Carnarvon eingesetzt worden, und als Resultat derselben hatten die australischen Kolonien wenigstens die Verteidigung ihrer Häfen zu Lande durch von ihnen aufgebrauchte und erhaltene Truppen übernommen. So halten die australischen Kolonien und Neu-Seeland heute im ganzen 40 000 Mann, aber nach den einzelnen Kolonien in territoriale Truppen getrennt und jede auf ihr eigenes Land beschränkt, während Canada ca. 36 000 Mann unter einheitlicher Organisation und eine ausgezeichnete Offizierschule hat. Die Uebernahme der Unterhaltung dieser Landkräfte durch die selbständigen Kolonien selbst brachte dem britischen Steuerzahler schon eine sehr erhebliche Erleichterung¹⁾. Noch blieb aber die grosse und stets wachsende Ausgabe für die britische Flotte und die zahlreichen Kohlenstationen, die zunächst von dem britischen Steuerzahler allein aufgebracht wurde.

J. A. Froude, *Oceana or England and her Colonies*. London 1886. Marquis of Lorne, *Imperial Federation*. London 1885. Sir Geo. Ferguson Bowen, *Thirty Years of Colonial Government*. Edited by Stanley Lane-Poole, 2 B. London 1889. Mit einem Anhang über »*Imperial Federation*«. J. Castell Hopkins, *Canada and the Empire*. Toronto 1890. Arch. Mc Goun, *A Federal Parliament for the British People*. Toronto 1890. Howard Vincent, *Inter-british trade and its influence on the unity of the Empire* 1891. Duaraven Earl of, *Commercial Union within the Empire* (The Nineteenth Century März 1891). Hervey, *The Latest Phase of Imperial Federation* 1891. Derselbe, *The Trade Policy of Imperial Federation*. London 1892. Vor allem aber die Jahrgänge 1890, 1891 und 1892 der Zeitschrift »*Imperial Federation*«. G. R. Parkin, *Imperial Federation, the problem of national unity*. London 1892, und »*Britannic Confederation*«, a series of Papers by Sir J. Colomb, E. A. Freeman etc. London 1892.

1) 1854 wurden für militärische Zwecke in den australischen Kolonien 250 000 £ vom Mutterlande ausgegeben, 1884 dagegen gar nichts; in Canada 1854 über 400 000 £, 1884 nur noch ca. 100 000 für die Reichsfestung in Halifax (Fifty years Progress, p. VIII. Imp. Federation June 1886, p. 168).

Dagegen wurde die andere, jener gewöhnlich gegenübergestellte Form — ein »Zollverein« oder »Zollverband« sämtlicher Teile des britischen Reiches, wie er anfangs der achtziger Jahre sowohl von seiten der neuen *Fair-Trade*-Partei auf Basis einer Differentialbegünstigung der Gliedstaaten, wie von einzelnen Freihändlern auf der Basis eines interbritischen Freihandels gefordert worden war, zunächst wenigstens von der Zentralleitung im Vereinigten Königreich abgewiesen. Das Programm hiess also: zuerst politische Föderation ohne kommerzielle, welch' letztere sich erst später aus der ersteren ergeben möge, zunächst aber nicht als wesentlich angesehen wurde.

In diesem Sinne begann die neue Gesellschaft alsbald durch ihre in London erscheinende Zeitschrift »*Imperial Federation*« und durch Gründung von Zweigvereinen in den selbständigen Kolonien zu wirken. Sie vermied dabei zunächst prinzipiell die offizielle Aufstellung von bestimmten Projekten für die als notwendig erkannte politische Föderation. Um so zahlreicher waren die Privatprojekte, welche von den verschiedensten Seiten auftauchten. Ausserdem erliess auch die Londoner Handelskammer, welche sich hauptsächlich in der Person ihres Sekretärs *K. B. Murray* sogleich mit grosser Entschiedenheit auf die Seite der neuen Bewegung gestellt und im April 1885 eine Adresse an den Staatssekretär für die Kolonien gerichtet hatte, in der sie lebhaft die Wichtigkeit einer Reichsföderation auch in handelspolitischer Beziehung betonte und von der Regierung eine Sondierung der Kolonien über die Frage verlangte, Anfang des Jahres 1886 ein Preisausschreiben für die beste Bearbeitung eines praktisch wirksamen Planes für *Imperial Federation*. Die Preisrichter waren *J. A. Froude*, der Verfasser der »*Oceana*«, Prof. *J. R. Seeley*, der Verfasser von »*Expansion of England*« und der Statistiker Sir *Rawson*. Von den 106 eingegangenen Arbeiten erhielt eine den Preis und fünf andere wurden zur Veröffentlichung durch die Handelskammer empfohlen. Alle streifen die handelspolitische Seite der Frage nur flüchtig.

Im Sommer desselben Jahres veranstaltete die Londoner Handelskammer zum ersten Male einen Kongress der Handelskammern des ganzen britischen Reiches im Ausstellungsgebäude der damals in London abgehaltenen *Colonial and Indian Exhibition*. Der Kongress war sehr gut beschickt und trug ebenso wie die Ausstellung selbst sehr viel dazu bei, Mutterland und Kolonien einander näher zu bringen und das Interesse für die letzteren im ersteren bedeutend zu verstärken, namentlich auch in kommerzieller Beziehung. — Noch in demselben Jahre nahm dann auch die Thronrede der Königin von dem wachsenden Interesse für die Kolonien in England und dem allgemeinen Wunsche nach einer engeren Verknüpfung derselben mit dem Mutterlande Notiz und beauftragte die Regierung, mit den Kolonialregierungen einen Meinungsaustausch darüber zu veranlassen. Die neue

konservative Regierung, von Haus aus kolonialfreundlicher als die Gladstones, beeilte sich, dieser Anregung zu entsprechen, und so erging schon im November 1886 ein Rundschreiben des damaligen Staatssekretärs der Kolonien *Stanhope* an die Gouverneure der selbständigen und der Kronkolonien mit der Aufforderung, Delegierte zu einer Konferenz nach London zu schicken zur Besprechung derjenigen Fragen, welche augenblicklich die brennendsten zu sein schienen.

Die Anregung zur Einberufung dieser Kolonial-Konferenz wurde zwar von der *Imperial Federation League* für sich in Anspruch genommen, der Erfolg für sie war aber ein sehr zweifelhafter, denn in dem einladenden Rundschreiben *Stanhope's* sind Erörterungen über Reichs-Föderation ausdrücklich vom Programm der Konferenz ausgeschlossen, und Neu-Süd-Wales machte dies auch zur Bedingung seiner Teilnahme an der Konferenz. Dagegen bezeichnet *Stanhope* als ersten und wichtigsten Gegenstand der Beratung die Verteidigung des britischen Reiches und des britischen Handels im Kriegsfall; sodann als zweiten die Förderung der kommerziellen und sozialen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien durch Entwicklung des Post- und Telegraphenverkehrs innerhalb des britischen Reiches nach einheitlichen Gesichtspunkten, woran es bisher ebenfalls empfindlich gefehlt hatte. Die Einladung fand überall die beste Aufnahme und alle selbständigen sowie die wichtigsten Kronkolonien sandten ihre namhaftesten Staatsmänner, Minister oder Exminister als Delegierte. Die Konferenz trat am 4. April 1887 in London zusammen und tagte bis zum 9. Mai. — Den grössten Raum in ihren Beratungen und Beschlüssen, welche jedoch nur einen gutachtlichen, keinen bindenden Charakter trugen, nahm die Frage der Reichsverteidigung ein. In dieser Beziehung wurden empfohlen vermehrte Zuschüsse von den Kronkolonien zur Unterhaltung gewisser Kohlenstationen, sowie entsprechend dem Wunsche der australischen Kolonien eine Vermehrung des in den australischen Gewässern stationierten Geschwaders auf Kosten dieser Kolonien durch eine Anzahl von Schiffen, welche dafür nur hier verwendet werden sollten. Ein diesbezüglicher Antrag sollte ohne Verzug den australischen Parlamenten vorgelegt werden. Er wurde dann auch angenommen und durchgeführt. — Weiter kam zur Erörterung die Frage der Post- und Telegraphenverbindung, sowie verschiedene Fragen auf dem Gebiete internationaler Beziehungen, interkolonialen Handels-, See- und Prozessrechts, des Verkehrs mit Wertpapieren, der Handelsmarken und des Patentrechts, sowie endlich auch die Frage der Zuckerprämien, über welche Sachverständige aus London, Liverpool und von den westindischen Inseln vernommen wurden, auch Mr. Neville Lubbock und Mr. Ernest Tinne.

Die Frage der Reichsföderation wurde dagegen von dem Präsidenten dem späteren Staatssekretär für die Kolonien Sir H. T. Holland

ängstlich aus der Diskussion fern gehalten. Dagegen konnte er es nicht hindern, dass gegen Ende der Verhandlungen die Frage einer handelspolitischen Union des britischen Reiches zu ausführlicher Erörterung kam, da sie zu den Instruktionen verschiedener Delegierten, namentlich derjenigen aus dem Kapstaat gehörte, und zwar kam sie zur Sprache teils im Zusammenhange mit der Frage der Reichsverteidigung als deren finanzielle Kehrseite, teils ohne solchen Zusammenhang aus rein handelspolitischen Motiven. Zunächst trat nämlich Sir *Samuel Griffith*, Premierminister von Queensland, in der Sitzung vom 3. Mai, in der Erkenntnis, dass die Zeit für einen Reichszollverein (ohne alle inneren Zollschränken) noch nicht gekommen sei, unter heftigen Ausfällen gegen die englische Freihandelsdoktrin, für eine engere handelspolitische Verbindung des britischen Reiches, einen Zollverband ein, in der Gestalt, dass in allen Teilen des britischen Reiches entweder Waren britischen Ursprungs einen niedrigeren Zoll zahlen sollten, als den bisherigen, der nur für die fremden bestehen bleiben sollte, oder letztere einen höheren als den bisherigen, der nur für britische Waren Anwendung finden sollte — also ganz allgemein unter Beibehaltung der bisherigen Zollsysteme prinzipielle Begünstigung der einzelnen Teile des britischen Reiches vor den fremden Ländern durch Differentialzölle. Ihm folgte sodann der bekannte Führer der Afrikanerpartei im Kapstaat, *Jan Hendrik Hofmeyr* mit einem konkreteren Plane in derselben Richtung, der zugleich an die Frage der Reichsverteidigung anknüpfte und eine prinzipielle Lösung derselben bot, also gleichzeitig die beiden Ziele verfolgte, Einigung des Reiches und Schaffung einer Einnahmequelle für die allgemeine Reichsverteidigung. Er schlug die Einführung eines allgemeinen einheitlichen Reichszolles von z. B. 2 Proz. vom Werte vor, der in allen Teilen des britischen Reiches, gleichviel wie ihr Zollsystem sonst beschaffen sein mag, von allen aus fremden Ländern kommenden Waren erhoben und dessen Ertrag für den Unterhalt der britischen Flotte verwendet werden solle. Er berechnet zu diesem Zwecke für 1885 die Gesamteinfuhr aus fremden Ländern im Vereinigten Königreich auf 286 Millionen £, in den Kolonien auf 66 Millionen, also im ganzen auf 352 Millionen, was einen Zollertrag von nicht weniger als 700 000 £ ergeben würde, vorausgesetzt, dass die Ziffern des Handels sich nicht infolge des Zolles ändern. Dieser Plan eines Reichszuschlagszolles fand bei der Mehrzahl der anderen Deputierten eine sehr sympathische Aufnahme, und zwar ebensowohl bei Freihändlern wie Schutzzöllnern. Indessen wurde von einer Seite betont, dass ein Zoll von 2 Proz. für beide Zwecke, die damit erreicht werden sollten, zu niedrig und mindestens ein solcher von 5 Proz. notwendig sein würde. Auch waren sich die meisten Redner vollkommen darüber klar, dass an die Verwirklichung des Planes, den sie alle (mit Ausnahme des *Agent General* von Tasmania) freudigst be-

grüssten, nicht zu denken sei, ehe nicht in England selbst eine völlige Umwandlung in den noch immer herrschenden handelspolitischen Anschauungen eingetreten sein würde. Die Delegierten von Neu-Süd-Wales aber lehnten, ihren Instruktionen gemäss ab, überhaupt sich an der Debatte zu beteiligen wegen des engen Zusammenhanges, in welchem der Vorschlag mit der Frage der Reichsföderation stand.

Die *Colonial Conference* von 1887 bildet ohne Zweifel einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der englischen Kolonialpolitik, den Beginn einer neuen Entwicklung. Die hervorragendsten Staatsmänner der englischen Kolonien hatten sich hier zu einem regen Gedankenaustausch über wichtige gemeinsame Interessen vereinigt; das treue Festhalten am Mutterlande bildete die als ganz selbstverständlich acceptierte Grundlage der Beratungen, und alle Teilnehmer waren einig in dem Wunsche, die bestehenden Beziehungen nicht nur erhalten, sondern auch nach verschiedenen Richtungen hin enger zu gestalten, und obwohl das Thema der Reichsföderation theoretisch von der Beratung ausgeschlossen war, so war doch der ganze Verlauf der Konferenz eine grossartige Demonstration zu Gunsten derselben. Waren auch die hier zusammengetretenen Delegierten ohne Vollmacht und wurden auch keine die Kolonien bindenden Beschlüsse gefasst, so war doch die Thatsache des erzielten Einvernehmens über wichtige Punkte von grosser Bedeutung, und die Anregungen, welche von den Beratungen ausgingen, zahlreich und mannigfaltig.

Indessen stiess der *Hofmeyr'sche* Gedanke auf starken Widerspruch, teilweise in den Kolonien selbst, hauptsächlich aber im Königreich bei den überzeugten Freihändlern. Der Cobden-Klub wurde gegen diese Projekte mobil gemacht und die *I. F. League* stärkte ihre Stellung nicht, indem sie den Angriffen gegenüber noch Jahre lang mit bestimmten positiven Vorschlägen sehr zurückhaltend war. Erst die Verlegenheiten in den Kolonien gaben wieder neuen Antrieb. So die Handel zwischen Neufundland und Kanada und die kanadische Bewegung aus Anlass des M. Kinley-Tarifes. Aber diese Methode verfehlte allmählich ihre Wirkung, das anfänglich erwachte Interesse erlosch vielfach wieder, da es keine genügende Nahrung erhielt. Der Worte waren genug gewechselt, man wollte endlich auch Thaten sehen. Statt dessen begnügte man sich in der Liga damit, in einer Versammlung am 15. November 1889, unter ausdrücklicher Zurückweisung der Zollvereins- resp. Zollverbandsbestrebungen als »unpraktisch für die Konsolidierung des Reiches«, die regelmässige Wiederholung von Konferenzen wie die des Jahres 1887 zu fordern, bei welchen nur die Frage der Reichsföderation nicht wieder wie das letztmal ausgeschlossen sein sollte, und der Präsident Lord *Rosebery* hob hervor, dass man bereits eine Form von *Imperial Federation* besitze, inaugurirt durch die Konferenz von 1887. Man war also mittlerweile sehr bescheiden

geworden. Auch in den Kolonien waren die Fortschritte der Bewegung für die politische Föderation in dieser Zeit nicht sehr erheblich. In den meisten derselben hatten sich zwar die hervorragendsten Staatsmänner und Politiker entschieden dafür ausgesprochen, aber es zeigte sich vielfach, dass sie in diesem Punkte mit der öffentlichen Meinung ihrer Kolonien sich nicht in Einklang befanden; so namentlich in den australischen Kolonien. Hier stand zunächst die Bewegung für eine partielle Föderation, nämlich die der sämtlichen australischen Kolonien, im Vordergrund, und es war nicht abzusehen, ob die Erreichung dieses Ziels einer allgemeinen Reichsföderation förderlich oder hinderlich sein werde. Hingegen machte die Liga in Kanada bedeutende Fortschritte, aber die Bewegung war hier, im Gegensatze zum Mutterlande, überwiegend handelspolitisch und schutzzöllnerisch gefärbt, und die meisten verlangten von einer Reichsföderation zum mindesten die Durchführung des *Hofmeyr'schen* Projektes, das hier grossen Anklang gefunden hatte.

Kanada war durch den 1890 erlassenen M. Kinley-Tarif der Ver. Staaten schwer bedroht und derjenige Teil der liberalen Partei, welcher überhaupt nach den Vereinigten Staaten hin gravitierte und die Zukunft Kanadas in der Vereinigung mit diesen erblickte, trat nun zunächst für den Abschluss eines Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten auf dem Boden völliger Reciprocität, d. h. gegenseitigen Freihandels ein, also mit anderen Worten für einen Zollverein zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten. Dass ein solches Zollbündnis für Kanada in wirtschaftlicher Beziehung grosse Vorteile bieten würde, ist nicht zu leugnen, da es für seine landwirtschaftlichen Produkte ein grosses Absatzgebiet in den Ver. Staaten finden würde. Dagegen würden allerdings die unter der Schutzzollpolitik der konservativen Regierung geschaffenen Anfänge eigener Industrie völlig geopfert werden müssen. Der Führer der Konservativen, der Premierminister *Mac Donald*, erkannte aber sehr wohl, dass ein solches Zollbündnis mit den Ver. Staaten mit Notwendigkeit zu einem auch politischen Anschluss an diese, d. h. Trennung vom Mutterlande führen würde. *Mac Donald*, ein scharfer Gegner der Annexion Kanadas durch die Vereinigten Staaten und eifriger Anhänger der Bewegung für *Imperial Federation*, leistete diesen auf einen Zollverein mit den Vereinigten Staaten hinzielenden Bestrebungen lebhaften Widerstand. Am 2. Februar 1891 wurde das Bundesunterhaus (*Dominion House of Commons*) aufgelöst und es begann ein überaus lebhafter Wahlfeldzug, bei dem nichts geringeres als die politische Zukunft Kanadas — seine fernere Zugehörigkeit zum britischen Reiche oder sein dereinstiger Anschluss an die Vereinigten Staaten — zur Entscheidung stand. Im Verlaufe desselben wurden hervorragende Politiker, Anhänger der liberalen Partei, durch politische Intriguen, in welchen sie die Annexion

Kanadas betrieben hatten, schwer kompromittiert. Nach *Mac Donald's* Behauptung sollten sogar die Kanada besonders bedrohenden Bestimmungen des M. Kinley-Tarifes, zum Teil dem verräterischen Rat solcher kanadischer Politiker zu danken sein, die damit die Durchführung der Vereinigung Kanadas mit der Union zu erzwingen hofften. Der erbitterte Kampf, den man in England mit der grössten Spannung verfolgte — stand doch nicht weniger als die Zukunft des britischen Reiches auf dem Spiel — endete mit einem zwar nicht glänzenden aber doch entschiedenen Siege der konservativen Partei unter *Mac Donald's* Führung. Dieser musste jedoch den Sieg mit seinem Leben bezahlen, da die Strapazen des Wahlfeldzuges seine Gesundheit untergraben hatten. Die Befürchtungen, welche man an seinen Tod für den Bestand der von ihm vertretenen Sache knüpfte, erfüllten sich jedoch nicht. Die Handelsvertragsverhandlungen mit den Ver. Staaten wurden formell verhandelt, und die Krisis kann für längere Zeit als überwunden betrachtet werden. Allerdings die Mehrheit des kanadischen Volkes hat diese Entscheidung zu Gunsten des Mutterlandes in der bestimmten Erwartung getroffen, dafür in ein neues handelspolitisches Verhältnis zu diesem zu treten und von ihm Begünstigungen seines Handels erhalten zu können.

Zu diesen wichtigen Vorgängen in Neu-Fundland und Kanada kam endlich in demselben Jahre 1891 noch ein dritter: das Zusammentreten eines Kongresses (*Federal Convention*) von bevollmächtigten Vertretern der sämtlichen australischen Kolonien in Sidney zur Beratung einer Bundesverfassung für Australasien. Schon 1885 war durch ein Gesetz (48 und 49 Vict. c. 60) die Organisation eines »Bundesrats« (*Federal Council*) für die australischen Kolonien mit gewissen gemeinschaftlichen Kompetenzen geschaffen, damals aber nur von Viktoria, Queensland, Tasmanien, West-Australien und Fiji angenommen worden. 1890 hatte dann zu Melbourne eine Konferenz von Delegierten von Australien (im eigentlichen Sinne) und Neu-Seeland zur Beratung einer Bundesverfassung getagt und beschlossen, dass im nächsten Jahre zu diesem Zwecke eine Konvention von bevollmächtigten Delegierten zur endgiltigen Vereinbarung der Verfassung stattfinden sollte. Diese wurde nun am 2. März 1891 zu Sydney eröffnet und am 9. April geschlossen, nachdem sie den Verfassungsentwurf mit geringen Aenderungen angenommen hatte. Darnach sollte im allgemeinen, soweit nicht durch die Bundesregierung beschränkt, die Verfassung der einzelnen Kolonien, welche »Staaten« genannt werden, unverändert erhalten bleiben. Die Bundesverfassung ist also nach dem Muster der Vereinigten Staaten gebildet im Gegensatz zu der mehr zentralisierten des *Dominion of Canada*. In handelspolitischer Beziehung einigte man sich zu innerem Freihandel zwischen den Gliedstaaten und zu Schutzzöllen nach aussen. Es schien alle

Aussicht vorhanden, dass eine wenigstens Australien umfassende Bundesverfassung wirklich zu stande kommen würde. Dabei erhob sich nun wiederum die Frage, ob innerhalb des britischen Reiches oder ausserhalb desselben. Die von der Konvention angenommene Bundesverfassung besagte zwar ersteres und ein Teil der Delegierten hatte sich mit Entschiedenheit für eine allgemeine Reichsföderation ausgesprochen, aber diese von der Konvention vereinbarte Verfassung musste noch von den Parlamenten der einzelnen Kolonien angenommen werden, und im Mutterlande wenigstens waren die Ansichten sehr geteilt, ob das Zustandekommen der Australischen Föderation das Band zwischen den betreffenden Kolonien und dem Mutterlande festigen oder lockern werde.

Diese in merkwürdiger Weise im Zeitraum eines Jahres zusammenstreichenden Ereignisse rückten nun die Frage der politischen wie der kommerziellen Föderation des britischen Reiches in den Vordergrund des Interesses und der Diskussion und sie verliehen den in dieser Richtung begonnenen Bewegungen einen neuen lebhaften Impuls. Die Bewegung richtete sich u. a. auf die Beseitigung der absoluten, den Reichszusammenschluss ausschliessenden Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen mit Belgien von 1862 und mit Deutschland von 1865. Die Frage kam wiederholt durch Anträge ins Parlament, wenn auch zunächst ohne positiven Erfolg. Allein die Rücksicht auf die Kolonien, namentlich auf Kanada, hielt das Eisen warm. In Kanada hatte der Gedanke eines Zollverbandes mit dem Mutterlande die stärksten Wurzeln geschlagen, die Bewegung für *Imperial Federation* hatte, wie schon hervorgehoben, dort hauptsächlich diesen Sinn. Dies war auch das Ziel Sir *Mac Donald's* gewesen, und nach dem geschilderten Ausfall der Wahlen trat diese Frage besonders stark in den Vordergrund. Man wollte doch nicht ganz umsonst dem Mutterlande das Opfer gebracht haben, auf die Vorteile des Handelsvertrages oder Zollvereins mit den Vereinigten Staaten zu verzichten; man erwartete dagegen von jenem Einräumung eines bevorzugten Absatzmarktes für die Stapelartikel der kanadischen Ausfuhr d. h. Einführung von Zöllen auf diese Waren gegenüber dem Auslande, und zunächst an erster Stelle wenigstens Beseitigung der Meistbegünstigungsklauseln, welche dem im Wege standen. So legte die kanadische Regierung dem Bundesparlament eine Adresse an die Königin vor, welche um Kündigung der mehrerwähnten Klauseln in den Handelsverträgen Englands von 1862 und 1865 bat, da diese Kanada hinderten, mit dem Mutterlande oder mit fremden Staaten, also insbesondere mit den Vereinigten Staaten Zollvergünstigungen zu vereinbaren, und im Widerspruch stehen mit der Verfassung des Dominion von 1867, und der demselben hier eingeräumten selbständigen Bestimmung seiner Handelspolitik. Die Adresse fand in beiden Häusern des Bundesparlaments einstimmige

Annahme, da die handelspolitische Freiheit, welche sie für Kanada verlangte, auch für die von der liberalen Partei in Kanada vertretene Handelspolitik Voraussetzung ist. Indes war es, wie die Debatte zeigte, nicht dieser Zweck, zu welchem die jetzige Regierung die Adresse einbrachte, sondern vielmehr der Wunsch nach Zollbegünstigungen seitens des Mutterlandes, wie sie die Mehrheit der kanadischen Bevölkerung zum Lohn für den Verzicht auf den Reciprocitätsvertrag mit den Vereinigten Staaten nunmehr verlangte. England war durch dieses Vorgehen Kanadas in eine unangenehme Lage versetzt: schlug es Kanada diesen Wunsch ab, so waren die politischen Folgen unberechenbar, erfüllte es sie, so gab es dem Dominion — abgesehen von den Schwierigkeiten, die ihm selbst daraus erwachsen mussten — ein zweischneidiges Schwert in die Hand, das auch einmal gegen das Mutterland gekehrt werden konnte.

Inzwischen aber hat unzweifelhaft die Idee eines Zollverbandes des britischen Reiches mit Präferenzialzöllen auch im Vereinigten Königreich sehr an Boden gewonnen, um so mehr, je allgemeiner und vager sie angeregt wurde. Aber auch die Zahl derer, die sich ernstlicher damit befasst haben und auch vor den Konsequenzen einer solchen Handelspolitik nicht zurückschrecken, ist ohne Zweifel stetig im Wachsen. Sehr viel hat hierzu die zunehmende Versperrung des englischen Absatzmarktes in fremden Staaten durch deren Schutzzollpolitik, namentlich die allmählich sich fühlbar machenden Wirkungen des M. Kinley-Tarifes beigetragen. Dadurch wurde der Wunsch rege und verstärkt, dafür Ersatz zu erhalten durch einen bevorzugten Absatzmarkt in den Kolonien. Die Agitation in dieser Richtung betrieb im Vereinigten Königreich mehr als die neugegründete Gesellschaft die alte *Fair Trade League* (jetzt *Fair Trade Club*), welche sich rühmen konnte, dieses Ziel schon 1881 auf ihr Programm gesetzt zu haben, und die nun gestützt auf die Ereignisse des Jahres 1891 aufs neue eine lebhafte Wirksamkeit entfaltete. — Auch die Londoner Handelskammer hat sich trotz ihrer überwiegend freihändlerischen Zusammensetzung für dieses Projekt einer Zollhandelsunion mit den Kolonien ausgesprochen. Ihr überaus rühriger Sekretär Mr. *K. B. Murray* ist, obwohl Freihändler, durchaus von der Notwendigkeit dieser Entwicklung für das Vereinigte Königreich überzeugt. Als Endziel schwebt ihm allerdings ein Zollverein des ganzen britischen Reiches mit Freihandel im Innern vor, dem auch fremde Staaten gegen Gewährung gleichen Freihandels beitreten können. Da dies aber in der nächsten Zeit ihm undurchführbar erscheint, erklärt er als Uebergangsstadium auch einen Zollverband mit Präferenzialzöllen für annehmbar und notwendig. Die Londoner Handelskammer erliess nun hauptsächlich auf sein Betreiben hin für den Sommer des Jahres 1892 Einladungen zu einem zweiten Kongress der Handels-

kammern des britischen Reiches in London ergehen, welche allseitig Annahme fanden, und setzte als ersten Punkt auf das Programm die Besprechung der handelspolitischen Union des britischen Reiches. Auf der Jahresversammlung der Handelskammern von Grossbritannien und Irland in Dublin am 1. und 2. September aber stellte die Londoner Handelskammer und ebenso die von Süd-Schottland einen diesbezüglichen Antrag: »Massregeln zu treffen, welche zu einer engeren handelspolitischen Verbindung zwischen dem Mutterlande und den Kolonien führen«, und dieser Antrag wurde nach einer höchst interessanten Debatte einstimmig angenommen. — In den letzten Tagen des November endlich sprach sich die jährliche Versammlung des Verbandes der konservativen Vereine (*National Union of Conservative and Constitutional Associations*), derselbe Körper, welcher 1887 in Oxford eine Resolution zu Gunsten von *Fair Trade* angenommen hatte — mit allen gegen fünf Stimmen für die von der *United Empire Trade League* vorgeschlagene Handelspolitik aus, obwohl *Salisbury* erst den Tag zuvor in einer Rede mit ungewöhnlichem Nachdruck auf die grossen Segnungen des Freihandels für England hingewiesen hatte. Es zeigte sich hier also ein bemerkenswerter Konflikt zwischen der konservativen Partei und ihrem Führer.

Auch das Jahr 1892 hat wichtige neue Ereignisse gebracht, die zu einer bemerkenswerten Weiterentwicklung dieser Fragen geführt haben. Besonders wichtig sind verschiedene neue in Kanada gemachte Vorstösse, welche zeigen, wie brennend die Frage der Zollunion des britischen Reiches ist. Am 28. April wurde eine Resolution angenommen, in welcher sich Kanada bereit erklärte, wenn das englische Parlament kanadischen Produkten im Vereinigten Königreich Zollvergünstigungen gegenüber denselben Produkten aus fremden Ländern gewähren würde, eine wesentliche Herabsetzung seiner Zölle auf britische Manufakturwaren eintreten zu lassen. Damit wurde von Kanada die früher oft wiederholte Behauptung widerlegt, dass die Kolonien für die Zollvergünstigungen, die sie verlangten, nicht einmal bereit wären, Gegenleistungen zu gewähren. Diese wichtige Resolution des kanadischen Parlaments wurde von der »Times« in einem viel bemerkten Artikel im ganzen sehr sympathisch begrüsst, jedoch allerdings verlangt, dass auch die anderen selbständigen Kolonien sich diesem Anerbieten Kanadas anschliessen: »there would be a strong body of public opinion in favour of meeting the offer, if possible, even at the cost of some departure from the rigorous doctrines of Free Trade.« Im englischen Oberhaus lenkte am 27. Mai der *Earl of Dunraven* die Aufmerksamkeit auf diesen Beschluss des kanadischen Parlaments und empfahl in einer sehr geschickten Rede angelegentlichst die von Kanada angelegte Handelspolitik und zwar mit allen Konsequenzen für England d. h. also insbesondere auch der Einführung eines mässigen Zolles auf

fremdes Getreide. Der Vertreter der Regierung, Lord *Balfour* lehnte aber auch hier das Eingehen auf derartige Vorschläge mit Entschiedenheit ab. — Doch sprach am 18. Mai der Premierminister *Salisbury* in einer Rede in Hastings in bisher noch nicht angewandter Schärfe gegen den orthodoxen Freihandel und seine »Rabbis« und trat für Retorsionszölle ein, allerdings nicht auf Getreide und Rohstoffe — was er nach wie vor für unmöglich erklärte — wohl aber auf die übrigen Artikel der Einfuhr aus fremden schutzzöllnerischen Ländern, um so England bei der derzeitigen Neugestaltung der europäischen Handelsverträge wieder eine Waffe in die Hand zu geben.

Am Ende des folgenden Monats trat dann endlich der in allen an diesen Fragen interessierten Kreisen mit Spannung erwartete Kongress der Handelskammern des britischen Reiches in London zusammen. Der erste Punkt der Tagesordnung war die handelspolitische Einigung des britischen Reiches. Die Debatte über diese Frage nahm drei Tage in Anspruch und war überaus interessant; es war der alte Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll und nochmals siegte der Freihandel. Wie das ganze Zusammentreten des Kongresses, so fanden auch seine Beschlüsse eben wegen der alles beherrschenden Wahlagitation nicht die Aufmerksamkeit in der öffentlichen Meinung in England, die sie unter anderen Umständen zweifellos gefunden hätten.

Diese Neuwahlen haben zu einem Sieg der Liberalen und Radikalen unter Gladstone geführt. Durch diesen Regierungswechsel sind die Aussichten auf Verwirklichung der von der alten *United Empire Trade League* und von Kanada angestrebten Form einer handelspolitischen Einigung des britischen Reiches zunächst etwas tiefer gesunken. Auf der anderen Seite aber ist es wohl der beste Beweis für die tiefgreifende und dauernde Umwandlung in der Beurteilung der kolonialen Frage überhaupt, die in nicht viel mehr als zehn Jahren eingetreten ist, dass auch nicht vorübergehend die Befürchtung auftauchte, dieser Regierungswechsel könne auf kolonialem Gebiet eine Rückkehr zu der früheren manchesterlichen Kolonialpolitik bedeuten. Im Gegenteil — in dem neuen Kabinett sitzt als St.Sekr. d. Aeuss. (jetzt als Min.Präs.) *Rosebery*, der bisherige Präsident der *Imperial Federation-Liga* und die Aussichten der letzteren auf Verwirklichung ihres Programms sind dadurch nicht unerheblich gestiegen. Die alte Liga ist auch 1892 zu ganz konkreten Vorschlägen gelangt. Es wird die Schaffung eines Reichs- oder Bundesrats (*Imperial Council*) vorgeschlagen, gebildet aus Vertretern des Mutterlandes, der selbständigen Kolonien und der Kronkolonien (für letztere die englischen Minister der Kolonien und Indiens), der bei allen Fragen der auswärtigen Politik, welche das ganze Reich betreffen, eine verfassungsrechtliche Mitwirkung haben soll, dafür andererseits die Frage der Reichsverteidigung und des Schutzes des Handels des Reiches und die Anteilnahme der Kolonien an den Lasten der-

selben regeln soll. Ausserdem soll speziell zur Erörterung dieser letzteren Frage baldigst eine neue Kolonialkonferenz einberufen werden. Diese Vorschläge haben in der englischen Presse der verschiedensten Schattierungen eine überraschend einstimmige günstige Aufnahme gefunden.

Um nun ein richtiges Urteil über die Aussichten dieser geschilderten politischen und handelspolitischen Einheitsbestrebungen zu gewinnen, ist es nötig, dieselben auf ihre Ausführbarkeit zu untersuchen, diejenigen Momente zu betrachten, welche für und gegen dieselben ins Gewicht fallen. Was zunächst die Bewegung für politische Föderation anlangt, so wird hier in Zukunft der neue von der Spezial-Kommission der *Imperial Federation League* ausgearbeitete Plan im Vordergrund stehen. Trotz der günstigen Aufnahme nun, welche derselbe zunächst in England gefunden hat, kann doch wohl mit Sicherheit gesagt werden, dass er in seiner weiteren Verfolgung und Ausgestaltung viele von ihren platonischen Anhängern rauben wird. Ein Reichsbundesrat wird schwer zu vereinbaren sein. Weit grösser ist die Schwierigkeit, dass die grösseren selbständigen Kolonien ihrer Mehrzahl nach eine solche rein politische Föderation, welche ihnen neue grosse Lasten auferlegen und dafür sehr problematische politische Rechte verleihen würde, überhaupt nicht wollen, dass sie vielmehr mit der gegenwärtigen Lage der Dinge in politischer Beziehung durchaus zufrieden sind. Dies ist ganz natürlich! Geniessen sie doch nur Vorteile bei ganz verschwindenden Lasten. Sie besitzen in der Frage der inneren Politik so gut wie völlige Freiheit und Selbständigkeit, geniessen fast umsonst den militärischen Schutz des Mutterlandes und das Prestige der Zugehörigkeit zum Britischen Reiche. Sie erhalten von dem Mutterlande Geld zu so billigem Preise, so niedrigem Zinsfuss, wie sie es unter anderen Umständen nie erhalten würden. Alle entstehenden Schwierigkeiten aber wälzen sie auf das Mutterland ab. Sie handeln, wie eine Londoner Zeitung bei Gelegenheit der Neufundländer Frage mit Recht bemerkte, nach dem bequemen Prinzip, »dass man sie in Ruhe lassen solle, wenn es ihnen gut geht und ihnen helfen, wenn es ihnen schlecht geht.« Und wenn sie einmal durch die auswärtige Politik des Mutterlandes, auf die sie keinen Einfluss haben, in einen Krieg sollten verwickelt werden, haben sie immer die Möglichkeit, die Gelegenheit zu benutzen und sich unabhängig zu erklären. Und so ist es höchst unwahrscheinlich, dass jene von der *Imperial Federation League* angestrebte rein politische Föderation ohne gleichzeitige handelspolitische je zu stande kommen wird. Wohl aber ist letztere ohne erstere möglich, wenn sie auch wahrscheinlich schliesslich zur ersteren führen würde. Und da hat man zu unterscheiden: die handelspolitische Stellung, welche gegenwärtig nebeneinander ein-

nehmen das Vereinigte Königreich, die selbständigen Kolonien, die Kronkolonien und Indien.

Das Vereinigte Königreich hat Einfuhrzölle (reine Finanzzölle) auf elf Artikel, von welchen nur vier zur Zeit in beträchtlicher Menge Produkte anderer Teile des britischen Reiches sind, nämlich Thee in Indien und Ceylon, Kaffee in Ceylon, Westindien etc., Wein seit längerer Zeit im Kapland, seit kurzer Zeit in rascher Entwicklung in Australien, und Tabak in Indien, Westindien, Natal und in geringem Umfange in Australien. Der Handel des Vereinigten Königreiches mit den übrigen Teilen des Reiches beträgt in Ein- und Ausfuhr rund 25 Proz. des Gesamthandels des ersteren (1890: 25,8 Proz.). Die selbständigen Kolonien sind in ihrer autonomen Tarifpolitik vollständig unbeschränkt. Dieselben haben — bis April 1892 mit alleiniger Ausnahme von Neu-Südwesten — seit Ende der siebziger Jahre hohe Schutzzölle auf die meisten Manufakturwaren des Mutterlandes und bringen dadurch den grössten Teil ihrer Staatseinnahmen auf. Es sind die drei Gruppen Kanada, Australien, Südafrika, deren Handel mit dem Vereinigten Königreich resp. 3, 7 und 2 Proz. des Gesamthandels des letzteren beträgt. — Die Kronkolonien bestimmen ihre Tarife nominell auch selbst; das Mutterland hat aber durch den Gouverneur eine Kontrolle darüber. Diese haben meist Finanzzölle, zum Teil auch von beträchtlicher Höhe, und bringen ebenfalls einen grossen Teil ihrer Einnahmen durch Besteuerung der Einfuhr aus dem Mutterlande auf. Ihr Handel mit dem Mutterlande beträgt $2\frac{1}{2}$ Proz. von dessen Gesamthandel. — Indien endlich wird von dem Parlament des Mutterlandes regiert. Sein Tarif umfasst sieben Nummern, welche die Manufakturwaren des Mutterlandes wenig betreffen. Sein Handel mit dem Mutterlande beträgt $10\frac{1}{2}$ Proz. (einschliesslich *Straits Settlements*). Das Problem einer handelspolitischen Union besteht also, was die rechtliche Möglichkeit seiner Durchführung betrifft, hauptsächlich für das Mutterland und die selbständigen Kolonien, bei welchen ersteres keinen Einfluss auf die Tarifpolitik mehr hat. Für die Lösung dieses Problems ist nun ein dreifacher Weg vorgeschlagen worden:

Erstens die Form des Zollvereins, d. h. die völlige Zollfreiheit innerhalb des britischen Reiches und gemeinsamer Tarif nach aussen. Dabei entsteht dann weiter die Frage, ob dieser gemeinsame Reichstarif freihändlerisch im Sinne des Mutterlandes, d. h. auf einige grosse Finanzzölle beschränkt, oder schutzzöllnerisch im Interesse der Kolonien sein soll. Die erstere Form, Freihandel im ganzen Reiche mit freihändlerischem Tarif nach aussen — also ein sogenannter »Free Trade-Zollverein« — würde im Vereinigten Königreich natürlich mit Freuden acceptiert werden, da sie für dasselbe keine Nachteile als eine Verminderung der Finanzzölle, da-

gegen aber grossen Aufschwung der Ausfuhr nach den Kolonien mit sich brächte. Die zweite Form dagegen würde bereits einen sehr lebhaften Widerstand im Vereinigten Königreich zu überwinden haben: alle jene Momente nämlich, welche einer Aenderung der englischen Zollpolitik, einem Bruch mit seinem jetzigen Freihandelssystem im Wege stehen. Diese beiden Formen eines Zollvereins mit Zollfreiheit im Innern — auch die zweite — sind wenigstens zur Zeit ganz unausführbar, weil die selbständigen Kolonien nie darauf eingehen würden und zwar aus finanziellen wie aus handelspolitischen Gründen. Die in den meisten von diesen erhobenen Zölle sind ja, wie gezeigt ist, einmal Schutzzölle, welche gerade den Zweck haben, die neu entstandene eigene Industrie der Kolonien gegen die Konkurrenz des Mutterlandes und Indiens zu schützen, und sie sind gleichzeitig ebenso sehr auch Finanzzölle, d. h. die Staatseinnahmen dieser Kolonien beruhen hauptsächlich auf ihren Einfuhrzöllen, der grösste Teil dieser Einfuhr aber kommt aus dem Vereinigten Königreich. Abschaffung dieser Zölle würde also zugleich Preisgabe verschiedener kolonialer Industrien und vollständige Umwälzung ihres Finanzwesens bedeuten. Nun besteht aber nach allgemeinem Urtheil in den Kolonien eine tiefwurzelnde Abneigung gegen direkte Besteuerung, welche diese indirekten Steuern würde ersetzen müssen. Von Bildung eines Zollvereins kann also zunächst wenigstens keine Rede sein.

Die zweite Form einer handelspolitischen Einigung ist nun die auf der Konferenz 1887 von *Hofmeyr* vorgeschlagene und unter seinem Namen bekannt gewordene. Hier soll auch ein gemeinsamer Reichstarif und Reichszoll geschaffen werden, aber nur ein Zuschlagszoll von so- und soviel Prozent zu den bereits bestehenden Zöllen gegenüber dem Auslande (oder eine entsprechende Herabsetzung der bestehenden Zölle gegenüber den aus dem britischen Reiche stammenden Waren). Dieser Plan hat den Vorzug grösserer Einfachheit und der Nichteinmischung in die bestehenden Zoll- und Tarifsyste me, welche nur insoweit verändert werden, als eine differentielle Behandlung des Auslandes und des brit. Reiches eintritt. Das Vereinigte Königreich würde also ruhig seine Finanzzölle, die Kolonien ihre Schutzzölle beibehalten und dieselben nur gegenüber dem Auslande erhöhen oder gegenüber dem Inlande, d. h. dem Reiche herabsetzen. Zunächst würde der erstere Modus, die Erhöhung der schon jetzt sehr hohen englischen Finanzzölle auf die Luxusverbrauchsartikel der grossen Massen viel Widerspruch erregen und daher in England viel leichter die zweite Form Anklang finden, während umgekehrt die Herabsetzung in den Kolonien schwerer Beifall finden würde, als die Erhöhung. Da es sich nur um Erleichterung handelt, ist aber auch gar nicht ausgeschlossen, dass in England die zweite, in den schutzzöllnerischen Kolonien die erste Form gewählt und so

diese Schwierigkeit umgangen wird. Nun stehen allerdings Differentialzölle (auch bei Finanzzöllen) überhaupt im Widerspruch zur Freihandelslehre. Indessen ist dieses theoretische Bedenken, mit welchem das System im Vereinigten Königreich zu kämpfen haben würde, bei der jetzigen Stellung der öffentlichen Meinung zum radikalen Freihandel, nicht zu hoch anzuschlagen und jedenfalls unbedeutend gegenüber einer anderen Schwäche desselben. Seine Wirkungen würden infolge der sehr verschiedenen Tarifsysteme der einzelnen Teile des Reiches sehr ungleich sein. Das Vereinigte Königreich würde in den schutzzöllnerischen Kolonien dadurch für ungefähr $\frac{1}{8}$ seines Gesamtausfuhrhandels einen ziemlich bedeutenden Vorteil genießen, diesen dafür aber sehr wenig zu bieten vermögen, nämlich nur Zollvergünstigungen auf Wein, Spirituosen, Tabak, Thee, Kaffee und getrocknete Früchte. Die Weinproduktion Australiens und der Kapkolonie würde dadurch allerdings einen Anreiz erhalten, der chinesische Thee würde durch den Indiens und Ceylons, die getrockneten Früchte aus den Ländern des Mittelmeers durch solche aus den südafrikanischen und südaustralischen Kolonien verdrängt werden können, wenn die Differenz hoch genug ist, um den Unterschied damit aufzuwiegen.

Aber diese Vorteile für die australischen und afrikanischen Kolonien wären doch verhältnismässig sehr gering, da sie nirgends die Stapelartikel der Ausfuhr betreffen, und Kanada, diejenige Provinz, für deren Erhaltung vor allen Dingen etwas geschehen muss, würde bei einem solchen Arrangement für die Zollvergünstigungen, die es dem Mutterlande zu gewähren hätte, keinerlei Aequivalent erhalten. Es erscheint daher ganz ausgeschlossen, dass es darauf eingehen würde und auch für die übrigen Kolonien wäre es ein durchaus ungleicher Handel. Dies hat auch *Hofmeyr* selbst sehr wohl erkannt und daher — was gewöhnlich nicht beachtet wird — bereits auf der Konferenz ausgesprochen, dass es notwendig sein würde, den Kolonien in Bezug auf ihre wichtigsten Ausfuhrartikel Zollvergünstigungen im Mutterlande zu gewähren.

Damit kommt man zu der dritten und wichtigsten Form eines Zollverbandes. Nun sind aber die wichtigsten Ausfuhrartikel der Kolonien: Getreide, Fleisch und Holz bei Kanada, Getreide, Fleisch und Wolle bei Australien und Wolle bei der Kapkolonie, d. h. Artikel, deren Besteuerung England seit Einführung des Freihandels aufgegeben hat. Um hier den Kolonien Zollvergünstigungen zu gewähren, müsste England also darauf wieder Zölle im Betrage der Differenz gegenüber dem Auslande einführen, wozu dann auch hier, ebenso wie in dem zweiten System Differentialzölle bei den bestehenden Finanzzöllen, soweit sie Produkte der Kolonien betreffen, treten können. Dafür würden die Kolonien differentielle Behandlung bei ihren wichtigsten Industriezöllen auf die britischen Waren gewähren müssen, ent-

weder Erniedrigung gegenüber diesen oder Erhöhung gegenüber dem Auslande. Dieser Plan ist wohl der einzige, der von den grossen selbständigen Kolonien angenommen werden würde, und er erfreut sich hier vielfach schon einer grossen Beliebtheit, so namentlich in der Kapkolonie und in Kanada, wo man in einem solchen Arrangement Ersatz für eine Handelsunion mit den Vereinigten Staaten zu bekommen wünscht und, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes liegen, wünschen muss. — Am günstigsten allerdings wäre dieser Plan, der wie jede Form der handelspolitischen Union des britischen Reiches natürlich auch auf Indien und die Kronkolonien ausgedehnt werden müsste, für ersteres, für Indien, welches an der Begünstigung des kolonialen Weizens und den Differentialzöllen für Industrieerzeugnisse, namentlich Baumwollenwaren, teilnehmen würde, ohne etwas dafür gewähren zu müssen, da sein eigener Tarif ja auch sehr gering ist.

Die grosse Schwierigkeit bei diesem Plan aber liegt natürlich im Vereinigten Königreich. Denn zunächst ist derselbe unzweifelhaft schutzzöllnerisch, nicht vom Standpunkte Englands, aber von dem des Reiches aus und verlangt vom Mutterlande eine Revolution seiner Handelspolitik, die Rückkehr zum Schutzzoll, zu einer nationalen Handelspolitik im Reichssinne. Nun erscheint zwar an und für sich prinzipiell diese Umkehr nach der Entwicklung der letzten zehn Jahre nicht mehr so unmöglich, die theoretischen Bedenken dagegen haben ihre frühere Bedeutung zum grössten Teil eingebüsst, der Glaube an den allein selig machenden Freihandel ist in den weitesten Kreisen erschüttert. Uebrigens würde auch bei diesem Plan ein Zollverein des Reiches mit ganz freiem Handel im Innern das Ziel der Entwicklung bilden müssen und bilden können. Es würde sich also um eine Uebergangsperiode handeln. Aber das Wichtigste an dem Projekte ist nicht sein schutzzöllnerischer Charakter an sich, sondern dass es einen wichtigen Rohstoff des Vereinigten Königreichs, die Wolle, und das Hauptnahrungsmittel der englischen Bevölkerung, den Weizen, mit Verteuerung bedroht. An diesem Punkte erhebt sich nun zwischen Anhängern und Gegnern dieses Planes der alte Kampf um die Wirkung der Zölle auf den Preis, der von den meisten in derselben alten und einseitigen Weise entschieden wird, von dem einen dahin, dass eine solche Verteuerung eintreten müsse, von dem anderen, dass sie nicht eintreten könne. Nur die Wenigsten erkennen an, dass sich dies vorher überhaupt nicht bestimmt sagen lässt, dass es von den jeweiligen Konjunkturverhältnissen des betreffenden Artikels auf dem Weltmarkt abhängt, ob eine solche Verteuerung eintritt und wie hoch dieselbe ist, ob der Zoll also ganz oder teilweise und wie weit vom Inlande oder Auslande getragen wird. In dieser Beziehung besteht nun ein Unterschied zwischen Wolle und Weizen, zunächst schon dadurch, dass erstere — soweit sie im Vereinigten

Königreiche verbraucht wird — heute schon zu rund $\frac{4}{5}$ von anderen Teilen des Reiches und nur zu $\frac{1}{5}$ vom Ausland geliefert wird, während bei Weizen das Verhältnis gerade umgekehrt ist. Ferner ist hier in der letzten Zeit ein Umschwung in der Konjunktur auf dem Weltmarkte eingetreten, der für diese Frage von sehr grosser Bedeutung wird. Während es also bei Wolle fraglich erscheint, ob die Durchführung jenes Planes eine Steigerung des Preises mit sich bringen würde, ausserdem auch von einem solchen Zoll auf Wolle vielleicht abgesehen wird, das System ohne einen solchen durchgeführt werden könnte — wie in dem Programm der *Fair Trade*-Partei — muss bei Getreide jedenfalls mit einer Steigerung gerechnet werden — wenigstens zunächst, bis die Getreideproduktion innerhalb des Reiches so ausgedehnt ist, dass sie allein den Bedarf zu decken vermag. Denn das ist ja das Ziel der Anhänger dieser Politik; die wirtschaftliche Unabhängigkeit des britischen Reiches von der übrigen Welt, ihr Ausgangspunkt ist die Behauptung, dass innerhalb des britischen Reiches alle Güter, die Gegenstand des Bedarfs sind, in genügender Menge und Güte erzeugt werden, oder bei einer solchen Reichshandels-Politik erzeugt werden könnten, und das britische Reich also die Vorbedingungen eines geschlossenen Handelsstaates mehr als irgend ein anderes Land oder Reich erfülle. Die Richtigkeit dieser Behauptung im einzelnen zu prüfen ist hier nicht möglich, im allgemeinen kann sie aber zugegeben werden, auch für Getreide. Denn wie hier auch die Anschauungen von der physikalischen Möglichkeit der Ausdehnung der Produktion in Kanada und Indien nach den neueren Untersuchungen eingeschränkt werden müssen, so ist doch andererseits zu berücksichtigen, dass unter einem solchen Differentialzoll die Getreideproduktion in dem Vereinigten Königreich selbst wieder einen gewaltigen Aufschwung nehmen könnte.

Immerhin aber würde die Durchführung dieser volkswirtschaftlichen Neugestaltung Jahre erfordern und so lange muss mit einer Steigerung des Getreidepreises gerechnet werden. Dies geschieht denn auch von einem Teil der Verteidiger dieses Planes und es wird von diesen dagegen darauf hingewiesen, dass die gleichzeitige Herabsetzung der hohen Zölle auf Thee, Tabak und Kaffee, die eigentlich ebenso notwendige Lebensmittel der grossen Masse in England geworden sind, eine Steigerung der Brotpreise mehr als ausgleichen würde. Dies ist allerdings wahrscheinlich, aber es ist sehr fraglich, ob dies Argument bei den Massen verfängt. Dazu käme, wenn z. B. nach dem Vorschlag *Dunraven's* die zweite und die dritte Organisationsform vereinigt würden, und ein Teil der Differentialzölle zu allgemeinen Verteidigungszwecken verwendet würde, auch auf diesem Wege eine Erleichterung der britischen Steuerzahler.

Minder ins Gewicht fällt der Einwand, dass durch diese handels-

politische Organisation Englands Zwischenhandel geschädigt würde. Dieser ist nämlich einerseits überhaupt in unaufhaltsamem Rückgang begriffen infolge einer allgemeinen Entwicklung des Welthandels; andererseits wird er heute ganz ebenso in den mit Finanzzöllen belasteten Artikeln betrieben, als Kaffee, Thee, Tabak wie in anderen. Der Durchfuhrhandel (*Transshipment*) und das Frachtgewerbe aber würden davon gar nicht betroffen werden. Allerdings sind die Vorteile, welche die Kolonien dafür der englischen Industrie bieten würden, nicht erheblich, so lange sie nur relative, nicht absolute sind. Dieser ist wenig damit gedient, wenn die schon bestehenden hohen Schutzzölle gegen das Ausland noch um 5 oder 10 Proz. erhöht werden und selbst wenn sie um ebensoviel für das Mutterland erniedrigt werden, ist dies natürlich nur ein Vorteil, so lange sie nicht auch in dieser Höhe noch prohibitiv wirken. So weit müssten die Kolonien also jedenfalls und würden sie wohl auch in ihren Konzessionen gehen, dass die englischen Produkte wirklich einen Vorteil in der Einfuhr gegenüber fremden erlangen.

Die grösseren unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile hätten jedoch bei dieser Organisation zweifellos die Kolonien; das Mutterland würde sogar gewisse Opfer dafür bringen müssen. Nun sind aber die wirtschaftlichen und politischen Momente in dieser Frage — wie wir sahen — überhaupt nicht zu trennen, und es kann sich daher sehr wohl für das Vereinigte Königreich die Notwendigkeit ergeben, die politischen Vorteile einer Einigung mit den Kolonien durch wirtschaftliche Opfer zu erkaufen. Und dies ist auch die Auffassung der Frage, welche sich bei den fortgeschrittensten Geistern der englischen Nation findet. Aus politischen Gründen bedarf England heute mehr als je Erhaltung seines grossen Kolonialreiches. Diese ist aber bei den zahlreichen heute wirksamen zentrifugalen Kräften nur sicherzustellen durch eine festere Einigung desselben und diese muss England daher um jeden Preis zu erreichen suchen. Uebrigens sind diese politischen Momente zum Teil wenigstens und indirekt auch wieder von wirtschaftlicher Bedeutung. Eine genauere Prüfung der Handelsstatistik zeigt, in welchem Masse England nicht nur für seine Industrie, sondern auch einfach für die Ernährung seiner Bevölkerung von dem auswärtigen Handel — also auch von dessen ungestörtem Fortgang im Falle eines Krieges abhängig ist. Diese Sicherstellung des enormen englischen Handels und namentlich der Getreidezufuhren wäre zunächst überhaupt unmöglich ohne den Besitz aller der in den verschiedenen Kolonien gelegenen Flottenstationen und Kriegshäfen. Und dazu kommt nun auch noch die Sicherung des noch stärker gewachsenen übrigen Handels der Kolonien, welche heute auch noch ausschliesslich dem Mutterland obliegt, abgesehen von einem kleinen seit kurzem geleisteten

Zuschuss Australiens zur Bildung eines australischen Geschwaders. Dieser Schutz des ganzen enormen Handels des britischen Reiches ist aber, darin stimmen alle Sachverständigen überein, heute noch lange nicht genügend durchgeführt; es sind dazu noch enorme Mehraufwendungen notwendig, die, wenn die gegenwärtige Verfassung des Reiches bestehen bleibt, wieder das Mutterland allein tragen muss, obwohl auch die Kolonien in erheblichem Masse daran interessiert sind. Welcher Vorteil es aber gleichzeitig wäre, wenn jene Getreidezufuhren ganz oder doch überwiegend aus den anderen Teilen des Reiches kämen, und England für die Ernährung seiner Bevölkerung nahezu unabhängig von fremden Ländern würde, das liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, dass heute der grösste Teil der englischen Getreidezufuhren aus Russland und den Vereinigten Staaten kommt, d. h. denjenigen Ländern, mit welchen England die meisten politischen Reibungen hat. Und wie ein Krieg die Zufuhren aus einem fremden Land plötzlich ganz abschneiden kann, das hat das Aufhören der Baumwollenausfuhr aus den amerikanischen Südstaaten während des Sezessionskrieges deutlich bewiesen; und das war kein Krieg, an dem England selbst beteiligt war. So würde unzweifelhaft jeder neue kontinentale Krieg, in den Russland verwickelt wird, für die englische Volkswirtschaft die einschneidendsten Wirkungen haben. Aber dies sind Erwägungen, mit denen bei der grossen Menge wenig zu machen ist, die Abneigung gegen die Getreidezölle und die mögliche Verteuerung des Brotes durch solche ist im englischen Volke so eingewurzelt und lebhaft, dass keine der politischen Parteien und keiner der englischen Staatsmänner es wagt, mit dieser Eventualität vor die Menge zu treten. Nur der *Fair Trade Club* hat den Mut gehabt, bei den letzten Parlamentswahlen eigene Kandidaten auf dieses wirtschaftliche Programm hin aufzustellen. Aber soviel ist sicher, dass der Ausfall dieser Wahlen für die Verwirklichung dieser Pläne sehr ungünstig ist; denn der Minister an der Spitze der Regierung *Rosebery* ist zwar ein eifriger Anhänger von *Imperial Federation*, aber ein ebenso entschiedener Gegner von *Commercial Union*, und der alte *Gladstone* ist wohl dem einen so abgeneigt wie dem andern. Aber es ist zweifelhaft, ob sein Regiment diesmal von langer Dauer sein wird und jedenfalls ist es sehr bemerkenswert, dass ungeachtet dieses Regierungswechsels die öffentliche Diskussion sich mit diesen Fragen und zwar gerade mit der der handelspolitischen Union in stets steigendem Masse beschäftigt.

Es wird sich zeigen müssen, ob die Zukunft England einen Staatsmann bringen wird, der Scharfblick, Mut, Energie und Takt genug besitzt, um diese Frage einer glücklichen Lösung entgegen zu führen, die von so grosser Wichtigkeit für die Zukunft Englands, seiner Weltmachstellung wie seines Handels ist. Es muss aber bald sein, sonst ist es dafür für immer zu spät.

III. LITTERATUR.

Buchenberger, A., *Agrarwesen und Agrarpolitik* (dritte Hauptabtl., II. Teil des Lehr- und Handbuches der politischen Oekonomie, herausgegeben von *Ad. Wagner* in Verbindung mit *A. Buchenberger*, *K. Bücher* und *H. Dietzel*, Leipzig, C. F. Winter), 2 Bde. 1892, 1893.

Nicht selten wird die grosse Mehrzahl der Leser ein Buch mit dem Gefühl so vollständiger Befriedigung aus der Hand legen, wie die zwei Bände *Buchenberger's* über Agrarwesen und Agrarpolitik und dem Herrn Verfasser wird man weithin dafür dankbar sein, dass derselbe, auch nachdem er von seinem Landesherrn an die Spitze der Landes-Finanzverwaltung mitten aus der Arbeit für den 2. Band heraus berufen war, sein schönes Werk dem Abschlusse ununterbrochen zugeführt hat. Das »Agrarwesen und die Agrarpolitik« *Buchenberger's* ist im besten Sinne des Wortes zugleich Lehrbuch für Studierende und Handbuch für gebildete Praktiker, für Politiker, Parlamentarier, namentlich aber für Verwaltungsmänner. Weder die einen, noch die anderen lässt es irgendwo im Stich, während es nirgends unnötigen Ballast mit sich führt. Der besondere Reiz dieser grossen Leistung beruht in der seltenen Verknüpfung von praktischem Erlebtsein und wissenschaftlich-litterarischer Gründlichkeit, von gesundem Menschenverstand und ernster Ueberzeugung, von nüchternem Realismus und von offenstem Sinn für verwirklichtbare Ideen. Es ist eines der Bücher, wie *Hock* sie geschrieben hat, aber über die Werke des grossen österreichischen Praktikers ragt es ziemlich weit hinaus, schon dadurch, dass *Buchenberger* mit den Eigenschaften, welche *Hock* doch mehr in monographischer Darstellung bewährt hat, ein ganzes Lehr- und Handbuch befruchtet hat. — *Buchenberger* stand bis vor kurzem an der Spitze der Grossh. Badischen Landwirtschaftsverwaltung und lernte in dieser amtlichen Stellung, von welcher aus er mit der landwirtschaftlichen Verwaltung aller deutschen Länder, namentlich innerhalb des deutschen Landwirtschaftsrates immerfort in persönliche, aktenmässige und litterarische Berührung kam, als Vertreter und als Referent das ganze Agrarwesen und alle Fragen der Agrarpolitik auf das gründlichste kennen. Nicht leicht wird aber ein Praktiker zugleich in die Theorie und die Wissenschaft so tief und so gründlich, so gleichmässig und so vollständig eindringen, wie das bei *Buchenberger* wahrzunehmen ist; dem Referenten ist eigentlich kein zweiter Praktiker solcher Leistung und Leistungsfähigkeit bekannt. Darum wird das Buch gleichsehr für Lehre und Leben auch von gewaltiger Wirkung sein, namentlich in Beziehung auf die Reform des Agrarrechtes, welche in der jüngsten preussischen Thronrede so nachdrücklich auf die Tagesordnung der praktischen Politik gesetzt worden ist. — *Buchenberger* ist wärmster Freund der Landwirtschaft und Vertreter

positivster Landwirtschaftspflege, also aktivster Agrarpolitiker, aber er ist nicht im geringsten Agrarier im Sinne der einseitigen, heisspohnmässigen Standes- und Interessenpolitik. Er geht überall einen Weg, auf welchem Ausgleichung aller Interessen möglich ist und überall erstrebt er nicht Abstumpfung, sondern Erweckung der Selbsthilfe und der Selbstfürsorge. Das Buch ist daher ganz geeignet, versöhnend zu wirken, was bei der heutigen Schroffheit, in welcher *moneyed* und *landed interest* in Deutschland einander gegenüberstehen, als ein weiterer besonderer Vorzug anzusehen ist. — *Buchenberger's* Bände füllen ferner eine tief klaffende Lücke, indem der H. Verfasser seine Aufgabe der Abfassung eines Lehr- und Handbuches tiefernehmend jenes überaus reiche, aber zerstreute Material, was in den letzten Jahrzehnten die Arbeit der Theoretiker und Praktiker in Spezialuntersuchungen und monographischen Bearbeitungen auf dem Gebiete des Agrarwesens stückweise angehäuft hat, gesammelt, einheitlich und ebenmässig durchgearbeitet und zu einem übersichtlichen Gesamtbild dessen, was den Inhalt des Agrarwesens bildet, in vorzüglicher Zusammenfassung vereinigt hat. — Das Buch stellt diesen Inhalt in elf Abschnitten dar, wovon die fünf ersten dem ersten Bande angehören. Jeder dieser Abschnitte ist in seiner Art eine Fundgrube theoretischer und politischer Belehrung; es wäre schwer, eines der elf Kapitel an Wert hinter den anderen zurückzusetzen. Schon »die Einleitung in die Agrarpolitik«, welche der Kapitedarstellung vorangeht, um einerseits in »das Wesen und den Entwicklungsgang der Landwirtschaft«, anderseits in »Wesen und Inhalt der Agrarpolitik« einzuführen, ist gerade in ihrer Knappheit (etliche achtzig Seiten) eine Musterleistung zu nennen, eine Musterleistung, welche den Autor, indem dieser jeder »Methode« ihren besonderen Schatz entlockt, in allen Methoden sattelfest erweist. — Was die einzelnen elf Kapitel der beiden Bände betrifft, so muss sich Referent auf die einfache Inhaltsangabe beschränken. **Kapitel I:** Bäuerliche Unfreiheit und Ablösungsgesetzgebung I. Bd. S. 83—155. — **Kapitel II:** Die Rechtsformen der Landwirtschaft und des Besitzes S. 156—268 (mit tiefem kritischen Eingehen im 2. Abschnitt auf das Kollektiveigentum an Grund und Boden, auf die sogen. Landreformbewegung und auf den Agrarkommunismus überhaupt). — **Kapitel III:** Die Politik der Landeskultur S. 269—373 (Besiedelung und Flurrecht der älteren Zeit, die Gemeinheiten und Almenden, die Flurbereinigungen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Wasserschutz). — **Kapitel IV:** S. 373—546 Besitzverteilung, Teilbarkeitsbeschränkungen, Erbrecht, namentlich Anerbenrecht, Landpolitik und innere Kolonisation. — **Kapitel V:** Die Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb S. 547—610 (die ländliche Arbeiterfrage sonst und jetzt, staatliche Massnahmen zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage, die Stellung der Arbeitgeber zur ländlichen Arbeiterfrage. — **Kapitel VI:** (Bd. 2, S. 1—291) Der landwirtschaftliche Kredit und die Verschuldung, (Wesen des l. Kr.; der landwirtschaftliche Hypothekarkredit und der landw. Besitzkredit insbesondere); die rechtlichen Unterlagen des Hypothekarkredits; Grundfragen im Gebiet des Hypothekarkredits und dessen Organisation: Lehre von *Rodbertus*, Rentenhypothek, Unkündbarkeit, Zwangsamortisation, Beleihungsgrenze, sämtliche Organisationsformen u. s. w. Der landwirtschaftliche Betriebskredit und seine Organisation; Wucherpolitik; Heimstättenrecht; Inkorporation des H.K., Milderungen im Zwangsvollstreckungsrecht. — **Kapitel VII:** Die landwirtschaftliche Versicherung S. 292—362. — **Kapitel VIII:** Die landwirtschaftliche Polizei S. 363—424. — **Kapitel IX:** Die Landwirtschaftspflege im e. S. und die Hebung der landw. Produktionstechnik S. 425—485. — **Kapitel X:** Die Association in der Landwirtschaft S. 486—525 (Vereinswesen, Genossenschaftswesen, Landwirtschaftskammern; korpo-

rative Verfassung des Grundbesitzes). — **Kapitel XI:** S. 526—635 Die Landwirtschaft und die allgemeine Wirtschaftspolitik; Agrarkrisen und Schutzzölle insbesondere (höchst bemerkenswerte Rechtfertigung eines begrenzten, nicht in Agrarhochschutzausartenden Landwirtschaftsschutzes). — Dies zur Uebersicht des Inhaltes beider Bände! Dass dieser Inhalt im Raum von 2 Bänden ein gewaltig reicher ist, wird dem Verfasser kein Leser abstreiten können. Der Autor wird aber vom Standpunkt radikalen Geschehenlassens einerseits und vom extremen Agrarismus andererseits abgesehen, in weitesten Kreisen eine uneingeschränkte Zustimmung im Ganzen und eine nur wenig eingeschränkte Zustimmung in den Einzelheiten finden. Referent ist besonders erfreut, seinen Gedanken korporativer Selbstverwaltung der L.W. wiederholt und nachdrücklichst anerkannt zu finden. Wenn *Buchenberger* trotz des Urteils (S. 269) bezüglich der »Inkorporation des Hypothekarkredites« bis auf weiteres sich in mehreren Punkten noch ablehnend verhält, wenn er zunächst vom Anerbenrecht, der Unkündbarkeit und dem Amortisationszwang, von dem landw. Genossenschaftswesen, namentlich von den Raiffeisen'schen Genossenschaften vorläufig eine hinreichende Wirkung erwartet, so ist doch in der Sache selbst und bezüglich der endgültig korporativen Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung unsere Differenz keine fundamentale. Ich stimme (vgl. meine »Kern- und Zeitfragen«) *Buchenberger* darin sogar vollständig bei, dass die Raiffeisen'schen Genossenschaften als »Bildungsstätten des Bauernstandes«, als vorzügliche Vorschulen umfassend korporativer Ausgestaltung der landw. Selbstverwaltung dienen werden und dienen können. Jede Ueberhastung liegt mir und lag mir stets fern. Allein die Meinung kann ich nicht aufgeben, dass (vgl. meine »Kern- und Zeitfragen«) gerade mit Hilfe der genannten Genossenschaften eine nicht schematische Formulierung der Kreditbeschränkung für Besitzschulden mit der Zeit sich durchführen lassen wird und die Hoffnung, welche *Buchenberger* vorläufig festhält, dass bei der grossen Zahl kleinbäuerlicher Wirte dem Grundübel der Besitzüberschuldung auch ohne Beschränkung der letzteren durch eine direkte körperchaftliche Besitzkredit-Sperre, sich abhelfen lassen werde, möchte ich zwar gerne teilen, vermag sie aber nicht zu teilen. Anerbenrecht ist allda praktisch nicht anwendbar und die bloss mittelbare Zurückdrängung des Verkehrswertes auf den Ertragswert bei Erb-, Kauf- und Pächterwerb wird, wie ich fürchte, sich nicht einstellen. Eine weitere Verbesserung meiner ersten Formulierung ins Nichtschematische habe ich jüngst versucht und alles Detail halte ich auch weiter für diskutierbar. Den Gedanken selbst halte ich fest. Dankbar bin ich dem H. Verfasser für die wiederholte Anerkennung meiner Inkorporation (S. 269 und an anderen O.) und Herr *L. Brentano* möchte ich (vgl. oben S. 475 f.) darauf verweisen, dass ein so zuständiger Beurteiler wie *Buchenberger* (S. 269) in meiner Schrift »Freie Bewegung des Grundeigentums und Grundbesitzsicherung in ein bewundernswertes Gleichgewicht gebracht« findet. *Buchenberger*, ein von Seichtigkeit und Oberflächlichkeit vollständig freier Sachkenner, der bedeutendste Agrarpolitiker, welchen wir besitzen, tröstet mich hiedurch über das mir durch H. L. Br. zuteil gewordene bittere Los. — Was die Methode betrifft, so tritt die sog. »idealistische«, ich würde immer lieber sagen »politische« Methode sachgemäss in den Vordergrund. Das ist notwendig; denn *Buchenberger* hat ein Hauptstück der »praktischen Nationalökonomie« zur Ausarbeitung übernommen. Der Verfasser zeigt sich aber auch, wo er die praktische Agrarpolitik von heute an Theoreme, statistische Thatsachen und historische Grundlagen anzuschliessen hat, der übrigen Wege zur Wahrheit stets vollkommen mächtig. Der historischen Richtung ist er in keiner Weise abgeneigt, er verweist mit voller Aner-

kennung auf Roscher's »klassische« Nationalökonomik des Ackerbaues, welche ihn der Aufgabe, den Agrarhistoriker herauszukehren, entheben würde, wenn auch solche Aufgabe in der praktischen Nationalökonomik der Hauptsache nach nicht ausgeschlossen wäre. Wie sehr aber Buchenberger das Agrarwesen auch historisch beherrscht, das zeigt er in grossen historischen Retro-Perspektiven, mit welchen er gelegentlich operiert. Zum Schönsten, was diesfalls irgendwo zu finden sein wird, gehört seine Ausführung im Kapitel VI über Kreditnot und Schuldnot. Er sagt, und mit der Mitteilung dieser Leseprobe soll mein Referat schliessen — Bd. II, S. 8 ff. — wörtlich das folgende: »Man thut wohl daran, bei der Erörterung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse zwischen Kreditnot und Schuldnot zu unterscheiden; erstere tritt in der Schwierigkeit, legitime Kreditbedürfnisse in angemessener Weise zu befriedigen, zu Tage und hat ihre Ursache entweder in der Mangelhaftigkeit der der Kreditvermittlung dienenden Organisationen oder auch in der geltenden, die persönliche und wirtschaftliche Freiheit der Bewegung unterbindenden oder beschränkenden Rechtsordnung oder in dem Zustande einer gewissen Rechtsunsicherheit; letztere — die Schuldnot — äussert sich in dem Uebermass von Kreditverpflichtungen im Verhältnis zur Möglichkeit der Schuldabtragung und ist, wenn auch nicht immer, so doch häufig die Begleiterscheinung einerseits einer entwickelteren Kreditorganisation die für die jederzeitige Inanspruchnahme des Kredits zu den verschiedensten Zwecken den Kreditbedürftigen sich bereitwillig zur Verfügung stellt, anderseits einer freieren Gestaltung der Rechts- und Wirtschaftsordnung und einer strafferen Rechtspflege. Wenn daher in unentwickelteren volkswirtschaftlichen Verhältnissen von seiten der Grundbesitzer mehr über Mangel an Kredit oder über Kreditgewährung zu ungünstigen Bedingungen zu klagen ist, so besteht das in entwickelteren Verhältnissen zu lösende Problem neben der Herbeiführung einer gut funktionierenden Kreditorganisation gerade auch in der Fernhaltung zielloser Verschuldung, also darin, dass von der in dem erforderlichen Masse dargebotenen Kreditmöglichkeit jederzeit der richtige, verständige Gebrauch gemacht und eine missbräuchliche Ausnutzung dieser Möglichkeit ferngehalten werde. — Im allgemeinen spielt in den Anfängen der Entwicklung des landwirtschaftlichen Gewerbes der Kredit eine namhafte Rolle in dem Berufsleben der bodenbesitzenden und bodenbestellenden Klassen nicht. Die Grundbesitzverfassung zeichnet sich in dieser Periode durch starke Gebundenheit, die Betriebsorganisation durch die Extensität der Wirtschaftsweise aus; bei der relativen Seltenheit von Besitzwechseln in landwirtschaftlichen Anwesen, und bei der unerheblichen Arbeits- und Kapitalverwendung für Zwecke des Betriebs ist zur Inanspruchnahme des Besitz-, des Meliorations- oder des Betriebskredits kein oder nur wenig Anlass gegeben; und zwar um so weniger, je mehr noch unbesiedeltes Land in Fülle für die nachwachsende Generation zur Verfügung steht und aus diesem Grund selbst Erbesauseinandersetzungen selten geldliche Verpflichtungen für den Anerben zur Folge haben werden, in welcher Richtung übrigens schon die patriarchalische Einfachheit des Familienlebens und die daraus entspringende Zurückhaltung in der Geltendmachung von Erbansprüchen der nachgeborenen Geschwister wirkt. Auch die naturalwirtschaftliche Form, in welcher der Güteraustausch auf diesen Stufen der Volkswirtschaft sich vorwiegend vollzieht, zumal auch im Gebiet der Steuer- und Abgabentrachtung, wirkt günstig im Sinne der Fernhaltung von geldlichen Verpflichtungen. Der Hauptanlass zu Kreditverpflichtungen in dieser Periode bleibt daher auf jene zwei Fälle beschränkt, in denen durch unvorhergesehene, unabwendbare Ereignisse schädlicher Art (Missernten, Viehsterben, Krieg, Plünderung etc.) empfindliche Einnahmeausfälle oder Vermögensverluste sich

ergeben; doch bleibt selbst hier zu beachten, dass im Zustand der feudalen Grundbesitzverfassung der in diese eingegliederte bäuerliche Wirt an dem Grundherrschaft nach Hofrecht oder Herkommen einen gewissen wirtschaftlichen Rückhalt hatte, der ihn in manchen Fällen der Notwendigkeit, die Hilfe Dritter im Wege des Kredits in Anspruch zu nehmen, entheben mochte, wogegen freilich der in dem späteren Mittelalter wachsende Druck der feudalen Abgaben und Lasten, insbesondere die auf den Todesfall des Grundholden zu entrichtenden Vermögensabgaben (Mortuarien etc.) häufigen Anlass zum Eingehen lästiger Kreditverpflichtungen gegeben haben werden. Endlich pflegt in der älteren Zeit auch die weitergehende Wirtschaftsgewalt der Gemeinde gegenüber den ökonomischen Angelegenheiten ihrer Angehörigen den durch Lässigkeit oder Unverstand veranlassten Notständen einen festen Riegel vorzuschieben und der noch stark ausgebildete Sinn für nachbarliche Hilfeleistung der Gemeindeglieder untereinander hilft über manche störende Un- und Zwischenfälle des Erwerbslebens glatter als in späterer Zeit hinweg. In solchen Zeiten ist daher für besondere landwirtschaftliche Kreditorganisationen, weil die Anlässe zum Eingehen von Kreditverpflichtungen mehr sporadisch aufzutreten pflegen, im allgemeinen ein dringender Anlass nicht gegeben und das Kreditbedürfnis, wo es sich einstellt, ist auf die Dienste des privaten Kapitals angewiesen, dem dann freilich zumal in rechtsunsicherer Zeit und in Ermangelung eines genügend ausgebildeten Pfandbriefsystems, der Einzelne in etwa vorhandenen augenblicklichen Notlagen ziemlich schutzlos gegenübersteht. — Die fortschreitende Entwicklung von der Gebundenheit zur Mobilisierung, von der Natural- zur Geldwirtschaft, von extensiven zu intensiven Betriebsweisen, die mit der wachsenden Bevölkerungszahl steigende Nachfrage nach Land und der sich einstellende häufigere, auch spekulative Besitzwechsel, ferner die Fortbildung des Rechts im Sinne der gleichmässigeren Behandlung der Kinder im Erbfall, schliesslich auch der Verfall der grundherrlichen und der älteren Gemeindeverfassung und die daraus sich ergebende Lockerung der wirtschaftlichen Beziehungen der bodenbesitzenden Bevölkerung unter einander und zum Grundherrschaft und der Gemeinde — haben im Laufe der Zeit, ähnlich wie bei den in diese Entwicklung schon früher einbezogenen städtischen Gewerben, auch das landwirtschaftliche Gewerbe mehr und mehr auf die Wege des Kreditverkehrs gedrängt und zwar den Grossbesitz nicht weniger wie den Kleinbesitz. Daher da wo schon frühzeitig die Bedingungen für eine blühendere Bodenkultur gegeben waren, der Boden häufigem Besitzwechsel unterlag, städtische Gewohnheiten Einfluss auch auf dem flachen Land gewannen und die alte Grundbesitzverfassung freieren Rechtsformen wich (z. B. am Rhein und den einmündenden Seitenthälern, in Belgien etc.), auch die landwirtschaftliche Kredit- und Schuldfrage alsbald Bedeutung erlangt hat und man nicht erstaunen darf, dass schon in jener Zeit (Ausgang des Mittelalters) gegenstandsweise über starke Ver- und Ueberschuldung geklagt wird. Von nicht zu unterschätzendem Einfluss in dieser Hinsicht erwies sich auch die Reception des römischen Rechts, insbesondere für die Auseinandersetzung der Miterben und zwar wegen der Ausgestaltung des Pflichtteilrechtes und der Basierung der Nachlassbesteuerung auf der Grundlage des auf dem freien Grundmarkt erzielten Verkehrswerts. Der seit dem 14. Jahrhundert wahrzunehmende wachsende Druck der gutsherrlichen Abgaben und Dienste, die durch zahllose Kriege und Brandschatzungen bedingten Vermögensverluste in den folgenden Jahrhunderten und das völlige Fehlen einer irgendwie dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben angepassten Kreditorganisation auf dem flachen Lande, so dass wesentlich städtisches Kapital in diese Lücke eintreten musste und

seine privilegierte Stellung begreiflicherweise oftmals wucherartig ausbeutete, hatten zur Folge, dass weithin auch in dieser zurückliegenden Zeit gegendenweise Adel und Bauernstand mit schweren Schuldverbindlichkeiten zu kämpfen hatten, eine Thatsache, die freilich in seltenem Gegensatz zu der in unseren Tagen oft gehörten Meinung steht, dass erst dieses Jahrhundert mit seiner freieren Wirtschaftsverfassung und als Folge dieser den Grund und Boden in eine »unerträgliche Zinsknechtschaft« verstrickt habe, deren Last der älteren (»guten«) Zeit völlig unbekannt gewesen sei.«

Die bezeichnenden Unterschiede des landwirtschaftlichen Kreditwesens in diesem Jahrhundert und namentlich in der zweiten Hälfte desselben gegenüber der rückwärts liegenden Zeit »treten namentlich in folgenden Beziehungen zu Tage: a) In der älteren Zeit überwiegen neben den durch die Grundherrlichkeitsverfassung verursachten Schuld- aufnahmen (insbesondere zur Bestreitung der Laudemien) die Not- und Notstands- darlehen (Darlehen des Konsumtiv-), in der unserigen dagegen die Darlehen des Produktivkredits (für Zwecke des Besitzerwerbs, der Melioration, des Betriebs), wobei in den Gegenden des Anerbenrechts die Erbbefindungs- kredite einen besonders breiten Raum einnehmen. Auch in Ermangelung schuld- statistischer Ziffern ist man daher zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass die absolute Höhe der Verschuldung des Grundbesitzes und seiner Inhaber in der älteren Zeit eine geringere gewesen sein muss als heutzutage, auf welches Ergebnis übrigens län- der- weise auch Schuldaufnahmeverbote und der Mangel besonderer Kreditinstitute ein- gewirkt haben, während in der Gegenwart durch die grundsätzliche Beseitigung der der Kreditfreiheit gezogenen Schranken und durch die Vervielfältigung der Kreditinstitute die Wege für eine erleichterte Kreditinanspruchnahme ausserordentlich geebnet worden sind. Hat also ehemals der Zustand einer gewissen Kreditnot den Grundbesitz und seine Vertreter in wirtschaftliche Notstände versetzt, so darf heute eher von einem Kreditüberfluss und einer durch übermässigen Kreditgebrauch verursachten Schul- d- not gesprochen werden. b) In der älteren, rückwärts liegenden Zeit waren der Ver- schuldung, auch abgesehen von obigen Gründen, über eine gewisse absolute Höhe hinaus durch den verhältnismässig niedrigen Stand des Werts des Grund und Bodens als Unterlage der Kreditgewährung bestimmte, unüberschreitbare Schranken ge- setzt; mit der fortschreitenden Mobilisierung des Grund und Bodens, der wachsenden Einbeziehung des flachen Landes in den Geldverkehr und der Aufschliessung des- selben durch die neuzeitlichen Verkehrsmittel, im Zusammenhang mit der steigenden Nachfrage nach Grund und Boden als Folge der sich mehrenden Bevölkerung und unter dem Einfluss der zunehmenden Entfesselung der produktiven Kräfte des Bodens, sind in zahllosen Fällen ehemals latente Bodenwerte frei geworden und es hat des- halb dieses Wachsen des Bodenwertes über das ehemalige Wertniveau dem Kredit nicht nur eine breitere, sondern auch eine sehr viel mehr realisierbare Unterlage ver- schafft. Die absolute Zunahme der Verschuldung ist daraus wiederum erklärlich, ohne dass deshalb diese überall als ein im Vergleich mit früheren Zeiten beunruhigendes Symptom ohne weiteres angesehen zu werden braucht, weil eben das Deckungskapital vielfach in noch höherem Grade als die Verschuldungsziffer gewachsen ist, was vielfach nicht genügend gewürdigt wird. — c) Die Darlehen der älteren Zeit trugen durchweg den Charakter privater Transaktionen, da es gemeinhin an öffent- lich rechtlichen, nach bestimmten, durch Gesetz oder Normativvorschriften festgelegten Grundsätzen bei der Darlehensgewährung verfahrenen Kreditanstalten gebrach; der Zinsfuss war deshalb ein auf geringe Entfernungen und innerhalb kurzer Zeiträume schwankender und die Darlehensbedingungen überall da, wo die Schuld nicht etwa

in der Form des Rentenkaufs eingegangen war (Ziffer d), den spezifischen Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Gewerbes wenig angepasst, namentlich das Annuitätensystem unbekannt. Die relative Höhe der ausbedungenen Zinsen und die Schwierigkeit, im Fall plötzlicher Kapitalkündigung anderwärts das Kreditbedürfnis zu decken, sind daher die bezeichnenden Merkmale der Kreditwirtschaft der älteren, die verhältnismässige Niedrigkeit des Zinsfusses und die Ausgeglichenheit des Zinsfusses auf weite Entfernungen, die Anpasstheit der Darlehensbedingungen an die Bedürfnisse des Betriebs als Folge der ausgebildeten Organisation eines weitverzweigten Kreditwesens auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder zahlreicher privater, in ihren Darlehensbedingungen vielfach denen öffentlicher Anstalten folgender Kreditinstitute das Merkmal der Kreditwirtschaft der neueren Zeit. In ähnlich günstiger Weise auf die Hebung des landwirtschaftlichen Kreditwesens hat in diesem Jahrhundert die Reform des älteren Hypothekenrechts, insbesondere die Beseitigung der mit der Reception des römischen Rechts im späteren Mittelalter adoptierten gesetzlichen, stillschweigenden und Generalhypotheken und die Durchführung der Grundsätze des Eintragungszwangs, der Spezialität der Pfandbestellung in Verbindung mit einer klaren Ordnung des Ranges der konkurrierenden Pfandrechte gewirkt. Alle diese Fortschritte zum Besseren, Vollkommeneren werden gleichfalls in der neuzeitlichen Erörterung der Kredit- und Schuldfrage im Bereich der agrarischen Litteratur nicht immer genügend gewürdigt und namentlich nicht selten die durch diesen Fortschritt geschaffene, vergleichsweise günstigere Lage der kreditbedürftigen Grundbesitzer der heutigen Zeit gegenüber ihren Berufsgenossen der früheren Jahrhunderte oftmals verkannt. — d) In einer sehr bemerkenswerten Hinsicht war allerdings das mittelalterliche Kreditwesen vor demjenigen der späteren Jahrhunderte und der Neuzeit ausgezeichnet, indem es das System der Verschuldung gegen Rente ausbildete, was mit den Zinsverboten des kanonischen Rechts bei Gelddarlehen, von welchen Einschränkungen freilich der Geldverkehr mit den Juden eximiert war, zusammenhängt. Als einzig erlaubte Art des zinsbaren Darlehens im Mittelalter galt ursprünglich die *Satzung*, d. h. Uebergabe eines Grundstückes durch den Schuldner an den Gläubiger zu Nutzungsrecht, später der *Rentenkauf*, d. h. die Belastung eines Grundstückes, welches im Besitz des Schuldners verblieb, mit einem dinglichen Zins (»Ewiggeld«) zu Gunsten des Gläubigers, wobei nur der Schuldner, nicht auch der Gläubiger kündigen durfte und der Schuldner oder dessen Erben durch Rückzahlung der Schuld die auf dem Grundstück haftende Rentenverpflichtung jederzeit wieder ablösen konnten. In der Unkündbarkeit der Rentenschuld von seiten des Gläubigers lag ein weitreichender Schutz gegenüber frivoler Ausbeutung augenblicklicher Notlage; und die Möglichkeit, durch Uebernahme der Zahlung einer dinglichen Rente in den Besitz von Grundstücken zu gelangen, verschaffte auch kapitalschwächeren Elementen die Gelegenheit des Liegenschaftserwerbs, ohne die Notwendigkeit, das vorhandene Betriebskapital durch Hingabe des ganzen oder eines Teils des Kaufschillings schwächen zu müssen. Es zählt, wie bereits früher betont wurde, zu den bemerkenswertesten Vorgängen der neuzeitlichen Agrarpolitik, durch Einführung des Rentenguts, d. h. durch rechtliche Zulassung des Kaufs gegen dauernd auf dem Gut dinglich lastende Rente an das ältere deutsche Recht wieder angeknüpft, mithin die Rentenverschuldungsform neben und an Stelle der kapitalistischen rechtlich wieder zugelassen zu haben, nachdem das Rechtsverhältnis des Rentenkaufs, von wenigen Staatswesen abgesehen (Hamburg, Lübeck, Holland), seit Jahrhunderten aus dem lebendigen Rechtsverkehr verschwunden war.« Auf die grundsätzliche Würdigung der

Schuldverpflichtung in Form der Rente wird von *B.* noch näher eingetreten, doch wird schon im Eingang bemerkt, dass doch auch im System des Rentenkaufs eine Ueberlastung des Grundstückes mit Renten zu Gunsten des Gläubigers sehr wohl möglich war und bei der relativen Höhe des Zinses in älterer Zeit vielfach zu Tage getreten sein mag. »Diejenige vorteilhafte Seite des Instituts des Rentenkaufs, die in der Unkündbarkeit der Schuld von seiten des Gläubigers zu Tage tritt, ist durch die neuzeitliche Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens dem Grundbesitz und zwar nicht bloss im Bereich der öffentlichen, sondern auch zahlreicher privater, grösserer Kreditinstitute, langsam wieder zugänglich gemacht und ist ihm gleichzeitig durch die Einführung der Amortisationsdarlehen, d. h. durch die Eröffnung der Möglichkeit der Abtragung der unkündbar eingegangenen Schuld in langsam sich tilgenden Jahresrenten (Annuitäten), eine sowohl denkbar bequeme, wie, wegen der Einrechnung von Zinseszinsen, finanziell vorteilhafte Tilgungsweise dargeboten worden, deren er in älterer Zeit durchaus entbehren musste.« — e) Endlich zeigte, wenigstens ländersweise, »das landwirtschaftliche Kreditwesen der älteren Zeit auch darin ein abweichendes Gepräge gegenüber der Gegenwart, dass diejenigen *Schranken*, die früher die freie Bewegung des Werts im Gebiet des Kredits einengten (polizeiliche Beschränkungen der Verschuldungsfreiheit) im Laufe des Jahrhunderts, neben und mit der bauerlichen Ablösungsgesetzgebung und im Gefolge der Anbahnung einer freien wirtschaftlichen Bewegung im Erwerbsleben überhaupt, ziemlich ausnahmslos gefallen und nur sehr vereinzelt nachträglich wieder aufgerichtet worden sind. Die Erlassung von polizeilichen Verschuldungsverboten über eine gewisse Wertgrenze des landwirtschaftlichen Besitzes hinaus steht mit der alten Grundherrlichkeitsverfassung in engstem Zusammenhang und erklärt sich aus dem Interesse, das die auf Abgaben und Dienste der Grundholden angewiesene Grundherrschaft an der Erhaltung ihrer Prästationsfähigkeit hatte, wie ähnlichen Erwägungen ja auch die Teilungsverbote der älteren Zeit vornehmlich entsprungen sind; daher denn bei der Sprengung der Grundherrlichkeitsverfassung in gleicher Weise wie mit der Gebundenheit der alten Zeit auch mit seinen Verschuldungsverboten aufgeräumt wurde, zumal sie in das im Anfang dieses Jahrhunderts adoptierte freiere Wirtschaftssystem ohnehin nicht mehr passen wollten. Dass jene Schuldverbote freilich häufig durchaus wirkungslos waren und insbesondere der geheimen Bewucherung der Grundbesitzer gegenüber sich machtlos erwiesen, darf nach mannigfachen vorliegenden einwandfreien Bekundungen wohl als sicher angenommen werden. Daher die Frage, ob in dieser Hinsicht eine Rückkehr zu den älteren Rechtsnormen als ein Bedürfnis und als aussichtsvoll und angemessen sich erweist, nicht ohne weiteres mit »Ja« beantwortet werden sollte. Die Lösung des landwirtschaftlichen Kreditproblems der Gegenwart ist jedenfalls nur denkbar, wenn es gelingen sollte, zweierlei Arten von Interessen: das *private* Interesse an einer thunlichen Erleichterung des Kredits für wirtschaftlich und rechtlich gebotene Zwecke und das *öffentliche* Interesse an der Fernhaltung übermässiger Kreditverpflichtungen durch Erschwerung des Kredits für nicht unbedingt gebotene Bedürfnisse in Einklang zu bringen. Eine theoretische Lösung des Problems: einerseits dem Grundbesitz die Kreditquellen, deren er vermöge der Art seiner Berufsaufgabe und im Hinblick auf bestimmte *private* und *soziale* Verpflichtungen, insbesondere auch solche erbrechtlicher Natur, nicht entraten kann, in der durch die Verhältnisse gebotenen Stärke zu erschliessen, anderseits ein Uebermass einzugehender Kreditverpflichtungen unter allen Umständen von dem Grundbesitz fernzuhalten, ist schon vielfach unter-
nommen worden, die durchgreifende *praktische* Lösung dieses Problems har-

noch immer der Verwirklichung.« Keinenfalls könne zugegeben werden, dass etwa die vergangenen Jahrhunderte, als die Grundbesitzverfassung und der Zustand des wirtschaftlichen Lebens in allen Beziehungen das Merkmal stärkster Gebundenheit aufwies, das Kredit- und Verschuldungsproblem in ausreichender Weise zu lösen verstanden hätten; und hingesehen auf die Lage des Bauernstandes in den verflossenen Jahrhunderten liege daher zu einer preisenden Verherrlichung älterer kreditrechtlicher Organisationen und Institutionen auf Kosten der neueren Zeit, wie sie mit wenig Kritik und viel Behagen dann und wann zu Tage tritt, ein Grund in Wirklichkeit nicht vor.« Es ist vielmehr daran festzuhalten, dass die absolut geringere Verschuldung des Grundbesitzes in älterer Zeit auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, unter denen das Dasein des Grundbesitzes damals sich abspielte; dass, wenn man von den Zeiten primitiver wirtschaftlicher und rechtlicher Entwicklung absieht, das Ideal eines durchweg unverschuldeten oder auch nur durchweg ganz mässig verschuldeten Grundbesitzes bis jetzt nirgendwo auffindbar gewesen ist; und dass man von einer wie immer gestalteten Ordnung des Agrarrechts doch höchstens eine Abschwächung der die Verschuldung beeinflussenden Faktoren, niemals aber eine völlige Ausserkraftsetzung ihrer Wirkungen erwarten darf. Unleugbar hat die Gedankenrichtung, von der die Wirtschaftspolitik der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erfüllt war, in zu ausschliesslicher Weise die Vorteile betont, die aus einer Entfesselung des Erwerbslebens durch dessen thunlich unbehinderte Speisung mit den befruchtenden Strömen des Kredits sich ergeben können, und hat mit dem jener Gedankenrichtung anhaftenden Optimismus die Kehrseite: die Möglichkeit unwirtschaftlicher Ver- und Ueberschuldung, zu wenig beachtet; aber nur ein von noch einseitigeren Auffassungen beherrschter Gedankengang kann jener Strömung gegenüber den Vorwurf erheben, dass ihre Vertreter damit nichts anderes bezweckt hätten, als den Grundbesitz »unter das Joch der kapitalistischen Herrschaft zu bringen«. Wenn die Träger klangvollster Namen im Gebiet der Landwirtschaft, wie *A. Thaer*, für eine freiere Bewegung, wie im übrigen Bereich des landwirtschaftlichen Berufslebens, so auch in demjenigen des Kredits eine Lanze brachen, so sollte dies doch davor bewahren, bei der kritischen Prüfung des damals Erstrebten und Erreichten mehr zu sehen, als eine in jener Zeit entschuldbare Ueberschätzung der Vorteile schrankenloser Kreditfreiheit und Unterschätzung der Gefahren, die bei dem durchschnittlichen Mass wirtschaftlicher Einsicht der grossen Masse des Grundbesitzerstandes solcher Kreditfreiheit entspringen können. So liegt zwar aller Anlass vor, den Strom des Kredits in ein Bett einzudämmen, in dem er für die ihn Benutzenden in thunlich gefahrloser Weise abzufließen vermag; aber sicher kein Anlass, die schützenden Dämme so hoch zu türmen, dass die Zugänglichkeit des Stroms auch für nützliche und angemessene Zwecke so über Not erschwert würde, dass deren Befriedigung selber Not litte. Mit anderen Worten: es handelt sich darum, zu prüfen, in welchen Beziehungen etwa die bessernde Hand der Gesetzgebung im Gebiet des landw. Kredit- und Schuldwesens anzulegen ist, um auch diesen Teil des Agrarrechts einer Um- und Fortbildung in sozialökonomischem Sinne entgegenzuführen.« Sch äffle.

Leyen, Dr., Alfred von der, Geh. Oberregierungs- und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten: *Die Finanz- und Verkehrspolitik der nord-amerikanischen Eisenbahnen*. Ein Beitrag zur Beurteilung der neuesten Eisenbahnkrise. Berlin, Verlag von Jul. Springer. 1894.

Die vorliegende Arbeit, welche bereits in Heft 1, Jahrg. 1894 des »Archiv für Eisenbahnwesen« veröffentlicht wurde, bildet in gewissem Sinne eine Ergänzung anderer interessanter Abhandlungen, die Verfasser, ein vorzüglicher Kenner der bezüglichen Verhältnisse, über die Eisenbahnen Nordamerikas bisher gebracht hat. Vornehmlich auf das reiche Material gestützt, das die amerikanische oberste Eisenbahn-Aufsichtsbehörde seit 6 Jahren gesammelt hat, wird eine Darstellung der Entwicklung der Finanz- und Verkehrspolitik der Eisenbahnen gegeben, der nach europäischen Begriffen geradezu betrügerische Vorgang bei der Finanzierung geschildert und gezeigt, wie es für den Nichtamerikaner nahezu unmöglich ist, sich über den tatsächlichen Wert der zahlreichen Klassen und Arten von Obligationen und Aktien ein zuverlässiges Bild zu machen. In Kap. V—VIII wird der Leser darüber belehrt, wie das Tarifwesen und die innerlich verfehlte und faule Wirtschaft der nordamerikanischen Eisenbahnen, auf deren Erträgnis notwendigerweise reduzierend wirken muss. Die Arbeit bildet gewissermassen einen Warnruf insbesondere an deutsche Kapitalisten, welche viele Millionen in amerikanischen Eisenbahneffekten angelegt haben, die letzteren nicht nach ihrem Börsenkurse zu beurteilen, sondern den inneren Wert jener Papiere genauer zu prüfen. Mit Recht kann man gespannt sein, zu welchem Abschlusse diese grosse Krise der amerikanischen Eisenbahnen — man kann sie auch als einen Genesungsprozess bezeichnen — führen wird.

Freiherr von Weichs.

Ulrich, Franz, Geh. Oberregierungs- und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten: *Staffeltarife und Wasserstrassen*. Berlin, Verlag von Jul. Springer. 1894.

Die Frage der Staffeltarife auf den Eisenbahnen beschäftigt bereits seit längerer Zeit und in verschiedenen Staaten die öffentliche Meinung. Gegenwärtig ist diese Frage, wenigstens für Deutschland, in ein aktuelles Stadium getreten, da wie bekannt landwirtschaftliche Interessentenkreise West- und Süddeutschlands gegen die im Jahre 1891 eingeführten Staffeltarife für Getreide und Mehl auf den preussischen Staatsbahnen anstürmen, und die bayerische Kammer einstimmig den Antrag angenommen hat, die Regierung möge (wozu derselben jedoch kaum ein Recht zusteht), mit allen Mitteln auf die Beseitigung jener Staffeltarife hinwirken. Im Hinblick auf diese, mit dem Abschlusse des deutsch-russischen Handelsvertrages in Zusammenhang stehenden Ereignisse, gewinnt die vorliegende Arbeit besondere Bedeutung, die dadurch noch erhöht wird, als bei der Stellung des Verfassers, trotz oder infolge dessen Verwahrung im Vorworte angenommen werden kann, dass die zeitgemässe Veröffentlichung über höhere Initiative erfolgte. Die west- und süddeutschen Getreidebauer und Müller werden wohl genau wissen, dass und wo sie der Schuh drückt; aber was es ist, das sie drückt, darüber sind sie sich offenbar nicht im Klaren, sonst hätten sie in den, eine vollkommene Sachkenntnis verratenden Krieg gegen die Staffeltarife nicht eintreten können. Als ob die deutsche Agrarkrise erst von 1891 datierte, und ihre einzige Ursache die niederen Getreidepreise wären!

Ulrich unternimmt es, gegen diese unklare Auffassung, gegen diese falschen Schlagworte und landläufig gewordenen, oberflächlichen Begriffe zu Felde zu ziehen, und den tatsächlichen Sachverhalt klarzulegen. Wenn ruhiges sachliches Urteil allein entscheiden würde, so wäre der Erfolg des Buches u. zw. nicht nur der augenblickliche, sondern ein dauernder Erfolg wohl zweifellos.

Im 1. Abschnitte wird der Begriff der Staffeltarife erörtert, im 2. Abschnitte

deren allgemeine Begründung vom Standpunkte der Eisenbahnen gegeben. Der 3. und 4. Abschnitt enthalten die Anwendung der Staffeltarife und die dabei gewonnenen Erfahrungen in ausserdeutschen Ländern und in Deutschland. Im 5. Abschnitte werden die wirtschaftlichen Gründe für und gegen die Staffeltarife gebracht. Was die wissenschaftliche Begründung der Staffeltarife anbelangt, so ist dieselbe leider etwas dürftig, und es wäre ein tieferes Eingehen hier wohl im Interesse der Sache gelegen gewesen. Es genügt nicht an zahlreichen Beispielen den Nachweis zu erbringen, dass die Staffeltarife von Vorteil für Bevölkerung und Eisenbahnen seien; denn damit ist noch nicht bewiesen, warum die Staffeltarife vorteilhaft sind und sein müssen. Auch der an die Spitze des 2. Abschnittes gestellte Satz: »Die Tarifbildung nach fallender Staffel ist begründet in den Selbstkosten des Eisenbahntransportes, welche für Transporte auf lange Entfernungen verhältnismässig geringer sind, als für Transporte auf kurze Entfernungen« giebt diese wissenschaftliche Begründung nicht, sondern zeigt nur die Richtung an, in welcher diese zu finden wäre.

Nach einer umfassenden Darlegung aller für die Staffeltarife sprechenden Gründe werden die Gegengründe einzeln und zutreffend widerlegt, und wird an der Hand der amtlichen Statistik nachgewiesen, dass seit Einführung der Staffeltarife die preussischen Staatsbahnen mehr Getreide aus Süddeutschland empfangen, als sie dorthin versandt haben! Im 6. Abschnitte wird die Entwicklung der deutschen Binnenschifffahrt in den letzten 20 Jahren im Vergleiche mit den Eisenbahnen erörtert und festgestellt, dass sich der Verkehr der deutschen Wasserstrassen im genannten Zeitraume in staunenswerter Weise entfaltet hat, weit mehr als der Verkehr auf den Eisenbahnen, und dass diese Entwicklung im wesentlichen auf den billigen Frachtsätzen für grosse Entfernungen beruht, durch welche die Eisenbahntarife erheblich unterboten werden.

Ulrich weist nun weiters nach, wie die Binnenwasserstrassen erfolgreich in den Wettbewerb gegen die Eisenbahnen eingetreten sind, wie sie in nicht geringem und stets steigendem Umfang auch an der Beförderung der höherwertigen Güter beteiligt sind, und wie die Verkehrssteigerung auf den Wasserstrassen zum grossen Teile auf Kosten der Eisenbahnen zu erklären ist, und vorwiegend Güter mit längeren Beförderungsstrecken betrifft.

Die Eisenbahnen und speziell die preussischen Staatsbahnen sind demnach in dreifacher Hinsicht zu den Staffeltarifen gedrängt worden: Im Hinblick auf das finanzielle Erträgnis, mit Rücksicht auf die bestehenden Staffeltarife der Nachbarstaaten und durch die Konkurrenz gegen die Wasserstrassen. Die Begründung dafür, dass die Binnenwasserstrassen Deutschlands den Wettbewerb gegen die Eisenbahnen mit so grossem Erfolge aufgenommen haben, bezw. aufnehmen konnten, erkennt *Ulrich* in der ungleichmässigen Behandlung der Staatseisenbahnen und der Staatswasserstrassen. Die Staatsbahnen Preussens werden im allgemeinen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet; die Verwaltung der Wasserstrassen dagegen erfolgt nach dem Grundsätze der reinen Staatsausgabe. Auf der einen Seite werden die Tarife relativ hoch gehalten, auf der andern Seite stellt man mit ungeheuerem Aufwande auf Staatskosten Wasserstrassen her, welche die Frachten der Staatsbahnen unterbieten. Durch dieses verkehrte Prinzip, meint *Ulrich*, wird künstlich das unvollkommenere Verkehrsmittel für die Verkehrsinteressenten wertvoller gemacht, als das bessere, vollkommenere Verkehrsmittel, und damit eine ungeheuere wirtschaftliche und finanzielle Gefahr geschaffen.

Diese Erkenntnisse müssen als hochbedeutsam und von bleibendem generellem Werte bezeichnet werden. Verf. hat sich damit zweifellos ein grosses Verdienst erworben.

Es bildet in der That eine in jeder Hinsicht zu rechtfertigende Forderung, dass die Wasserstrassen auf gleiche Basis mit den Eisenbahnen gestellt werden, und eben so wie diese für die Kosten ihres Unterhaltes, wie für die Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitales aufzukommen haben. Weil diese Forderung aber heute nicht aufgestellt und daher auch nicht erfüllt wurde, sind die Wasserstrassen in der Lage, durch wahre Schleuderpreise jedem Wettbewerbe seitens der Eisenbahnen vorzubeugen.

Auf dem Rhein gelangte an ausländischem Getreide zu Berg:

1891: 1 219 642 Tonnen; 1892: 1 066 488 Tonnen.

Dagegen war der Versand der preussischen Staatsbahnen nach Bayern an Getreide:

1. 10. 1891—30. 9. 1892: 13 479 Tonnen; 1. 10. 1892—30. 9. 1893: 25 443 Tonnen.
und an Mühlenfabrikaten:

1. 10. 1891—30. 9. 1892: 23 237 Tonnen; 1. 10. 1892—30. 9. 1893: 37 427 Tonnen.

Wenn man diese Ziffern mit einander vergleicht, muss das Verhalten der Länder in Mittel-, West- und Süddeutschland thatsächlich unbegreiflich scheinen. Begreiflich dagegen ist es, wenn, wie *Ulrich* mittheilt, die Getreidehändler in den grossen Handelsplätzen an den Wasserstrassen in geschickter Weise die Agitation gegen die unschuldigen Staffeltarife aufgenommen haben, um so die Aufmerksamkeit von der wahren Ursache des Preisdruckes und der Ueberspekulation in Getreide, von der übermächtigen Einfuhr ausländischen Getreides auf den Wasserstrassen abzulenken.

Innsbruck.

Freiherr von Weichs.

Schanz, Dr., Georg, Professor der Nationalökonomie in Würzburg: *Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main*. Bamberg. C. C. Buchner's Verlag. 1893. gr. 8°. (101 Seiten.)

Die vorliegende hochinteressante Arbeit ist mit »Studien über die Bayerischen Wasserstrassen« überschrieben, was die Annahme berechtigt scheinen lässt, dass weitere Abhandlungen über diesen Gegenstand erwartet werden dürfen. Verf. weist überdies am Schlusse selbst darauf hin, dass bei der Frage der Kettenschiffahrt auf dem Main auch noch andere Gesichtspunkte in Betracht kommen, so insbesondere die Rücksicht auf eine, ganz Bayern durchziehende Wasserstrasse und auf eine wirkliche Verbindung des Rheins mit der Donau, welche Projekte an anderem Platze erörtert werden sollen.

Die Kettenschleppschiffahrt, deren Anfänge bis 1732 zurückreichen, fand 1854 auf der Seine die erste praktische und lebensfähige Verwendung. Die heute zumeist bestehende Einrichtung ist folgende: In der ganzen befahrenen Länge eines Flusses wird eine Kette versenkt, an der sich die Kettenschiffe dadurch stromaufwärts winden, dass die Kette über einen beweglichen Ausleger von vorne auf das Schiff geführt, daselbst um zwei hintereinanderliegende starke Trommeln gewunden und am rückwärtigen Schiffsende über einen Ausleger wieder in das Wasser ablaufen gelassen wird. Die Drehung der Trommeln wird durch eine Dampfmaschine veranlasst und dergestalt das Schiff vorwärts bewegt. Es ergiebt sich daraus von selbst, dass die Kettenschiffahrt gezwungen ist, ein gewisses Mass an Tiefe nicht zu überschreiten, und ihr Wert gegenüber Schrauben- und Raddampfern gerade bei geringen Tiefen (bis zu 0,4 m) und bei grösseren Gefällen (über 0,3‰) hervortritt. Diesen Vorteilen, denen auch die hohe Ausnützung der Maschinenkraft (80—85 Proz.) beizuzählen ist, stehen nun allerdings auch Nachteile gegenüber: hohe Kosten und rasche Abnützung der Ketten und geringe Ausnützung der Kettenschiffe bei der Thalfahrt. Den beschränkten Bedingungen für ein Gedeihen der Kettenschiffahrt entspricht auch die beschränkte Verwendung der Kette auf den Flüssen Deutschlands. Im II. Abschnitte werden

nun die Kettenschleppschiffahrt und deren bisherige Resultate auf der Elbe, der Saale, dem untern Main und dem Neckar besprochen. Der gesamte Wasserverkehr von Hamburg elbeaufwärts hat sich von 1872—1892 verdreifacht; auf die Kette entfällt $\frac{1}{8}$ dieses Verkehrs. Das Anwachsen desselben dürfte sich übrigens nicht allein durch die niederen Tarife an sich, welche aus der Konkurrenz zwischen Kette und Dampfschiff entstanden, erklären lassen, sondern zum grössten Teile wohl auch durch die grosse Disparität gegenüber den Eisenbahntarifen. — 1872 ergab die Kettenschiffahrt der Oberelbe noch 7 Proz. Dividenden, 1892 nurmehr 1 Proz. — Auch am untern Main sind die Ergebnisse bisher wenig befriedigende, hier z. T. auch wegen der kurzen Strecke des Kettenbetriebes. Besser stehen dagegen die Verhältnisse dort, wo eine Korrektur der Flusstiefen noch nicht stattgefunden hat, wo also eine Dampferkonkurrenz nicht besteht, wie auf der Saale und insbesondere auf dem Neckar, wo das in der Kette investierte Kapital nie eine geringere Verzinsung als 5 Proz. erzielte.

Der III. Abschnitt ist dem Hauptgegenstande der Abhandlung, der Frage der Kettenschleppschiffahrt auf der 199,2 km langen Strecke Aschaffenburg-Kitzingen gewidmet. In technischer Beziehung ist der nicht korrigierte Main von Aschaffenburg aufwärts sowohl hinsichtlich des Gefälles, als hinsichtlich der Tiefenverhältnisse für die Kette wohl geeignet und würde die letztere Vorteile gegenüber der nur teilweise möglichen Raddampfschiffahrt in sich schliessen. Die bayerische Regierung berechnet in ihrem Entwurfe die Anlagekosten mit 2 777 000 Mk. und hat hiefür eine $3\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung ins Auge gefasst. Um eine solche nach Deckung der Amortisationsquoten und der Betriebskosten zu erzielen, ist eine Einnahme von rund 440 000 Mark erforderlich. Diese bescheidene Rentabilität wird sich jedoch gleichwohl nur unter der Voraussetzung einer bedeutenden Hebung des gegenwärtigen Verkehrs ergeben. Ob eine solche Hebung möglich ist, hängt von der Konkurrenzfähigkeit der Kettenschiffahrt gegen die Bahn ab. Verf. glaubt diese Frage bejahen zu können unter der Voraussetzung, dass es einerseits gelingt, die fränkische Industrie mit der Schiffskohle zu befreundeten, und andererseits die Staatsbahnen mindestens 100 000 ton Dienstkohle per Schiff beziehen. Sehr richtig bemerkt *Schanz*, dass die Gewinnung von Kohlentransporten als der springende Punkt in der Rentabilitätsfrage anzusehen ist.

Was die Ausdehnung der Kettenschiffahrt von Kitzingen bis Bamberg anbelangt, so würde die Durchführung dieses Projektes einen bedeutenden Korrektionsaufwand erfordern und aus diesem Grunde wie auch im Hinblick auf den voraussichtlich geringfügigen Verkehr, wenig Chancen für eine Rentabilität bieten.

Im Schlussabschnitte wird nun die Frage erörtert, ob angesichts der Möglichkeit, dass der Main kanalisiert wird, es sich noch verlohne, die Kettenschiffahrt einzuführen und teure Korrektionsarbeiten vorzunehmen. Verf. weist nach, dass weder die Korrektion, noch die Rücksicht auf die nächste und eine weitere Kanalisierung des Mains Gründe bilden können, um die rasche Einführung der wirtschaftlich vorteilhaften Kettenschiffahrt in jetzigem Augenblicke hintanzuhalten. Endlich könnte man die Besorgnis hegen, dass die einmal eingeführte Kettenschiffahrt ein natürliches Hemmnis bilden werde für das grössere, eine weitere Verwohlfeilung des Verkehrs verheissende Projekt der Kanalisierung. Sehr richtig wird nun diesbezüglich darauf hingewiesen, — wie denn das Hervorkehren der finanziellen Seite der Frage überhaupt als ein besonderer Vorzug der Arbeit bezeichnet werden muss —, dass ja die grössere Wohlfeilheit des Verkehrs auf kanalisierten Flüssen nur dadurch ermöglicht wird, dass die Kanalisierung auf

Staatskosten durchgeführt zu werden pflegt und ungerechtfertigter Weise für die Tilgung und Verzinsung dieser Anlagen der Betrieb nicht aufzukommen hat.

Innsbruck.

Freiherr von Weichs.

—e. **G. v. Mayr**, *Allgemeines Statistisches Archiv*, dritter Jahrgang, I. Halbband. Tübingen. 1894. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Wieder ein überaus gehaltvoller Band. Eine Bereicherung, welcher wir eine steigende Geltung im Archiv wünschen, stellen die erstmals gegebenen »internationalen statistischen Uebersichten« dar. Der H. Verfasser begründet diese Erweiterung wie folgt: »Der Abschnitt »Internationale Statistische Uebersichten« ist dem vorliegenden Halbband zum erstenmal dem Allg. Statist. Archiv einverleibt. Zu dieser Erweiterung des Programms gab mir die Erwägung Anlass, dass die »Geordnete Bücherschau« allein nicht ausreichend ist, um die Eigenschaft dieser der Statistik gewidmeten Zeitschrift als eines »Archivs« im vollen Sinne des Wortes hervortreten zu lassen. Daran freilich kann nie gedacht werden, die ganze Fülle des wissenschaftlich und praktisch Bedeutsamen, was die ununterbrochene statistische Massenbeobachtung der Gegenwart zu Tage fördert, in zahlenmässigen Ergebnissen ins Archiv aufzunehmen. Für die reichhaltige geographische und sachliche Gliederung der Nachweise, welche insbesondere die amtliche Statistik für die Erkenntnis der Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben liefert, wird man unter allen Umständen sich mit dem Hinweis auf den Fundort begnügen müssen, welcher in der Geordneten Bücherschau versucht ist. Diese Bücherschau wird deshalb auch fernerhin beibehalten werden. Aus der grossen Masse des Stoffs, welcher jahraus jahrein erwächst, lässt sich aber unter Abstandnahme von der Berücksichtigung der vollen räumlichen und sachlichen Gliederung für die Hauptkapitel der exakten Gesellschaftskunde eine Zusammenstellung bedeutungsvoller Nachweise machen, welche an sich, und namentlich bei internationaler Zusammenstellung (ich vermeide ausdrücklich den Ausdruck internationale »Vergleichung«) von wissenschaftlichem und praktischem Interesse sind. — Dabei ist freilich nicht zu vergessen, dass solche Nachweise, welche sich in der Hauptsache als summarische Auszüge darstellen, für die strenge wissenschaftliche Forschung keineswegs zu genügen vermögen, dass diese vielmehr auf das weitere geographische und sachliche Detail in keiner Weise verzichten kann. Das schliesst aber nicht aus, dass die erste fruchtbare Anregung zur weiteren exakten gesellschaftswissenschaftlichen Forschung von der Betrachtung der Hauptzahlen ausgeht. In diesem Sinne hoffe ich der wissenschaftlichen Forschung durch die »Internationalen Statistischen Uebersichten« zu nützen. Dabei soll daran festgehalten werden, die sachlichen Gliederungen und einigermassen auch das geographische Detail so weit zu berücksichtigen, als es irgend mit den durch den verfügbaren Raum gebotenen Beschränkungen vereinbar ist. Die Uebersichten werden deshalb unbeschadet des summarischen Charakters der Zahlen, welche sie bieten, eine Reichhaltigkeit der Gliederung bei den einzelnen Kapiteln der Statistik enthalten, welche ihnen — wie ich hoffe — ein eigenartiges dem Mann der Wissenschaft wie der Praxis willkommenes Gepräge verleihen. Durch die Reichhaltigkeit dieser Gliederung werden sich dieselben von den programmgemäss nur höchstsummarischen Notizen abheben, wie solche in Juraschek's Geographisch-Statistischen Tabellen, im Statesman's Year Book, im Year Book of Commerce, im Gothaischen Kalender u. s. w. geboten sind. — Das Schwergericht der Darlegungen wird auf der aneinander sich reihenden Sonderbehandlung der einzelnen Länder liegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht bloss solche Nach-

weise berücksichtigt werden, welche allgemein in der Statistik der verschiedenen Länder sich finden, sondern auch solche, welche eine Besonderheit der Statistik eines gegebenen Landes darstellen. Wollte man alles ausschliessen, was nicht allgemein vorkommt, so gingen wissenschaftlich und praktisch hochinteressante Nachweise verloren. Ich denke mir, dass gerade die Aufnahme von »selteneren« Beobachtungen, falls sie hervorragendes wissenschaftliches und praktisches Interesse bieten, dazu dienen sollte, zur allgemeineren Nachahmung gleicher Erforschung zu reizen. Immerhin aber wird — bei den verschiedenen Kapiteln der Statistik allerdings in verschiedener Weise — ein Grundstock von Nachweisungen bleiben, welcher allgemein oder doch in gewisser grösserer Ausdehnung geboten ist. Dieser Grundstock ist geeignet, in besonderen tabellarischen Zusammenstellungen international zusammengefasst zu werden; solche werden daher thunlichst der Einzelvorführung der statistischen Nachweise für die einzelnen Länder angefügt werden. — Auf eine erschöpfende Darstellung für möglichst alle Länder, welche die in Frage stehenden Nachweise bieten, wird hingearbeitet werden. Doch sind gewisse Beschränkungen nicht nur durch die Rücksichten auf den Raum des Archivs, sondern auch darauf geboten, dass im allgemeinen nur neuere Erhebungen, insbesondere soweit es sich um grosse intermittierende Massenbeobachtungen handelt, berücksichtigt werden sollen. Die wissenschaftlich bedeutsame Durchgliederung der Nachweise steht mir höher als die territoriale Vollständigkeit derselben. — Zur Mitarbeit an den »Internationalen Statistischen Uebersichten« habe ich die bewährte Kraft des Herrn Professor Dr. E. Mischler in Graz gewonnen. Die Mayr-Mischler'schen Uebersichten sind in diesem Halbband für die zwei Kapitel 1) Kriminalität von Dr. E. Mischler und 2) Bevölkerungsstand von Dr. v. Mayr geboten. Die weiterhin folgenden Fortsetzungen sollen den gesamten Kreis der exakten Gesellschaftsbeobachtung umfassen, so dass die Leser des Archivs fortlaufend über die hauptsächlichlichen Ergebnisse dieser Beobachtung auf dem Laufenden erhalten werden.

Dr. Ernst Mischler, Handbuch der Verwaltungs-Statistik. Erster Band. Allgemeine Grundlagen der Verwaltungs-Statistik. Stuttgart 1892. J. G. Cotta'sche Buchhandlung. — Das Mischler'sche Buch, so urteilt ein zuständiger Kritiker, G. v. Mayr (vgl. das vorerwähnte stat. Jahrbuch), ist die bedeutendste neuzeitliche Erscheinung auf dem Gebiete der allgemeinen statistischen Litteratur. Das Bedürfnis einer gründlichen systematischen Darlegung des Wesens, der Ziele und der Methoden der Verwaltungsstatistik ist mit dem fortschreitenden Ausbau der letzteren in ständiger Zunahme. Dass die Auseinandersetzung zwischen theoretischer und praktischer Statistik einerseits, und zwischen allgemeiner Verwaltungsthätigkeit und statistischer Verwaltungsthätigkeit andererseits gewissermassen in der Luft lag, dürfte aus v. Mayr's Artikel im ersten Halbband seines Archivs über »Statistik und Verwaltung« ersichtlich sein. Im vorliegenden Buche tritt nunmehr Mischler zielbewusst an die Aufgabe heran, in erschöpfender Weise und in wohlgeordneter systematischer Darstellung Wesen und Aufgaben der Verwaltungsstatistik in allen ihren Erscheinungsformen klarzulegen.

— e. *Ratzel, Fr., Politische Geographie der Vereinigten Staaten von Amerika.* mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen und wirtschaftlichen Verhältnisse. München. R. Oldenburg. 1893.

Auch diese Schrift, eine zweite gänzlich umgearbeitete Auflage lässt die bekannten Vorzüge der Werke des berühmten Anthropogeographen: weiteste Horizonte, eine

Fülle grosser Gesichtspunkte und feine Zeichnungen, angenehme und doch vollständige Vorführung des Wesentlichen aus einem fast erdrückenden Material glänzend hervortreten. — Die Anthropogeographie deckt sich dem Objekte nach fast ganz mit dem Gesamtumfang der Sozialwissenschaft. Ihre besondere Leistung wird aber immer darin zu suchen sein, dass die Natur- und Raumbedingtheit, das »Medium« des Völkerlebens und die ethnologische Grundbestimmtheit nach ihrer elementaren Bedeutung weit mehr als in den Sozialwissenschaften werden zur Geltung kommen müssen. Dieses Besondere leistet nun *Ratzel* auch hier wieder wie in den »Naturvölkern« auf die hervorragendste Weise. Die Beschäftigung mit der allgemeinen politischen Geographie hat den H. Verfasser, wie er in der Vorrede selbst sagt, gelehrt, »den Konstanten der politischen Geographie: Lage, Peripherie und Raum einen grösseren Wert beizulegen, sie sind daher viel ausführlicher dargestellt worden. Die praktischen Lehren, die die V. St. von Amerika erteilen, liegen in der freieren, mit grösseren Mitteln bewirkten Entfaltung unserer eigenen politischen und Kulturgedanken.« Kein Problem ihrer Geographie übertreffe daher das des Raumes an praktischer Bedeutung für unser politisches und wirtschaftliches Leben. »Dem Staatsgebiet als Raum ist daher nicht bloss ein besonderes Kapitel gewidmet, es kehrt auch der Raum in jedem Kapitel in seinen Wirkungen auf das körperliche Dasein, den Geist der Bevölkerung, ihre wirtschaftliche Thätigkeit und politische Bethätigung wieder.« Die politische Geographie ist jedoch auch angewandte Ethnographie. »Sie sucht neben der Beschreibung des Landes die des Volkes in womöglich gleicher Ausführlichkeit und Genauigkeit zu geben. Die Tiefe, Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der Erscheinungen fordert aber dafür eine besondere Art von Darstellung, die sich von der beschreibenden Naturwissenschaften in der Richtung auf die schildernde Beschreibung entfernt. Einige hierher gehörige Probleme der Rassenpolitik lassen sich geographisch fundieren und gewinnen dann sofort an Deutlichkeit und Begreiflichkeit. Ich habe mir besondere Mühe gegeben, das Negerproblem klar hinzustellen, um so mehr, als die Thatsache, dass *Bryce* in seinem grossen, nützlichen Buche »The American Commonwealth« es einfach bei Seite gelassen hat, mir immer den Eindruck nicht bloss einer Bresche, sondern des Mangels einer ganzen Wand in seinem Baue macht. Die Aufgabe der politischen Geographie kann es nicht sein, die Bevölkerungsstatistik eines Landes zu reproduzieren, sondern vermittelt der statistischen Zahlen das Volk als einen lebendigen Körper zu verstehen und dessen Bewegungen auf seinem Boden zu erkennen. Durch die statistischen Zahlen hindurch, die in einem solchen Werke aus praktischen Gründen in grösserer Masse geboten werden müssen, als eigentlich die Geographie bedarf, sollen die geographischen Bedingungen und Beziehungen gleichsam durchscheinen.« — Die so gestellte Aufgabe hat *Ratzel* in vollkommener Weise gelöst und hiedurch der gesamten Gesellschaftswissenschaft, nicht bloss der Nationalökonomie einen grossen Dienst erwiesen.

Die Grösse des Horizontes und der Geistesreichtum — ich möchte fast sagen der anthropogeographischen Intuition treten schon im Eingang bei der anthropogeographischen Natur-Gegenüberstellung Nordamerika's und Europa's glänzend ins Licht. Referent kann sich nicht versagen, einige Stellen wörtlich anzuführen. »Beim Vergleich mit anderen Teilen der Erde ist es immer Europa, dem sich Nordamerika gegenüberstellt. Das Suchen nach Aehnlichkeiten ist gerade in diesem Erdteil, der vor allen anderen Neueuropa zu heissen verdiente, begreiflich. Der Gelehrte von heute steht in dieser Sache unter demselben Einfluss wie der Kolonist des 17. Jahrhunderts, dem die — für ihn

unerwartete — Aehnlichkeit des Bodens und Himmels das Einleben im fremden Lande leichter machte. Es ist ja auch kein vergebenes Bemühen; die Analogien sind nicht bloss im grossen vorhanden, sie bestehen auch in kleineren Erscheinungen und erheben sich zu Homologien, in denen nicht bloss die Erscheinung, sondern auch die Entwicklung übereinstimmt. Für uns werden sie von dem Augenblicke an bedeutungsvoll, dass sie ähnliche Grundlagen der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung schaffen. Den wirtschaftlichen und politischen Homologien, die dadurch entstehen, wohnt die Kraft tiefer Naturbedingtheit inne, die besonders in der Dauer sich äussert. Für eine an der Oberfläche haftende Betrachtung bedeuten sie Wettbewerbung vielleicht bis zur Aufreibung. Man muss aber tiefer gehen und in diesen Aehnlichkeiten eine Verstärkung der Wirkungen sehen, welche die Weltgeschichte bisher nur als europäische bezeichnete. Denn wenn Europa und Nordamerika ähnlich einander gegenüberstehen, so verhalten sie sich zu den anderen Teilen der Erde als ein Uebereinstimmendes. In diesem Sinne ist der Vergleich mit Europa reich an Erkenntnissen für den geschichtlichen Beruf Nordamerika's. An die Spitze dieser Vergleiche wird immer die Zugehörigkeit beider Erdteile zur natürlichen Gruppe der Norderdteile zu stellen sein. Damit ist die gemeinsame Lage auf der landreichen nördlichen Halbkugel und die entsprechende Zonenlage mit ihren klimatischen Folgen bezeichnet. Das Mittelmeer und das Antillenmeer sind Meere ähnlicher Lage zu Europa und Nordamerika, sie sind auch ähnlichen Ursprungs und infolgedessen ähnlich in den Umriss- und Tiefenverhältnissen. Durch das eine führen die afrikanischen Beziehungen Europas, und durch das andere die südamerikanischen Nordamerikas. So wird einst auch dem Suezkanal der interozeanische Kanal entsprechen, der bestimmt ist, das amerikanische Mittelmeer mit dem äquatorialen Abschnitt des Stillen Ozeans zu verbinden. Die Identität der Geschicke Nordeuropas und des nördlichen Nordamerikas in der Diluvialzeit bedingt gleiche Bodenformen und selbst übereinstimmendes Material. Die Vertreter der Nord- und Ostsee sind in dem »nördlichen Mittelmeer« der grossen Seen zu suchen. Die Fjorde, Fjordflüsse, Seenketten, Flusschlingen, Blockwälle, Sanddünen sind gleich diesseit und jenseit des Atlantischen Ozeans. Durch jene grossen klimatischen Veränderungen ist endlich selbst die Lebewelt aufs tiefste beeinflusst worden und ebenfalls in übereinstimmender Richtung. — Bei aller Aehnlichkeit der Naturbedingtheit der europäischen alten und der nordamerikanischen jungen Kultur ist doch der Massstab der Entwicklung durch die weit überragende Raumgrösse und durch den Einsatz der potenzierten Kraft alter Kultur auf einem viel weiteren Naturschauplatz der Entwicklung von Anfang ein viel gewaltigerer. Ratzel giebt hierüber eine Reihe der geistvollsten und anregendsten Ausführungen. Einige der letzteren sollen hier noch eine Stelle finden: »Es ist verständlich, dass Europäer angesichts des kontinentalen Staatsgebietes immer zuerst der Gedanke an den Zerfall kommt. Selbst die sogen. Grossstaaten Mittel- und Westeuropas sind in der Beschränkung gross geworden und haben von Versuchen der Ausbreitung nur die Gefahren kennen gelernt. Die Raumgrösse dagegen in den V. St. hat dem Zerfall entgegen gewirkt, denn eben in dem beständigen Werden, das die räumliche Ausbreitung nie sich vollenden liess, sondern mit jedem neuen Landzuwachs verjüngte und kräftigte, lag der Zusammenhang. An der wunderbaren Festigkeit der politischen Verfassung der V. St., die seit 100 Jahren weniger Veränderungen erfahren hat als

irgend eine europäische, hat die ableitende und zerteilende Wirkung des weiten Raumes ihren Teil. Indem viele einzelne so empfanden, wie der Squatter in Coopers Prairie (1832), wurde die Nation im ganzen vorwärts getrieben. Für den Geschichtschreiber wird es einst eine der anziehendsten Aufgaben sein, die Entwicklung grossräumiger Auffassungen aus den bescheidenen und oft zaghaften Anfängen, denen schon das Northwest-Territorium von gefährlicher Grösse und eine Gefahr für die — 20 Jahre alte! — »balance of power« schien, zu verfolgen. Dass sie schon im zweiten englischen Kriege weit genug gediehen war, um aus der Eroberung Kanadas — wenige Jahre nach dem Ankauf Louisianas! — ein populäres Schlagwort zu machen, ist sehr bezeichnend . . . Als Träger der Expansion sind die Menschen von entsprechender Beweglichkeit, *»essentiellement expansive, comme un liquide, que rien ne retient«*, wie es in einer Geschichte des durch grossartige Beispiele heroischer Raumbewältigung ausgezeichneten Bürgerkrieges von 1861—1864 heisst. Die Verbindung von wirtschaftlicher und politischer Expansion hat die zwei grössten Thatsachen der Geschichte des europäisierten Amerikas, den kontinentalen Staat der Union und dessen wirtschaftliche Weltstellung erzeugt. Das sind die amerikanischen Erscheinungen, mit denen Europa zu rechnen hat. Dass aber die wirtschaftliche Weltstellung der V. St. gleichsam als vorausgeworfener Schatten der ganzen Grösse jener Grossmacht der westlichen Welt uns zuerst erreicht, befremdet niemand, der mit den Gesetzen der geschichtlichen Entwicklung vertraut ist. Die längst vorhandene und noch immer wachsende wirtschaftliche Ueberlegenheit der Nordamerikaner über alle ihre Nachbarn und der darauf begründete Einfluss werden sich immer mehr ausbreiten. Schon jetzt findet das Kapital in den Eisenbahnbauten des eigenen Landes keine genügende Anlage mehr, und die zu erwartende Ära des Eisenbahnbaues mit Mitteln der V. St. in Mittel- und Südamerika wird grosse politische Erfolge haben. Schon überflügeln die nordamerikanischen Linien in Mexiko die englischen: Mexiko erhält ein von den V. St. aus geschaffenes und geleitetes Eisenbahnnetz. Die Panama-Eisenbahn, die transandinischen Bahnen in Peru und vor allem der interozeanische Kanal durch eine der Landengen Mittelamerikas bilden starke Fäden eines grossen Verkehrsnetzes, längs dessen Linien nach unabänderlichen Gesetzen der politische Einfluss nach allen Teilen Mittel- und Südamerikas seine Wege finden wird. Auch künftig werden Gebietsvergrösserungen der V. St. der Gefahr und Arbeit der Einwanderung und Ansiedler nachfolgen. In Streitfällen werden, wie einst in Texas und Oregon, diese privaten Besitzergreifungen die schönsten Verträge durchlöchern.«

Ob freilich nicht dem Geiste eines Volkes, das auf so weitem Gebiete in zusammenhängendem Staate sich entwickelt, bei aller Grossartigkeit eine gewisse Einförmigkeit sich aufprägen wird? »Man hat die Frage bereits bestimmt in dem Sinne bejahen wollen, dass aus den V. St. ein zweites China von starrer Einerleiheit werden müsse. Es ist noch lange bis dahin. Man hat eine vorübergehende Erscheinung für den Keim einer bleibenden Entwicklung genommen. Wenn eine gewisse Einförmigkeit in der heutigen Bevölkerung der V. St. wahrzunehmen ist, so beruht dies darauf, dass das weite Land immer dieselbe Kulturaufgabe stellte, und jene noch nicht Zeit gehabt hat, in ihren verschiedenen Wohngebieten sich heimisch zu machen und die Sondermerkmale anzunehmen, die ihnen entsprechen. Die Naturgebiete der V. St. zeigen keine grössere Einförmigkeit, als die entsprechenden Abschnitte der meisten anderen Teile der Erde. Freilich muss man nicht mit europäischem Massstabe an diese gross angelegte Gliederung herantreten. Es giebt nur ein Europa und die Einzigkeit eben ist sein Vorzug.

Nordamerika hat keine Räume wie Grossbritannien, Spanien oder Italien. Insofern ist es nicht von Natur zum Schauplatz so zahlreicher historischer Sonderentwickelungen vorherbestimmt. Dass aber andere wirtschaftliche und soziale und damit auch geschichtliche Entwickelungen in der Bevölkerung der Seeregion als in der des Golfgebietes, andere in der der Mississippi-Niederungen als in der des Hochlandes im Westen sich vollziehen werden, ist sicher. Die Mannigfaltigkeit braucht Zeit und Ruhe. Aber in den V. St. hat die Einförmigkeit ihren höchsten Punkt wohl überschritten. In der ersten Zeit seines Auftretens auf fremdem Boden ist ein Volk immer reiner, zeigt in schärferen Zügen seine eigenste Natur, die mit den Jahren und Jahrhunderten sich auseinanderlegen und abstufen. Der Nordamerikaner hat mit fortschreitendem Wachstum immer mehr den Neuengländer, den Yankee im eigentlichen Sinne abgestreift, und Boston ist nicht mehr die einzige geistige Leuchte des Landes wie vor 40 Jahren. Neues bildet vorzüglich im Westen sich langsam heran, und der weite Raum wird Sonderentwickelungen günstiger werden, je mehr das Land sich auffüllt.«

—e. *Hampke, Thilo, Handwerker- oder Gewerbekammern?* Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena. G. Fischer. 1893.

Der H. Verfasser, zweiter Sekretär des Königl. Kommerz-Kollegiums zu Altona, kommt in einer aller Beachtung würdigen Ausführung zu folgendem Obersatz, von welchem aus er sich für die Verbindung der kleinen Industrie mit dem Handwerk in obligatorischen, über das ganze Reich sich erstreckenden Gewerbekammern (nicht blossen Handwerkerkammern) ausspricht: »Unseres Dafürhaltens liegen die Interessen der Grossindustrie im wesentlichen auf einem anderen Gebiete als die des Kleingewerbes. Beim Handwerk handelt es sich hauptsächlich um die Lehrlingsausbildung und ähnliche Fragen, die für die Grossindustrie, welche nur noch in geringem Masse Lehrlinge kennt, sondern jugendliche Arbeiter an Stelle solcher beschäftigt, nicht unmittelbar von Bedeutung sind. Indirekt hat die Grossindustrie an einer tüchtigen handwerksmässigen Lehrlingsausbildung ein grosses Interesse, da sich die Werkmeister und ein grosser Teil der Arbeiter aus gelernten Handwerkern rekrutieren. Wir halten eine Vereinigung von Grossindustrie und Kleingewerbe in einer Korporation nicht für richtig, sondern glauben vielmehr, dass die Grossindustrie mit dem Handel vereinigt bleiben sollte, während die kleinere Industrie, deren Interessen mehr nach dem Handwerk hinneigen, mit diesem in Gewerbekammern vereinigt werden müsste. Auf diese Weise würde die verbindende Mittelstellung der Industrie zwischen Handel und Handwerk gewahrt und verhindert, dass sich einseitige Klassenvertretungen bilden. Die Gewerbekammertage sind zu ihrem Vorschlag, die Grossindustrie mit dem Handwerk zu vereinigen, nur gekommen, weil sie die Schaffung von Handwerkerkammern für unrichtig hielten. Intelligentere, weitsichtigere Elemente sollten der Gewerbekammer erhalten bleiben. Auch wir halten es für unbedingt erforderlich, dass höhere gewerbliche Schichten mit in die Gewerbekammer einbezogen werden müssen, nur braucht dies nicht die ganze Industrie zu sein, sondern es reichen die Schichten derselben aus, welche dem Handwerk am nächsten stehen und mit demselben solidarische Interessen haben. Auf diese Weise wird allerdings eine Scheidung zwischen den Industriellen, welche der Handels-, und denen, welche der Gewerbekammer zugehören sollen, nötig.«

—e. **v. Gans-Ludassy**, *Die wirtschaftliche Energie*. Erster Teil: System der ökonomistischen Methodologie. Jena. G. Fischer. 1893.

Dieser erste methodologische Teil, welchem zwei weitere Bände folgen sollen, umfasst mehr als tausend Seiten. Unser Urteil auch über diesen Teil soll ausgesetzt bleiben, bis das ganze Werk vollendet ist. Dass Referent aus diesem ersten Teil bereits viel gewonnen hätte, vermag er allerdings nicht zu behaupten. Dem Umfange des Buches entspricht der wissenschaftliche Gewinn aus dem voluminösen Methodologie-Werk wenigstens für den Referenten nicht. Vielleicht bringen die zwei weiteren Bände mehr Befriedigung.

—e. **Sattler, C.** (Mitglied des pr. Abgeordn.H.), *Das Schuldenwesen des preussischen Staates und des deutschen Reiches*. Stuttgart. J. G. Cotta's Nachf. 1893.

Dem eigentlichen Inhalte nach eine ins Einzelne eindringende, aber doch übersichtliche Darstellung der Geschichte des preussischen Staats- und des deutschen Reichsschuldenwesens seit 1870. Die gegebenen Zusammenstellungen und Schilderungen machen den Gegenstand, Schuldbestand und Schuldverwaltung dem praktischen Politiker leicht zugänglich. Schliesslich läuft die Darstellung des Thatsächlichen in einen finanzpolitischen Ratschlag aus, welcher zwar nicht neu, aber auf Grund einer so umfassenden Untersuchung gegeben, besonders beherzigenswert ist. Der H. Verfasser empfiehlt angelegentlich die Tilgung der Reichsschuld von jetzt mehr als 2 Milliarden und sagt (S. 406 ff.): Frankreich hat rund 32 Milliarden Schulden, England 17 870 Millionen, Russland 18 420 Millionen, Oesterreich 14 585 Millionen, Italien 12 920 Millionen, Spanien 7 Milliarden. Das Bild wird für Deutschland noch günstiger, wenn man bedenkt, dass den Schulden des Deutschen Reiches auch eine nicht unerhebliche Reihe von Vermögensobjekten gegenübersteht. Der Reichsinvalidenfonds (480 Millionen), der Reichskriegsschatz mit 120 Millionen, die Betriebsfonds der verschiedenen Reichsverwaltungen im Gesamtbetrage von 43 283 299 M., die Reichseisenbahnen, deren Herstellungskosten 414 826 261 M. 47 Pf. einschliesslich der Aufwendungen für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn betragen haben, die Bauten und Anlagen der Reichspost- und Tel.-Verwaltung, des Reichsheeres und der übrigen Reichsverwaltungen kommen in Betracht. — Auch die Vergleichung der Aktiv- und Passivrenten nach dem Etat für 1891/92 giebt kein gerade ungünstiges Bild. Den Aufwendungen für die Reichsschuld im Betrage von 53 861 500 M. stehen Aktivrenten in Höhe von 48 213 022 M. gegenüber. Die letzteren setzen sich zusammen aus den Ueberschüssen der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben bei der Post- und Telegraphenverwaltung mit 23 787 622 M., bei den Eisenbahnen mit 20 198 500 M., und bei der Reichsdruckerei mit 1 185 300 M., ferner aus dem Anteil am Gewinn der Reichsbank mit 2 600 000 M. und den Zinsen aus belegten Reichsgeldern in Höhe von 441 600 M. Die Ausgaben für die Reichsschuld überragen die Aktivrenten mithin nur um 5 648 478 M., d. h. auf den Kopf der Bevölkerung fallen an Ausgaben für die Reichsschuld nach Abzug der Aktivrenten durchschnittlich nicht ganz 11 1/2 Pfennig (1894 schon erheblich mehr). — Es ist daher natürlich, dass das Deutsche Reich bei Unterbringung seiner Anleihen keinen hohen Zinsfuss zu zahlen braucht, obgleich in den letzten 1 1/2 Jahren, zum Teil gewiss auch infolge der massenhaften Ausgabe von Reichsschuldverschreibungen, in dieser Beziehung ein gewisser Rückschlag eingetreten ist. Als im Jahre 1877 zuerst eine 4prozentige Reichsanleihe ausgegeben wurde, stand sie etwa auf 96 Prozent.

Ihr Kurs stieg dann bis zum Jahre 1889 auf fast 109, sank dann aber bis Ende 1891 auf beinahe 105 herab. Die zuerst 1886 ausgegebene $3\frac{1}{2}$ prozentige Reichsanleihe stand am 1. Oktober auf 103,75 Proz., sank bald darauf etwas unter pari, stieg dann aber gleichfalls bis zum Jahre 1889 auf 104, um von da bis Ende 1889 bis unter 98 herunterzugleiten. Von der 3prozentigen Anleihe wurde die erste noch zu einem Kurse von über 86 Proz. untergebracht, bei der zweiten erhielt man nur 84,40 Proz. und selbst dieser Stand wurde nicht behauptet. Immerhin beträgt der Zinsfuß, den das Reich für seine Anleihen bezahlen muss, noch jetzt wenig mehr als $3\frac{1}{2}$ Proz., während es im Jahre 1877 noch über 4 Proz. zu zahlen genötigt war. . . . Neben dem ausserordentlich raschen Steigen der Reichsschuld an sich bilden die Thatsache, dass die letztere wesentlich zu unproduktiven Zwecken verwandt ist und dass auch die durch dieselben erworbenen Anlagen und Vermögensstücke des Reichs nur zum Teile Ertrag abwerfen, die Hauptbedenken gegen die rasche Zunahme derselben. Das rasche Steigen wird durch die einfache Feststellung klargelegt, dass in etwa 15 Jahren fast 1500 Millionen Schulden gemacht sind, im Durchschnitt also jährlich 100 Millionen, dass aber dieser Durchschnitt in den letzten fünf Jahren meist um ein mehrfaches überstiegen ist.

Die unproduktive Verwendung der Anleihen erhellt an der Hand der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze vom 13. Nov. 1891 aus folgender Zusammenstellung. Die für die alle Bundesstaaten umfassende Finanzgemeinschaft durch Anleihen aufgebrauchten Geldmittel sind bis zum 1. April 1891 verwandt 1) zu Heeresverstärkungen, Steigerung der Operations- und Schlagfertigkeit des Heeres, Truppendislokationen, Kompletierung des Waffenmaterials, Aenderungen der Wehrpflicht etc. im Betrage von 530 483 153 M. 11 Pf.; 2) zu Thorerweiterungsbauten 1 517 688 M. 33 Pf.; 3) zu Garniseinrichtungen in Elsass-Lothringen 30 048 664 M. 42 Pf.; 4) zu Festungsanlagen abzüglich der nur vorschussweise aus der Anleihe bestrittenen Summen 120 605 262 M. 23 Pf.; 5) zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung 88 418 379 M. 99 Pf.; 6) zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres 4 073 299 M.; 7) für die Marineverwaltung 214 677 921 M. 3 Pf.; 8) für die Eisenbahnverwaltung 49 294 219 M. 87 Pf.; 9) zur Erwerbung von 2 Grundstücken in Berlin 7 564 380 M.; 10) zur Durchführung der Münzreform 46 392 947 M. 37 Pf.; 11) für die Reichsdruckerei 4 872 476 M. 31 Pf.; 12) zur Beschaffung eines Betriebsfonds für dieselbe 400 000 M.; 13) für den Anschluss Hamburgs an den Zollverein 32 000 000 M.; 14) desgleichen Bremens 12 000 000 M.; 15) für den Nordostseekanal 26 975 866 M. 60 Pf. Von den auf die Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausnahme Bayerns entfallenden Summen sind verwandt 1) zu Kasernenbauten 94 831 303 M. 92 Pf.; 2) zur Vermehrung des Schanzzeuges der Infanterie 1 075 662 M. 25 Pf.; 3) zur Erweiterung und Erwerbung von Artillerieschiessplätzen 11 883 017 M. 11 Pf. Die für die Finanzgemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausnahme Bayerns und Württembergs angeliehenen Summen für die Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung sind verwandt: 1) für einmalige Ausgaben zur Erweiterung der Anlagen, Erwerbung von Telegraphenlinien etc. in Höhe von 60 617 538 M. 53 Pf. und 2) zur Verstärkung der Betriebsmittel mit 8 750 000 M.

Von dem Gesamtbetrage der (bis 1891) aus Anleihemitteln bestrittenen Ausgaben in Höhe von 1 344 139 185 M. 7 Pf. sind verbend angelegt in folgenden Posten: 1) für die Eisenbahnverwaltung 49 294 219 M. 87 Pf.; 2) für die Reichsdruckerei 4 872 476 M. 31 Pf.; 3) für einmalige Ausgaben der Post- und Telegraphen-

verwaltung 60 617 538 M. 53 Pf. Das macht zusammen 114 784 234 M. 71 Pf., d. h. noch nicht ein Zehntel der Gesamtsumme.

Bedenkt man ferner, dass an Tilgungen im Deutschen Reiche überhaupt nicht gedacht wird, so ist es natürlich, wenn das rasche Anwachsen der Reichsschuld bei vorsichtigen Finanzpolitikern trotz des im Vergleiche zu anderen Staaten ausnehmend günstigen Vermögensstandes Deutschlands mehr und mehr Bedenken erregt. »Man hat darauf hingedrängt, grössere Teile der durch Anleihe gedeckten Ausgaben aus den laufenden Einnahmen resp. den Matrikularbeiträgen zu bestreiten, um so das Anwachsen der Reichsschuld zu verlangsamen. Dieses Bestreben ist auch nicht ohne Erfolg geblieben, namentlich bei der Marineverwaltung. Auch bei der Heeresverwaltung sind in den letzten Jahren verschiedene Posten, welche früher aus Anleihemitteln gedeckt waren, aus den laufenden Einnahmen resp. den Matrikularbeiträgen bestritten, bei den Kasernenbauten z. B. ist aber der alte Grundsatz noch nicht verlassen, Ersatzbauten für bereits vorhandene Kasernen aus laufenden Mitteln, Neubauten aber aus der Anleihe auszuführen. Anders steht es mit der Marineverwaltung. Während hier längere Jahre hindurch zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben nur 2—3 Millionen aus laufenden Einnahmen genommen wurden, ist jetzt der Grundsatz zur Geltung gelangt, zu den Ausgaben für Schiffsbauten eine Summe von 5 Proz. des Wertes der vorhandenen Flotte aus den ordentlichen Einnahmen des Reichs zu entnehmen und $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen zur artilleristischen und Torpedoarmierung der Schiffe gleichfalls aus dieser Quelle zu bestreiten. Durch den Etat 1892/93 wird ein weiterer Schritt in der Richtung auf Verringerung des Anleihebedarfs gemacht, indem der Gewinn aus der Ausprägung von Münzen nicht mehr wie bisher zur Bestreitung laufender Ausgaben benutzt werden, sondern zur Verrechnung auf offene Anleihekredite gelangen soll. Dieser Vorschlag ist um so berechtigter, weil das Reich behufs Durchführung der Münzreform eine Anleihe von mehr als 46 Millionen aufgenommen hat, deren allmähliche Tilgung aus dem Münzgewinn durchaus angemessen ist. — Alle diese Schritte genügen den Ansprüchen einer wirklich soliden Finanzwirtschaft indessen noch lange nicht, welche stets darauf hindrängen müssen, gerade bei dem unproduktiven Charakter der Reichsschuld und bei der nicht zu verkennenden Thatsache, dass die aus ihr beschafften Vermögensgegenstände alljährlich beträchtliche Aufwendungen zur Erhaltung und Erneuerung benötigen, jährlich einen bestimmten nicht zu niedrig bemessenen Betrag derselben aus den laufenden Einnahmen zu tilgen oder zur Verrechnung auf offene Kredite zu bringen. Gegen die letztere Art lässt sich der Vorwurf auch nicht erheben, es sei finanziell unvorteilhaft, auf der einen Seite Schulden zu tilgen, während man auf der anderen solche wieder machen müsse. Nur die Furcht vor einer infolgedessen erforderlich werdenden Erhöhung der Matrikularbeiträge hat bisher die Ausführung dieser Massregel verhindert. Bei dieser Sachlage verdient es unseres Erachtens wohl der Erwägung, ob man denn nicht wenigstens die Ueberschüsse der Reichsverwaltung auf Anleihekredite verrechnen sollte, anstatt sie, wie bisher in den Etat des zweiten nachfolgenden Jahres zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einzustellen. Trotz aller Mängel hat das sogen. Eisenbahngarantiesetz in Preussen dahin geführt, dass die Ueberschüsse zur Schuldentilgung oder Verrechnung auf Anleihen benutzt werden, während sie sonst leicht zu noch stärkerer Steigerung der Ausgaben verführen könnten. Dadurch ist im Laufe der Jahre eine sehr erhebliche Verminderung des Anleihebedarfs erzielt. Das Deutsche Reich hat aber grosses Interesse daran, auch seinen Anleihe-

bedarf zu verringern, da sein werbendes Vermögen verhältnismässig gering ist, die Passivrenten die Aktivrenten schon jetzt übersteigen und der Kursrückgang seiner Anleihen während der letzten Jahre zeigt, dass die Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes für dieselben nicht unbegrenzt ist. Ein Schritt in dieser Richtung würde wenigstens durch Verwendung der Ueberschüsse zur Tilgung resp. Verrechnung auf offene Anleihen gemacht werden.«

—e. **Rabbeno, Ugo**, *Protezionismo Americano. Saggi Storici di Politica Commerciale*. Milano. Dumolard. 1893.

Eine höchst dankenswerte Darstellung und sehr anziehende Erklärung der Handelspolitik der Ver. Staaten vor und namentlich nach der Befreiung von der englischen Herrschaft. Namentlich die lichtvolle Darstellung des jüngsten dreissigjährigen Rückganges zum entschiedenen Schutzsystem besitzt ein aktuelles Interesse. Die Theoretiker des Protektionismus (*Al. Hamilton, Fr. List, Henry C. Carey* und andere) werden zum Schluss in feiner Zeichnung eingehender vorgeführt.

Funk-Brentano, Th. (professeur à l'école libre des sciences politiques): *La Politique, Principes, Critiques, Réformes*. Paris. Arthur Rousseau. 1892.

Nachdem wir das Buch in den ersten zwei Dritteln zwar ohne Belehrung, aber nicht ohne die schuldige Anerkennung für frische und geistig regsame Auffassung gelesen hatten, waren wir sehr enttäuscht, aus dem scheinbar wissenschaftlichen Unterbau immer mehr einen zügellosen Hass gegen Deutschland, den angeblichen oder wirklichen »Schwob« der Elsässer und die »Pruesse« der Lothringer hervorbrechen zu sehen. Der Deutschenhass lässt den H. Verfasser immer mehr von einer Bêtise in die andere fallen und für uns Deutsche geht aus dem ganzen 430 Seiten umfassenden Werke schliesslich keine andere Belehrung hervor, als dass auch wissenschaftliche Franzosen mit nicht französischem Namen auf eine für uns Deutsche unbegreifliche, jedenfalls ganz unwissenschaftliche Weise revanchevoll zu werden Gefahr laufen. Glücklicherweise laufen solchen Erscheinungen in grosser Anzahl wirklich wissenschaftliche, leidenschaftslose Produktionen von Franzosen in Politik und Nationalökonomie zur Seite und wird die wissenschaftliche Wechselwirkung beider Nationen allem Anscheine nach sonst eine immer erfreulichere.

Schäffle.

—e. **Schneider, K.**, *Das Wohnungsmietrecht und seine soziale Reform*. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

Diese neue Schrift des H. Verfassers, welcher als ein hervorragender Vertreter einer von der Zivilrechtsreform aus zu pflegenden Sozialreform sich rasch verdiente Anerkennung errungen hat, zeichnen die Vorzüge seiner früheren Arbeiten aus: scharfes Durchdringen des Zivilrechtes in tiefer sozialpolitischer Erwägung, Wärme der Vertretung der im Zivilrecht bisher zurückgesetzten Volksschichten, Vereinigung allgemeiner, volkswirtschaftlicher Bildung mit juristischer Sachkenntnis und Schärfe. In dieser Schrift nimmt *Schneider* das Vermieten von Wohnungen, welche der Gesundheit und Sittlichkeit schädlich sind, scharf aufs Korn; den Vermieter, dessen Wohnung nach polizeilichem Urteil der Gesundheit und Sittlichkeit schädlich ist, sollen zivilrechtliche Folgen recht empfindlicher Art treffen. Seine Vorschläge, welche schon wegen der an die Polizei ein-

zuräumenden Gewalt mancher Anfechtung nicht entgehen werden, fasst *Schneider* in Form des folgenden Gesetzesentwurfes zusammen:

Art. 1. Wohnungsmietverträge über Räume, welche die Ortspolizeibehörde durch Bescheid noch nicht für geeignet oder für ungeeignet zum Bewohnen erklärt hat, sind zu Gunsten des Mieters nach Massgabe folgender Vorschriften ungültig. Falls der Polizeibescheid nur eine teilweise Unzulässigkeit ausspricht, oder zum Teil geeignete, zum Teil noch nicht zur Benutzung zugelassene Räume vermietet waren, tritt dieselbe Rechtsfolge nur dann ein, wenn eine polizeiliche Räumung wegen zu starker Belegung erfolgt. — Art. 2. Der Mieter darf beim Mangel eines Zulässigkeitsbescheides oder nach Erlass eines Unzulässigkeitsbescheides jederzeit ohne Kündigung abziehen, auch wenn polizeilicherseits nicht die sofortige Räumung verlangt wäre, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 1, Abs. 2. Den laufenden oder rückständigen Mietzins kann der Vermieter vom Mieter oder seinen Bürgen nicht einfordern, auch nicht durch Wechsel oder eine ähnliche Rechtsform; kann ihn auch nicht gegen den Mieter oder dessen Bürgen aufrechnen. Das Gleiche gilt wegen seiner sonstigen Forderungen aus dem Mietvertrage einschliesslich verabredeter Vertragsstrafen. Der Vermieter hat dem Mieter, abgesehen von seiner sonst begründeten Schadensersatzpflicht, die Kosten des Abzuges zu ersetzen. Hierzu gehört auch der Ueberschuss einer etwa höheren Miete in dessen neuer Wohnung, vorausgesetzt, dass diese nach richterlichem Ermessen den bisherigen Verhältnissen des Mieters entspricht. Dieser Ueberschuss kann nur bis dahin gefordert werden, wo der Vermieter die Räumung seiner Wohnung kraft Kündigung hätte verlangen können. — Art. 3. Alles bereits aus dem Mietvertrage innerhalb der letzten zwei Jahre von dem Mieter oder für ihn aus dem Mietvertrage Geleistete verfällt der Rückforderung zum fünffachen Betrage an eine durch örtliche Verordnung zu bestimmende Hilfskasse; jedoch beim Unzulässigkeitsbescheid nicht über die Zeit, rückwärts gerechnet, hinaus, für die der Vermieter nachweisen kann, dass der polizeilich beanstandete Zustand noch nicht vorhanden war. Die früheren Vermieter (vor Beginn des polizeilichen Verfahrens) haften für das von ihnen Empfangene nicht. Neben dem Vermieter haftet dagegen der Vermittler des Vertragsabschlusses als Gesamtschuldner auf denselben Betrag; ebenso haften als Gesamtschuldner die Erben des Vermieters oder des Vermittlers. Zahlung des einen Haftenden befreit die übrigen. — Art. 4. Ergiebt sich aus dem Polizeibescheide, dass der Vermieter trotz grösster Sorgfalt den Eintritt der Unbrauchbarkeit nicht abwenden konnte, so hat der Mieter nur das Recht sofortigen Abzuges und der Einbehaltung des Mietzinses von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Bescheides an ihn bis zur Räumung. — Art. 5. Erfolgt eine polizeiliche Räumung wegen zu starker Belegung der vermieteten Räume, abgesehen von dem Falle des Art. 1, Abs. 2, so treten die besonderen Rechtsfolgen der Art. 2 und 3 nicht ein. — Art. 6. Was vom Wohnungsmietvertrage bestimmt ist, gilt auch für jede anderweitige Ueberlassung von Räumen zum Wohnen gegen Entgelt. Auf die in den §§ 2 und 3 angeordneten Rechtsfolgen kann der Mieter weder ausdrücklich noch stillschweigend verzichten. — Art. 7. Die Rechte des Mieters aus Art. 2 kann, solange der Ehemann im Prozesse zu Protokoll des Gerichts nicht widerspricht, auch die Ehefrau für sich und ihre Kinder geltend machen. — Art. 8. Wenn in einem Prozesse behauptet wird, dass die vermieteten Räume, bezüglich deren ein Anspruch erhoben wird, den polizeilichen Vorschriften über Zulässigkeit des Bewohnens nicht entsprechen, so kann das Gericht je nach Lage der Sache das Verfahren einstweilen aussetzen und unter

Uebersendung der Akten an die zuständige Polizeibehörde dieser die Feststellung der Unzulässigkeit anheimgeben. Nach Beendigung ihres Verfahrens hat letztere die Akten unter Mitteilung des Ergebnisses zurückzuschicken. Die Parteien sind hiervon, zur Stellung etwaiger Anträge auf Fortsetzung des Prozesses, zu benachrichtigen. Die Ablehnung der Unzulässigkeitserklärung bindet das Gericht bei Entscheidung über die sonstigen Rechte des Mieters, die für ihn neben den ihm aus Art. 2 erwachsenden bestehen, nicht.

—e. **E. Herrmann**, *Wirtschaftliche Fragen und Probleme der Gegenwart*. Studien zu einem Systeme der reinen und technischen Oekonomik. S. 486. Leipzig. C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1893.

Der H. Verfasser erweist sich auch in diesem neuen Werke als derselbe durchaus selbständige, seine eigene Wege gehende Denker, wie in allen bisherigen Schriften. Seine Aufstellungen können durch ein kurzes Referat nicht einleuchtend gemacht, geschweige kritisch erledigt werden. Man kann nur durch Vorführung einer Probe eine Vorstellung von Geist und Inhalt geben. — Das neue Buch bezeichnet seine Stellung im Kreise der anderen Schriften des H. Verf. also: »Das vorliegende Werk sollte als Gegenstück zu meinen »Technischen Fragen und Problemen der modernen Volkswirtschaft« bald nach deren Erscheinen publiziert werden. Ein langwieriges Augenleiden verzögerte jedoch die Arbeit um volle zwei Jahre. Inzwischen wuchs der Stoff der zu behandelnden Fragen so gewaltig an, dass eine Teilung desselben vorgesehen wurde. Die allgemeinen Fragen der drei sozialistischen Richtungen der Gegenwart (Staats-, Unternehmer- und Arbeiter-Sozialismus), der Stellung der Technik in der modernen Volkswirtschaft, der Tendenzen und Ziele der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, der Formen und Stufen der Wirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Wechselseitigkeit, des Individualismus, der innersten Oekonomie des Menschen, seiner innern und äussern Wirtschaftsbetriebe, der Entwicklung der Arbeit und des Kapitals und ihrer organischen Verbindung, endlich der künftigen Gestaltung des Gesamtorganismus der Wirtschaft wurden in dem vorliegenden Werke eingehend erforscht und erörtert, wogegen die reine Oekonomik als Grundlegung aller wirtschaftlichen Grundsätze und Entwicklungsformen, darunter insbesondere die Gesetze der wirtschaftlichen Ordnung, Anordnung und Organisation einem besonderen, in nächster Zeit erscheinenden Werke vorbehalten blieben.« — Was der H. Verfasser unter »Unternehmer-Sozialismus« versteht, erhellt aus den Bemerkungen S. 80 ff.: »Die Koalitionsbewegung der Industriellen, der permanente Strike der Kartelle gegenüber den Konsumenten und Lieferanten (die Lieferanten der Arbeitskraft, die Arbeiter, inbegriffen) nimmt nicht minder eine sozialistische Richtung an. Allerdings ist dieser Sozialismus bar jeder Begeisterung, jedes Schlagwortes zu Gunsten der Humanität, ja sogar bar jeder menschlichen Gemütsregung. Er stellt den Egoismus im grossen, ja ins Ungeheure gesteigert dar. Würden die Koalitionen der Industriellen die Verbesserung der Technik, die vollkommenere Ausgestaltung der Etablissements, die bessere spezielle Verteilung der Produktionsprozesse nach den eigentümlichen Verhältnissen der einzelnen Fabriken, Bahnen u. s. w., die Veredlung der Produkte u. s. w. bezwecken, dann müsste man sie als grossen Kulturfortschritt mit Freuden begrüßen. Doch streben sie das gerade Gegenteil davon an. Die Grossen und Mächtigen unter den Unternehmern eines Zweiges verbinden sich zu einem Vernichtungskriege gegen die Kleinen. Auch dagegen könnte man nicht sein,

wenn der Zweck darin bestünde, die vielen kleinen Spekulanten mit ihren unbedeutenden nur Verlagsgeschäfte darstellenden Etablissements, welche vorwiegend von der Aussaugung der Hausindustrie, der Ausbeutung der Arbeiter und der Beschwindelung der Lieferer und Abnehmer ihre zweifelhafte Existenz fristen, beseitigt würden und an die Stelle dieser vielen, die Preise um die Spesen und Profite des Zwischenhandels steigernden Parasiten, einzelne wenige nur produzierende, nicht spekulierende Anstalten treten würden. Doch der Fall zeigt sich in der Regel gerade umgekehrt. Die mächtigen Spekulanten, welchen die technische Vervollkommenung ihres Produktionszweiges und die Verbesserung der Artikel desselben gänzlich Nebensache ist, trachten gerade die kleineren, noch solid gebliebenen und technisch mit aller wünschenswerten Sorgsamkeit arbeitenden Unternehmer und Gesellschaften zu beseitigen, deren tüchtig geschultes und ehrlich arbeitendes technisches Personal, das der wilden Spekulation hemmend im Wege steht, zu vertreiben, und willenslose Werkzeuge ihrer Sorte an deren Stelle zu setzen, soweit einzelne Betriebe noch weiterhin in Gang erhalten werden. Die allgemeine Depravierung ist ihr Hauptzweck, der Schwindel an Stelle ehrlicher Arbeit. — Die Vereinbarungen wenden sich manchmal direkt gegen jede Fortsetzung solider Technik. So haben z. B. vor Kurzem die Rübenproduzenten in Oberschlesien eine Vereinbarung gegen das Kartell der Zuckerfabrikanten geschlossen, wornach kein Landwirt, welcher der Vereinigung angehört, eine bessere Düngung anwenden, auch nicht Rodeländer, Wiesen oder Gartenboden in Anbau nehmen, endlich auch nicht das Abblättern der Rüben u. s. w. vorkehren darf. Es ist das Prinzip der Entfernung alles Besseren, Vorzüglichen, der allgemeinen Gleichmacherei auf das Niveau des Mittelmässigen, das in allen diesen Koalitionen zum Durchbruche kommt. Das Schlechte und Gemeine siegt durch dieselben über das Tüchtige und den Fortschritt für die Zukunft Vorbereitende. Diesem Treiben steht die Technik nahezu machtlos gegenüber, insbesondere aber die Technik der Gesetzgebung, welche noch keine Formel entdeckte, um dieser Art gefährlichsten, unmoralischsten Sozialismus wirksam zu begegnen. — Nicht alle vor die Daseinsfrage gestellten Existenzen können mit der Ruhe *Achard's* die Versuchungen und Vergewaltigungen der Mächtigen abwehren und zurückweisen, der als Schüler des Chemikers *Marggraf* und Miterfinder der Rübenzuckererzeugung von englischen Kolonialzuckerproduzenten und Zuckerhändlern zuerst (1799) 50 000 Thaler und später (1802) 200 000 Thaler als Belohnung dafür angeboten erhielt, wenn er die praktische Ausführbarkeit der Rübenzuckerfabrikation im grossen widerriefe.* — Aus dieser wenig schmeichelhaften Kritik des »Unternehmer-Sozialismus« darf man jedoch nicht schliessen, dass *Herrmann* dem »Arbeiter-Sozialismus« etwa eine überschwängliche Prognose stelle. Ganz im Gegenteil. S. 417 ff. bemerkt er: »Aus dem Dargestellten geht vor allem klar hervor, dass die Arbeit eine Bewegung in der Einzel- und Gesamthätigkeit der Menschen ist, welche weit über das hinausgeht, was die Arbeiterführer und die Arbeiterklassen als ihr eigentliches Gebiet, als die Arbeit der arbeitenden Klassen bezeichnen. Alle Klassen der Bevölkerung ohne Unterschied beteiligen sich an dem grossen Werke der Menschheit und es besteht kein Zweifel darüber, dass die Bergwerks-, Fabriks- und gewerblichen Arbeiter eine in ihrer Bedeutung niedergehende Gruppe der Gesamtarbeit der Menschen darstellen. Dies widerspricht allerdings ganz und gar der landläufigen Anschauung von der wechselnden Macht der Arbeiterklasse, welche noch durch die täppische Angst der im Angesichte von Strikes und andern Aus- und Aufständen der Arbeiter hilflos dastehenden

Beamtenschaft der Gemeinden und des Staates bestärkt wird. Doch kann auf Grund der eingehendsten Forschungen über die Gesetze der Entwicklung und der Fortschritte der Technik, besonders im letzten Jahrhundert und vor allem in den letzten fünf und zwanzig Jahren die beruhigende Versicherung gegeben werden, dass die Arbeiterklasse Tag für Tag an Macht und Einfluss einbüsst, weil Apparate und Maschinen im weitesten Umfange an die Stelle der Menschenorgane und Menschenkräfte treten, und weil viele neue mechanische und insbesondere chemische Verfahrensweisen die Mitwirkung des Menschen im technischen Prozesse gänzlich überflüssig machen oder auf die gemeinste Laborantenarbeit reduzieren. Eben weil die sogen. »arbeitenden Klassen« (die aber so gern in die nicht arbeitenden Stände hinaufsteigen möchten, weil sie an deren Nichtarbeit mit einer merkwürdigen Beharrlichkeit glauben, obschon die nicht »arbeitenden« Klassen die grösste Arbeit verrichten) immer klarer darüber werden, dass deren Regime zu Ende geht und dem Regime des automatischen Schaffens Platz machen muss, trachten sie die Welt darüber im Unklaren zu lassen, ja sogar glauben zu machen, dass der derzeitige Entwicklungszustand der Volks- und Weltwirtschaft für alle Folgezeiten in dem Sinne aufrecht erhalten werden müsse, dass die Arbeit der allein herrschende Faktor werde. Nun ist aber gerade im Gegenteil die Arbeit ein Faktor, der nur die Unterstufe der gesamten technischen und wirtschaftlichen Leistungen des Menschengeschlechts darstellt und bedeutet, von welcher dieses so bald als möglich zur Oberstufe, dem automatischen Schaffen aufsteigen muss. Auf diesem Wege zur Oberstufe zeigen sich jedoch mancherlei Phasen, welche die Verurteilung von Seite der Weltverbesserer herausfordern, weil sie übersehen, dass die Menschheit nicht sprungweise vorgehen und das Ziel erreichen kann, dass vielmehr allmähliche Uebergänge mit allen ihren Halbheiten und Schattenseiten neben den Lichtstellen unvermeidlich sind.« Diese Uebergangsphasen werden des Näheren charakterisiert.

—e. **Hückinghaus, K. A.**, *Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke*. Jena. Fischer. 1892. — Das Ergebnis der Untersuchung fasst die Schrift in dem Satze zusammen: Wenn die Notwendigkeit oder auch nur Nützlichkeit der Ueberführung der Bergwerke in Staatsbesitz und Staatsbetrieb, dieses gegenüber den herrschenden Verhältnissen radikalsten Schrittes seitens des Staates, geleugnet werden muss, so kann anderseits ein Wachsen der Aufgaben des Staates auch dem Kohlenbergbau gegenüber nicht bestritten werden. So wenig für jene im Laufe unserer Untersuchung Anhaltspunkte gewonnen werden konnten, so sehr hat sich dieses in dem historischen Werden der Dinge begründet gezeigt.

—e. **Faulhaber, Herm.**, *Drei soziale Fragen, unser Landvolk betreffend: Landesversorgungsämter, Armenbeschäftigung, Krankenpflege auf dem Lande* — aus dem Leben beantwortet. Schwäbisch Hall. Verlag für Innere Mission. 1893. — Der Verfasser, ein schw. Pfarrer, liefert hier wertvolle, aus dem Leben in eigener Erfahrung mit so kühlem Urteil als warmem Herzen geschöpfte Beiträge zur Sozialpolitik. Weitere Leserkreise wird namentlich die Darstellung der Beschäftigung armer Kinder in der Verfertigung von Draht-Geldbörsen (S. 18 f.) interessieren.

—e. **v. Overbergh, Cyr.**, *Les inspecteurs du travail dans les fabriques et les ateliers, études d'économie sociale*. Louvain. Paris, 1893. p. 488. — Das schöne Buch ist die Frucht eindringender Studien, welche der H. Verfasser (Belgier) während

zweijähriger Bereisung Englands, Frankreichs, Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz im Verkehr mit den bedeutendsten Männern des Fabrikinspektorats, mit Gelehrten, mit Vertretern der politischen Oekonomie und mit Parlamentariern gepflogen hat. Herr *Overbergh* hat ohne Rücksicht auf die Parteistandpunkte an allen Thüren angeklopft, hinter welchen er etwas Bedeutendes zu hören hoffen konnte und dankt in der Vorrede einem *Bebel* so höflich wie einem *Hitze*. Den Hauptbestandteil der Schrift machen die Darstellungen des Arbeiterschutzes, der A.Sch.Organisation und der Entwicklungsgeschichte des Arbeiterschutzes für die genannten fünf vom H. Verfasser bereisten Länder aus. Diese Darstellungen sind klar und durchsichtig nach den Quellen gearbeitet. Den Schluss bilden die aus diesen Darstellungen gezogenen Verwertungen der ganzen gesammelten Erfahrung für die Theorie und Politik des Arbeiterschutzes sowohl nach der Seite der Organisation des Fabrikinspektorats als nach der Seite des materiellen Arbeiterschutzes. Diese praktischen Konklusionen zeichnen sich ebenso durch Umsicht, wie durch Unbefangenheit aus. Wertvoll sind die eingeflochtenen Aeusserungen von Autoritäten wie *Schuler*, *Migerka* u. s. w. über noch streitige Fragen der Organisation, z. B. über die Frage der Anstellung von Frauen im Fabrikinspektorat.

—e. *Fuchs, C. J.*, *Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien während der letzten Jahrzehnte*. Leipzig. Duncker u. Humblot. 1893.

Eine Schrift von aktuellstem Interesse, gründlich, ruhig und umsichtig gedacht, klar und gut geschrieben. Wertvoll ist namentlich auch die Orientierung über »Die Bewegungen für politische und handelspolitische Föderation des britischen Reichs« im letzten Abschnitt, über welchen wir auf die Miszellen verweisen. Das abschliessende Urteil über die unentwegte Freihandelspolitik des letzten Jahrzehntes ist kein unbedingt beifälliges. Der H. Verfasser bemerkt nämlich zum Schluss: »Will man nun diese Handelspolitik nach den heutigen Verhältnissen beurteilen, so möchte es auf den ersten Blick scheinen, als sei sie gerade durch die jüngste Entwicklung glänzend gerechtfertigt. England hat ohne Wanken an seinem Freihandel festgehalten, es hat gleichwohl kraft des ihm dafür überall gewährten Meistbegünstigungsverhältnisses Anteil erhalten an dem mitteleuropäischen Vertragswerk des letzten Jahres. England hat die wichtigsten seiner Kolonien sich selbst überlassen, sie sind trotzdem bis jetzt im britischen Reich geblieben und zeigen gerade gegenwärtig stärker als je die Tendenz, dies auch ferner zu thun — es möchte also bei oberflächlicher Betrachtung scheinen, als habe Englands manchesterliche Handels- und Kolonialpolitik sich in jeder Beziehung glänzend bewährt. Aber dagegen erhebt sich eine doppelte Frage: einmal, sind dies die notwendigen Resultate dieser Politik oder nicht vielmehr zufällige, die sich aus anderen Ursachen ergeben haben und die ihr daher nicht als Verdienst angerechnet werden dürfen? hätte es nicht auch ganz anders kommen können und kommen müssen, wenn nicht die *vis inertiae* ein so wichtiges Moment auch in diesen Dingen wäre? Und dann weiter: sind die heutigen Verhältnisse, wenn man sie wirklich als Resultat jener Handelspolitik in Anspruch nehmen darf — was mir nicht richtig zu sein scheint — wirklich so glänzend? Ich glaube, diese Frage wird schwerlich bejaht werden können. Es ist doch ein grosser Unterschied, ob eine Nation von der kommerziellen Bedeutung Englands nur eben zufällig, ohne eigene Einwirkung darauf, Anteil erhält an den Vergünstigungen, welche andere Staaten sich natürlich zunächst in ihrem eigenen Interesse gewähren, oder ob sie

selbst anderen Ländern diejenigen Zollermässigungen diktiert, die ihren Interessen am besten entsprechen. Seine wichtigsten Kunden, Frankreich und die Vereinigten Staaten aber hat England nicht an ihrer ihm so schädlichen Hochschutzzollpolitik zu hindern vermocht. Und in welche Zwickmühle die englische Reichspolitik geraten ist, das haben wir ja in eingehender Betrachtung eben gesehen. Und doch hätte es England meines Erachtens sehr wohl in der Hand gehabt, durch eine andere Handelspolitik ganz andere Resultate zu erzielen, die ganze internationale Handelspolitik dieser Periode in ein anderes Bett zu lenken. Ein rechtzeitiger Uebergang Englands zu Retorsionszöllen, verbunden mit einer entsprechenden Differentialzollpolitik in den Kolonien gegen die betreffenden Länder hätte, wie ich glaube, nicht die oft hervorgehobene moralische Wirkung gehabt, die anderen Länder in ihrer extremen Schutzzollpolitik zu bestärken, sondern vielmehr die sehr reale, sie zur Aufgabe oder Mässigung derselben zu zwingen, die starke schutzzöllnerische Reaktion der letzten zwölf Jahre überhaupt nicht so weit kommen zu lassen. Wenn man dies nun aber heute auch in England vielfach einzusehen beginnt, und die schutzzöllnerischen und anderen gegen den Freihandel gerichteten Strömungen sich mehren, wird dies für die anderen Länder, insbesondere die kontinentalen Staaten ein Grund sein dürfen, an ihrer strengschutzzöllnerischen Handelspolitik festzuhalten? Wenn es sich um die theoretische Frage Freihandel oder Schutzzoll handelte, ja, wenn es sich aber darum handelt, welche Handelspolitik den konkreten Bedürfnissen des einzelnen Staates am besten entspricht, offenbar nicht. Denn dann beweisen jene Reaktionen in England, wie schon *Engels* mit Recht hervorgehoben hat, vielmehr, dass die Hochschutzzollpolitik der kontinentalen Länder ihr ursprüngliches Ziel, Englands industrielle Hegemonie zu stürzen, erreicht und sich somit selbst überflüssig gemacht hat. Wenn die englische Freihandelschule heute, wie wir sahen, nichts mehr fürchtet als einen Uebergang der grossen industriellen Rivalen Englands zum Freihandel oder einer gemässigten Schutzzollpolitik, so kann es offenbar für diese keine nützlichere Handelspolitik geben. Sie werden allerdings nie den radikalen Freihandel Englands nachahmen dürfen, aber sie werden ihre hochschutzzöllnerische Politik auf das geringste Mass herabmindern und zu einem durch Tarifverträge gesicherten gemässigten Freihandel zurückkehren können, wie er in den Handelsverträgen der sechziger Jahre geschaffen worden war.« Ueber die englische Währungspolitik der letzten 30 Jahre würde das Urtheil wohl ähnlich ausfallen müssen.

—e. *Gray, J. H.*, *Die Stellung der privaten Beleuchtungsgesellschaften zu Stadt und Staat*. Die Erfahrungen in Wien, Paris und Massachussetts. Ein Beitrag zur Beurteilung des wirtschaftlichen, politischen und administrativen Gemeindelebens. Jena. G. Fischer. 1893.

Die Schrift spricht sich für das Taxkommissions-System aus. »Der städtische Betrieb sei beständig in Gefahr, die bereits bestehenden Gegensätze zwischen den lokalen Einanznöten und dem wirklichen dauernden wirtschaftlichen Interesse der Gemeinden zu verlängern und zu verschärfen. Dieser Uebelstand scheint mir in Amerika grösser zu sein als anderswo, wegen der strengen und engen Grenzen des Steuer- und Anleiherechtes, die den Städten von den Staaten auferlegt worden sind. Allein die Gasversorgung hat aufgehört, eine Sache von rein privatem Interesse zu sein; sie hat die grösste Bedeutung gewonnen für die Sicherheit, Gesundheit, Zu-

friedenheit und wirtschaftliche Wohlfahrt der Gemeinde als Ganzes. Da aber diese verschiedenen öffentlichen Interessen nicht durch das Privatrecht allein geschützt werden können, so muss in den Fällen, wo die Natur der Industrie und die Verhältnisse, unter denen sie betrieben wird, eine echte und wirksame Konkurrenz unmöglich machen, das Beleuchtungswesen direkt vom Staate geregelt und beaufsichtigt werden auf Grund seines öffentlichen und wesentlichen Charakters. Denn die Geschichte der Gasindustrie in allen Ländern lehrt, dass sie ein echtes Monopol sein muss, entweder in den Händen öffentlicher Behörden oder in den Händen privater Gesellschaften. Es bleiben nur zwei mögliche Lösungen, nämlich öffentlicher Selbstbetrieb oder Kontrolle mittels einer Kommission. Nun ist eine Stadt, welche in politischer, administrativer und technischer Beziehung fähig ist, öffentliche Gaswerke mit Erfolg zu betreiben, auch im stande, private Werke vermittelst der aufgeklärten öffentlichen Meinung mit Erfolg zu kontrollieren, dies bewirkend durch eine Kommission mit weiten, diskretionären Befugnissen. Es folgt aber durchaus nicht, dass auch das Umgekehrte davon gilt. Wir haben allen Grund zu glauben, dass z. B. in England, wo der städtische Betrieb gut funktioniert hat, auch die Kommissionskontrolle, soweit sie das Gas betrifft, ebenso gut sich bewährt und ausserdem der Unternehmungslust des Einzelnen freieres Spiel gewährt haben würde, von welcher sich die industrielle und wirtschaftliche Ueberlegenheit der angelsächsischen Rasse zum grossen Teile herschreibt. Es leuchtet auch ein, dass die Gaskommission in Massachusetts einen neuen und glücklichen Aufschwung im menschlichen Regiment bedeutet, und dass sie Aussicht bietet, die früher mit der Gaslieferung zusammenhängenden Uebelstände zum Verschwinden zu bringen und all den Vereinigten Staaten als Vorbild dient zur Gesundung des ganzen Problems der Korporationen. Deshalb sind die wichtigsten Schlüsse des Herrn Prof. *James*, dass keine Form der Kontrolle erfolgreich gewesen ist oder sein kann, widerlegt. Wenn der städtische Betrieb ratsam ist, liegt die Beweisführung denen ob, welche für diesen Wechsel eintreten. Aber der städtische Betrieb ist in Amerika mit ganz besonderen Gefahren verknüpft nicht nur wegen der politischen Korruption, sondern noch mehr wegen der Entstehung, Intensität, Grösse und ungeordneten Verhältnisse des städtischen Lebens daselbst und wegen der eigentümlichen Entwicklung der Demokratie und des Parteidemagogismus in diesem Lande. Ich kann nicht finden, dass der städtische Betrieb sich thatsächlich als erfolgreich erwiesen hat und in der Theorie sollte man nach meiner Ansicht nur darauf zurückkommen, wenn andere Methoden, die mit unserer nationalen Industrie und unseren politischen Idealen mehr in Einklang stehen, versagen. Der überraschende Erfolg der Gaskommission in Massachusetts (sowie derjenige ähnlicher Kommissionen) hat bewiesen, dass die Notwendigkeit in Bezug auf diesen Betrieb nicht existiert, und dass ein gleich wirksamer, wenn nicht besserer Ausweg aus der Schwierigkeit bereits gefunden ist. Aber abgesehen von der Versorgung mit Licht zu angemessenen Preisen leistet das Kommissionssystem der Welt einen grossartigen wissenschaftlichen, statistischen und politischen Dienst. Denn sie zeigen die Fähigkeit des Volkes, sich selbst zu regieren, indem sie zeigen, dass das Volk, wenn richtig belehrt, selbst das nicht missbrauchen wird, was vor einigen Jahren für ein so gefährliches Recht galt, — nämlich einer privaten Gesellschaft durch eine Kommission die Preise zu bestimmen. Die von diesen Kommissionen gelieferten Resultate bilden die einzige genügende Grundlage, auf der die Gemeinden vielleicht in der Zukunft mit Erfolg eigene Gasanstalten betreiben werden. Und es ist durchaus nicht unmöglich, dass in einem späteren Entwicklungsstadium, wenn

die Gesellschaft weiter fortgeschritten ist und das städtische Leben mehr auf wissenschaftliche Grundlage gebracht ist, das Beleuchtungswesen und ähnliche Betriebe mit Recht vielleicht in den Besitz und die Verwaltung der Gemeinden übergehen werden.«

—e. *Neeffe, M.*, *Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte*. In Verbindung mit seinen Kollegen: *Bleicher, Böckh, Büchel, Edelmann, Flinzer, Hasse, Hirschberg, Koch, Pabst, Probst, Tschierschky*, und *Zimmermann*. Dritter Jahrgang. Breslau, 1893. W. G. Korn. — Auch dieser Jahrgang zeichnet sich durch den Reichtum seines Inhaltes, die Sorgfalt der Bearbeitung und durch die Uebersichtlichkeit der Darstellung aus. U. a. interessieren die Tabellen über den Bevölkerungsaustausch und über den Güterverkehr zwischen den grösseren Städten.

—e. *Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik* vom 30. Juni bis 3. Juli 1893 (Drucksachen der Kommission, Verhandlungen Nr. 3). — Die Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik beginnen in Carl Heymann's Verlag zu erscheinen. Das uns vorliegende Heft (Preis M. 0,60) enthält als Nr. 3 der Verhandlungen das Protokoll über die Beratungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893. Man hat hienach an zuständiger Stelle dem von den verschiedensten Seiten ausgesprochenen Wunsche Rechnung getragen und giebt den Interessenten Gelegenheit, die Beratungen der Kommission an der Hand authentischer Berichte von äusserst niedrigem Preise zu verfolgen.

—e. *Revue sociale et politique, publiée par la Société d'Études sociales et politiques*. Bruxelles. — Diese Zeitschrift erscheint in sechs Heften per Jahr, je zu ca. 100 Seiten. Die »Société«, welche das Werk der früheren »Association internationale pour le progrès des sciences sociales« wieder aufgenommen hat, sucht durch die Herausgabe der vorgenannten Zeitschrift, wie durch ihre Bibliothek, frei von Partei- und Schultendenz das Studium der Sozialwissenschaft zu fördern. Die Hefte der Zeitschrift, welche bereits vorliegen, haben einen reichen Inhalt. Wir empfehlen die neue Kollegin unserem Leserkreis um so angelegentlicher, als es ein erklärtes Hauptbestreben des Redaktionsausschusses ist, »die soziale Bewegung in den Ländern deutscher und englischer Sprache ins Licht zu setzen.«

—e. *Revue Internationale de Sociologie*. 2. Jahrgang, 1. u. 2. Monatsheft. 1894. — Diese Zeitschrift erscheint seit dem Jahr 1893. Herausgeber derselben ist H. *René Worms*, der Generalsekretär des jüngst begründeten »L'Institut international de Sociologie«. Die mit grosser Sorgfalt redigierte »Revue I. d. S.« soll der Mittelpunkt des litterarischen, das »Institut« soll der Mittelpunkt des persönlichen Gedankenaustausches aller derjenigen werden, welche die einheitlich zusammenfassende Bearbeitung aller Zweige sozialer Forschung, d. h. die Begründung und den Ausbau der »Soziologie« erstreben. Die Vertreter der Sozialwissenschaft als eines einheitlichen Ganzen halten eben, so wenig sie dem arbeitsteiligen Anbau der Spezialdisziplinen die Berechtigung absprechen, die wissenschaftliche Erforschung des Ganzen für mindestens so wesentlich, als diejenige der Teile. Alle drei Hauptgattungen sozialer Erscheinungen, diejenigen der Organisation, diejenigen der Funktionen und diejenigen der Entwicklungsvorgänge sollen den Gegenstand der Verhandlung und Behandlung unter einheitlich soziologischem Gesichtspunkt für die »Revue« und für das »Institut« bilden. Die Einheit und Generalisation soll jedoch so streng wissen-

schaftlich, wie irgend eine Spezialdisziplin, also nur vom Boden der Erfahrung aus gewonnen werden; die spekulative Konstruktion ist ausgeschlossen. Die »Revue« und das »Institut« sind wirklich international; Beiträge zur ersteren werden von der Redaktion in jeder Sprache (zur Uebersetzung) übernommen und die Jahreskongresse des *Institut international* sollen abwechselnd in den verschiedenen Ländern tagen. Die Liste der Mitarbeiter der »Revue« erweist den umfassend internationalen Charakter der soziologischen Zeitschrift und nicht minder bezeugt dies die Organisation des »Institut«. Letztere Vereinigung beschränkt sich auf im ganzen 100 ordentliche und 200 ausserordentliche Mitglieder. Präsident ist ein Engländer (*Lubbock*), Vizepräsidenten sind ein Deutscher, ein Engländer, ein Franzose, ein Italiener und ein Russe (*Novicow*). Keine Schul- und Parteirichtung ist ausgeschlossen. Der zusammenhaltende Gedanke ist einzig die Pflege des Ganzen der sozialen Forschung neben der Detailforschung. — Die »Revue« und das »Institut« haben keine leichte Aufgabe zu lösen. Die Berechtigung einer Soziologie ist ja noch weithin in Zweifel gestellt; bald legt die »Geisteswissenschaft«, bald der Alexandrinismus Protest gegen die Soziologie ein und schon aus Göthe's Faust ist ja bekannt, wie viel leichter es ist, ein Gesamtgebiet zusammengehöriger Erscheinungen zu zerstückeln, als das einheitliche geistige Band um alle zu schlingen und festzuhalten. Die Soziologie hat allerdings diese Proteste ebenso wenig herausgefordert, wie sie dieselben zu fürchten braucht. Nicht herausgefordert; denn sie hat ihrerseits die Berechtigung der Arbeitsteilung nie geleugnet. Sie hat aber die Leugnung ihrer Daseinsberechtigung auch nicht zu fürchten; das Ganze neben den Teilen erkennen zu dürfen, hann man den Soziologen so wenig bestreiten, wie man dem Natur- und »Geistes«-Forscher die einheitliche Erfassung aller Erscheinungen der Organisation und des Lebens der organischen Individuen absprechen darf. Wenn nun gar ein Professor der Jurisprudenz geistreich zu sein glaubt, wenn er in seiner Rektoratsrede sagt, ebenso gut wie von »Bau und Leben des sozialen Körpers« könne man von »Bau und Leben des römischen Rechtes« sprechen, so hat er eben nur bewiesen, dass er redet wie der Blinde von der Farbe, dass er den Soziologen eine Dummheit imputiert, die nicht in der letzteren Köpfe gewachsen ist. Solche Thebaner hat die Soziologie nicht einmal zu beachten, sie darf ruhig sagen: vergieb ihnen! Leicht wird aber die Aufgabe international geeinter Arbeit der Soziologie nicht sein und der Erfolg kann nur langsam sich einstellen; die Aufgabe einheitlicher Zusammenfassung ist eben ungleich schwieriger als die der alexandrinischen Mikrologie. — Von den Monatsheften der »Revue internationale« wird diese Zeitschrift regelmässig Notiz nehmen, jedoch ohne die einzelnen Beiträge zu analysieren und zu kritisieren. Die »Revue« bringt in jedem Hefte: Abhandlungen, zeitgenössische Fragen (*mouvement social*), sowie Bücher- und Zeitschriftenschau. Den ersten Jahrgang mit reichem Inhalt hat sie schon hinter sich. Die zwei ersten Monatshefte des Jahrganges 1894 enthalten ausser der Bücher- und Zeitschriftenschau: I. Heft: *R. Worms*, La seconde année de la Revue; *C. Dobrogeano-Gherea*, Les causes sociales du pessimisme; *G. Tarde*, La série historique des états logiques; Chili, par *M. E. Ballestreros*. Heft II: *Maxime Kovalevsky*, Les origines du devoir; *Julien Pioger*, Theorie organique de la vie sociale; *Théodore Reinach*, L'invention de la monnaie; *André Réville*, Les populations agricoles de la France; Autriche, par *Louis Gumplowicz*.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Soeben erschien:

Ueber die
Aufgaben des Staates
angesichts der
Arbeitslosigkeit.

Von

Dr. Georg Adler,
Professor an der Universität Basel.
Preis M. 1. 20.

Die Lehre von den
Staatsdienstbarkeiten
historisch dogmatisch entwickelt

von

Dr. J. Clauss
Preis M. 5. 80.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschien:

Ziegler, Prof. Dr. H. E. Die Naturwissenschaft und

die socialdemokratische Theorie, ihr Verhältniss, dargelegt auf Grund
der Werke von Darwin und Haeckel. 8. 1894. geh. Preis 4 Mark.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, er-
scheint ein neuer Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padu), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piarnas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Potter** (London), **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — veröffentlicht ein ständige **Chronik der Wirtschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Prof. Villey, **Uebersichten über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von Prof. St. Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

- Adler, Dr. G.,** Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft. Kritische und ökonomisch-literarische Studien. M. 6. —
— » — Die Fleischsteuerungspolitik der Deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. M. 2. 40.
- Baernreither, Dr. J. M.,** Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung der Gegenwart. I. Band. M. 9. —
- Bücher, Dr. C.,** Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im XIV.—XV. Jahrhundert. Sozialstatistische Studien. Erster Band. M. 15. —
— » — Frankfurter Buchbinder-Ordnungen vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert. M. 2. —
— » — Die Frauenfrage im Mittelalter. Preis broch. M. 1. —
— » — Die Entstehung der Volkswirtschaft. Sechs Vorträge. Preis broch. M. 4. —
- Erismann, Dr. F.,** Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Centralrussland. gr. 8. broch. M. 2. —
- Huber, Prof. Dr. F. C.,** Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. Preis M. 4. 40.
- Koehler, Dr. L.,** Das württembergische Gewerberecht von 1805—1870. gr. 8. M. 6. —
- Lamprecht, K.,** Zur Sozialgeschichte der deutschen Urzeit. M. —60.
- Laveleye, Emil von,** Die sozialen Parteien der Gegenwart. Nach der 2. Auflage des Originals und mit Autorisation des Verfassers ins Deutsche übertragen von Meinh. Eheberg. M. 3. —
- Marlo, Karl,** Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. 2. Auflage. Band I: Historische Einleitung in die Ökonomie. broch. M. 9. — Band II: Geschichte der Kritik der ökonomischen Systeme. M. 12. — Band III: Allgemeine Grundsätze der Volkswirtschaft. M. 14. — Band IV: Allgemeinpraktischer Teil der Volkswirtschaft. M. 8. —
- Meininghaus, Dr. A.,** Die sozialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. M. 3. —
- Menger, Dr. A.,** Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 2. Aufl. M. 2.
- Mollat, G.,** Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Engelbert von Volkersdorf bis Johann Stephan Pütter. Zum akademischen Gebrauche. gr. 8. broch. M. 3. —
- Morgenstern, Dr. Fr.,** Die Fürther Metallschlägerei. Eine mittelfränkische Hausindustrie und ihre Arbeiter. M. 4. —
- Ordega, Dr. S.,** Die Gewerbepolitik Russlands von Peter I. bis Katharina II. Ein Beitrag zur Geschichte des russischen Gewerbewesens. M. 3. —
- Peters, H.,** Ein Beitrag zur Lohnreform unter Zugrundlegung der sozialökonomischen Ansichten von Rodbertus-Jagetzow. M. 1. 20.
- Pistorius, Dr. O.,** Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschem Staatsrecht. gr. 8. broch. M. 5. 60.
- Planck, K. Chr.** Halbes und ganzes Recht. Mit Einleitung von A. Gubitz. M. 3. —
- Tait, W. C.,** Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. M. 3. —
- Weyer, Dr. O. W.,** Die englische Fabrikinspektion; ein Beitrag zur Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung. M. 6. —
- Wittelschöfer, O.,** Untersuchungen über das Kapital seine Natur und Funktion. Ein Beitrag zur Analyse und Kritik der Volkswirtschaft. M. 5. —
- Zeyss, Dr. Richard,** Adam Smith und der Eigennutz. Eine Untersuchung über die philosophischen Grundlagen der älteren Nationalökonomie. M. 3. —